

**Ausgabe Nr. 05/2008
vom 31. Juli 2008**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	339
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	376
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	435
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Europäische Studien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008)</i>	477
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	484
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Social Sciences“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	556
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Social Sciences“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008)</i>	597
Fachbezogener Besonderer Teil SOZIOLOGIE zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	603
Fachbezogener Besonderer Teil POLITIKWISSENSCHAFT zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	624
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (DRZ) <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008)</i>	649

Fortsetzung INHALT

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008)</i>	656
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.03.2008)</i>	663
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 07.03.2008)</i>	670
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Grundbildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	676
Fachbezogener Besonderer Teil ENGLISCH der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Grundbildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	684
Fachbezogener Besonderer Teil EVANGELISCHE RELIGION der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Grundbildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	692
Fachbezogener Besonderer Teil SACHUNTERRICHT der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Grundbildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	700
Fachbezogener Besonderer Teil BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 89. Sitzung am 21.02.2008)</i>	721
Fachbezogener Besonderer Teil GERMANISTIK / DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	731
Fachbezogener Besonderer Teil ENGLISCH der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	737
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	744

...

Fortsetzung INHALT

Fachbezogener Besonderer Teil ENGLISCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	749
Fachbezogener Besonderer Teil EVANGELISCHE RELIGION der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	753
Fachbezogener Besonderer Teil SACHUNTERRICHT der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	759
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	764
Fachbezogener Besonderer Teil ENGLISCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	769
Fachbezogener Besonderer Teil EVANGELISCHE RELIGION der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 20.12.2007)</i>	773
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	779
Fachbezogener Besonderer Teil ENGLISCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	797
Fachbezogener Besonderer Teil EVANGELISCHE THEOLOGIE der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	808
Fachbezogener Besonderer Teil LATEIN der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	824
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	831
Fachbezogener Besonderer Teil ENGLISCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	842

...

Fortsetzung INHALT

Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils EVANGELISCHE RELIGION der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	848
Fachbezogener Besonderer Teil SPORT der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	859
Agreement for Cooperation and Exchange between Anhui University and the University of Osnabrück	868

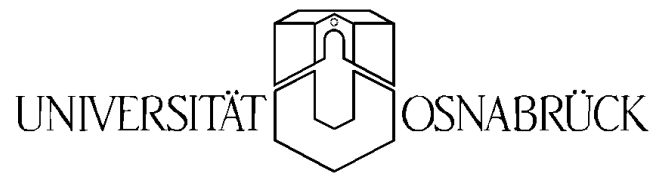
Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427
Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

beschlossen in der

217. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 05.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008

genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 339

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	341
§ 1 Zweck der Prüfung	341
§ 2 Hochschulgrad.....	341
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	341
§ 4 Prüfungsausschuss	341
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	342
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	342
§ 7 Bestandteile der Masterprüfung; Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	343
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	344
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	345
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	345
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	346
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	347
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	347
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	347
§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	348
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	349
§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung.....	349
§ 17 Zulassung zur Masterarbeit.....	349
§ 18 Masterarbeit.....	349
§ 19 Wiederholung der Masterarbeit.....	350
§ 20 Master-Kolloquium	350
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	351
Dritter Teil Schlussvorschriften	351
§ 22 In-Kraft-Treten	351
Anlagen.....	352
Anlage 1a (zu § 2): Masterurkunde	352
Annex 1b (zu § 2): Master Certificate	353
Anlage 2 (zu §§ 7, 16, 17, 21): Studien begleitende Prüfungen	354
Anlage 3a (zu § 12): Zeugnis über die Masterprüfung	356
Annex 3b (zu § 12): Diploma of Master Examination	357
Annex 3c (zu § 12): Diploma Supplement (englisch)	358
Anlage 3d : Diploma Supplement (deutsch).....	363
Anlage 4 (zu § 7): Studienplan	368

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ im Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*), sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Masterarbeit 120 ECTS-Kreditpunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, und zwar
 - a) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens eines der Lehrereinheit Geographie angehören muss,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe der Lehrinheit Geographie angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Bestandteile der Masterprüfung; Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) sowie der Masterarbeit und ihrer Präsentation und Verteidigung in einem Kolloquium (§§ 16ff.). ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 3),
 - schriftliche (Haus-) Arbeit (Absatz 4),
 - mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - mündliche Leistungen im Seminar (Absatz 6).
- ²Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Studienplan in der *Anlage 4* geregelt.
- ³Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei Modulen mit mindestens sechs ECTS-Punkten in der Regel 120 Minuten. ³Bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten kann die Bearbeitungszeit entsprechend reduziert werden.
- (4) ¹In einer schriftlichen (Haus-) Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein wirtschafts- bzw. sozialgeographisches Thema schriftlich darstellen kann. ²Dabei kann es darum gehen,
- den Stand der Wissenschaft zu einem gegebenen Thema aufzubereiten, mit empirischen Beispielen zu illustrieren und eine kritische Bewertung vorzunehmen (Seminararbeit, Thesenpapier);
 - theoretische und empirische Zwischen- und Abschlussergebnisse eigenständiger Forschung darzustellen und kritisch zu bewerten (Projekt(zwischen)berichte);
 - kleinere (Haus-) Aufgaben, die der Vertiefung und Erprobung der in der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden dienen, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums, i.d.R. 5 – 10 Tage, selbständig zu lösen (begleitende (Haus-) Arbeiten);

- eigene Erfahrungen in der beruflichen Praxis zu beschreiben und kritisch zu bewerten (Praktikumsbericht) oder
 - Diskussions-, Arbeits- bzw. Exkursionsverläufe und -ergebnisse zu dokumentieren (Protokoll).
- (5) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht. ²Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. ³Bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten kann die Zeit auf 15 Minuten reduziert werden. ⁴Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den, der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- ⁸Als besondere Form der mündlichen Prüfung ist das Rollenspiel als mündliche Abschlussprüfung für das Modul H verpflichtend vorgesehen. ⁹Das Rollenspiel ist eine Fachprüfung in Form eines Kurzreferats mit anschließender Disputation über eine Problemstellung der angewandten Wirtschafts- und Sozialgeographie, die dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des oder der Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. ¹⁰Dem Prüfling wird am siebenten Tage vor der Prüfung ein Aufgabenblatt mit zwei Themen zur Auswahl ausgehändigt. ¹¹Der Prüfling wird dabei im Allgemeinen in die Rolle eines Entscheidungsträgers, z.B. eines Politikberaters oder Planers, versetzt. ¹²In der Prüfung geht es in der Regel um konkurrierende Interessen bzw. Raumnutzungsansprüche (repräsentiert durch die Prüfenden). ¹³Die Beurteilung der Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich der Prüfling in seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seit(n) auseinandersetzt.
- (6) ¹Bei den mündlichen Leistungen im Seminar soll der Prüfling nachweisen, dass er wirtschafts- bzw. sozialgeographische Themen und Zusammenhänge mündlich darstellen und diskutieren kann. ²Dabei kann es darum gehen,
- den Stand der Wissenschaft zu einem gegebenen Thema aufzubereiten, mit empirischen Beispielen zu illustrieren und eine kritische Bewertung vorzunehmen (Referat);
 - theoretische und empirische (Zwischen-)Ergebnisse eigenständiger Forschung darzustellen und kritisch zu bewerten (Projekt(zwischen)präsentation);
 - sich kompetent und kritisch zu den im Seminar behandelten Themen und Problemstellungen sowie zu den Beiträgen anderer Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu äußern (Nachweis der Diskussionsfähigkeit).
- (7) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁴§ 20 bleibt unberührt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	<i>sehr gut</i>	=	<i>eine hervorragende Leistung,</i>
2	<i>gut</i>	=	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,</i>
3	<i>befriedigend</i>	=	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,</i>
4	<i>ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>
5	<i>nicht ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.</i>

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene und bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Werden bestandene Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholt, zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu

wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.

- (5) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Annex 3c, Anlage 3d*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 15).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die

Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus
 1. Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 88 ECTS-Punkten, die mit Modulen oder Einzelveranstaltungen aus der Geographie und benachbarten Disziplinen verbunden sind,
 2. dem M.A. Seminar, der Masterarbeit sowie ihrer Präsentation und Verteidigung in einem Kolloquium, die gemeinsam mit 32 ECTS-Punkten gewichtet werden.²Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von § 11 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen an die Studien begleitenden Prüfungen sind in **Anlage 2** beschrieben.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Wirtschafts- und Sozialgeographie eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 80 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 1. die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2** und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Geographie-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ⁴Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ⁴§ 7 Absatz 7 bleibt unberührt. ⁵§ 9 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absätze 2 bis 6 zu bewerten.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als bestanden bewertet wurde. ²Sie ist nicht bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als nicht bestanden bewertet wurde. ³Hat genau einer der Prüfenden sie mit nicht bestanden bewertet, entscheidet ein dritter Prüfer oder ein dritte Prüferin.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20 Master-Kolloquium

- (1) Im Kolloquium zur Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und in einer anschließenden Diskussion verteidigen kann.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

- (3) ¹Das Master-Kolloquium findet institutsöffentlich statt; in begründeten Ausnahmefällen kann die Institutsöffentlichkeit auf Antrag des Prüflings ausgeschlossen werden. ²Es wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. ³Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertung. ⁴Die wesentlichen Gegenstände des Master-Kolloquiums, ihre Bewertung und die tragende Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen und von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹Das M.A. Kolloquium besteht aus einem 15-minütigen Vortrag zur Masterarbeit. ²Die Dauer der anschließenden Diskussion soll 30 Minuten nicht überschreiten. ³Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreis der Prüfenden eröffnet. ⁴Die Prüfenden haben das Recht, Fragen aus dem Kreis der Institutsöffentlichkeit zu zulassen.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Verteidigung gemäß § 16 Absätze 1 und 2 sowie gemäß § 18 Absatz 9 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt für die Masterarbeit und den ungerundeten Durchschnitt für das Master-Kolloquium im Verhältnis 4:1.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschließlich verleiht die Studiendekanin/ der Studiendekan der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung zum 01.10.2007 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1a (zu § 2): Masterurkunde

Universität Osnabrück
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/ er*) die Masterprüfung im Studiengang

Wirtschafts- und Sozialgeographie

am mit der Note
bestanden/ mit Auszeichnung bestanden*) hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan*) des
Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften)

.....
(Studiendekanin/ Studiendekan*)

*) Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b (zu § 2): Master Certificate

University of Osnabrück
Department of Cultural and Geographical Studies

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Cultural and Geographical Studies, hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*)

born at

the degree of a

Master of Arts (M.A.)

in

Economic and Social Geography

She/He*) has passed the Master examination with the total grade Excellent*)

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Mathematics/
Computer Science)

.....
(Head of the board of examination)

*) Fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu §§ 7, 16, 17, 21): Studien begleitende Prüfungen

Die Studien begleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.

In allen Fällen sind solche Module oder Veranstaltungen ausgeschlossen, die für einen Studienabschluss angerechnet wurden, der die Zulassung zum Masterstudium erlaubt (zum Beispiel Bachelor-Grad), oder die mit solchen Modulen/Veranstaltungen gleichwertig sind.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Wirtschafts- und Sozialgeographie Pflichtbereich (28 ECTS)

- Projektmanagement und Methodologie (8 ECTS, Modul A)
- Berufspraktikum (20 ECTS, Modul H)

A.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie Wahlpflichtbereich (48 ECTS)

Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Lehreinheit im Umfang von mindestens 48 ECTS, davon

- Veranstaltungen zur methodischen Vertiefung im Umfang von mindestens 12 ECTS (Modul B)
- Veranstaltungen zur fachlichen Vertiefung im Umfang von mindestens 8 ECTS, darunter 2 ECTS in Form von Exkursions- oder Projekttagen (= 4 Tage) (Modul C)
- Veranstaltungen zu Projekt- und Forschungsdesign im Umfang von 10 ECTS, darunter ein Seminar Studienprojekt (1. Teil) und das Seminar Vorbereitung M.A. Arbeit (Modul E)
- Veranstaltungen zur Fortsetzung des Studienprojekts im Umfang von 12 ECTS, insbesondere Feldarbeit im Umfang von mind. 12 Tagen sowie Seminar Studienprojekt (2. Teil) (Modul F)
- ein Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS (Modul G)

A.3 Spezialisierung Wahlbereich (12 ECTS)

Es sind weitere Module und Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten in der Geographie oder benachbarten Disziplinen zu absolvieren (Modul D). Davon müssen mindestens 6 ECTS über die Teilnahme an fachlich orientierten Seminaren absolviert werden. Aus den benachbarten Disziplinen können grundsätzlich alle in den Masterstudiengängen dieser Disziplinen angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Regelungen in gegebenenfalls vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Benachbarte Disziplinen, aus deren Angebot Veranstaltungen im Rahmen von Modul D (Spezialisierung) gewählt werden können, sind in Abhängigkeit von den eigenen Studienschwerpunkten zu wählen und mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen.

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§17, Absatz 2) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 88 ECTS zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 28 ECTS im Pflichtbereich, 48 ECTS im Wahlpflichtbereich und 12 ECTS im Wahlbereich. Auf Antrag kann zugelassen werden (§17, Absatz 3), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 26 ECTS im Pflichtbereich und 54 ECTS im Wahlpflicht- und Wahlbereich nachweisen kann.

C. Wertung der Studien begleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen als Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen §21(2) nur Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 50 ECTS ein, und zwar bestehend aus:

- Leistungen im Pflichtbereich (A.1) im Umfang von 6 ECTS, und zwar im Seminar zur Wissenschaftstheorie (4 ECTS; Modul A) und im Rollenspiel (2 ECTS; Modul H)
- Leistungen im Wahlpflichtbereich (A.2) im Umfang von 36 ECTS, und zwar im Seminar Studienprojekt (1. Teil) (6 ECTS; Modul E), im Modul Studienprojekt (Fortsetzung) (12 ECTS; Modul F), im Hauptseminar (6 ECTS; Modul G) und Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS aus den Modulen B und C, davon mindestens jeweils eine Lehrveranstaltung aus Modul B und C.
- Leistungen im Wahlbereich (A.3) im Umfang von 8 ECTS.

Anlage 3a (zu § 12): Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Osnabrück
 Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/ Herr*) , geboren am ,
 hat die Masterprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamnote*)**)***) bestanden.

Studien begleitende Prüfungen**)**

	ECTS-Pkte.	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer*)

Masterarbeit Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/ Prüfer*)

2. Prüferin/ Prüfer*)

.....

.....

Osnabrück, den

.....
 (Die Studiendekanin/ Der Studiendekan*)

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Unzutreffendes streichen.

****) Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Annex 3b (zu § 12): Diploma of Master Examination

University of Osnabrück
 Department of Cultural and Geographical Studies

Diploma of Master Examination

Ms/ Mrs/ Mr*) , born ,
 has passed the Master examination in Economic and Social Geography
 with distinction/ with the grade*)**)***)

Collateral examinations**)**

	Credits	Grade	Examiner

Master thesis subject

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....
 (Head of the board of examination)

(seal)

- *) Fill in as appropriate.
- **) Notenstufen: excellent, very good, good, satisfactory, passed.
- ***) Unzutreffendes streichen.
- ****) Englische Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Annex 3c (zu § 12): Diploma Supplement (englisch)**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

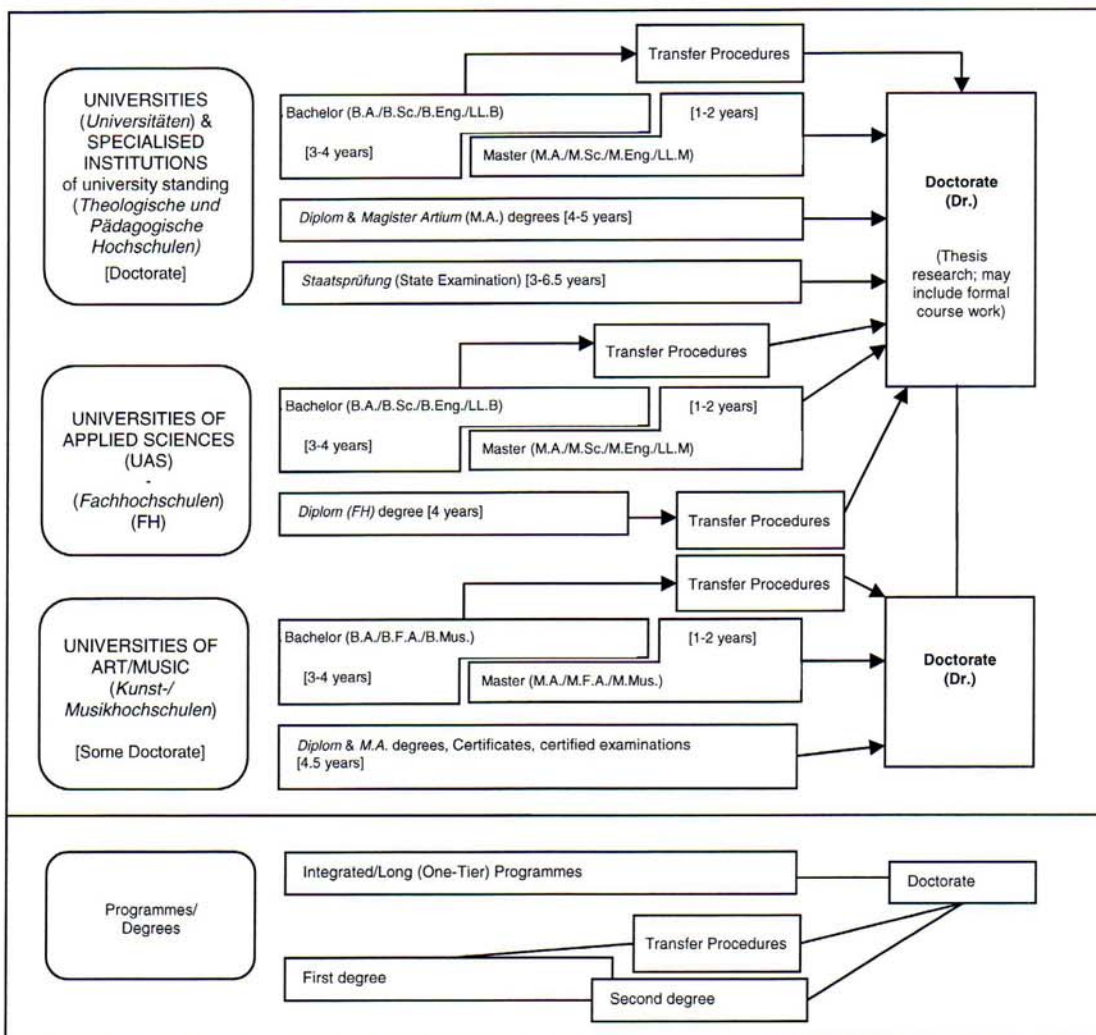
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 3d : Diploma Supplement (deutsch)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)****Datum der Zertifizierung:**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvorraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

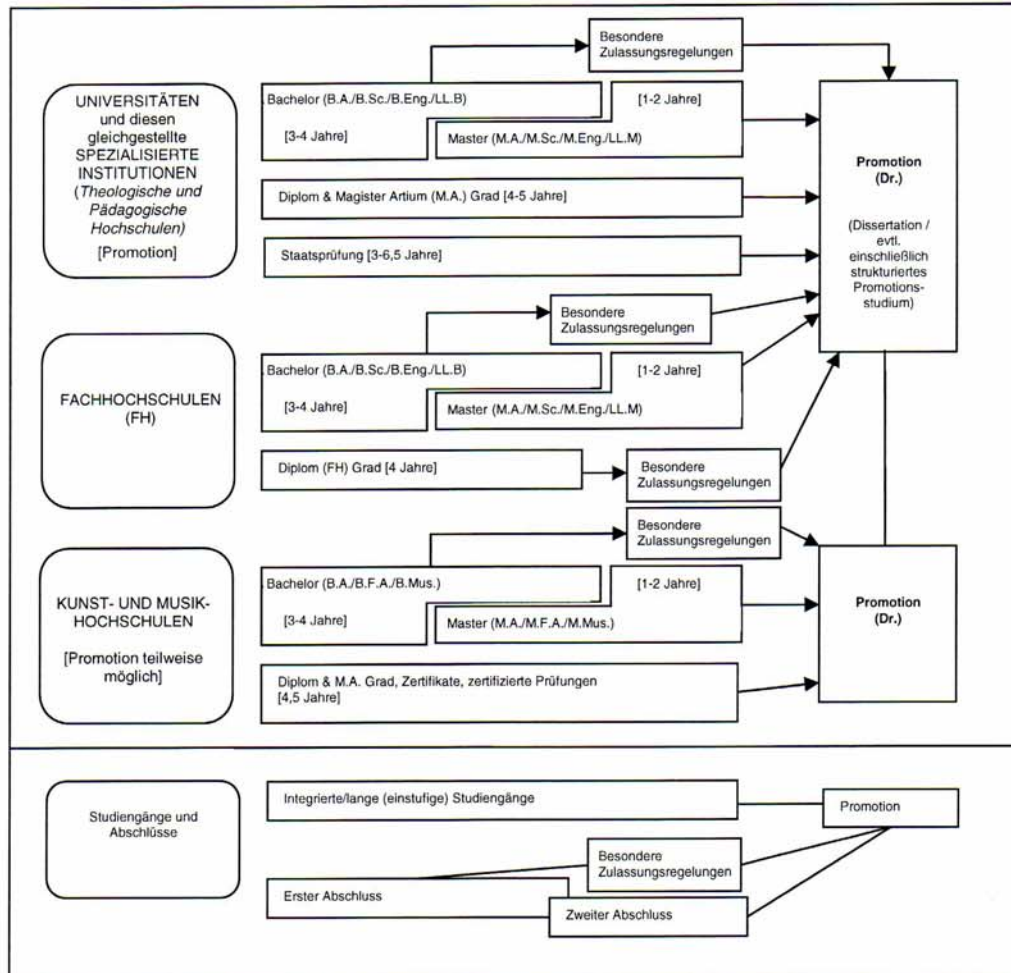
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4 (zu § 7): Studienplan

A. Übersicht

Das Master-Studienprogramm erstreckt sich über vier Semester. Innerhalb dieser Zeit ist eine auf sechs Monate befristete Masterarbeit anzufertigen und in einem M.A. Kolloquium zu präsentieren und zu verteidigen. Die Bearbeitungsdauer kann um bis zu drei Monate verlängert werden.

Das Studienprogramm besteht aus drei Teilen: dem Pflichtbereich, der aus den Modulen „Projektmanagement und Methodologie“ (Modul A) und „Berufspraktikum“ (Modul H) besteht, dem wirtschafts- und sozialgeographischen Wahlpflichtbereich (Module B, C, E, F, G) und dem Wahlbereich (Modul D). Im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich sind Module und Veranstaltungen enthalten, die speziell für das Masterprogramm angeboten werden. Im Wahlpflicht- und im Wahlbereich können zur Verbreiterung des wirtschafts- und sozialgeographischen Wissens auch Lehrveranstaltungen gewählt werden, die in Bachelor-Programmen studierbar sind, sofern die Studierenden sie dort nicht bereits gewählt haben.

Der wichtigste und umfangreichste Baustein des Masterstudiums ist – neben dem Praxis-Modul H, welches das Berufspraktikum und das Rollenspiel enthält – das Studienprojekt (SP) im Wahlpflichtbereich, das sich über die Module E und F erstreckt. Das SP geht in der Regel über die Semester 2 und 3 mit insgesamt 18 ECTS und beinhaltet die Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung im Team: Von der Themenfindung und Formulierung einer Problemstellung über Konzeptualisierung und Aufstellung eines Untersuchungsdesigns (in Modul E), die anschließende Anwendung von empirischen Methoden bis zur Auswertung und Darstellung der Ergebnisse (in Modul F). Eine zentrale Rolle spielt die gemeinsame Diskussion und Lösung auftretender Probleme. Ein SP hat im Normalfall maximal 15 Teilnehmende.

Der folgende Plan zeigt einen beispielhaften Verlauf des Masterstudiums Wirtschafts- und Sozialgeographie:

ECTS SWS	Sonst.	Beispielhafte Verteilung der Module, ECTS, SWS und Sonst. auf 4 Semester					
WS 1 30 (12) 2T.+ 6W.		Modul A Proj.manag. 4 (2)	Modul B Vertief. Meth. 8 (4)	Modul C Vertief. WSG 4 (2; 2T)	Modul D Spezialis. 6 (4)	Modul H Berufspraktikum 8 (6 Wo.)	
SoSe 2 30 (10) 14 T.		Wiss.theorie 4 (2)	Vertief. Meth. 4 (2)	Vertief. WSG 4 (2; 2T)	Spezialis. 6 (2)	Modul E SP Sem. (1) 6 (2)	Modul F SP Feldarbeit 6 (12T)
WS 3 28 (6) 6 W.		Modul H Sem./ Roll.sp. 4 (1)	Berufspraktikum 8 (6 Wo.)		Modul G Hauptsem. 6 (2)	Vorb. M.A. Arb. 4 (1)	SP Sem. (2) 6 (2)
SoSe 4 32 (2) 6 M.		Modul I M.A. Seminar 2 (2)	M.A. Arbeit / Kolloquium 30 (6 Mon.)				

Erläuterungen:

Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich: Module A sowie H, I z.T.

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich: Module B, C, E, F, G

Lehrveranstaltungen im Wahlbereich: Modul D

Eigenständig zu organisierende Zeiten: Module H, I z.T.

B. Modulkatalog in Tabellenform

Studienmodul A	Projektmanagement und Methodologie
Modultyp	Pflichtmodul (Geographie)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Seminar Projektmanagement (4, 2; WS 1) Seminar Wissenschaftstheorie (4, 2; SoSe 2)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	8 (4)
Workload (in Stunden)	240: 56 Kontaktzeit (4 SWS), 184 Selbststudium (inkl. selbständige Gruppenarbeit)
Häufigkeit des Angebots	1 x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	–
Kompetenzziele	Grundlagen- und vertiefte Kenntnisse sowie Erfahrungen in Projektmanagement: Strukturierung komplexer Problemstellungen, Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, Definition und Management von Schnittstellen, Arbeiten im Team, Moderation, Zeit- und Konfliktmanagement, Präsentation und Dokumentation von Ergebnissen Wissen über und Vertrautheit mit verschiedene(n) wissenschaftstheoretischen Perspektiven
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem Wissen zu Projektmanagement und Wissenschaftstheorie, Projektarbeit zu verschiedenen praktischen und theoretischen Aufgabenstellungen, u.a. zum gegenseitigen Kennenlernen und als Vorbereitung auf das Studienprojekt (in den Modulen E und F) und die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben Konstruktive Mitarbeit im Team Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen Kenntnis wissenschaftstheoretischer Grundpositionen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Auswahl aus: Fertigstellung von Projektarbeiten, Projekt(zwischen)berichte und -präsentationen, Referate, Thesenpapiere, Seminararbeit, Protokolle, begleitende (Haus-)Arbeiten, Nachweis der Diskussionsfähigkeit Es dürfen je Lehrveranstaltung höchstens drei Prüfungsleistungen plus Nachweis der Diskussionsfähigkeit verlangt werden.
Modulnote	Auf der Basis von Referat, Seminararbeit, Thesenpapier sowie Nachweis der Diskussionsfähigkeit aus dem Seminar Wissenschaftstheorie. Die Festlegung der Gewichtung dieser Prüfungsleistungen erfolgt spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich.

Studienmodul B	Vertiefung Methodik
Modultyp	Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Lehrveranstaltungen zur methodischen Vertiefung (Vorlesungen, Übungen, Seminare), z.B. 3 mit je 4 ECTS und 2 SWS (WS1-SoSe2 empfohlen; Ausdehnung bis in WS3 möglich)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	12 (6)
Workload (in Stunden)	360: 84 Kontaktzeit (6 SWS), 276 Selbststudium (inkl. selbständige Gruppenarbeit)
Häufigkeit des Angebots	Lfd. Angebot unterschiedlicher LV
Voraussetzungen	Grundlagen empirische Methoden aus dem vorausgegangenen Studium (vgl. ZZO)
Verwendbarkeit	–
Kompetenzziele	Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeit zur Anwendung von fortgeschrittenen Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung, z.B. Statistik und anderen quantitativen Methoden sowie hermeneutischen, diskursorientierten und anderen qualitativen Methoden

Kurzbeschreibung	Vermittlung und beispielhafte Anwendung von fortgeschrittenen Methoden, u.a. als Vorbereitung auf das Studienprojekt (in den Modulen E und F), das Hauptseminar (Modul G) und die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis und Vertrautheit mit den behandelten Methoden Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Es dürfen je Lehrveranstaltung höchstens drei Prüfungsleistungen, davon höchstens eine der mit * gekennzeichneten Leistungsformen, der folgenden Leistungsformen verlangt werden: Klausuren*, mündliche Prüfungen*, Projekt(zwischen)berichte und -präsentationen*, Referate, Seminararbeiten*, Thesenpapiere, Protokolle, begleitende (Haus-)Arbeiten Es muss mindestens eine Lehrveranstaltung benotet werden. Die Festlegung der Gewichtung der relevanten Prüfungsleistungen für die Benotung einer Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich.
Modulnote	Die Modulnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Noten der berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten als Gewichten. Die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen des Moduls sind diejenigen, die gemäß Anlage 2 Punkt C für die Gesamtnote der Masterprüfung zu berücksichtigen sind.

Studienmodul C	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialgeographie
Modultyp	Wahlpflichtmodul (WSG)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Lehrveranstaltungen zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, insbesondere in den Bereichen Stadt- und Regionalforschung sowie Mensch-Umweltbeziehungen, mit Fokus auf – wirtschaftlichem, sozialem und demographischem Wandel – räumliche Grenzziehungen, Disparitäten, Interaktionen sowie allgemein – Strukturen, Entwicklungen und Politikansätze – auf unterschiedlichen geographischen Maßstabebenen und in unterschiedlichen Regionen und Regionstypen (Seminare, Vorlesungen, Exkursions-, Projektstage), z.B. 2 LV mit je 3 ECTS und 2 SWS plus 4 Exk./Proj.tage (WS1-SoSe2 empfohlen; Ausdehnung bis in WS3 möglich)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	8, davon 2 in Form von Exk./Proj.tagen (4 SWS, 4 Tage)
Workload (in Stunden)	240: 96 Kontaktzeit (4 SWS, 4 Exk./Proj.tage), 144 Selbststudium (inkl. selbständige Gruppenarbeit)
Häufigkeit des Angebots	Lfd. Angebot unterschiedlicher LV
Voraussetzungen	Grundlagen Humangeographie aus dem vorausgegangenen Studium (vgl. ZZ0)
Verwendbarkeit	–
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Arbeiten
Kurzbeschreibung	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, u.a. als Vorbereitung auf das Studienprojekt (in den Modulen E und F), das Hauptseminar (Modul G) und die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis der Veranstaltungsthemen, Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen

Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Es dürfen je Lehrveranstaltung höchstens drei Prüfungsleistungen, davon höchstens eine der mit * gekennzeichneten Leistungsformen, der folgenden Leistungsformen verlangt werden, wobei in Seminaren zusätzlich der Nachweis der Diskussionsfähigkeit verlangt wird: Klausuren*, mündliche Prüfungen*, Projekt(zwischen)berichte und -präsentationen*, Referate, Seminararbeiten*, Thesenpapiere, Protokolle, begleitende (Haus-)Arbeiten; zusätzlich in Seminaren: Nachweis der Diskussionsfähigkeit Es muss mindestens eine Lehrveranstaltung benotet werden. Die Festlegung der Gewichtung der relevanten Prüfungsleistungen für die Benotung einer Lehrveranstaltung erfolgt spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich.
Modulnote	Die Modulnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Noten der berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten als Gewichten. Die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen des Moduls sind diejenigen, die gemäß Anlage 2 Punkt C für die Gesamtnote der Masterprüfung zu berücksichtigen sind.

Studienmodul D	Spezialisierung
Modultyp	Wahlmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Lehrveranstaltungen zur fachlichen Spezialisierung (Seminare, Vorlesungen, Projektveranstaltungen, Geländetage), z.B. 3 LV mit je 4 ECTS und 2 SWS (WS1-SoSe2 empfohlen; Ausdehnung bis in WS3 möglich)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	12 (6)
Workload (in Stunden)	360: 84 Kontaktzeit (6 SWS), 276 Selbststudium (inkl. selbständige Gruppenarbeit)
Häufigkeit des Angebots	Lfd. Angebot unterschiedlicher LV
Voraussetzungen	Grundlagen Humangeographie aus dem vgg. Studium (vgl. ZZO)
Verwendbarkeit	–
Kompetenzziele	Spezialkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. benachbarten Disziplinen, z.B. in den Themenfeldern: – Wirtschaftsentwicklung, -förderung, Regionalpolitik – Migration, Integration, Segregation – Arbeitsmarkt, Konsum, Lebensstile – Sektor- bzw. branchenbezogene Betrachtungen, z.B. Tourismus, Einzelhandel, Verkehr, Immobilien, Finanzen – Weltwirtschaftsgeographie, Entwicklungsländerforschung – Hazard- und Risikoforschung – Städt., reg. & glob. Steuerungsstrukturen (governance) Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Arbeiten
Kurzbeschreibung	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, Kennenlernen der behandelten Themen in der Praxis, u.a. als Vorbereitung auf das Studienprojekt (in den Modulen E und F), das Hauptseminar (Modul G) und die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungs- bzw. Seminarthemas Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen

Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Es dürfen je Lehrveranstaltung höchstens drei Prüfungsleistungen, davon höchstens eine der mit * gekennzeichneten Leistungsformen, der folgenden Leistungsformen verlangt werden, wobei in Seminaren zusätzlich der Nachweis der Diskussionsfähigkeit verlangt wird: Klausuren*, mündliche Prüfungen*, Projekt(zwischen)berichte und -präsentationen*, Referate, Seminararbeiten*, Thesenpapiere, Protokolle, begleitende (Haus-)Arbeiten; zusätzlich in Seminaren: Nachweis der Diskussionsfähigkeit Es muss mindestens eine Lehrveranstaltung benotet werden. Die Festlegung der Gewichtung der relevanten Prüfungsleistungen für die Benotung einer Lehrveranstaltung erfolgt spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich.
Modulnote	Die Modulnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Noten der berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten als Gewichten. Die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen des Moduls sind diejenigen, die gemäß Anlage 2 Punkt C für die Gesamtnote der Masterprüfung zu berücksichtigen sind (insgesamt 8 LP aus Modul D).

Studienmodul E	Projekt- und Forschungsdesign
Modultyp	Wahlpflichtmodul (WSG)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Seminar Studienprojekt (1. Teil) (6, 2; SoSe 2) Seminar Vorbereitung M.A. Arbeit (4, 1; WS 3)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	10 (3 SWS)
Workload (in Stunden)	300: 42 Kontaktzeit (3 SWS), 158 Selbststudium (inkl. selbständige Gruppenarbeit)
Häufigkeit des Angebots	1 x jährlich (für Seminar Studienprojekt mind. 2 verschiedene Angebote)
Voraussetzungen	Projektmanagement I (aus Modul A), Grundlagen empirische Methoden aus dem vorausgegangenen Studium (vgl. ZZO), vertiefte methodische und fachliche Kenntnisse (aus den Modulen B, C, D)
Verwendbarkeit	–
Kompetenzziele	Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (vgl. Modul A): Strukturierung komplexer Problemstellungen, Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, Definition und Management von Schnittstellen, Arbeiten im Team, Moderation, Zeit- und Konfliktmanagement, Präsentation und Dokumentation von Ergebnissen Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken
Kurzbeschreibung	Konzeption einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung: Themenfindung und Formulierung einer Problemstellung, Konzeptualisierung und Aufstellung eines Untersuchungsdesigns, Vorbereitung empirischer Erhebungen, Diskussion und Lösung auftretender Probleme, u.a. als Vorbereitung auf die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wiss. Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Projekt(zwischen)berichte und -präsentationen, Referate, Thesenpapiere, Nachweis der Diskussionsfähigkeit, evt. Protokolle, evt. begleitende (Haus-)Arbeiten Es dürfen je Lehrveranstaltung höchsten drei Prüfungsleistungen plus Nachweis der Diskussionsfähigkeit verlangt werden.
Modulnote	Auf der Basis von Projektzwischenberichten und -präsentationen, Referat(en) und Nachweis der Diskussionsfähigkeit im Seminar Studienprojekt (1. Teil). Die Festlegung der Gewichtung dieser Prüfungsleistungen erfolgt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich.

Studienmodul F	Studienprojekt (Fortsetzung)
Modultyp	Wahlpflichtmodul (WSG)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Feldarbeit Studienprojekt (mind. 12 Projekttag) (6, 12 Tage; SoSe2) Seminar Studienprojekt (2. Teil) (6, 2; WS3)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	12 (2 SWS, 12 Tage)
Workload (in Stunden)	360: 148 Kontaktzeit (2 SWS, 12 Tage), 212 Selbststudium (inkl. selbständige Gruppenarbeit)
Häufigkeit des Angebots	1 x jährlich
Voraussetzungen	Seminar Studienprojekt (1. Teil) aus Modul E; weitere Voraussetzungen siehe dort
Verwendbarkeit	–
Kompetenzziele	Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (vgl. Modul A): Strukturierung komplexer Problemstellungen, Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, Definition und Management von Schnittstellen, Arbeiten im Team, Moderation, Zeit- und Konfliktmanagement, Präsentation und Dokumentation von Ergebnissen Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema Fähigkeit zur Anwendung von Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken
Kurzbeschreibung	Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung im Team: lfd. Überarbeitung von Problemstellung und Untersuchungsdesign, Vorbereitung und Anwendung von empirischen Methoden, Auswertung und Darstellung der Ergebnisse, gemeinsame Diskussion und Lösung auftretender Probleme, u.a. als Vorbereitung auf die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens bei der Anwendung von Methoden sowie in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Fertigstellung der Projektarbeit, Projekt(zwischen)berichte und -präsentationen, insbesondere Abschlusspräsentation und Abschlussbericht, Thesenpapiere, Nachweis der Diskussionsfähigkeit, evt. Protokolle
Modulnote	Auf der Basis von Projekt(zwischen)berichten und -präsentationen, Abschlusspräsentation, Abschlussbericht und Nachweis der Diskussionsfähigkeit. Die Festlegung der Gewichtung dieser Prüfungsleistungen erfolgt spätestens zu Beginn der Feldarbeit verbindlich.

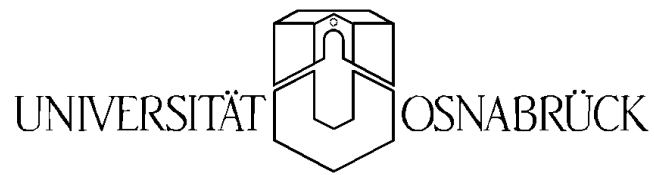
Studienmodul G	Hauptseminar Wirtschafts- und Sozialgeographie
Modultyp	Wahlpflichtmodul (WSG)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Hauptseminar zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, v.a. Themen aus dem Spektrum der Module C (Vertiefung WSG) und D (Spezialisierung), (6 ECTS, 2 SWS; WS3 empfohlen)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	6 (2 SWS)
Workload (in Stunden)	180: 28 Kontaktzeit (2 SWS), 152 Selbststudium
Häufigkeit des Angebots	Lfd. Angebot (mind. 3 verschiedene Angebote jährlich)
Voraussetzungen	Grundlagen Humangeographie aus dem vorausgegangenen Studium (vgl. ZZ0), vertiefte methodische und fachliche Kenntnisse (aus den Modulen B, C, D)
Verwendbarkeit	Nebenfach-Studium (GI, Wiwi, Sowi, Syswi, EurSt)

Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Arbeiten
Kurzbeschreibung	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, u.a. als Vorbereitung auf die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungs- bzw. Seminarthemas Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Referat, Seminararbeit, Thesenpapier, Nachweis der Diskussionsfähigkeit, evt. Protokolle
Modulnote	Auf der Basis von Referat, Seminararbeit, Thesenpapier sowie Nachweis der Diskussionsfähigkeit im Hauptseminar. Die Festlegung der Gewichtung dieser Prüfungsleistungen erfolgt spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich.

Studienmodul H	Berufspraktikum
Modultyp	Pflichtmodul (universitätsextern bzw. WSG)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	12-wöchiges Berufspraktikum (16, -; individuell) Vor-/Nachbereitungsseminar (2, 1; WS 3) Rollenspiel (2, -; WS 3)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	20 (1 SWS, 12 Wochen)
Workload (in Stunden)	600: 14 Kontaktzeit (1 SWS), 586 Praktikum (12 Wochen) und Selbststudium
Häufigkeit des Angebots	1 x jährlich
Voraussetzungen	Zum Seminar: Projektmanagement I (aus Modul A)
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Kenntnisse und Erfahrungen in einem Anwendungs-/Berufsfeld der Wirtschafts- und Sozialgeographie Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zu einem Praxisthema, Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken Wissenserwerb aus unterschiedlichen praxisrelevanten Quellen sowie Urteilsfähigkeit zur Qualität der gewonnenen Informationen
Kurzbeschreibung	Kennenlernen wirtschafts- und sozialgeographischer Themen sowie allgemein Erfahrungen in der beruflichen Praxis, u.a. als Vorbereitung auf die M.A. Arbeit (Modul I)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen in die berufliche Praxis Lösung der im Rahmen der Praxiselemente übernommenen Aufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Praktikumsbericht, Nachweis der Diskussionsfähigkeit, Rollenspiel
Modulnote	Aus Rollenspiel

Studienmodul I	Abschlussarbeit
Modultyp	Pflichtmodul (WSG)
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	M.A. Arbeit (28, -) M.A. Seminar (2, 2) M.A. Kolloquium (2, -) (SoSe 4)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	32 (2 SWS)
Workload (in Stunden)	960: 28 Kontaktzeit (2 SWS), 932 Selbststudium (6 Monate für M.A. Arbeit)
Häufigkeit des Angebots	1 x jährlich
Voraussetzungen	Module A, B, C, D, E, F, G, H (mit Einschränkungen; vgl. PO)
Verwendbarkeit	-

Kompetenzziele	Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zum Thema der M.A. Arbeit, Anwendung von Präsentationstechniken Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Arbeiten
Kurzbeschreibung	Durchführung einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung und Anfertigen einer M.A. Arbeit
Prüfungsanforderungen	Entwicklung einer Problemstellung für die M.A. Arbeit, Transfer von theoretischem Wissen und ggf. Anwendung empirischer Methoden auf die Problemstellung, Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Art der Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Fertigstellung der M.A. Arbeit, Nachweis der Diskussionsfähigkeit Vortrag zur M.A. Arbeit und Verteidigung in einer anschließenden Diskussion (M.A. Kolloquium)
Modulnote	vgl. PO § 20 Abs. 3



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1065

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 376

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	378
§ 1 Zweck der Prüfung	378
§ 2 Hochschulgrad	378
§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	378
§ 4 Prüfungsausschuss	378
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	379
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	379
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung	380
§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	380
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	382
§ 10 Wiederholung von Prüfungen.....	383
§ 11 Studiennachweise	383
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	384
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	384
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	384
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	385
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	385
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	386
Zweiter Teil: Bachelorarbeit	386
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	386
§ 19 Bachelorarbeit	386
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	387
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	387
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	388
§ 22 Übergangsvorschriften	388
§ 23 In-Kraft-Treten	388
Anlage 1.....	389
Anlage 2a	419
Anlage 2b	420
Anlage 3a	421
Anlage 3b	422
Anlage 3c.....	423
Anlage 3d	424
Anlage 3e	425
Anlage 3f.....	430

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (einschließlich der Bachelorarbeit), ein Nebenfach bzw. zwei Nebenfächer im Umfang von 72 Leistungspunkten und einen Fremdsprachenanteil von 18 Leistungspunkten (*Anlage 1*).
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach geschrieben (*Anlage 1*).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung

angerechnet. ²Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.

- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, mündlichen Abschlussprüfungen und dem Erwerb von Studiennachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). ²Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortswechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch kompensatorische Abschlussprüfungen ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- Klausur.

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen der Fächer (**Anlage 1**) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) ausgewiesen.

- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der

einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Ein Exemplar des Nachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. ³Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- | | | | |
|---|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert
- | | | | | |
|-----------------------------------|---|-----------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50 | = | sehr gut | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend | = | 4 |
| über 4,00 | = | nicht bestanden | = | 5 |
- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	Die besten 10 %
ECTS-Grade B	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	Die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	Die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 20 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Wurde eine Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 12) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet. ³Die entsprechenden Regelungen der Nebenfächer sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) erläutert.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2. ⁶Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e* und *3f*).
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Diese weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.

- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Bachelorarbeit

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1

- Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
 - (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
 - (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
 - (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
 - (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. ⁴§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.
 - (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
 - (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
 - (9) ¹Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,6, die im Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit 0,4 und das Ergebnis der Prüfungen in den anderen Nebenfächern mit jeweils 0,2 gewichtet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet. ³§ 9 Absätze 5 und 8 gelten entsprechend.

- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs bzw. der beiden Nebenfächer aus (*Anlagen 3a* und *3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Studien der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

Studienstruktur

Der Bachelorstudiengang Europäische Studien gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften von 50%, ein Nebenfach von 40% (Volkswirtschaftslehre) oder zwei Nebenfächer von jeweils 20% (zur Auswahl stehen: Erziehungswissenschaft; Kulturwissenschaft/Anglistik; Kulturwissenschaft/Germanistik; Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch); Neuere und Neueste Geschichte; Rechtswissenschaften; sowie Wirtschafts- und Sozialgeographie) und einen Fremdsprachenanteil im Umfang von 10%.

Das Fremdsprachenangebot umfasst Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach Sozialwissenschaften geschrieben (§ 3 Absatz 5).

1. Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungen

- a) Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (Einführungsveranstaltung, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Praktikum oder Tutorium, Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit und Bachelorarbeit),
- b) ein Nebenfach im Umfang von 72 Leistungspunkten *oder* zwei Nebenfächer im Umfang von je 36 Leistungspunkten sowie
- c) zwei Fremdsprachen im Umfang von 18 Leistungspunkten

2. Anzahl der obligatorischen studienbegleitenden Prüfungen

- (a) Hauptfach Sozialwissenschaften

Pflichtmodule:

- | | |
|----------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Einführung in die Europäischen Studien: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 2. Methoden der empirischen Sozialforschung: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 3. Politisches System der EU: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 4. EU-Staaten im Vergleich: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 5. Wirtschaftliches System der EU | 1 studien begleitende Prüfung |
| 6. Soziales System der EU | |

Wahlpflichtmodule: 4 studienbegleitende Prüfungen aus mindestens drei der Studienbereiche 3. – 6.

Von den studienbegleitenden Prüfungen ist eine in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats abzulegen. Die Form der weiteren studienbegleitenden Prüfungen ist der oder dem Studierenden frei gestellt.

- (b) Nebenfach / Nebenfächer

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan

- (c) Fremdsprachen

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan

3. Studiennachweise

Zur Erlangung von Studiennachweisen ist eine Studienleistung erforderlich. Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1. In Frage kommen Leistungen, wie aktive mündliche Beteiligung, Protokoll, Literaturbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), u. ä.

Bachelorstudiengang EUROPÄISCHE STUDIEN: HAUPTFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

		Studienbereich							
Sem.	Studienbereiche - übergreifender Teil	Politisches System der EU		EU-Staaten im Vergleich		Wirtschaftliches System der EU		Soziales System der EU	
Modul	Einführung in die Europäischen Studien 6 LP	Politisches System der EU 8 LP		Nationale politische Systeme 8 LP			Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa 8 LP		
1.	Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 2 (4) LP	Politisches System der EU 1 2 (6) LP		Das Regierungssystem der BRD 2 (6) LP			Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen 2 (6) LP		
2.	Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 4 (2) LP	Politisches System der EU 2 6 (2) LP		Europäische Regierungssysteme im Vergleich 6 (2) LP			Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich 6 (2) LP		
Modul	Methoden der empirischen Sozialforschung 8 LP	EU im internationalen System 8 LP	Policy-Making der EU 8 LP	Demokratisches Regieren im internationalen Vergleich 8 LP	Staatlichkeit im Wandel 8 LP	Europäische Wirtschaft 8 LP	Sozioökonomie 8 LP	Europäische Wohlfahrtsstaaten 8 LP	Sozialstruktur und industrielle Beziehungen in der EU 8 LP
3. - 6.	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung 2 LP	EU im internationalen System 1 2 (6) LP	Policy-Making der EU 1 2 (6) LP	Demokratisches Regieren im Wandel 2 (6) LP	Regieren im Nationalstaat 2 (6) LP	Europäische Wirtschaft 1 2 (6) LP	Einkommensverteilung, Allokation und Staat 2 (6) LP	Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich 2 (6) LP	Soziale Strukturen in der EU 2 (6) LP
	Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 LP	EU im internationalen System 2 6 (2) LP	Policy-Making der EU 2 6 (2) LP	Vergleichende Demokratieforschung 6 (2) LP	Regieren jenseits des Nationalstaats 6 (2) LP	Europäische Wirtschaft 2 6 (2) LP	Neue Institutionenökonomie 6 (2) LP	Europäische Sozialpolitik 6 (2) LP	Industrielle Beziehungen in Europa 6 (2) LP
5.	Berufspraktikum oder Tutorium 6 LP								
6.	Kolloquium zur Vorbereitung der Abschlussarbeit 2 LP			Bachelorarbeit 12 LP					

EUROPÄISCHE STUDIEN Hauptfach Sozialwissenschaften (50%)	
Sem.	
1	Einführung in die Europäischen Studien (4 SWS, 6 LP) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 Grundlagenmodul : Politisches System der EU (4 SWS, 8 LP) Politisches System der EU 1 Politisches System der EU 2 ↓ Grundlagenmodul : Nationale Politische Systeme (4 SWS, 8 LP) Das Regierungssystem der BRD Europäische Regierungssysteme im Vergleich Grundlagenmodul : Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (4 SWS, 8 LP) Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich
2	
3	Modul : Methoden der empirischen Sozialforschung (4 SWS, 8 LP) ↓ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 4 Wahlpflichtmodule aus drei verschiedenen Studienbereichen (16 SWS, 32 LP)
5	Berufspraktikum oder Tutorium (4 SWS, 6 LP)
6	Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (2 SWS, 2 LP) Bachelorarbeit (12 LP)

1. Studienumfang:

42 SWS oder 90 Leistungspunkte.

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in den vier Pflichtmodulen: „Politisches System der EU“, „Nationale Politische Systeme“, „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Vier studienbegleitende Prüfungsleistungen in vier Wahlpflichtmodulen.

Die Durchschnittsnote dieser acht Leistungen geht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Note für das Modul Einführung in die Europäischen Studien gilt nicht als studienbegleitende Prüfung und geht nicht in die Endnote ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

- 6 Leistungspunkte für das Modul Einführung in die „Europäischen Studien“
- 24 Leistungspunkte für die drei Pflichtmodule,
- 8 Leistungspunkte für das Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“,
- 32 Leistungspunkte für 4 Wahlpflichtmodule,
- 6 Leistungspunkte für das Berufspraktikum (2 Monate) *oder* das Tutorium
- 2 Leistungspunkte für 1 Studiennachweis im Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit
- 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Erziehungswissenschaft (20%)	
Sem.	
1.-2.	Modul Erziehung und Bildung (6 SWS/9 LP) Komponente „Theorien der Bildung und Erziehung“ (2 SWS) Komponente „Probleme pädagogischen Denkens und Handelns“ (2 SWS) Komponente „Geschichte der Pädagogik“ (2 SWS)
2.-4.	Modul Bildungsinstitutionen (4 SWS/6 LP) Komponente „Pädagogische Handlungsfelder“ und/oder (2 SWS) Komponente „Pädagogische Professionalisierung“ und/oder (2 SWS) Komponente „Bildungsplanung/Bildungspolitik“ und/oder (2 SWS) Komponente „Personal- und Organisationsentwicklung“ (2 SWS)
2.-4.	Modul Bildung in Europa (4 SWS/6 LP) Komponente „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“ und/oder (2 SWS) Komponente „Globalisierung und Bildung“ und /oder (2 SWS) Komponente „Bildungsauftrag Gleichberechtigung“ (2 SWS)
5.-6.	Modul Interkulturelle Kommunikation (4 SWS/6 LP) Komponente „Grundlagen Interkultureller Pädagogik“ (2 SWS) Komponente „Mehrsprachigkeit und mehrsprachige Schulen“ (2 SWS)
5.-6.	Wahlmodul / Vertiefungsbereich (2-4 SWS/ 4LP)
6.	Mündliche Prüfung (5 LP)

1. Studienumfang:

20-22 SWS, 36 Leistungspunkte

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Komponenten des Moduls „Erziehung und Bildung“

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“.

Eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Wahlmodul.

3. Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse aus zwei Modulen nach Wahl der/des Studierenden.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung ein. In diese Berechnung gehen auch die Leistungspunkte für die Studiennachweise ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

9 Leistungspunkte für das Modul „Erziehung und Bildung“ (maximal 6 LP durch aktive Teilnahme)

je 6 Leistungspunkte für die Module „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“ (maximal je 4 LP pro Modul durch aktive Teilnahme)

4 Leistungspunkte für das Wahlmodul (maximal 2 LP durch aktive Teilnahme)

5 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Fremdsprachen (10%)	
Sem.	Englisch
1 – 2	Integrated English Language Practice I + II (Modul B3) (4 SWS, 6 LP – Modulabschlussprüfung)
3 – 6	Advanced English Language Practice I <i>oder</i> Advanced English Language Practice II (2 SWS, 3 LP)
Sem.	Französisch*
1 2	Sprachpraxismodul 1 (4 SWS, 4 LP) Communication 1 (2 SWS, 2 LP) Grammaire 1 (2 SWS, 2 LP)
3 4	Sprachpraxismodul 2 (4 SWS, 5 LP) Communication 2 (2 SWS, 3 LP) Grammaire 2 (2 SWS, 2 LP)
5	SP-Kurs (Expression écrite <i>oder</i> Expression orale) (2 SWS, 3 LP) (nur bei Wahl des Nebenfaches Kulturwissenschaft/Romanistik)
Sem.	Italienisch**
1, 3	Sprachpraxismodul 1 (Grundkurs I) (6 SWS, 6 LP)
2, 4	Sprachpraxismodul 2 (Grundkurs II) (6 SWS, 6 LP)
Sem.	Spanisch**
1 – 2 3 – 4	Sprachpraxismodul 1 (Lektürekurs I <i>und</i> Lektürekurs II) (8 SWS, 8 LP)
3 – 5	Sprachpraxismodul 2 (Comunicación I) (4 SWS, 4 LP)

* Bei der Wahl der Fremdsprache Französisch sind Vorkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen. Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

** In den Fremdsprachen Italienisch und Spanisch ist das Studium auch ohne Vorkenntnisse möglich. Das erfordert jedoch einen größeren zeitlichen Umfang. Studierenden mit Vorkenntnissen kann nach Entscheidung der zuständigen Lehrenden der Besuch von einzelnen Kursen erlassen werden.

Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

1. Studienumfang (für 2 Fremdsprachen)

18-24 Leistungspunkte

2. Prüfungsvorleistungen und Leistungspunkteverteilung

Je nach Wahl der Fremdsprachen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) + Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 9 LP
- Englisch (IELP I und II sowie AELP I *oder* II) + Italienisch *oder* Spanisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP

- Französisch + Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP
- Italienisch + Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 12 + 12 LP

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Anglistik gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) sowie 9 LP in Französisch oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 sowie SP-Kurs) sowie 6 LP in Englisch (IELP I und II) oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Italienisch oder Spanisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in der jeweiligen Sprache (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) sowie 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) oder in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2) oder 12 LP in Spanisch oder Italienisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 der nicht in der Romanistik gewählten Sprache) zu erbringen.

3. Prüfungsleistungen

keine

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Kulturwissenschaft / Anglistik (20%)	
Sem.	
1 – 2	Modul B1: Basics of English Literature and Culture (Basismodul, 5 SWS, 7 LP) Modul B2: Basics of English Linguistics (4 SWS, 6 LP)
3 – 4	Wahlpflichtbereich Modul V1: Advanced Literary and Cultural Studies (4 SWS, 8 LP) Modul V2: English Grammar (4 SWS, 6 LP [4]) <i>oder</i> Modul V3: Literary and Cultural History (4 SWS, 4 LP)
5	Modul I1: Integration of Literary and Linguistic Studies (4 SWS, 8 LP)
6	Mündliche Prüfung (3 LP)

1. Studienumfang:

21 SWS oder 36 (bzw. 38) Leistungspunkte

2. Studiennachweise:

Teilnahme an den Modulen B1 und B2 einschließlich Integrierte Klausur am Ende des ersten Studienjahrs (13 LP).
Modul B 3 (Sprachpraxis) aus dem Nebenfach Fremdsprachen (6 LP).

3. Prüfungsleistungen:

3 Prüfungsleistungen (Module V1, I1, sowie V2 oder V3)

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten bei zwei Fachprüferinnen oder zwei Fachprüfern in den Fachgebieten Kulturwissenschaft und Literatur- *oder* Sprachwissenschaft.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

13 Leistungspunkte für die zwei Studiennachweise (Modul B1 und B2 sowie die Integrierte Klausur)

20 Leistungspunkte für die drei Prüfungsleistungen,

3 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Kulturwissenschaft / Germanistik (20%)	
Sem.	
1	Einführung Literaturwissenschaft; <u>oder</u> Einführung Sprachwissenschaft (Pflicht bei Wahl des sprachwissenschaftlichen Schwerpunktes) (4 SWS, 5 LP)
2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP); Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) <u>oder</u> Einführungsmodul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)
3	Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) <u>oder</u> Einführungsmodul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)
4	Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 2 LP) <u>oder</u> Aufbaumodul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)
5	Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 2 LP) <u>oder</u> Aufbaumodul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)
6	Mündliche Prüfung (4 LP)

1. Studienumfang:

20 SWS, 34 LP (Schwerpunkt Literatur- und Sprachwissenschaft), 38 LP (Schwerpunkt Literaturwissenschaft und Mediävistik).

2. Prüfungsvorleistungen:

Punkteerwerb auf der Basis der für die einzelnen Module vorgesehenen Prüfungsleistungen.

3. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

2 benotete Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Bei Wahl des Schwerpunktes Mediävistik anstelle von Sprachwissenschaft wird die zweite benotete Prüfungsleistung im Einführungsmodul Mediävistik erbracht.

2 benotete Prüfungsleistungen im Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft und einem der Wahlpflicht-Seminare Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft bzw. dem Aufbaumodul Mediävistik.

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer bei zwei Fachprüfern der beiden studierten Teilgebiete.

In die Fachnote gehen die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

5 Leistungspunkte für den Studiennachweis Einführung

28 bzw. 25 Leistungspunkte für die Module bzw. Module und Wahlpflichtveranstaltungen.

4 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Kulturwissenschaft / Romanistik* (20%)	
Französisch <u>oder</u> Italienisch <u>oder</u> Spanisch	
Sem.	
1	Einführung in die Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Basismodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 3 LP)
2	Einführung in die Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 3 LP) Proseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Basismodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 4 LP)
3	Proseminar Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 2, Pflicht, 2 SWS, 4 LP) Vorlesung Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP)
4	Seminar Kulturwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 5 LP) Seminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 5 LP)
5	Vorlesung Literatur und Kultur <u>oder</u> Sprache und Kultur (Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP) Seminar Sprachwissenschaft <u>oder</u> Kulturwissenschaft (Wahlpflicht, in dem bisher nicht studierten Bereich, 2 SWS, 5 LP)
6	Mündliche Prüfung (8 LP)

Bei Wahl der Fremdsprache **Französisch** im Rahmen des Nebenfachs **Kulturwissenschaft/ Romanistik** sind für die Aufnahme des Studiums Sprachkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen.

1. Studienumfang:

18 SWS oder 36 Leistungspunkte

2. Studiennachweise:

2 Studiennachweise in den Einführungsveranstaltungen,
2 Studiennachweise in den Vorlesungen

3. Prüfungsleistungen:

2 Prüfungsleistungen in den Proseminaren,

2 Prüfungsleistungen in den Seminaren,

Mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer bei zwei Fachprüfern in den beiden Fachgebieten Kulturwissenschaft und (nach Wahl der Studierenden) Literatur- oder Sprachwissenschaft, mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

10 Leistungspunkte für die vier Studiennachweise

18 Leistungspunkte für die vier Prüfungsleistungen,

8 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN		
Nebenfach Neuere und Neueste Geschichte (20%)		
Sem.	Neuere Geschichte (16.–18. Jahrhundert)	Neueste Geschichte (19.–20. Jahrhundert)
1 – 4	Grundmodul zur Neueren Geschichte (5 SWS, 7 LP)	Grundmodul zur Neuesten Geschichte (5 SWS, 7 LP)
5 – 6	Hauptmodul zur Neueren Geschichte (4 SWS, 8 LP)	Hauptmodul zur Neuesten Geschichte (4 SWS, 8 LP)
6	Mündliche Prüfung (4 LP)	

1. Studienumfang:

18 SWS oder 36 Leistungspunkte,

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Zwei Prüfungsleistungen in je einem Grundmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte, zwei Prüfungsleistungen in je einem Hauptmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte.

Prüfungsleistungen sind durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten oder Protokolle zu erbringen.

3. Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Prüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

- 30 Leistungspunkte für die vier Prüfungsleistungen,
- 2 Leistungspunkte für Studiennachweise nach Wahl der Studierenden,
- 4 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung.

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Rechtswissenschaften (20%)	
Sem.	Rechtswissenschaften
1	Verfassungsgeschichte der Neuzeit (2 SWS, 6 LP) <i>oder</i> Europäische Rechtsgeschichte (2 SWS, 6 LP)
2	Einführung in das Öffentliche Recht (für Nebenfachstudierende) (3 SWS, 8 LP)
↓	Einführung in das Zivilrecht (für Nebenfachstudierende) (2 SWS, 6 LP)
6	Öffentliches Recht III (Europarecht) (3 SWS, 8 LP)

1. Studienumfang:

14 SWS oder 36 LP, davon 28 Pflicht und 8 nach Wahl

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Je *eine* studienbegleitende Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündl. Prüfung) in folgenden 4 Bereichen:

- a) Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* Europäische Rechtsgeschichte,
- b) Einführung in das Öffentliche Recht,
- c) Einführung in das Zivilrecht,
- d) Öffentliches Recht III (Europarecht).

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

28 LP für die vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen,

- 8 LP für die Teilnahme an zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen oder einer vierstündigen Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

EUROPÄISCHE STUDIEN			
Nebenfach Volkswirtschaftslehre (40%)			
Sem.	Volkswirtschaftslehre	ECTS Leistungspunkte	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
1	Modul Economics B I Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	5	i.d.R. Klausur
1	Modul Methoden B I Mathematik	10	i.d.R. Klausur
2	Modul Economics B II Mikroökonomische Theorie I	10	i.d.R. Klausur
3	Modul Economics B III Einführung in die makroökonomische Theorie	5	i.d.R. Klausur
4	Modul Economics B IV Einführung in die Ökonometrie Wirtschafts- und Finanzpolitik	10	i.d.R. Klausur(en)
4	Modul Seminar Proseminar	5	---
5 oder 6	Wahlpflichtmodul: <ul style="list-style-type: none"> • Economics B V (Mikroökonomische Theorie II) • Economics B VI (Makroökonomik II) • Economics B VII (Finanzwissenschaft I) • Economics B VIII (Internationale Wirtschaftspolitik I) • Methoden B III (Ökonometrie) • Methoden B IV (Applied Economics) 	10	---

1. Studienumfang:

55 Leistungspunkte

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind dem obigen Tableau zu entnehmen. Das gewogene arithmetische Mittel der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (als Gewichte dienen die Leistungspunkte) geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 17 Abs. 2 ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

55 Leistungspunkte für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

4. Anrechnung

- Module aus den ersten vier Semestern (**Methoden B I, Economics B I, Economics B II, Economics B III, Economics B IV** und **das Seminar**) müssen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück absolviert werden, eine Anrechnung ist nicht zulässig,
- **im Ausland** erbrachte Leistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten nach ECTS dürfen nach strenger Überprüfung für das **Wahlpflichtmodul** angerechnet werden.

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeographie (20%)	
Sem.	
1 ↓ 2	Studienmodul 3 (Pflicht): Grundlagen der Humangeographie 3.1 Wirtschaftsgeographie (2 SWS, 3 LP) 3.2 Sozialgeographie (2 SWS, 3 LP) 3.3 Stadtgeographie (2 SWS, 3 LP) 3.4 Seminar Humangeographie (2 SWS, 4 LP) 3.5 3 Geländetage (1,5 SWS, 1 LP)
3 ↓ 4	Studienmodul 4 (Pflicht): Grundlagen der Angewandten Geographie 4.1 Mensch – Umwelt (2 SWS, 3 LP) 4.2 Regionale Geographie und Regionalforschung (2 SWS, 3 LP) 4.3 Räumliche Planung und Entwicklung (2 SWS, 3 LP)
4	Studienmodul 7: Vertiefungsmodul Räumliche Planung und Entwicklung (nur Seminar, Pflicht) 7.1 Vertiefung zu Räumliche Planung und Entwicklung (Seminar) (2 SWS, 4 LP)

1. Studienumfang:

17,5 SWS oder 27 LP

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Je eine Prüfungsleistung aus den Lehrveranstaltungen 3.1, 3.2, 3.3, 4.3 und 7.1 sowie Studiennachweise für alle anderen Veranstaltungen.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

- 14 Leistungspunkte für Studienmodul 3
- 9 Leistungspunkte für Studienmodul 4
- 4 Leistungspunkte für das Vertiefungsseminar

Modul	Einführung in die Europäischen Studien
Studienbereich	Studienbereiche übergreifende Teil
Zugeordnete Veranstaltung	1) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 2) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 Neofunktionalismus, Intergouvernementalismus, Neoinstitutionalismus und das Modell des Mehrebenensystems sind unterschiedliche Ansätze in der Theorie der europäischen Integration. Ziel der Veranstaltung ist es, die Grundlagen dieser unterschiedlichen Theorien zu vermitteln und ihre Erklärungskraft vor dem Hintergrund der Geschichte der europäischen Integration zu vergleichen.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Bachelor Europäische Studien (1. Studienjahr)
Qualifikationsziele	Orientierungshilfe zu Beginn des Studiums allgemeine Information und Beratung zu studiengangsspezifischen Fragen und Programmen sowie zum Auslandsstudium erste methodische Einführung in Arbeitstechniken Vermittlung grundlegender Kenntnisse der unterschiedlichen Integrationstheorien Vermittlung von Grundkenntnissen über die wichtigsten Etappen der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses.
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	180 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 60 Std.
Leistungspunkte	6 LP insgesamt, davon 2 LP SN 4 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige Teilnahme; Übernahme kleinerer mündlicher und schriftlicher Arbeiten
Prüfungsleistung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit. Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	nein
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Methoden der empirischen Sozialforschung
Studienbereich	Methoden der empirischen Sozialforschung
Zugeordnete Veranstaltungen	1) Methoden der empirischen Sozialforschung In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden. Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt. Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen.

	<p>Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren.</p> <p>Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht.</p> <p>Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen.</p> <p>Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt.</p> <p>2) Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <p>Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung)</p> <p>Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße)</p> <p>Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt.</p> <p>einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.</p> <p>Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt.</p> <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Europäische Studien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung ● Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten ● Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS)</p> <p>2) Jährlich (SoSe)</p>

Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Zweistündige Klausur. Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

Modul	Politisches System der EU
Studienbereich	Politisches System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Politisches System der EU 1</p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p> <p>Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die europäische Integration bis zur Einheitlichen Europäischen Akte; – Die europäische Integration im Zeichen von Vertragsänderungen; – Die Grundstruktur des EU-Systems: Kommission, Ministerrat, Europäisches Parlament; – Die Substruktur der europäischen Organe; – Die Funktionsweise des EU-Systems I: Entscheidungsverfahren, Entscheidungspraxis; – Die Funktionsweise des EU-Systems II: das demokratische Defizit; – Perspektiven des EU-Systems. <p>2) Politisches System der EU 2</p> <p>In diesem Kurs wird die erweiterte Systemstruktur der EU und die damit verbundene Ausdifferenzierung der Entscheidungsverfahren behandelt. Dazu wird zum ersten die Ausdifferenzierung der Systemstruktur auf der europäischen Ebene thematisiert, wie sie in der Schaffung der 2. und 3. Säule sowie von unabhängigen Agenturen wie der EZB ihren Ausdruck findet. Zum zweiten wird die Ausgestaltung der EU als ein System der Multi-Level-Governance durch den zunehmenden Einbezug der nationalen sowie</p>

	<p>der regionalen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den Prozess der Entscheidungsfindung und des Policy-Makings behandelt. Zum dritten wird die Rolle nicht-staatlicher Akteure und Organisationen im Prozess europäischer Entscheidungsfindung und Politikimplementierung thematisiert.</p> <p>Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entscheidungsfindung und Policy-Making im Rahmen der Säulenstruktur; – Unabhängige Agenturen im EU-System; – Multi-Level Governance I: Der Einbezug der nationalen Ebene in das EU-System; – Die Rolle nicht-staatlicher Akteure: Lobbying/ Verbände im Entscheidungsprozess der EU; – Multi-Level Governance II: Die Rolle der Regionen; – Die Rolle nicht-staatlicher Akteure II: Politikimplementierung durch Verbände und nicht-staatliche Organisationen.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	<p>Pflichtbereich BA Europäische Studien</p> <p>1. Studienjahr; die LV „Politisches System der EU 1“ wird parallel im BA-Studiengang Social Sciences angeboten</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems ● Vermittlung von grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration ● Vermittlung der Fähigkeit, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen. ● Vermittlung der Fähigkeit, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Lehr- und Lernformen	<p>Seminar auf der Basis von vorbereitendem Literaturstudium und individuellen Ausarbeitungen (Referate/Hausarbeiten).</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Keine</p>
Dauer des Moduls	<p>4 SWS: 2 Semester à 2 SWS</p>
Angebotsturnus	<p>1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)</p>
Arbeitsaufwand (workload)	<p>240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL</p>
Studiennachweis	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.</p>
Prüfungsleistung	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten), mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit</p>
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur</p>
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	<p>Ja</p>
Teilnehmerbegrenzungen	

Das Modul besteht aus 2 Veranstaltungen, die aus einem Spektrum von Veranstaltungen zum Thema Policy-Making der EU in beliebiger Reihenfolge ausgewählt werden können.

Modul	Policy-making der EU
Studienbereich	Politisches System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Policy-making der EU 1 2) Policy-making der EU 2</p> <p>Unter den obigen Titeln können verschiedene Kurse zu einzelnen Politikfeldern der EU oder zu einem Querschnittsthema in Bezug auf Policy-Making der EU rangieren. Schwerpunktmäßig werden Kurse zu den Politikfeldern Regional-, Sozial- oder Umweltpolitik der EU angeboten; ergänzend können auch Wirtschafts- und Währungspolitik, Agrarpolitik, Technologiepolitik, Beschäftigungspolitik u. a. angeboten werden. Als Querschnittsthemen können Lobbying und organisierte Interessenvertretung in der EU sowie Politische Steuerung der EU im Wandel angeboten werden.</p> <p>Bei Kursen zu einzelnen Politikfeldern werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichtlicher Werdegang der Herausbildung und Weiterentwicklung des Politikfeldes - Zielsetzungen und Inhalte des Politikfeldes - Steuerungsmodi, Steuerungsinstrumente, Verfahrensweisen - Kompetenzverteilung - Akteurskonstellation - Politikergebnisse. <p>Bei Kursen zu Querschnittsthemen wird am Beispiel verschiedener Politikfelder vergleichend herausgearbeitet, in welcher Weise organisierte Interessenvertretung und Lobbying das Policy-Making der EU strukturiert bzw. beeinflusst oder in welcher Weise im Rahmen der EU neue Steuerungsmodi entwickelt und erprobt werden.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundwissen über Inhalte, Steuerungsmodi und Policy-Outcomes ausgewählter Politikfelder der EU • Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die spezifischen Steuerungsmodi der EU • Vermittlungen von Kenntnissen und Einsichten über Entscheidungsverfahren, Politikfindung und -implementation im europäischen Mehrebenensystem.
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	EU im internationalen System
Studienbereich	Politisches System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) EU im internationalen System 1</p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Außenbeziehungen und der Außenpolitik der EU vermittelt. Anhand verschiedener Beispiele von Außenbeziehungen der EU zu einzelnen Staaten, Staatengruppen und Internationalen Organisationen werden die Vielfalt der Außenbeziehungen der EU sowie die Strategien ihrer internationalen Politik analysiert. Leitfrage ist, ob die EU als eigenständiger außenpolitischer Akteur oder aber als erweiterte Handlungsarena für die außenpolitischen Strategien der Mitgliedstaaten zu werten ist. Themenschwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das institutionelle Gefüge der europäischen Außenhandelspolitik sowie der GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) - Der Prozess der Herausbildung einer europäischen Außenpolitik: von der EPZ (Europäischen Politischen Zusammenarbeit) zur GASP - Die Herausbildung einer europäischen Sicherheitspolitik und einer "militärischen Identität" - Beziehungen der EU zu einzelnen Staaten (USA, Russland etc.) - Beziehungen der EU zu Staatengruppen (beispielsweise Staaten Mittel- und Osteuropas, Mittelmeerstaaten, Entwicklungsländer, ASEAN, Mercosur) - Die Rolle der EU in internationalen Organisationen (UNO) - Die EU als weltpolitischer Akteur <p>2) EU im internationalen System 2</p> <p>Unter diesem Titel können verschiedene Kurse angeboten werden, die sich spezieller mit den Beziehungen der EU zu einzelnen Staaten, Staatengruppen oder internationalen Organisationen befassen, z. B. "Transformationsstrategien der EU für Mittel- und Osteuropa", "Die Mittelmeerpolitik der EU" oder "EU und neuer Regionalismus". Des Weiteren können auch Kurse angeboten werden, die ein bestimmtes Politikfeld der EU und die entsprechenden Strategien behandeln, z. B. Kurse zum Thema "Internationale Umweltpolitik der EU" oder "Die EU als Akteur der Welthandelspolitik".</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Kenntnissen über Inhalte, Strategien, Handlungsmöglichkeiten und Ergebnisse der Außenpolitik der EU; ● Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über den Zusammenhang von europäischer Außenpolitik und Systemstruktur der EU; ● Vermittlung der Grundannahmen verschiedener integrationstheoretischer Schulen, ● Vermittlung von Einsichten in die unterschiedliche Erklärungskraft der Integrationstheorien, ● Vermittlung der Befähigung, die historische Entwicklung der EU im Lichte der divergierenden Integrationstheorien zu analysieren.

Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Nationale Politische Systeme
Studienbereich	EU-Staaten im Vergleich
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik. Im Vordergrund stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und private Interessenregierungen) am politischen Prozess. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben.</p> <p>2) Europäische Regierungssysteme im Vergleich</p> <p>Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung im WS werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme anhand des Zyklus von Staatsbildung, Nationenbildung, Industrialisierung und Demokratisierung herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder werden dann hinsichtlich von fünf Dimensionen: 1. Politische Institutionen; 2. Politische Organisationen und politische Partizipation; 3. Politische Kultur und politische Einstellungen; 4. Politische Entscheidungsstile sowie 5. Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen. Entsprechend eines auf mehreren Semester ausgelegten Veranstaltungszyklus werden hierbei folgende Ländergruppen behandelt: Großbritannien-Frankreich-Deutschland; Benelux-Staaten; skandinavische Länder; Alpenstaaten; Mittelmeerstaaten; Politische Systeme Mittel- und Osteuropas; Politische Systeme Deutschlands im historischen Vergleich.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Social Sciences und Europäische Studien (1. Studienjahr)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse von nationalen Regierungssystemen in vergleichender Perspektive • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Methode des Vergleichs • Vermittlung des Zusammenhangs der polity-, politics- und policy-Dimension bei der Analyse von Regierungssystemen • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme von EU-Staaten und ihres Vergleichs mit Regierungssystemen unterschiedlicher Formen politischer Ordnung
Lehr- und Lernformen	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und mit durch Tutoren angeleiteter Gruppenarbeit)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Der Besuch der Veranstaltung „Einführung in das politische System der BRD“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Regierungssysteme westlicher Demokratien im Vergleich“.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Das Vertiefungsmodul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen. Die Seminare in jedem der beiden Veranstaltungsböcke werden alternierend in einem 2-Jahres-Turnus angeboten.

Modul	Demokratisches Regieren im internationalen Vergleich
Studienbereich	EU-Staaten im Vergleich
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Demokratisches Regieren im Wandel</p> <p>Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche „Analysekonzepte“ geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Theoretisch werden die Veränderungsprozesse an der Gegenüberstellung von government und governance sowie an der Einbindung von Nationalstaaten im europäischen Mehrebenensystem erörtert. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p>2) Vergleichende Demokratieforschung</p> <p>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und</p>

	Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Anschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich Europäische Studien; Pflichtbereich Social Sciences
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaften für die Analyse moderner demokratischer politischer Systeme • Anwendung von grundlegenden Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme • Vermittlung des Zusammenhangs der polity-, politics- und policy-Dimension bei der Analyse von demokratisch strukturierten Regierungssystemen • Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken
Lehr- und Lernformen	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und Arbeitsgruppen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft“. Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der beiden Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) mit alternierendem Inhalt 2) Jährlich (SoSe) mit alternierendem Inhalt
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeiten (nur nach Absprache)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Staatlichkeit im Wandel
Studienbereich	EU-Staaten im Vergleich
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Regieren im Nationalstaat</p> <p>Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.</p> <p>2) Regieren jenseits des Nationalstaats</p>

	Neben einem staatstheoretischen Teil, in dem vor allem die Frage eines postnationalen Staats- und Demokratieverständnisses diskutiert wird, befasst sich ein empirischer Kursteil mit neuen Governance-Strukturen wie sie die Europäischen Union, Internationale Regime, funktionale Jurisdiktionen (Europäischer Währungsraum) und transnationale Politiknetzwerke darstellen. Inhaltlich stehen Problembereiche wie Umweltschutz, Schutz der Menschenrechte, Währung, Migration Terrorismusbekämpfung, etc. im Vordergrund.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Social Sciences; Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. • Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform. • Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit.
Lehr- und Lernformen	Seminar (bei mehr als 30 Teilnehmer wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Nationale politische Systeme“. Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der Veranstaltungen innerhalb eines Veranstaltungsblocks ist nicht vorgesehen.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen</p> <p>Diese Einführungsveranstaltung bietet einen Überblick über die Wirtschafts- und Sozialstruktur in Deutschland und in anderen westeuropäischen Ländern. Dazu werden einige gemeinsame Kennzeichen der europäischen Länder (wie die Rolle der privaten Unternehmen in der Marktwirtschaft oder die Rolle des Staates in der Wirtschafts- und Sozialpolitik) beleuchtet. Im Anschluss daran werden einige besonders wichtige Entwicklungslinien der europäischen Länder wie bspw. der sektorale Strukturwandel und der Trend zur „Dienstleistungsgesellschaft“ untersucht. Ein besonderes Augenmerk der Veranstaltung richtet sich insbesondere auf die Wechselwirkungen zwischen Politik und Wirtschaft bzw. zwischen Politik und Gesellschaft. Einerseits wird gezeigt, wie der wirtschaftliche und soziale Wandel politische Antworten (bspw. den Aufbau und die Reform sozialer Sicherungssysteme) provoziert, andererseits wird gezeigt, dass der wirtschaftliche und soziale Wandel in hohem Maße durch politische Entscheidungen geprägt wird.</p> <p>2) Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich</p> <p>Alle westeuropäischen Länder zeichnen sich in ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur – wie in der Einführungsveranstaltung deutlich werden sollte – durch eine Reihe von Gemeinsamkeiten aus. Es gibt aber auch zahlreiche Unterschiede in der Wirtschafts- und Sozialstruktur der westeuropäischen Länder, die in dieser Anschlussveranstaltung in international vergleichender Perspektive herausgestellt werden sollen. Behandelt werden dabei das Verhältnis von Staat und Privatwirtschaft, die Rolle organisierter Interessen in Wirtschaft und Politik, die Verfasstheit von Unternehmen („Corporate Governance“), die Systeme sozialer Sicherung oder die Bedeutung der Familien und Haushalte für die gesellschaftliche Wohlfahrt. Dieses Seminar soll die Grundlagen schaffen für die international vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Europäische Studien und BA Social Sciences (1. Studienjahr)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse von Wirtschafts- und Sozialstrukturen • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des gesellschaftlichen Wandels • Vermittlung der zentralen Ergebnisse der international vergleichenden Gesellschaftsanalyse
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Der Besuch der Veranstaltung „Wirtschaft und Gesellschaft: Grundlagen“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich“.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.

Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Sozioökonomie
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltungen	1) Einkommensverteilung, Allokation und Staat Zunächst werden die mikroökonomischen Grundlagen von Marktwirtschaften sowie die Determinanten von Angebot und Nachfrage behandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um anschließend Markt- und Staatsfunktionen, Stabilisierungs-, Sozial- und Infrastrukturpolitik zu analysieren. 2) Neue Institutionenökonomie Diese Lehrveranstaltung behandelt die Neue Institutionenökonomie. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie, die die Annahmen vollkommener Information und rationalen Verhaltens sowie das Fehlen von Transaktionskosten in Frage stellt und die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens, jene der Informationsasymmetrie und jene der Existenz nicht alternativ nutzbarer Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Institutionen werden aus dem Bedürfnis erklärt, trotz dieser komplexen Entscheidungssituation wirtschaftlich vorteilhafte Transaktionen zu ermöglichen.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie, 1. Studienjahr)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Sozioökonomie und Anwendung auf die Analyse moderner marktwirtschaftlicher, staatsinterventionistisch regulierter Systeme ● Vermittlung von wissenschaftlichen Ansätzen zur Verflechtung ökonomischer und sozialer Entwicklungsprozesse
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP PL

Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	nach Wahl
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozialstruktur und industrielle Beziehungen in der EU
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Soziale Sozialstrukturen in der EU</p> <p>Unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten und deren theoretische Grundlagen werden an Beispielen ausgewählter Länder, die aktuellen Reformdiskussionen in verschiedenen Politikbereichen im Kontext von Globalisierungsprozessen analysiert.</p> <p>Neben der nationalen Ebene spielt im Rahmen des Integrationsprozesses die Europäische Union als Akteur eine immer wichtigere Rolle. Seit Gründung der EG sind die sozialpolitischen Kompetenzen der Union ausgeweitet worden und beeinflussen in immer stärkerem Ausmaß nationalstaatliche Entscheidungen. Daher erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme der europäischen Sozialpolitik und ihrer zentralen Teilbereiche.</p> <p>2) Industrielle Beziehungen in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung gilt den Gemeinsamkeiten und Unterschieden der europäischen Arbeitsbeziehungen. Der europäische Integrationsprozess vollzieht sich seit Beginn der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer schneller und intensiver. Die Arbeitsbeziehungen sind davon keineswegs ausgenommen. Neben den Integrationseffekten und gemeinsamen Problemlagen - Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei sogenannten Problemgruppen, Partizipation, soziale Sicherungssysteme, Lohnpaket, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Rechte – bestehen weiterhin teilweise grundlegende Unterschiede, die historisch und kulturell geprägt sind.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Social Sciences Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Kenntnisse der Analyse von sozialstrukturellen (Veränderungs-) Prozessen auf einzelne Gesellschaften • Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften • Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialstaatlichen Themenfeldern • Analyse der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul "Sozialstrukturen" bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SoSe)

Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Europäische Wirtschaft
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltungen	1) Europäische Wirtschaft 1 Im ersten Teil des Moduls werden die Grundbegriffe der Makroökonomie vermittelt (Gütermarkt, Geldmarkt, Devisenmarkt, aggregiertes Angebot, aggregierte Nachfrage, Geldpolitik, Fiskalpolitik). Um den Studierenden zu verdeutlichen, welche Relevanz das von ihnen erworbene Wissen hat, werden in diesem Modul von Anbeginn parallel zur Theorievermittlung aktuelle Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik analysiert und diskutiert. 2) Europäische Wirtschaft 2 Auf der Grundlage dieses Basiswissens konzentriert sich der zweite Teil des Moduls auf die Analyse der Probleme Inflation, Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung und weltwirtschaftliche Ungleichgewichte. Dabei erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis der unterschiedlichen Modellannahmen der kontroversen makroökonomischen Theorien (Neue klassische Makroökonomik, Monetarismus, Postkeynesianismus, Angebotstheorien).
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Studierenden sollen die Grundzüge des IS-LM-BB-Modells kennen. ● Die Studierenden sollen die Grundannahmen verschiedener makroökonomischer Schulen unterscheiden können. ● Die Studierenden kennen die Möglichkeiten und Grenzen der Geld- und der Fiskalpolitik in konkurrierenden Modellen. ● Die Studierenden werden befähigt, die aktuellen Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik (Geldpolitik der EZB, Fiskalpolitik der EU-Staaten, Stabilitätspakt, Arbeitslosigkeit) zu analysieren und zu beurteilen.
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)

Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Europäische Wohlfahrtsstaaten
Studienbereich	Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (ES)
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich</p> <p>In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution die neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zu dem Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann in dem Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.</p> <p>2) Europäische Sozialpolitik</p> <p>In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was - aus klärungsbedürftigen Gründen - nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäischen Sozialpolitik von der herkömmlichen nationalen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der nationalen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) - nicht mehr gelöst werden können.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und Wahlbereich BA Europäische Studien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen • Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsforschung
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)

Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politik und Wirtschaft I“ bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LPe insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Anlage 2a



Fachbereich Sozialwissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*⁾

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er*⁾ die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

am mit Auszeichnung / bestanden hat*⁾

Osnabrück, den

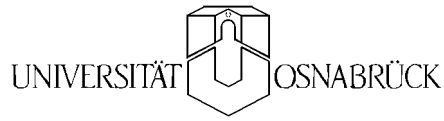
.....
Name*⁾
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*⁾

.....
Name*⁾
Die Dekanin/Der Dekan*⁾
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

*⁾ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr*)

born at

the degree of a

Bachelor of Arts

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in European Studies/Social Sciences

on with distinction*)

Osnabrück,

.....
Name*)

Chairman of Examining Board

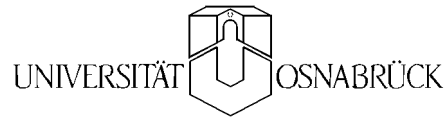
.....
Name*)

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

*) Fill in as appropriate.

Anlage 3a



Fachbereich Sozialwissenschaften
Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamnote***) bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Hauptfach Sozialwissenschaften:

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
und Abschlussprüfungsprüfungen

Nebenfach: *)

Nebenfach: *)

Bachelorarbeit zum Thema

.....

Noten

ErstprüferIn:

ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

Name*)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b**Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung**

studienbegleitende Prüfungen	Noten	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3c



Faculty of Social Sciences
 Diploma of Bachelor Examination

Mrs/Mr*)

born on in

has passed the Bachelor Examination in the European Studies Program

with distinction / with the overall classification ***)

Collateral Examinations
 Main Subject Social Sciences

Collateral and Final examinations
 Subsidiary Subject*)

Subsidiary Subject*)

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

Grades

1. Examiner:

2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty

Name*)

Chairman of the Examining Board

*) Fill in as appropriate.

**) Grading scale: very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d**Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination**

Collateral Examinations	Marks	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3e

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

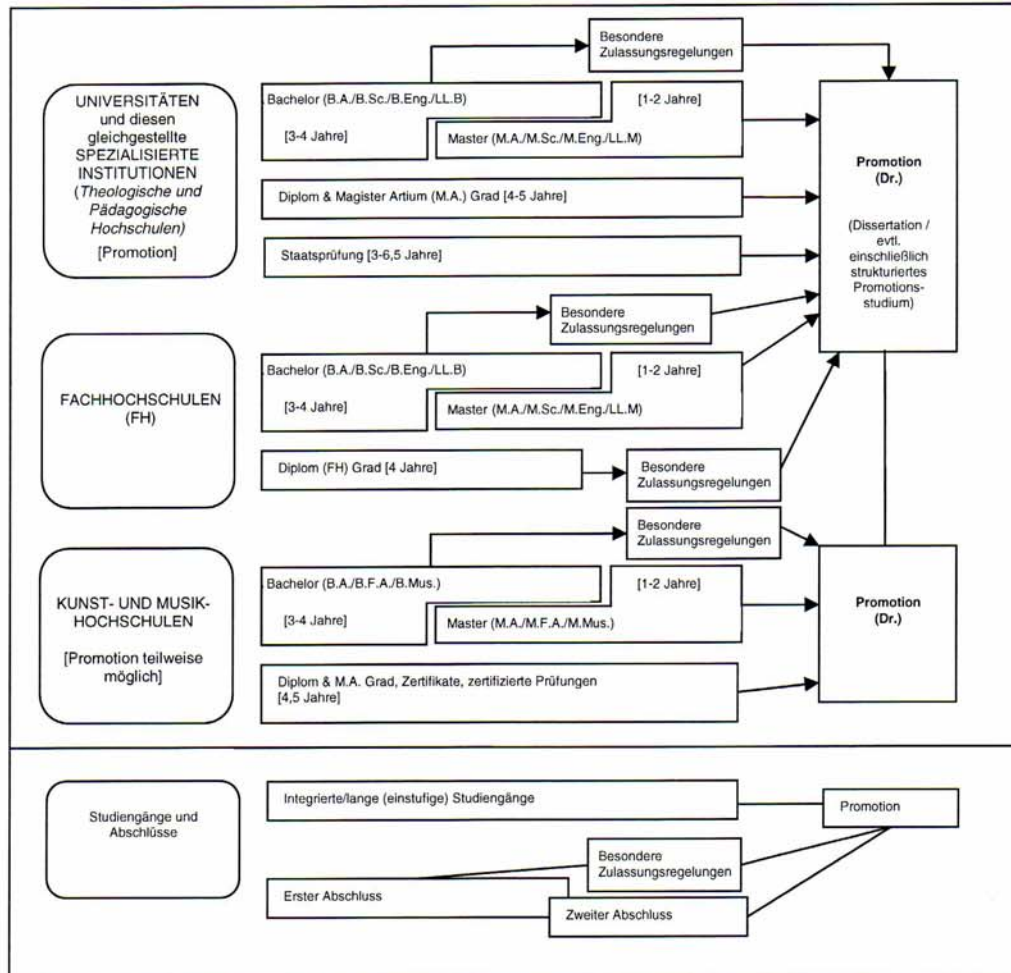
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

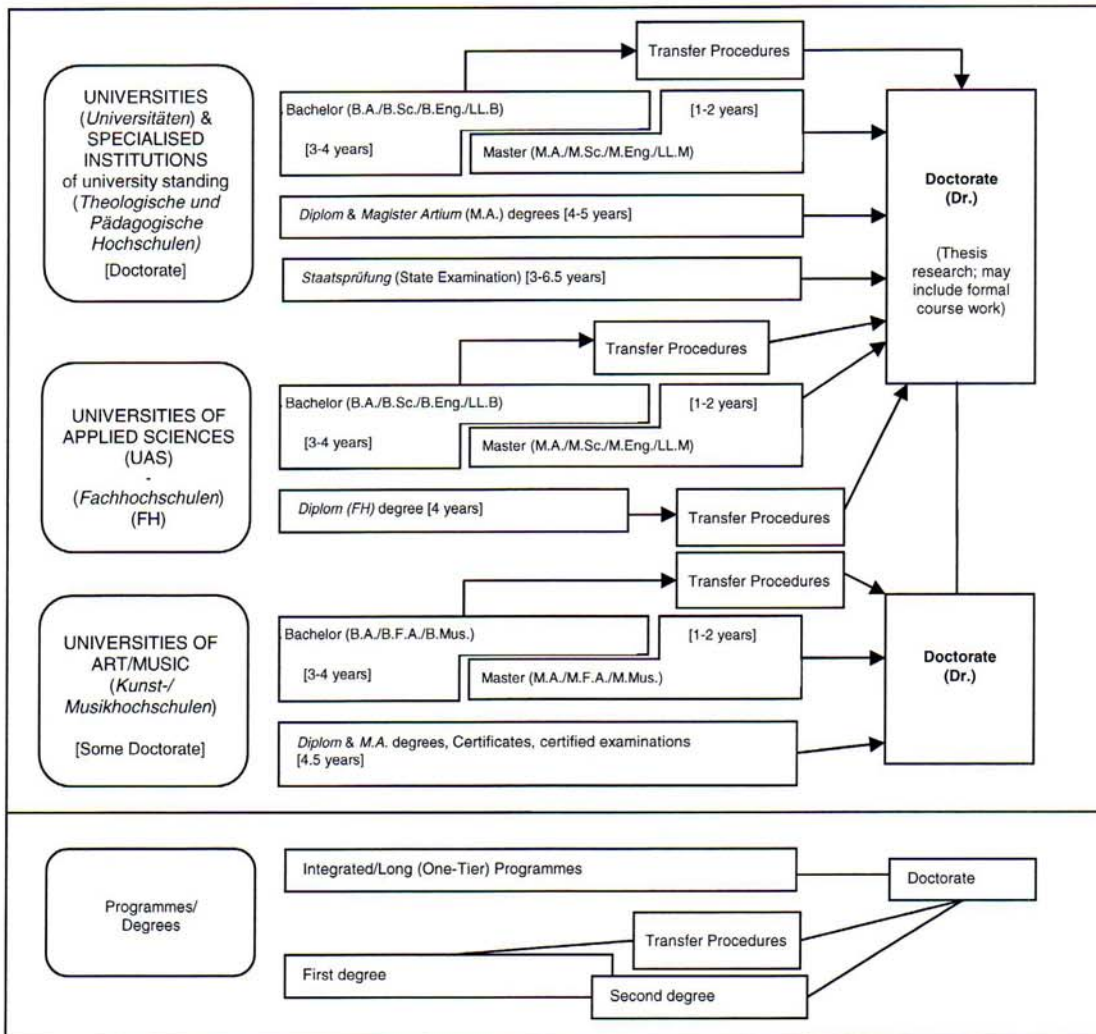
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

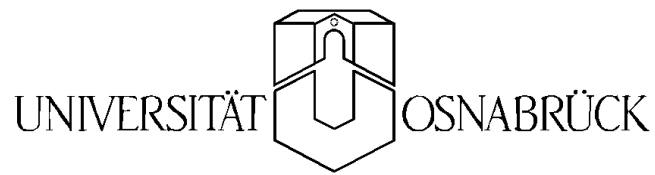
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1124

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 435

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	438
§ 1 Zweck der Prüfung	438
§ 2 Hochschulgrad.....	438
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums	438
§ 4 Auslandsstudium	438
§ 5 Prüfungsausschuss	438
§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	439
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	440
§ 8 Aufbau der Masterprüfung.....	440
§ 9 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	440
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	442
§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	443
§ 12 Studiennachweise	443
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	444
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen	444
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung.....	444
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte	445
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	445
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	446
Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit.....	446
§ 19 Mündliche Abschlussprüfung	446
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit.....	446
§ 21 Masterarbeit.....	447
§ 22 Wiederholung der Masterarbeit.....	448
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung	448
Dritter Teil: Schlussvorschriften	448
§ 24 Übergangsvorschriften	448
§ 25 In-Kraft-Treten	448
Anlage 1.....	450
Anlage 2a.....	461
Anlage 2b.....	462
Anlage 3a.....	463
Anlage 3b.....	464
Anlage 3c.....	465

Anlage 3d	466
Anlage 3e	467
Anlage 3f.....	472

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Von 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit und sechs auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

§ 4 Auslandsstudium

- (1) ¹Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäische Studien ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland. ²Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. ³Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester.
- (2) ¹Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und Studiennachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen. ²Näheres regelt § 7 Absatz 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die

Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

§ 9 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- Klausur.

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs bzw. des freien Wahlbereichs (*Anlage I*) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen

sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Ein Exemplar des Nachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. ³Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 9 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.

³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht bestanden	=	5

- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	Die besten 10 %
ECTS-Grade B	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	Die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	Die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 22 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 22 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 22 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ⁴Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 13) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet. ³Die Regelungen der Veranstaltungen des freien Wahlbereichs sind in den zugehörigen Modulbeschreibungen erläutert.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 9 Absatz 9 Sätze 1 und 2. ⁶Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e* und *3f*).
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.

- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs (siehe *Anlage 1*, Punkt 4). ²Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet.
- (6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Im Übrigen gelten § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - ein Semester in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland (§ 4 Absatz 1) studiert hat,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 21 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird im Hauptfach geschrieben. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der „Europäischen Studien“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ⁴Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³§ 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 3 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. ⁴§ 13 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gilt § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 8 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,5, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet. ³§ 10 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlagen 3a* und *3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

- (2) Unbeschadet der in § 24 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Studien i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

1. Aufbau des Studiums

Insgesamt sind im Masterstudium 120 Leistungspunkte nachzuweisen. Pro Leistungspunkt wird ein Workload von 30 Stunden kalkuliert. Die Summe der Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:

48 Leistungspunkte in vier Pflichtmodulen:

- Einführung in das Masterstudium
- Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
- Wirtschaftliche und politische Integration
- Politische Systeme im Vergleich
- Europäische Gesellschaften im Vergleich
- Analysen ausgewählter Politikfelder der EU II oder Europäische Zivilgesellschaften

30 Leistungspunkte in drei Modulen des freien Wahlbereichs

12 Leistungspunkte im Forschungsseminar

6 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung (45 Minuten)

24 Leistungspunkte für die Masterarbeit

2. Der freie Wahlbereich

Im freien Wahlbereich können nach Maßgabe ihrer Kapazität Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen der folgenden Fächer besucht werden:

Bachelor-Nebenfächer:

- Erziehungswissenschaft
- Kulturwissenschaft / Anglistik
- Kulturwissenschaft / Germanistik
- Kulturwissenschaft / Romanistik: Französisch, Italienisch oder Spanisch
- Neuere und Neueste Geschichte
- Rechtswissenschaften (nur, wenn Rechtswissenschaften im Bachelorstudium Nebenfach war)
- Volkswirtschaftslehre (nur, wenn Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudium Nebenfach war)
- Wirtschafts- und Sozialgeographie

3. studienbegleitende Prüfungen

1 in Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem, 10 Leistungspunkte

1 in Wirtschaftliche und politische Integration, 10 Leistungspunkte

1 in Politische Systeme im Vergleich, 10 Leistungspunkte

1 in Europäische Gesellschaften im Vergleich, 10 Leistungspunkte

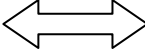
1 in einer LV aus dem Bereich des Forschungsseminars, 6 Leistungspunkte

1 im Forschungsseminar, 12 Leistungspunkte

4. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 45 Minuten wird in den Schwerpunktbereichen *Europäische Integration und Transformation nationaler Systeme Europas* abgelegt, und zwar nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten 30 Minuten in einem und 15 Minuten im anderen Bereich.

Modularisierter Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Europäische Studien“

Studienbereich	Europäische Integration		Transformation nationaler Systeme Europas		Wahlbereich	
Modul	Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem <i>10 LP</i>	Wirtschaftliche und politische Integration <i>10 LP</i>	Politische Systeme im Vergleich <i>10 LP</i>	Europäische Gesellschaften im Vergleich <i>10 LP</i>		
1. Sem.	Einführung in den Master-Studiengang - <i>2 LP</i>					2 LP
	Neue Modi der Steuerung im Europäischen Mehrebenensystem <i>4 oder 6 LP</i>	Wirtschaftspolitik der EU <i>4 oder 6 LP</i>	Transformation politischer Systeme in Europa <i>4 oder 6 LP</i>	"Varieties of Capitalism" in Europa <i>4 oder 6 LP</i>	Wahlkurs <i>10 LP*</i>	30 LP
2. Sem.	Transformation des EU-System <i>4 oder 6 LP</i>	Analysen ausgewählter Politikfelder der EU I <i>4 oder 6 LP</i>	Verhandlungsdemokratien <i>4 oder 6 LP</i>	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa <i>4 oder 6 LP</i>	Wahlkurs <i>10 LP*</i>	30 LP
3. Sem.	Analysen ausgewählter Politikfelder der EU II <i>6 LP</i>		<u>oder</u>	Europäische Zivilgesellschaften <i>6 LP</i>		
	Forschungsseminar: Europäische Integration <i>12 LP</i>	<u>alternativ</u> 	Forschungsseminar: Transformation nationaler Systeme Europas <i>12 LP</i>		Wahlkurs <i>10 LP*</i>	34 LP
	Mündliche Abschlussprüfung - <i>6 LP</i>					
4. Sem.	Masterarbeit - <i>24 LP</i>					24 LP

* Vergabe der Leistungspunkte nach Maßgabe der Bestimmungen im Hauptfach und in den Nebenfächern.

**Übersicht:
Vergabe von Leistungspunkten / Prüfungselemente**

Bereich	Leistungs- punkte	Prüfungs- leistungen	Studien- nachweise
1 Einführungsveranstaltung	2	-	1
4 Module im Pflichtbereich	40	4	4
1 LV im Bereich des gewählten Forschungsseminars	6	1	-
3 Module oder 6 Seminare im freien Wahlbereich	30	3	3
1 Forschungsseminar	12	1	-
Mündliche Abschlussprüfung	6	-	-
Masterarbeit	24	-	-
Insgesamt	120	8	7

Modul	Einführung
Studienbereich	Einführung in den Masterstudiengang
Zugeordnete Veranstaltungen	Einführung in den Masterstudiengang Europäische Studien
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich ES 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	Kennenlernen der Inhalte und Vermittlungsformen des Studiengangs, der Programmverantwortlichen und Dozenten sowie der Mitstudierenden; Erarbeitung eines individuellen Studien- und Betreuungsplans
Lehr- und Lernformen	Blockseminar und Studienberatung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Blockseminar (jedes Semester)
Arbeitsaufwand (Workload)	60 Std.
Leistungspunkte	2
Studiennachweise	Ja
Leistungsnachweis	Entfällt
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Entfällt
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnahmebegrenzung	Entfällt

Modul	Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
Studienbereich	Europäische Integration
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Neue Modi der Steuerung im europäischen Mehrebenensystem</p> <p>In diesem Kurs sollen zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Politische Steuerung (Modes of Governance) sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. So dann gilt es, den Mehrebenen-Ansatz und das Konzept "new Modes of Governance" inhaltlich zu verbinden und an Hand ausgewählter empirischer Beispiele der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das politische System der EU durch den Einsatz und die Umsetzung neuer Modi der Steuerung gekennzeichnet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben für die System-Entwicklung und -gestaltung der EU und die politischen Systeme der Mitgliedstaaten.</p> <p>2) Transformation des EU-Systems</p> <p>Die Europäische Union ist in ständigem Wandel begriffen – dies bezieht sich auf die policy (z.B. Kompetenzverschiebungen), polity (z.B. Erweiterungen, Mehrebenenbeziehungen) als auch auf die politics Ebene (z.B. Reformen von Entscheidungsprozessen und Steuerungsmodi). Gleichzeitig werden aber auch Reformunfähigkeit und Blockadeanfälligkeit der EU im „täglichen Geschäft“ der politikspezifischen Entscheidungsfindung sowie bezüglich so genannter historischer Entscheidungen im Rahmen intergouvernementaler Konferenzen beklagt. Dieser Kurs hat zum Ziel, dieses Spannungsverhältnisse zwischen Stagnation und Wandel in der EU zu analysieren. Anhand konkreter Transformationsprozesse im europäischen Mehrebenensystem sollen dabei relevante Faktoren in der Politik des Wandels identifiziert und verschiedene theoriegeleitete Erklärungsansätze kritisch diskutiert werden.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	Vermittlung von Kenntnissen zur Ko-Evolution von Staat und Gesellschaft und zur Herausbildung des europäischen politischen Mehrebenensystems

Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Prüfungsleistung: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon: 4 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Prüfungsleistung	Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten) <u>oder</u> Klausur (90 Min.). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Wirtschaftliche und politische Integration
Studienbereich	Europäische Integration
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Wirtschaftspolitik der EU</p> <p>Das Modul „Wirtschaftspolitik der EU“ knüpft an das Modul „Europäische Wirtschaft I und II“ aus dem zweiten und dritten Jahr des Bachelor-Programms an. Es dient zunächst der Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse der Studierenden über die kontroversen makroökonomischen Theorien zur Stabilisierung der Volkswirtschaft. Im Anschluss daran werden diese Theorien auf die Debatte über die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in der WWU bezogen. Die seit Jahren kontrovers geführte Diskussion über den Pakt ist Spiegelbild des makroökonomischen Streits über die Möglichkeiten und Grenzen der Fiskalpolitik zur Glättung des Konjunkturzyklus sowie der Ursachen der Stagnation vieler europäischer Volkswirtschaften. In diesem Zusammenhang werden auch die unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Erfolge der USA, Großbritanniens und der Eurozone thematisiert. Es wird untersucht, inwieweit diese Differenzen aus strukturellen Unterschieden auf den Arbeitsmärkten resultieren und/oder aus den je spezifischen Kombinationen von Geld- und Fiskalpolitik in den USA, Großbritannien und der Eurozone zu erklären sind.</p> <p>2) Analysen ausgewählter Politikfelder der EU</p> <p>In dieser Veranstaltung sollen ausgewählte Probleme der europäischen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik untersucht werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kontroverse über den Stabilitäts- und Wachstumspakt – die Beschäftigungsstrategie der EU und die Beschäftigungspolitik verschiedener Mitgliedsstaaten, – Die Methode der offenen Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherungssysteme.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien

Qualifikationsziele	Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • vertieften Kenntnissen kontroverser makroökonomischer Theorien • Kenntnissen über die kontroverse Beurteilung des SVP im Rahmen der EWWU • Bewertungskriterien für die Beschäftigungsstrategie der EU • Bewertungskriterien für die Methode der Offenen Koordinierung
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Prüfungsleistung: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon: 4 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Prüfungsleistung	Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten) <u>oder</u> Klausur (90 Min.). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Politische Systeme im Vergleich
Studienbereich	Transformation nationaler politischer Systeme
Zugeordnete Veranstaltung	Europäische Zivilgesellschaften im Wandel Das Seminar arbeitet zunächst die theoretischen und normativen Grundlagen des Konzeptes „Zivilgesellschaft“ heraus und erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirisch unterfütterten Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen europäischer Zivilgesellschaften. Verbände, Vereine, Kirchen und soziale Bewegungen werden als wichtige organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft betrachtet und pluralistische, klientelistische, korporatistische und etatistische Formen der Interessenvermittlung an den Schnittstellen von staatlicher Politik und organisierter Zivilgesellschaft unterschieden. Aktuelle zivilgesellschaftliche Fragen in den entwickelten europäischen Demokratien stehen in Verbindung mit der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit mit der Frage nach neuen Möglichkeiten zur Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. der Erweiterung des sog. Sozialkapitals. Für die noch jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas hingegen geht es zurzeit primär noch um Fragen des Aufbaus einer funktionierenden Zivilgesellschaft als Element zur Konsolidierung von jungen Demokratien im Rahmen des Transformationsprozesses.
Stellung im Curriculum und Zuordnung des Moduls	Pflichtbereich IVS; Pflichtbereich DRZ; WPF Master ES

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen für eine empirisch gehaltvolle Analyse von Akteuren, Institutionen und Strukturen europäischer Politik – Einblick in Gemeinsamkeiten und Varianz nationaler europäischer Zivilgesellschaften
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	-
Dauer des Moduls	2 SWS
Angebotsturnus	jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	180 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. Leistungsnachweis: 150 Std.)
Leistungspunkte	6 LPe LN
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	Max.-30 TeilnehmerInnen

Modul	Politische Systeme im Vergleich
Studienbereich	Transformation nationaler Systeme Europas
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Transformation politischer Systeme in Europa 2) Verhandlungsdemokratien</p> <p>Behandelt werden das theoretische Konzept und die Verursachungszusammenhänge sowie die vorfindbaren Strukturen und Betriebsweisen der Verhandlungsdemokratie, namentlich der Konkordanzdemokratie, des Neo-Korporatismus, der föderalen Politikverflechtung und weiterer konstitutioneller Vetostrukturen und gegenmajoritärer Politikprozesse. Das Konzept der Konsensdemokratie (Lijphart) und die Herausbildung und Funktionsweise von Verhandlungsnetzwerken zwischen Staat und Organisationsgesellschaft (Administrative Interessenvermittlung, Lehmbruch) finden besondere Berücksichtigung. Die Governance-Strukturen und Interaktionsformen der Aushandlungsprozesse zwischen politischen Parteien und in Regierungskoalitionen, zwischen Regierung und gesellschaftlichen Verbänden und zwischen Regierungsorganen sowie deren wechselseitigen Bezüge werden aus einer neo-institutionalistischen Theorieperspektive vorgestellt und unter dem Aspekt ihres Beitrages zur Input-Legitimität und Output-Legitimität von politischen Systemen bewertet.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	Vermittlung von Forschung anleitenden Kenntnissen moderner Demokratietheorien und ihre Anwendung auf den Typus der Verhandlungsdemokratie
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Prüfungsleistung: weitere 150 Std.)

Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon: 4 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Prüfungsleistung	Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten) <u>oder</u> Klausur (90 Min.). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Europäische Gesellschaften im Vergleich
Studienbereich	Transformation nationaler Systeme Europas
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) „Varieties of Capitalism“ in Europa</p> <p>In dieser Veranstaltung geht es darum, in international vergleichender Perspektive die "Varieties of Capitalism", also nationalspezifische Sonderwege im Wandel sozialer Strukturen und die damit verbundene Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen. Als gemeinsame Diskussionsgrundlage dient das Buch von Peter A. Hall und David Soskice über die "Varieties of Capitalism", das durch weitere Ergebnisse der international vergleichenden politischen Ökonomie ergänzt werden soll.</p> <p>2) Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	1 und 2) Pflichtbereich MA IVS Pflichtbereich MA Europäische Studien 1) Pflichtbereich MA Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
Qualifikationsziele	Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der vergleichenden Analyse von sozialen Strukturen
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Prüfungsleistung: weitere 150 Std.

Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Prüfungsleistung	Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten) <u>oder</u> Klausur (90 Min.). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Forschungsseminar
Studienbereich	Europäische Integration
Zugeordnete Veranstaltung	Forschungsseminar Europäische Integration In diesem Kurs sollen die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten fortgeschrittenen Niveaus vorbereitet werden. Dazu sollen die drei Phasen eines Forschungsprojektes – Problemstellung, Konzeption, Durchführung – an einem konkreten Beispiel durchlaufen werden. Die gesamte Seminargruppe wird sich hierbei mit einem i. d. R. von der/dem Seminarleiterin vorher festgelegten Themenkomplex zum Policy-Making und der Systementwicklung der EU beschäftigen. Die Studierenden werden (ggf. in verschiedenen Forschungsteams) (a) den Stand der Forschung ermitteln, (b) konkrete, weiterführende Fragestellungen entwickeln, (c) ein Forschungsdesign erarbeiten und (d) die relevante Primär- und Sekundärliteratur sowie selbstständig erhobene Daten (quant. oder qual.) auswerten. Regelmäßige Zwischenberichte zum Forschungsfortschritt sowie ein abschließender, schriftlicher Forschungsbericht bilden die Grundlage für den Prüfungsleistung.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	Selbstständige Erarbeitung eines Forschungsprojekts zu Policy-Making und Systementwicklung der EU
Lehr- und Lernformen	Forschungsseminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	2. Studienjahr Masterstudiengang Europäische Studien
Dauer des Moduls	1 Semester: 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (workload)	360 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschließlich eines Forschungsberichts: 330 Std.)
Leistungspunkte	12 LP
Studiennachweis	Entfällt
Prüfungsleistung	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Forschungsseminar
Studienbereich	Transformation nationaler Systeme Europas
Zugeordnete Veranstaltung	Forschungsseminar Transformation nationaler Systeme Europas Die Veranstaltung dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Ziel des Forschungsseminars ist die Vorbereitung, Begleitung und Evaluation eines Lehrforschungsprojektes, in dem jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin einen nach Rücksprache mit dem Seminarleiter selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre geplante Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen vorab zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen; Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes; Vorbereitung des Themas und der Fragestellung geplanter Masterarbeiten
Lehr- und Lernformen	Forschungsseminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	2. Studienjahr Masterstudiengang Europäische Studien
Dauer des Moduls	1 Semester: 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (workload)	360 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 330 Std.)
Leistungspunkte	12 LP
Studiennachweis	Entfällt
Prüfungsleistung	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben.
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Masterprüfung
Studienbereich	Masterprüfung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) Mündliche Prüfung</p> <p>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die die Lehrberechtigung für die Master-Phase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, abgenommen. Die Prüfung kann frühestens ab dem dritten Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind Themenbereiche, die mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen entstammen.</p> <p>Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p> <p>2) Anfertigung der Masterarbeit</p> <p>Die Masterarbeit kann frühestens ab dem vierten Semester geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt. Die Masterarbeit wird von einer/einem der hauptamtlich Lehrenden, die in den Modulen des Master-Programms vertreten sind, betreut.</p> <p>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich ES 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	Nachweis von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes; Einordnung spezieller Fragestellungen in größere Zusammenhänge; Nachweis eines breiten Grundlagenwissens Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
Lehr- und Lernformen	– Betreute Eigenarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 Leistungspunkten Die Zulassung zur Masterarbeit setzt 70 Leistungspunkte voraus
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Mündliche Prüfungen finden zu festgesetzten Regelterminen statt Die Arbeit kann jederzeit begonnen werden
Arbeitsaufwand (Workload)	Mündliche Prüfung: 180 Std. Masterarbeit: 720 Std.
Leistungspunkte	Mündliche Prüfung 6 LP Masterarbeit 24 LP
Teilnahmeschein	Entfällt
Leistungsnachweis	Entfällt
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Entfällt
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Entfällt

Anlage 2a



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

am mit Auszeichnung / bestanden hat*)

Osnabrück, den

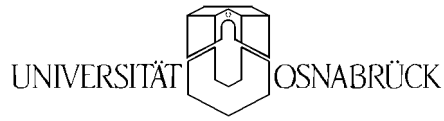
.....
Name*)
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

.....
Name*)
Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr*)

born at

the degree of a

Master of Arts

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in European Studies

on with distinction*)

Osnabrück,

.....

Name*)

Chairman of the Examining Board

.....

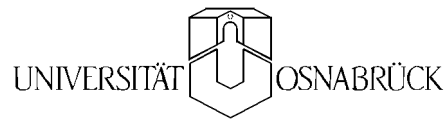
Name*)

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

*) Fill in as appropriate.

Anlage 3a



**Fachbereich Sozialwissenschaften
Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamnote***) bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Hauptfach Sozialwissenschaften:

Mündliche Abschlussprüfung:

Masterarbeit zum Thema

.....

Noten

ErstprüferIn:

ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

.....
Name*)
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b**Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

studienbegleitende Prüfungen	Noten	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3c



Faculty of Social Science
Diploma of Master Examination

Mrs/Mr*)

born on in

has passed the Master Examination in the European Studies Program

with distinction / with the overall classification *)**)

Collateral examinations
Main Subject Social Sciences

Oral Examination

Subject of the Masters' Thesis

.....

Grades

1. Examiner:

2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty

Name*)

Chairman of the Examining Board

*) Fill in as appropriate.

**) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d

Enclosure to the Diploma of Master Examination

Collateral Examinations

Marks

Examiner

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anlage 3e

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

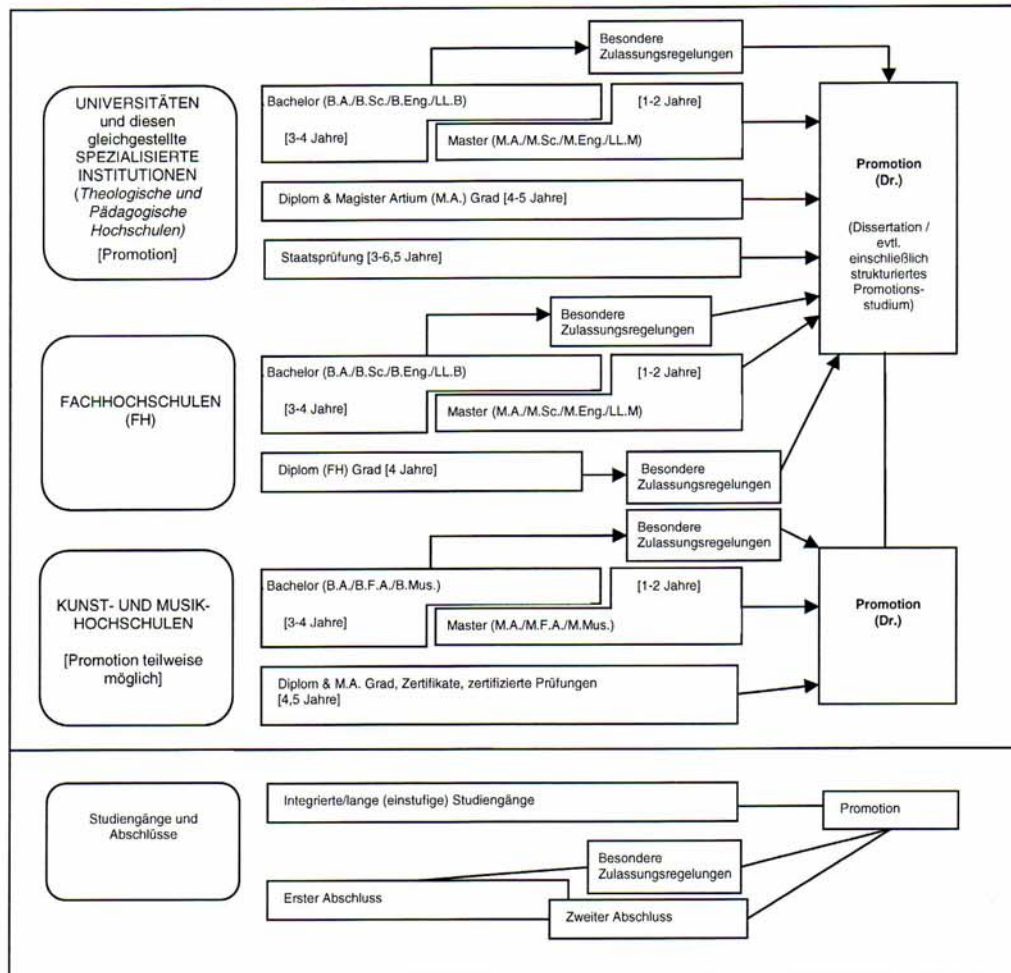
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

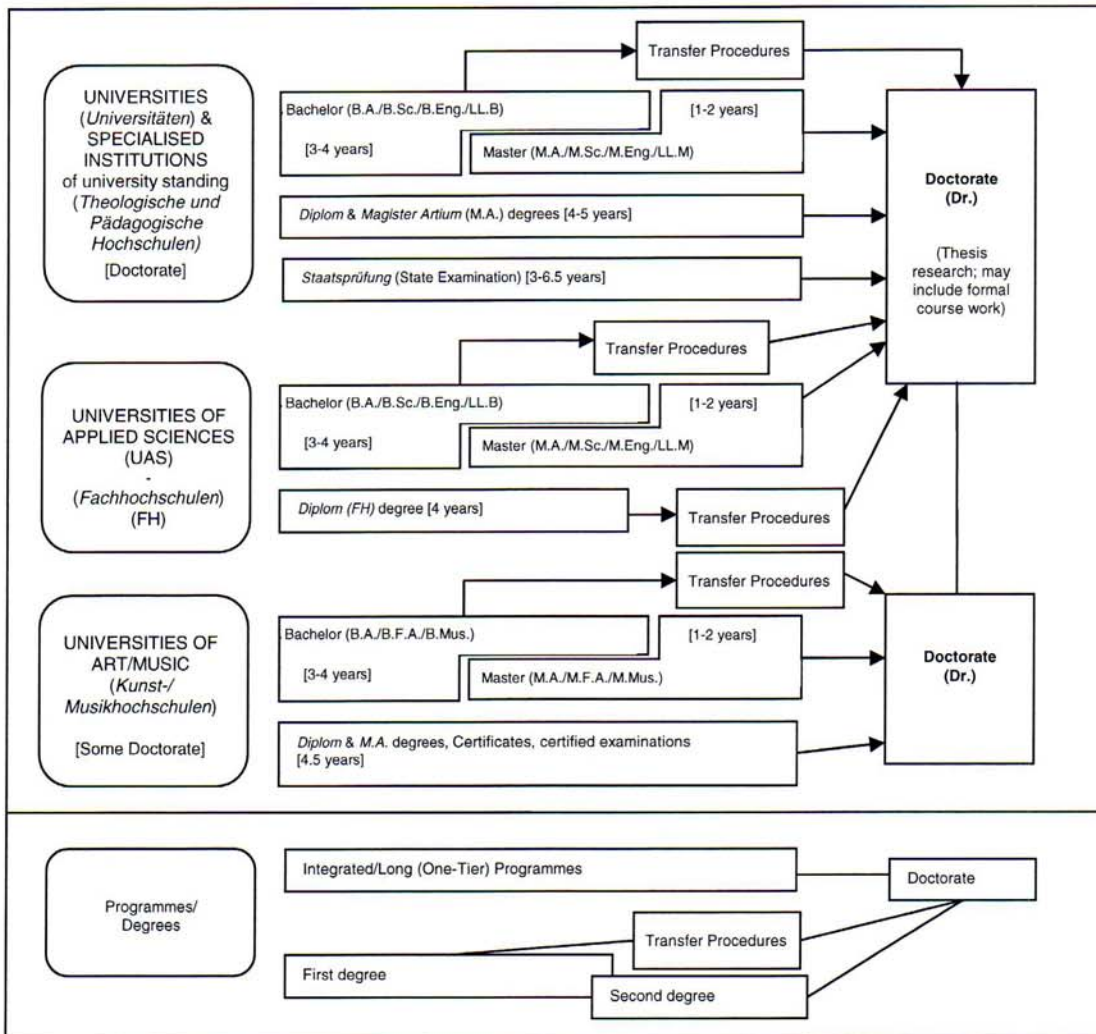
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

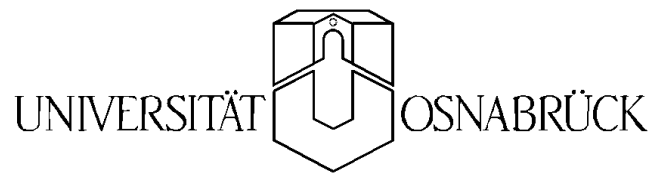
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „EUROPÄISCHE STUDIEN“

beschlossen in der 7. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.02.2007
befürwortet in der 58. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 87
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 623

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 87
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 477

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	479
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	479
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	480
§ 4	Zulassungsverfahren	480
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Europäische Studien“	481
§ 6	Auswahlgespräch	482
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	482
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	483
§ 9	In-Kraft-Treten	483

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 113. Sitzung am 30.01.2008 folgende Ordnung gemäß § 8 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäische Studien“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Europäische Studien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Studiengang „Europäische Studien“ oder einem Zweifächer-Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft oder im Studiengang „Social Sciences“ mit dem Major Politikwissenschaft oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang des Faches Politikwissenschaft mit einer Schwerpunktsetzung auf europäische Themen oder in einem interdisziplinären Studiengang Europäische Studien mit einer Schwerpunktsetzung auf politikwissenschaftliche Themen erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse von zwei der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch verfügen.
²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten

- die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
- die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
- einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
- den Nachweis eines mindestens einjährigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule oder Universität
- oder den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück.

³Die Französisch-, Italienisch-, und Spanischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch

- den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht der jeweiligen Sprache bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
- den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
- die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
- den Nachweis eines mindestens einjährigen Studiums an einer entsprechend sprachigen Hochschule oder Universität
- oder den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück.

⁴In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Europäische Studien“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und ggf. nach § 2 Absatz 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste

vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Europäische Studien“

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Europäische Studien als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

(4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
 - welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
 - a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

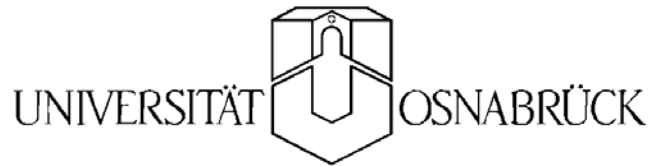
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 944

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 484

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	486
§ 1 Zweck der Prüfung	486
§ 2 Hochschulgrad	486
§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	486
§ 4 Prüfungsausschuss	486
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	487
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	488
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung	488
§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungen	488
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	490
§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	491
§ 11 Studiennachweise	491
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	491
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	492
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	492
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	493
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	493
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	494
Zweiter Teil: Bachelorarbeit	494
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	494
§ 19 Bachelorarbeit	494
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	495
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	495
Dritter Teil: Schlussvorschriften	496
§ 22 Übergangsvorschriften	496
§ 23 In-Kraft-Treten	496
Anlage 1	497
Anlage 2	510
Anlage 3a	540
Anlage 3b	541
Anlage 3c	542
Anlage 3d	543
Anlage 3e	544
Anlage 3f	545
Anlage 3g	546
Anlage 3h	551

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 3a*) sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 3b*) aus.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in einen gemeinsamen Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 38 Leistungspunkten (Einführungen, Anwendungen und Methoden der empirischen Sozialforschung) sowie in einen Major-Bereich im Umfang von 86 Leistungspunkten (inklusive der Bachelorarbeit mit 12 und dem Kolloquium mit 2 Leistungspunkten), einen Minor-Bereich im Umfang von 32 Leistungspunkten und einen freien Wahlbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.
- (5) ¹Die oder der Studierende kann wählen zwischen Major Politikwissenschaft in Verbindung mit Minor Soziologie, oder Major Soziologie in Verbindung mit Minor Politikwissenschaft. ²Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben (*Anlage 1*).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,

- (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
- (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und dem Erwerb von Studiennachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). ²Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortswechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch gesonderte Prüfungen ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
 - mündliche Prüfung,
 - Hausarbeit,
 - Klausur.²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (**Anlage 1**) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) ausgewiesen.
- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und

von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden.⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form.⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- | | | | |
|---|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert
- | | | | | |
|-----------------------------------|---|-------------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50 | = | sehr gut | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend | = | 4 |
| über 4,00 | = | nicht ausreichend | = | 5 |
- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	Die besten 10 %
ECTS-Grade B	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	Die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	Die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 20 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt
- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3c, 3e*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3d, 3e*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3g, 3h*).
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Bachelorarbeit

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit im Major Soziologie oder im Major Politikwissenschaft erbracht werden soll,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. ⁴§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema der Bachelorarbeit in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Prüfungsleistungen gemäß *Anlage I*. ²Die Note der Bachelorarbeit wird zur Ermittlung der Gesamtnote mit der doppelten Gewichtung herangezogen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Major- und Minor-Bereichs aus (*Anlage 3a, 3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

Studieninhalte und Leistungsanforderungen

Der Bachelorstudiengang Social Sciences gliedert sich in einen gemeinsamen Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen sowie in einen Major- und einen Minor-Bereich. Hierbei kann gewählt werden zwischen Major Soziologie kombiniert mit Minor Politikwissenschaft oder Major Politikwissenschaft kombiniert mit Minor Soziologie. Die Bachelorarbeit wird im von der oder dem Studierenden gewählten Major-Bereich geschrieben (§ 3 Absatz 5). Als Wahlveranstaltungen können Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften sowie Veranstaltungen anderer Fachbereiche gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen. Zuständig ist je nach Wahl des Major-Bereichs die Studiendekanin oder der Studiendekan Soziologie oder Politikwissenschaft.

1. Zusammenfassende Darstellung

1. Gliederung des Studiums und Leistungsanforderungen

Das Bachelorstudium Social Sciences besteht aus den folgenden Bereichen:

- a) ein gemeinsamer Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 38 Leistungspunkten (Einführungen, Anwendungen und Methoden der empirischen Sozialforschung)
- b) ein Major-Bereich von 86 Leistungspunkten (inklusive 2 für das Kolloquium zur Bachelorarbeit und 12 für die Bachelorarbeit),
- c) ein Minor-Bereich im Umfang von 32 Leistungspunkten sowie
- d) ein freier Wahlbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Hierbei kann die oder der Studierende wählen zwischen einem Major Politikwissenschaft in Verbindung mit einem Minor Soziologie, oder einem Major Soziologie in Verbindung mit einem Minor Politikwissenschaft.

2. Anzahl der obligatorischen studienbegleitenden Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudiums sind 21 studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Bachelor Social Sciences abzulegen und 19 Studiennachweise zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen verteilen sich wie folgt:

- Einführungen: 2 studienbegleitende Prüfungen
- Methoden der empirischen Sozialforschung: 3 studienbegleitende Prüfungen
- Major Soziologie oder Politikwissenschaft: 9 studienbegleitende Prüfungen
- Minor Soziologie oder Politikwissenschaft: 4 studienbegleitende Prüfungen
- Freier Wahlbereich: 3 studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist jeweils mindestens eine Prüfung in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung abzulegen.

2. Modulübersichten und Studienverlaufspläne für den BA SoSc

1. Modulübersicht Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie

Module	Anzahl SN	Anzahl LN	SWS	LP insg.	endnoten-relevant
GEMEINSAMER BEREICH					
<i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>				8	
Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang		1	2	4	Nein
Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV		1	2	4	Nein
<i>ANWENDUNGEN (Pflicht)</i>				6	
Berufspraktikum		1	2	x (6)	Nein
Tutorien (Begleitung einer AG in einer Erstsemester-LV)		1	2	x (6)	Nein
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>				24	
Basismodul Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Qualitative Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Projektorient. Kompaktkurs (POK)	1	1	4	8	Ja (1)
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>					
Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)	1	1	4	s.u.	Ja (1)
FREIER WAHLBEREICH (FWB)				24	
3 Module <i>bzw.</i> 6 Lehrveranstaltungen	3	3	12	24	
MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT (Pflicht)					
				40	
Politische Theorie I	1	1	4	8	Ja (1)
Staat und Innenpolitik I	1	1	4	8	Ja (1)
Vergleichende Politikwissenschaft I	1	1	4	8	Ja (1)
Internationale Politik I	1	1	4	8	Ja (1)
Politik und Wirtschaft I	1	1	4	8	Ja (1)
			20	40	
MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT (Wahlpflicht 4 von 6 Modulen)				32	

Politische Theorie II oder Staat und Innenpolitik II oder Vergleichende Politikwissenschaft II oder Internationale Politik II oder Politik und Wirtschaft II oder Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)	3	3	12	24	Ja (3)
FACHSPEZIFISCHE ANWENDUNGEN				14	
Kolloquium	1		2	2	Nein
Bachelorarbeit				12	Ja
MINOR SOZIOLOGIE				32	
Soziologische Theorien I	1	1	4	8	Ja (1)
Soziologische Theorien II	1	1	4	8	Ja (1)
Sozialstrukturen I	1	1	4	8	Ja (1)
Spezielle Soziologien I oder II	1	1	4	8	Ja (1)
	4	4	20	32	4
				180	

Verlaufsplan Major Politikwissenschaften / Minor Soziologie

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	work-load
Einführungen	Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens										8	4	240
		1.103	Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang	V/Ü	4								
		1.104	Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV	Ü	4								
Anwendungen													
	Anwendungen										20	4	600
		1.121	LV zum Berufspraktikum	Ü				6					
			Tutorium im Rahmen einer Erstsemester-LV	Ü					6				

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
		1.202	Demokratietheorien der Gegenwart	S		6 (2)							
	Politische Theorie II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.211	Demokratie und Pluralismus	S			2 (6)						
		1.212	Autoritäre und totalitäre Herrschaft	S				6 (2)					
Staat und Innenpolitik													
	Staat und Innenpolitik (Pflicht)										8	4	240
		1.221	Das Regierungssystem der BRD	S	2 (6)								
		1.222	Regieren in der BRD	S		6 (2)							
	Staat und Innenpolitik (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.231	Regieren im Nationalstaat	S			2 (6)						
		1.232	Regieren jenseits des Nationalstaats	S				6 (2)					
Vergleichende Politikwissenschaft													
	Vergleichende Politikwissenschaft I (Pflicht)										8	4	240
		1.241	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	V/Ü		2 (6)							
		1.242	Vergleich politischer Systeme	S			6 (2)						
	Vergleichende Politikwissenschaft II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.251	Demokratisches Regieren im Wandel	S				2 (6)					
		1.252	Vergleichende Demokratieforschung	S					6 (2)				
Internationale Politik													
	Internationale Politik I (Pflicht)										8	4	240
		1.261	Strukturen und Probleme der Internationalen Politik	S		2 (6)							

2. Modul-Übersicht Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft

Module	Anzahl SN	Anzahl LN	SWS	LP insg.	endnoten-relevant
GEMEINSAMER BEREICH					
<i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>				8	
Einführung in die Soziologie und in den Studiengang		1	2	4	Nein
Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV		1	2	4	Nein
<i>ANWENDUNGEN (Pflicht)</i>				12	
Berufspraktikum		1	2	x (6)	Nein
Tutorien (Begleitung einer AG in einer Erstsemester-LV)		1	2	x (6)	Nein
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>				24	
Basismodul Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Qualitative Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Projektorient. Kompaktkurs (POK)	1	1	4	8	Ja (1)
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>					
Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)	1	1	4	s.u.	Ja (1)
FREIER WAHLBEREICH (FWB)				24	
3 Module bzw. 6 Lehrveranstaltungen	3	3	12	24	
MAJOR SOZIOLOGIE (Pflicht)				40	
Soziologische Theorien I und II	2	2	8	16	Ja (2)
Sozialstrukturen I	2	2	4	8	Ja (1)
Spezielle Soziologien I	1	1	4	8	Ja (1)
Sozioökonomie I	2	2	4	8	Ja (1)
MAJOR SOZIOLOGIE (Wahlpflicht) 4 aus 5				32	
Sozialstrukturen II Spezielle Soziologien II oder Projektor. Kompaktkurs Methoden „plus“ oder Sozioökonomie II oder III	3	3	12	24	Ja (3)

FACHSPEZIFISCHE ANWENDUNGEN					
Kolloquium	1		2	2	Nein
Bachelorarbeit				12	Ja
MINOR POLITIKWISSENSCHAFT (Pflicht)					
				32	
Politische Theorie I	1	1	4	8	Ja (1)
Staat und Innenpolitik I	1	1	4	8	Ja (1)
Vergleichende Politikwissenschaft I	1	1	4	8	Ja (1)
Internationale Politik I	1	1	4	8	Ja (1)
				180	

Verlaufsplan Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Einführungen	Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens										8	4	240
		1.101	Einführung in die Soziologie und in den Studiengang	V/Ü	4								
		1.102	Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV	Ü	4								
Anwendungen											20	4	600
	Anwendungen (Wahlpflicht)												
		1.121	LV zum Berufspraktikum	Ü				6					
			Tutorium im Rahmen einer Erstsemester-LV	Ü					6				
	Anwendungen (Pflicht)												
		1.300	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	Koll.					2				
			Bachelorarbeit	Hausarbeit						12			

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Methoden													
	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)										8	4	240
		1.131	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	S	2								
		1.132	Wirtschafts- und Sozialstatistik	S		6							
	Qualitative Methoden (Pflicht)										8	4	240
		1.141	Methoden	S				2 (6)					
		1.142	Datenanalyse	S					6 (2)				
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK) (Pflicht)										8	4	240
		1.151	Datenanalyse 1	S			2						
		1.152	Datenanalyse 2	S				6					
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.161	Datenerhebung	S			2						
		1.162	Datenanalyse	S				6					
											24	12	
Soziologische Theorien											8	4	240
	Soziologische Theorien I (Pflicht)												
		1.301	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1	S	2 (6)								
		1.302	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2	S		6 (2)							

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
	Soziologische Theorien II (1 Pflicht 2 aus 3 Wahlpflicht)										8	4	240
		1.311	Handlungstheorien (Pflicht)	S		2 (6)							
		1.312	Systemtheorie	S			6 (2)						
		1.313	Kritische Theorie der Gesellschaft	S				2 (6)					
		1.314	Rational-Choice-Theorien	S					6 (2)				
Sozialstrukturen													
	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I (Pflicht)										8	4	240
		1.331	Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur	S		2 (6)							
		1.332	Theorien sozialer Differenzierung	S			6 (2)						
	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.341	Soziale Strukturen in der EU	S				2 (6)					
		1.342	Industrielle Beziehungen in Europa	S					6 (2)				
Spezielle Soziologien													
	Spezielle Soziologien I (Pflicht)										8	4	240
		1.351	Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft	S			2 (6)						
		1.352	Soziologie der Organisation	S				6 (2)					
	Spezielle Soziologien II: Wirtschaftssoziologie, Techniksoziologie, Migrationssoziologie Bildungssoziologie Familiensoziologie o.a. (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.361	Spezielle Soziologien II (1)	S					2 (6)				
		1.362	Spezielle Soziologien II (2)	S						6 (2)			

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Sozioökonomie													
	Sozioökonomie I (Pflicht)										8	4	240
		1.371	Einkommensverteilung, Allokation und Staat	S	2 (6)								
		1.372	Neue Institutionenökonomie	S		6 (2)							
	Sozioökonomie II (Wahlpflicht)		(2 aus 4)								8	4	240
		1.381	Spieltheorie und ihre Anwendung in den Sozialwissenschaften	S			2 (6)						
		1.382	Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung	S				6 (2)					
		1.383	Politische Ökonomie	S					2 (6)				
		1.384	Arbeitsmarkttheorien und Theorie der Sozialpolitik	S						6 (2)			
Politische Theorie													
	Politische Theorie I										8	4	240
		1.201	Klassische Staatstheorien	V/Ü	2 (6)								
		1.202	Demokratietheorien der Gegenwart	S		6 (2)							
Staat und Innenpolitik													
	Staat und Innenpolitik I										8	4	240
		1.221	Das Regierungssystem der BRD	S	2 (6)								
		1.222	Regieren in der BRD	S		6 (2)							
Vergleichende Politikwissenschaft													
	Vergleichende Politikwissenschaft I										8	4	240
		1.241	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	V/Ü		2 (6)							
		1.242	Vergleich politischer Systeme	S			6 (2)						

Anlage 2

Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Social Sciences

Das Modul setzt sich aus vier Veranstaltungen zusammen, die im ersten Studiensemester angeboten werden. In je zwei Veranstaltungen wird eine Einführung in den Studiengang und in das Fach kombiniert mit einer Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich der EDV-Techniken. Die so kombinierten Veranstaltungen werden jeweils gesondert für Studierende der Major-Variante Politikwissenschaften und der Major-Variante Soziologie als Pflichtveranstaltungen angeboten. Die Leistungen in der einen oder anderen Veranstaltungskombination werden bei einem späteren Wechsel der Major-Variante angerechnet.

Modul	Einführungen
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.101 Einführung in die Soziologie und in den Studiengang</p> <p>In dieser Veranstaltung wird die Herausbildung der Soziologie als Disziplin, die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die den soziologischen Theorien und Forschungslogiken der Gegenwart zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung • Überblick über die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie im Fachbereich • Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs • Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge • Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler. <p>1.102 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für SoziologInnen)</p> <p>Das Seminar vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.101 genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten • Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme • Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet. • Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung • Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung <p>1.103 Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang</p> <p>In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung

	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie im Fachbereich • Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs • Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge • Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler. <p>1.104 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für PolitikwissenschaftlerInnen)</p> <p>Das Seminar vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.103. genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten • Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme • Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet. • Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung • Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<p>Überblickskenntnisse von dem Bachelorstudiengang, die beteiligten Disziplinen, die Berufsziele und die weiterführenden Studienangebote</p> <p>Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme soziologischer und politischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze; Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen, Umgang mit verschiedenen EDV-Programmen, Erstellung von ersten Seminararbeitsseiten und Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien</p>
Lehr- und Lernformen	Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, selbstständiges Arbeiten an PC-Arbeitsplätzen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 SWS und 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: (Kontaktzeit jeweils: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 30 Std.; Prüfungsleistung: 60 Std.)
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 4 LP in der fachspez. Einführung 4 LP in der technischen Einführung
Studiennachweis	entfällt
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnahmebegrenzungen	

Modul	Anwendungen I
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1.121 Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum – Tutorium im Rahmen einer Lehrveranstaltung</p> <p>Das Modul besteht aus dem Berufspraktikum sowie aus einer Lehrveranstaltung zur Vor- und einer Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Berufspraktikums. Diese Lehrveranstaltung wird gemeinsam von Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, mit solchen, die ihr Praktikum gerade absolviert haben, besucht. Dadurch soll der Austausch von Erfahrungen und Anregungen für und über das eigene Praktikum gefördert werden.</p> <p>Die Veranstaltung umfasst folgende Schwerpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einen allgemeinen Teil zur Einführung in Ziele, Strategien und Organisation von Unternehmen und Organisationen und die Funktionen von HochschulabsolventInnen, zu Fragen von Arbeitsmärkten und Arbeitsverhältnissen und den Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite – soweit sie noch nicht in Lehrveranstaltungen behandelt worden sind. Dabei ist die Art der Unternehmen und Organisationen, in denen die Praktika durchgeführt werden sollen bzw. durchgeführt worden sind, besonders zu berücksichtigen. 2. In einem speziellen Teil werden Informationen über die von den Studierenden gewählten Unternehmen erarbeitet und diskutiert. 3. Schließlich werden Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden, das Verhalten als PraktikantIn im Unternehmen bzw. in der Organisation und Erfahrungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Praktikumsberichte, vorgetragen und diskutiert. <p>Der Erwerb von „Schlüsselqualifikationen“ während des Studiums spielt für die Erwerbstätigkeit nach dem Abschluss eine wichtige Rolle. Neben nicht fachspezifischen Kompetenzen (z.B. Sprachkenntnissen) werden fachspezifische Vermittlungskompetenzen als Teil der sozialen Kompetenzen erwartet. In diesem Modul sollen derartige fachspezifische Vermittlungskompetenzen durch die Durchführung eines Tutoriums erlernt werden. Bei der gleichzeitigen Vertiefung des eigenen Fachwissens werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, didaktische Kompetenzen der Wissensvermittlung und der Leitung von Arbeitsgruppen erworben.</p> <p>Unter der Anleitung der Dozentin oder des Dozenten werden die Studierenden des dritten Studienjahres im Rahmen einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres den jüngeren Studierenden beim Verständnis ausgewählter sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden helfen. Diese TutorInnen Tätigkeit vermittelt den TutorInnen die o.g. fachspezifischen Vermittlungskompetenzen; weiterhin wird der Umgang mit sozialwissenschaftlichem Wissen gefestigt.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr Tutorientätigkeit – Professionalisierungsbereich ZFBA Soziologie und Politikwiss.</p>

Qualifikationsziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Berufspraktikum soll <ul style="list-style-type: none"> • einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten, • zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten führen, • vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes vermitteln und Ängste vor der Berufspraxis abbauen, • die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Qualifikationen erproben, • den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen erweitern, • Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben, • motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken, • einen zielstrebigem Studienabschluss und die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern und • die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxisschock“) vermeiden helfen. 2. Die Durchführung eines begleiteten Tutoriums dient der <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des eigenen Fachwissens im Rahmen einer TutorInnen Tätigkeit • Erprobung fachspezifischer Vermittlungskompetenzen • der Kommunikations- und Teamfähigkeit
Lehr- und Lernformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums als Kompaktseminar 2. Tutorentätigkeit in einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres unter Anleitung einer Dozentin oder eines Dozenten
Voraussetzung für die Teilnahme	In der Regel ab dem 3. Fachsemester
Dauer des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspraktikum: mindestens 8 Wochen; Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und zur Nachbereitung: jeweils 1 SWS 2. Durchführung von 2 Tutorien über zwei Semester je 2 SWS
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die integrierte Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung wird in jedem Semester angeboten 2. Begleitete Tutorien werden in jedem Semester angeboten
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>180 Stunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktzeit: 30 Std. Prüfungsleistung weitere 45 Std. 2. Kontaktzeit 60 Std. Prüfungsleistung weitere 45 Std.
Leistungspunkte	6 LP
Studiennachweis	entfällt
Prüfungsleistung	(1.) 6 LP für schriftlichen Praktikumsbericht oder (2.) 6 LP für die Vorbereitung und inhaltliche Durchführung, Moderation von Diskussionen der Studierenden sowie schriftlicher Abschlussbericht. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Methoden der empirischen Sozialforschung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.131 Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die

	<p>methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen. • Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren. • Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht. • Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen. • Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt. <p>1.132 Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung) • Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße) • Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt. • einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht. • Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt. <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und Politikwiss.</p> <p>Pflichtbereich BA Europäische Studien</p> <p>1. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung • Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten • Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen

Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP 2) 6 LP
Studiennachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme und Bestehen einer zweistündigen Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

Modul	Qualitative Methoden
Zugeordnete Veranstaltungen	1.141 Methoden 1.142 Datenanalyse Im Sinne der Praxisorientierung des Bachelorstudiengangs werden in diesen Veranstaltungen grundsätzliche Fragen der Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Sozialforschung behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklung der Methoden • Disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) • Theoretischer Hintergrund (Symbolischer Interaktionismus, Ethnomethodologie etc.) • Entwickeln eines eigenen qualitativen Forschungsdesigns • Praktisches Ausprobieren einer gewählten Methode (Zugang zu einem Feld finden, Erhebung von Daten, Auswerten etc.) • Computereinsatz in der qualitativen Forschung (Transkription, Textanalyse-Programme etc.)
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences, Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung • Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken • wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse • Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)

Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des „Basismoduls Methoden“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studien-nachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie schriftliche Zu-sammenfassung (2-4 Seiten) und mündliche Präsentation eines Textes <u>oder</u> Anfertigung eines Sitzungsprotokolls <u>oder</u> mündliche und schriftliche Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
Prüfungsleistung	Referat (15-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (vor allem bei einem durchgeführten Pra-xisobjekt; 10-15 Seiten). Die Leistungen können auch im Team (bis zu 3 Personen) erstellt werden.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)
Zugeordnete Veranstaltungen	1.151 Datenanalyse 1 1.152 Datenanalyse 2 In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten For-schungsprojekts Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem inhaltlich realistischen Forschungskontext kennen zu lernen. Im Gegensatz zum Modul POK „plus“ werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts. Das Modul dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwissenschaften
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts • Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Infe-renzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse • Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen • Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen
Lehr- und Lernformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Ar-beitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“

Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (beginnend im WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Schriftlicher Forschungsendbericht, der die selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen umfasst. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK „plus“)
Zugeordnete Veranstaltungen	1.161 Datenerhebung 1.162 Datenanalyse In diesem Modul werden Grundkenntnisse der Datenerhebung und der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts alle Phasen des Forschungsprozesses zu durchlaufen und somit die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschließlich der Datenanalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext kennen zu lernen. Er dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis. Im Rahmen eines konkreten kleinen Forschungsprojekts werden die Bestandteile der Methodenausbildung (hier vor allem: Verfahren der Datenerhebung, Durchführung der Erhebung und Datenauswertung) integriert. Je nach Erhebungsverfahren (in der Regel Befragungen) findet eine Vertiefung dieser Verfahren statt. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts.
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und Politikwiss. 2. oder 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts • Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen • Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwerts im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse • Praktische Erfahrungen mit der Fragenformulierung, des Fragebogendesigns oder anderen Erhebungsmethoden einschließlich des Erstellens von Codeplänen und der Datenaufbereitung • Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen
Lehr- und Lernformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“ • die Module POK und POK „plus“ müssen zu gleicher Zeit besucht werden

Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (beginnend im WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Schriftlicher Forschungsbericht
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Soziologische Theorien I
Zugeordnete Veranstaltungen	1.301 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1 Der Gegenstand dieser Veranstaltung ist die Rekonstruktion sozialer Prozesse, die zur Herausbildung der modernen Gesellschaft geführt und ihre Entwicklung bestimmt haben, sowie gesellschaftstheoretische Interpretationen dieser Prozesse. 1.302 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2 In dieser Veranstaltung werden verschiedene theoretische Ansätze der Soziologie und ihre historischen Voraussetzungen behandelt. Damit soll ein Zugang zur theoretischen Reflexion zentraler Begriffe der Soziologie eröffnet werden: Individuum und Gesellschaft, soziale Integration, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Rationalisierung, Handlungsorientierung und Interaktion. Der Schwerpunkt liegt auf der vergleichenden Darstellung der Entwicklung in England, Frankreich, Deutschland, den USA und Japan.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Entwicklungsbedingungen moderner Gesellschaften • Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über moderne Gesellschaftsformen im Vergleich und vergleichende Analysen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie 2-stündige Klausur

Prüfungsleistung	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen. LV 1.311 ist innerhalb des Moduls Pflicht, die LVen 1.312, 1.313 und 1.314 sind Wahlpflichtalternativen.

Modul	Soziologische Theorien II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.311 Handlungstheorien (Pflicht)</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Grundfragen der sozialwissenschaftlichen Methode behandelt, insbesondere die Frage nach der Elementareinheit sozialwissenschaftlicher Beobachtungen und die Unterscheidung verschiedener Ebenen sozialer Wirklichkeit. Ideengeschichtlich geht es um die Konkurrenz zwischen der utilitaristischen Handlungsauffassung und der Betonung normativer und sinnhaft-symbolischer Voraussetzungen des Handelns im Hauptstrom der soziologischen Theorietradition, die gegenwärtig wiederkehrt in der Differenz zwischen den Handlungswahltheorien des methodologischen Individualismus und dem Kommunikationskonzept des systemtheoretischen Konstruktivismus.</p> <p>1.312 Systemtheorie</p> <p>In Abgrenzung zu methodisch-individualistischen Handlungstheorien knüpft die Systemtheorie innerhalb der Soziologie an jene Theorietradition an, die von der emergenten Eigenständigkeit des Sozialen ausgeht. Dieser interdisziplinäre Theorieansatz ist nicht nur in benachbarten sozialwissenschaftlichen Fächern, sondern auch in den Natur- und Technikwissenschaften anschlussfähig. In dieser Veranstaltung soll neben einem Rekurs auf das Programm einer allgemeinen Systemtheorie ihre soziologische Fassung in der Theorie von Talcott Parsons und ihre Weiterentwicklung in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann behandelt werden.</p> <p>1.313 Kritische Theorie der Gesellschaft</p> <p>Diese Veranstaltung behandelt die Herausbildung der kritischen Theorie und ihre Weiterentwicklung. Die Gründung des Instituts für Sozialforschung spielt ebenso eine Rolle wie die Zeit der Emigration in den USA, der Einfluss der kritischen Theorie im Nachkriegsdeutschland, die Konzepte einer Kritik der instrumentellen Vernunft, der „Dialektik der Aufklärung“ sowie der „Negativen Dialektik“, schließlich der Rekonstruktionsversuch einer kritischen Theorie von der Gesellschaft durch Jürgen Habermas in Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftstheoretischen Entwürfen und Konzeptionen und die Analyse spätkapitalistischer Gesellschaften von Herbert Marcuse.</p> <p>1.314 Rational Choice-Theorien</p> <p>Rational Choice ist eine spezifische Version sozialwissenschaftlicher Handlungstheorie, die in der Tradition des philosophischen Utilitarismus und methodologischen Individualismus ansetzt. In der Veranstaltung werden neuere soziologische Akteurskonzepte diskutiert, die Probleme des Präferenzwandels, die Ausbildung von Metapräferenzen und pluralen Akteursidentitäten sowie typische</p>

	Rationalitätsfallen und Möglichkeiten der Strategiefähigkeit thematisieren. Die Erklärungsreichweite wird u.a. im Hinblick auf Probleme kollektiven Handelns und der Organisation überprüft.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Minor Soziologie und ZFBA Soziologie Wahlpflicht) 1.-3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen gesellschaftstheoretischer Ansätze • Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite und den Theorievergleich
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.331 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung werden sowohl die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit als auch deren Ausprägung in den Sozialstrukturen verschiedener Gesellschaften behandelt. Neben relevanten Begrifflichkeiten wie beispielsweise Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus und Lebensstile wird im Rahmen eines historischen Überblicks die Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet. Ausgewählte theoretische Konzepte bilden die Grundlage für die Untersuchung sozialstruktureller Entwicklungen in Gegenwartsgesellschaften. Durch die vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen der verschiedenen Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und mögliche Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.</p> <p>1.332 Theorien sozialer Differenzierung</p> <p>Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer Themen. Sie findet sich schon bei den soziologischen Klassikern des letzten Jahrhunderts, wird selbst ausdifferenziert in konkurrierende Theorieansätzen und zieht sich jenseits aller Kontroversen durch bis in aktuelle Versuche der Beschreibung gesellschaftlichen Wandels.</p>

	Das Konzept der Differenzierung erlaubt es, Unterschiede mit Mitteln der Strukturanalyse zu begreifen und damit soziale Einheiten und Differenzen als Resultate von Prozessen aufzufassen. In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierender moralischer Solidarität, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus analysierbar. Die Veranstaltung hat das Ziel, verschiedene in der Soziologie im Verlauf ihrer Geschichte bedeutsam gewordene Theorien sozialer Differenzierung auf Basis der Lektüre von Textausschnitten zu erarbeiten.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1.-2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe und ihrer Anwendung • Vermittlung grundlegender soziologischer Analysemethoden und Herangehensweisen • Vermittlung grundlegender sozialstruktureller und differenzierungstheoretischer theoretischer Ansätze • Darstellung von grundlegenden gesellschaftlichen (Veränderungs-) Prozessen • Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (SS) 2) Jährlich: 2 SWS (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II
Zugeordnete Veranstaltungen	1.341 Soziale Strukturen in der EU Unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten und die theoretischen Grundlagen der Typenbildung werden an Beispielen ausgewählter Länder, die aktuellen Reformdiskussionen in verschiedenen Politikbereichen werden im Kontext von Globalisierungsprozessen analysiert. Neben der nationalen Ebene spielt im Rahmen des Integrationsprozesses die Europäische Union als Akteur eine immer wichtigere Rolle. Seit Gründung der EG sind die sozialpolitischen

	<p>Kompetenzen der Gemeinschaft ausgeweitet worden und beeinflussen in immer stärkerem Ausmaß nationalstaatliche Entscheidungen. Daher erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme der europäischen Sozialpolitik und ihrer zentralen Teilbereiche.</p> <p>1.342 Industrielle Beziehungen in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung behandelt Gemeinsamkeiten und Unterschiede europäischer Arbeitsbeziehungen. Der europäische Integrationsprozess vollzieht sich seit Beginn der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer schneller und intensiver. Die Arbeitsbeziehungen sind davon keineswegs ausgenommen. Neben den Integrationseffekten und gemeinsamen Problemlagen – Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei so genannten Problemgruppen, Partizipation, soziale Sicherungssysteme, Lohnpaket, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Rechte – bestehen zwischen den Mitgliedstaaten der Union weiterhin teilweise grundlegende Unterschiede, die historisch und kulturell geprägt sind.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences Maj. Soziologie 2.-3. Studienjahr und ZFBA Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Kenntnisse der Analyse von sozialstrukturellen (Veränderungs-) Prozessen auf einzelne Gesellschaften • Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften • Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialstaatlichen Themenfeldern • Analyse der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozialstrukturen I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (SS) 2) Jährlich: 2 SWS (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	
Modul	Spezielle Soziologien I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.351 Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft</p> <p>In dieser Veranstaltung wird vertiefend das Wechselverhältnis von Wirtschafts- und Technikentwicklung behandelt werden, das als zentrales Moment vieler Beschreibungen der modernen Gesellschaft erscheint. Verschiedene Theorietraditionen lassen sich danach</p>

	<p>unterscheiden, ob der Technikentwicklung eine autonome Funktion zugestanden wird oder ob sie ihrerseits durch wirtschaftliche Interessen und Strukturen bestimmt wird. Das grundlegende Problem der Techniksoziologie besteht darin, ob und in welcher Weise Technik nicht bloß ein äußeres Mittel, sondern selbst „Vollzug“ von Gesellschaft ist.</p> <p>1.352 Soziologie der Organisation</p> <p>In dieser Veranstaltung wird den konkurrierenden Disziplin-traditionen innerhalb der Sozialwissenschaften nachgegangen, in denen der Begriff der Organisation spezifiziert und die Leistungen von Organisationen in den verschiedenen Funktionsbereichen der modernen Gesellschaft analysiert wurden. Anhand von Fallstudien wird gezeigt, dass es sich hier um ein berufsrelevantes Anwendungsfeld sozialwissenschaftlichen Wissens handelt.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	Vermittlung wirtschafts- und techniksoziologischer Kenntnisse vor einem gesellschaftstheoretischen Hintergrund und exemplarische Anwendung im Kontext verschiedener Organisationsbezüge.
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Soziologische Theorien I“ und „Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Spezielle Soziologien II
Zugeordnete Veranstaltungen	1.361 eine der angeführten Soziologien 1.362 eine der angeführten Soziologien Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, in denen je eine der am Fachbereich vertretenen Speziellen Soziologien vertiefend behandelt wird (Wirtschaftssoziologie, Techniksoziologie, Migrationssoziologie, Bildungssoziologie, Familiensoziologie o.a.).
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie im 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich von zwei Speziellen Soziologien
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Spezielle Soziologien I“

Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	In jedem Semester wird zumindest eine der beiden Veranstaltungen des Moduls angeboten, spätestens jedes zweite Semester sind die einzelnen Veranstaltungen anzubieten.
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozioökonomie I
Zugeordnete Veranstaltungen	1.361 Einkommensverteilung, Allokation und Staat Zunächst werden die mikroökonomischen Grundlagen von Marktwirtschaften sowie die Determinanten von Angebot und Nachfrage behandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um anschließend Markt- und Staatsfunktionen, Stabilisierungs-, Sozial- und Infrastrukturpolitik zu analysieren. 1.362 Neue Institutionenökonomie Diese Lehrveranstaltung behandelt die Neue Institutionenökonomie. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie, die die Annahmen vollkommener Information und rationalen Verhaltens sowie das Fehlen von Transaktionskosten in Frage stellt und die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens, jene der Informationsasymmetrie und jene der Existenz nicht alternativ nutzbarer Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Institutionen werden aus dem Bedürfnis erklärt, trotz dieser komplexen Entscheidungssituation wirtschaftlich vorteilhafte Transaktionen zu ermöglichen.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Sozioökonomie und Anwendung auf die Analyse moderner marktwirtschaftlicher, staatsinterventionistisch regulierter Systeme • Vermittlung von wissenschaftlichen Ansätzen zur Verflechtung ökonomischer und sozialer Entwicklungsprozesse
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)

Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Modul besteht aus vier Wahlpflichtveranstaltungen, von denen zwei zu wählen sind.

Modul	Sozioökonomie II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.381 Spieltheorie und ihre Anwendungen in den Sozialwissenschaften</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Darstellungsformen und Lösungskonzepte der verschiedenen Kategorien von Spielen (nichtkooperative, kooperative und evolutorische) dargestellt. Beispiele zeigen Anwendungen der Spieltheorie in Ökonomie, Soziologie und Politikwissenschaft und problematisieren die verwendeten Gleichgewichtskonzepte, Informationsannahmen und Rationalitätsvorstellungen. Aus der Diskussion von Spielen mit Prinzipal-Agent-Situationen, von Bargaining-Modellen (Vertragslösungen) und Spielen, die die Emergenz von Normen zum Gegenstand haben, ergeben sich Querverbindungen zur Institutionentheorie.</p> <p>1.382 Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung</p> <p>Diese Veranstaltung verbindet Grundzüge makroökonomischer Wachstumsanalysen mit Implikationen von Marktformen und Marktregulierungen und analysiert staatliches Handeln im Hinblick auf Wachstumsperspektiven.</p> <p>1.383 Politische Ökonomie</p> <p>Als Leitfaden der Veranstaltung dient die so genannte ökonomische Theorie der Politik (public choice). Ihre Analysen des demokratischen Prozesses, der Bürokratie, der Interessengruppen, des „rent seeking“ usw. werden erörtert und mit Erklärungen anderer Herkunft kritisch verglichen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund aktueller politisch-ökonomischer Entwicklungen.</p> <p>1.384 Arbeitsmarkttheorien und Theorie der Sozialpolitik</p> <p>Angesichts anhaltender Staatsverschuldung, veränderter Alters- und Arbeitsmarktstrukturen und angesichts vorherrschender neoliberaler Vorstellungen befinden sich die traditionellen Konzepte und Finanzierungsmodelle der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in der</p>

	Krise. In der Lehrveranstaltung sollen sowohl die bisherigen „Traditionslinien“ als auch alternative wissenschaftliche und (partei-)politische Konzepte herausgearbeitet und die unterschiedlichen Reformen in Großbritannien, Frankreich und Deutschland miteinander verglichen werden.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie 2. und 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung von Institutionen für Verlauf und Effizienz des Wirtschaftens • Vermittlung von Kenntnissen der Analyse von Institutionen aus historischer bzw. fachspezifischer Perspektive • Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung individuell rationalen Handelns und struktureller Gegebenheiten für die Emergenz stabiler Handlungsmuster • Anwendung allgemeiner modellmäßiger (spieltheoretischer) Konzeptualisierungen auf strukturverwandte Gegenstandsbereiche • Vermittlung von Kenntnissen über den Zusammenhang von Wachstumsprozessen und staatlicher Aktivität • Verständnis für Effekte von Funktionen von Regulierungen für Wachstumsprozesse • Verständnis für Voraussetzungen und Konsequenzen sozialpolitischer Sicherungssysteme • Vermittlung von Kenntnissen über die aktuellen Reformdiskussionen im Hinblick auf soziale Sicherungssysteme
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen), begleitende Lektüre von Grundlagentexten, gelegentlich Experimente (Spieltheorie)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozioökonomie I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Politische Theorie I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.201 Klassische Staatstheorien</p> <p>Anhand exponierter Denker der politischen Theorie von der Antike bis zur Moderne soll grundlegend in „Staatstheorien“ eingeführt werden. Zentrales Lernziel ist u.a. die Klärung der Fragen: was ist der Staat? (analytische Ebene) und: was sollte der Staat sein? (normative Ebene). Des Weiteren soll die grundlegende Differenz von Gesellschaft und Staat erkannt werden, woraus sich dann die Frage nach dem Verhältnis von Gesellschaft und Staat ergibt. Hier wäre zu klären, ob der Staat ein Mittel (Instrument) oder Selbstzweck ist, was die Frage nach sich zieht: Mittel wozu? Ist der Staat Mittel zum Allgemeinwohl oder für Sonderinteressen? Damit verknüpft ist dann die Frage der Legitimität des Staates und der Staatsgewalt.</p> <p>1.202 Demokratietheorien der Gegenwart</p> <p>Im zweiten Teil des Moduls wird das Konzept der Demokratie in den Mittelpunkt gerückt. Ausgehend von älteren Demokratietheorien sollen insbesondere Demokratietheorien und Demokratietypen der Gegenwart erarbeitet und durchdacht werden. Zentrales Lernziel ist insbesondere ein differenziertes Demokratieverständnis zu entwickeln, welches die Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen der Demokratie als Staatsform sowie den historischen Kontext demokratischer Entwicklungen reflektiert.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)</p> <p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss.</p> <p>1. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Staats- und Demokratietheorien • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien • Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Staats- und Demokratietheorien
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen) mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS)</p> <p>2) Jährlich (SS)</p>
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Prüfungsleistung: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>1) 2 LP SN</p> <p>2) 6 LP LN</p>
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Politische Theorie II
Zugeordnete Veranstaltungen	1.211 Demokratie und Pluralismus Normative Pluralismustheorien beschäftigen sich mit der Frage, wie gesellschaftliche Vielfalt und staatliche Einheit einschließlich der Normen und Verfahren zur Vermittlung divergierender Interessen und Zielvorstellungen möglich sind. Empirisch-deskriptive Pluralismustheorien befassen sich mit den vielfältigen Gruppen, Verbänden und Organisationen aus Wirtschaft, Kultur und den sozialen Bereichen, die als Vermittlungsinstanzen zwischen Bürger und Staat fungieren. Ziel ist es, unterschiedliche Theorien der Interessenvermittlung kennen zu lernen und im Kontext normativer bzw. deskriptiver Theorien verorten zu können. 1.212 Autoritäre und totalitäre Herrschaft Totalitäre oder autoritäre politische Systeme gehören zur historischen Realität der Entwicklung von Staatlichkeit. Welches sind die Elemente totalitärer bzw. autoritärer politischer Systeme? In welchen gesellschaftspolitischen Konstellationen treten sie auf? Welches sind die Ursachen für den Zusammenbruch solcher Systeme? Sind sie als einmaliges historisches Ereignis oder als wiederkehrendes Prinzip zu betrachten? Anhand einschlägiger Totalitarismustheorien sollen Antworten auf diese Fragen gefunden werden.
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss.2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Ausübung staatlicher Herrschaft sowie des Wandels von Staats- und Herrschaftsformen ● Kenntnis der politischen Entwicklung Deutschlands zwischen 1871 und 1945 ● Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher Erklärungsansätze für Entstehung, Durchsetzung und Politik einer faschistischen Bewegung in Deutschland
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Staat und Innenpolitik I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.221 Das Regierungssystem der BRD</p> <p>In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p>1.222 Regieren in der BRD</p> <p>In der Lehrveranstaltung sollen die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert werden. Dazu wird zunächst in theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und policy-outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller Rahmendingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland
Lehr- und Lernformen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vorlesung (mit Übungen in von TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen) 2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine Besuch der Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)

Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur
Prüfungsleistung	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Staatlichkeit im Wandel
Zugeordnete Veranstaltungen	1.231 Regieren im Nationalstaat Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden. 1.232 Regieren jenseits des Nationalstaats Neben einem staatstheoretischen Teil, in dem vor allem die Frage eines postnationalen Staats- und Demokratieverständnisses diskutiert wird, befasst sich ein empirischer Kursteil mit neuen Governance-Strukturen wie sie die Europäische Union, Internationale Regime, funktionale Jurisdiktionen (Europäischer Währungsraum) und transnationale Politiknetzwerke darstellen. Inhaltlich stehen Problembereiche wie Umweltschutz, Schutz der Menschenrechte, <u>Währung, Migration, Terrorismusbekämpfung etc. im Vordergrund.</u>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwissenschaft Wahlbereich BA Europäische Integration 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung ● Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform ● Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit
Lehr- und Lernformen	Seminar (bei mehr als 30 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SS)

Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft I
Zugeordnete Veranstaltungen	1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man Staaten?“ und „Wie vergleicht man Staaten?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend wird die Geschichte der Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre und ihre Erweiterung zur Vergleichenden Politikwissenschaft dargestellt. Anschließend werden Herangehensweisen und Themen des Vergleichs nationaler Regierungssysteme exemplarisch vorgestellt und erörtert. 1.242 Vergleich politischer Systeme Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft, • von Kenntnissen der Methode des Vergleichs, • grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen
Lehr- und Lernformen	1) Seminar mit Vorlesungsanteilen 2) Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine

Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon für einen Studiennachweis 2 LP für einen Prüfungsleistung 6 LP. Es ist freigestellt, in welchem Seminar SN und LN angefertigt werden.
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung (gegebenenfalls Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage).
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Vertiefungsmodul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen, die in keiner vorgegebenen Reihenfolge belegt werden müssen.

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.251 Demokratisches Regieren im Wandel</p> <p>Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Theoretisch werden die Veränderungsprozesse an der Gegenüberstellung von government und governance sowie an der Einbindung von Nationalstaaten im europäischen Mehrebenensystem erörtert. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p>1.252 Vergleichende Demokratieforschung</p> <p>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Anschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss. und BA Europäische Studien 2. oder 3. Studienjahr

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme • Anwendung von Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme • Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“ bzw. Nationale politische Systeme im Vergleich“ (ES). Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der beiden Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon für einen Studiennachweis 2 LP, für einen Prüfungsleistung 6 LP
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Internationale Politik I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.261 Strukturen und Probleme der Internationalen Politik</p> <p>Die gegenwärtigen internationalen Beziehungen sind eingebettet in komplexe, dynamische und krisenhafte weltwirtschaftliche und weltpolitische Beziehungen. In dieser Veranstaltung sollen (a) die historischen Wurzeln dieser Beziehungen einschließlich deren ökonomischer und machtpolitischer Triebkräfte (Eroberungszüge der Hochkulturen und Territorialstaaten, europäischer Kolonialismus und Imperialismus) und damit die Grundlagen der gegenwärtigen Weltwirtschaft und Weltgesellschaft nachgezeichnet, (b) die globalen (unilateralen wie multilateralen) Entwicklungstendenzen sowie die Hegemonialstruktur, die aktuellen Konflikte und Kriege untersucht, und (c) konkurrierende Theorien internationaler Beziehungen (Realismus, Idealismus, Imperialismus, Regimeansatz) vorgestellt werden.</p> <p>1.262 Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum</p>

	zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss. 1. und 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	1) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnissen über die historischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhänge der internationalen Politik von heute, • Kenntnissen über gängige Theorien, • Kenntnissen über Konfliktstrukturen und Weltordnungskonzepte; 2) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems, • grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration, • Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen, • Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Lehr- und Lernformen	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und durch TutorInnen begleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit <u>oder</u> 2-stündige Klausur
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Internationale Politik II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.271 Internationale Organisationen</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Struktur, Funktion und Aufgaben sowie Entstehungsgeschichte internationaler Organisationen unter Berücksichtigung konkurrierender Theorieansätze untersucht. Hinzu kommt die Untersuchung der Ziele, der Arbeitsfelder, der Effizienz und der Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von internationalen „Non Governmental Organizations“ der Global Governance-/Reformperspektive.</p> <p>1.272 Aktuelle Themen und Probleme internationaler Politik</p> <p>Unter dem obigen Titel können verschiedene Kurse zu einzelnen Politikfeldern der EU oder zu einem Querschnittsthema in Bezug auf Policy-Making der EU rangieren. Schwerpunktmäßig werden Kurse zu den Politikfeldern Regional-, Sozial- oder Umweltpolitik der EU angeboten; ergänzend können auch Wirtschafts- und Währungspolitik, Agrarpolitik, Technologiepolitik, Beschäftigungspolitik u.a. angeboten werden. Als Querschnittsthemen können beispielsweise Lobbying und organisierte Interessenvertretung in der EU, Politische Steuerung der EU im Wandel, die Kommission als Motor der Integration, der Ministerrat als Verhandlungs- und Argumentationsforum oder das Europäische Parlament als Politikgestalter angeboten werden. Alle Kurse haben als gemeinsames Ziel, Verbindungen zwischen rechtlichen, institutionellen und Akteurskonstellationen und (a) Prozess- sowie (b) Output-Merkmalen des EU-Policy-Making herzustellen.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss. 2. und 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse der Funktionsweise internationaler Organisationen</p> <p>Vermittlung von Grundwissen über Inhalte, Steuerungsmodi und Policy-Outcomes ausgewählter Politikfelder der EU</p> <p>Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die spezifischen Steuerungsmodi der EU</p> <p>Vermittlungen von Kenntnissen und Einsichten über Entscheidungsverfahren, Politikfindung und -implementation im europäischen Mehrebenensystem</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (SS) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Prüfungsleistung: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Politik und Wirtschaft
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.281 Politik und Wirtschaft in Deutschland</p> <p>In dem ersten Teil des Moduls steht die Entwicklung des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland im Vordergrund, wozu aber auch international vergleichende Analysen einbezogen werden. Gegenstand der Veranstaltung sind beispielsweise die historischen Entstehungsbedingungen der Marktwirtschaft in Deutschland, die Konturen des „organisierten Kapitalismus“, die Konfrontation zwischen Sozialismus und Kapitalismus, die Eigenschaften des „Modells Deutschland“ und die aktuellen Kontroversen über die Zukunft des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland. Am Beispiel des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland sollen auch verschiedene Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre vorgestellt und im Hinblick auf ihren Erklärungsgehalt diskutiert werden.</p> <p>1.282 Jenseits des Nationalstaates: Globalisierung und Regionalisierung</p> <p>Der zweite Teil des Moduls verlässt den nationalstaatlichen Kontext des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft und thematisiert Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse, die einerseits die nationalstaatliche Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit gegenüber der Wirtschaft einschränken, die aber andererseits auch neue Gestaltungsoptionen im Verhältnis von Politik und Wirtschaft eröffnen. Auch in der Diskussion über Veränderungen im Verhältnis von Politik und Wirtschaft, die durch Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse ausgelöst werden, sollen verschiedenen Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre mit ihren je eigenen Blickwinkeln vorgestellt und im Hinblick auf ihren jeweiligen Erklärungsgehalt diskutiert werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundkenntnissen über das Verhältnis von Politik und Wirtschaft ● Thematisierung der historischen Bezüge der sozialen Marktwirtschaft wie ihrer gegenwärtigen Vernetzung in der Gesellschaft und der Weltwirtschaft ● Diskussion der Reformperspektiven der Marktwirtschaft (soziale Marktwirtschaft; ökosoziale Marktwirtschaft)
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Prüfungsleistung: weitere 120 Std.</p>

Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Klausur oder Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Europäische Wohlfahrtsstaaten
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.291 Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich</p> <p>In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann im Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.</p> <p>1.292 Europäische Sozialpolitik</p> <p>In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was – aus klärungsbedürftigen Gründen – nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der national-staatlichen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) – nicht mehr gelöst werden können.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und ZFBA Politikwiss. Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politik und Wirtschaft“ (BA Social Sciences) bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ (BA Europäische Studien)
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS

Angebotsturnus	Jährlich (WS) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 180 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Anwendungen II
Zugeordnete Veranstaltung	1.200 / 1.300 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit Diese Veranstaltung dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten. Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 40-60 Seiten) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und ZFBA Politikwiss. 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	Selbstständige Anfertigung einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
Lehr- und Lernformen	1) Seminar 2) Betreute Eigenarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kolloquium: in der Regel ab dem 5. Semester; zur Teilnahme müssen mindestens 2/3 der zu erwerbenden Leistungspunkte erbracht sein
Dauer des Moduls	1) Kolloquium: 1 Semester (2 SWS) 2) Bachelorarbeit: 3 Monate
Angebotsturnus	Kolloquium: Jedes Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	420 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. für das Kolloquium; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen Studienleistung (Exposé Bachelorarbeit): 30 Std.; Bachelorarbeit: 360 Stunden
Leistungspunkte	14 LP insgesamt, davon 2 LP Kolloquium 12 LP Bachelorarbeit
Studiennachweis	Kolloquium: Vorlage und Diskussion des Exposés zur Bachelorarbeit
Prüfungsleistung	Bachelorarbeit

<i>Art der studienbegleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja (Bachelorarbeit)
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	Kolloquium: Max. 30 TeilnehmerInnen

Anlage 3: Zeugnisformulare

Anlage 3a



Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

am mit Auszeichnung / bestanden hat*)

Osnabrück, den

.....
 Name*)
 Die Dekanin/Der Dekan*)
 des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....
 Name*)
 Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

Siegel des Fachbereichs

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr*⁾

born at

the degree of a

Bachelor of Arts

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in Social Sciences

on with distinction*⁾

Osnabrück,

.....

Name*⁾

The Dean of the Faculty of Social Sciences

.....

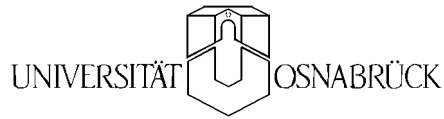
Name*⁾

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

*⁾ Fill in as appropriate.

Anlage 3c



**Fachbereich Sozialwissenschaften
Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamnote*)**) / ECTS-Grade bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen		
Major: Soziologie/Politikwissenschaft***)	ECTS-Grade
Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen		
Minor: Politikwissenschaft/Soziologie ***)	ECTS-Grade
Methodenbereich	ECTS-Grade

Bachelorarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn:
ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs
Name*)
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

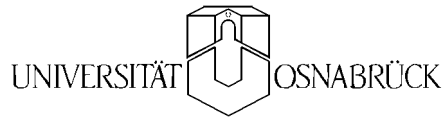
*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 ***) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 3d

Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung

studienbegleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3e



Faculty of Social Sciences
 Diploma of Bachelor Examination

Mrs/Mr*)

born on in

has passed the Bachelor Examination in Social Sciences
 with distinction / with the grade***) / ECTS Grade

Collateral examinations
 Major: Social Sciences/Politics *) ECTS Grade

Collateral examinations
 Minor: Politics/ Social Sciences*) ECTS Grade

Methods ECTS Grade

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

	Grades	ECTS Grades
1. Examiner:
2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty
 Name*)
 Chairman of the Examining Board

*) Fill in as appropriate.
 **) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.
 ***) Cross of non-applying parts.

Anlage 3f

Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3g

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

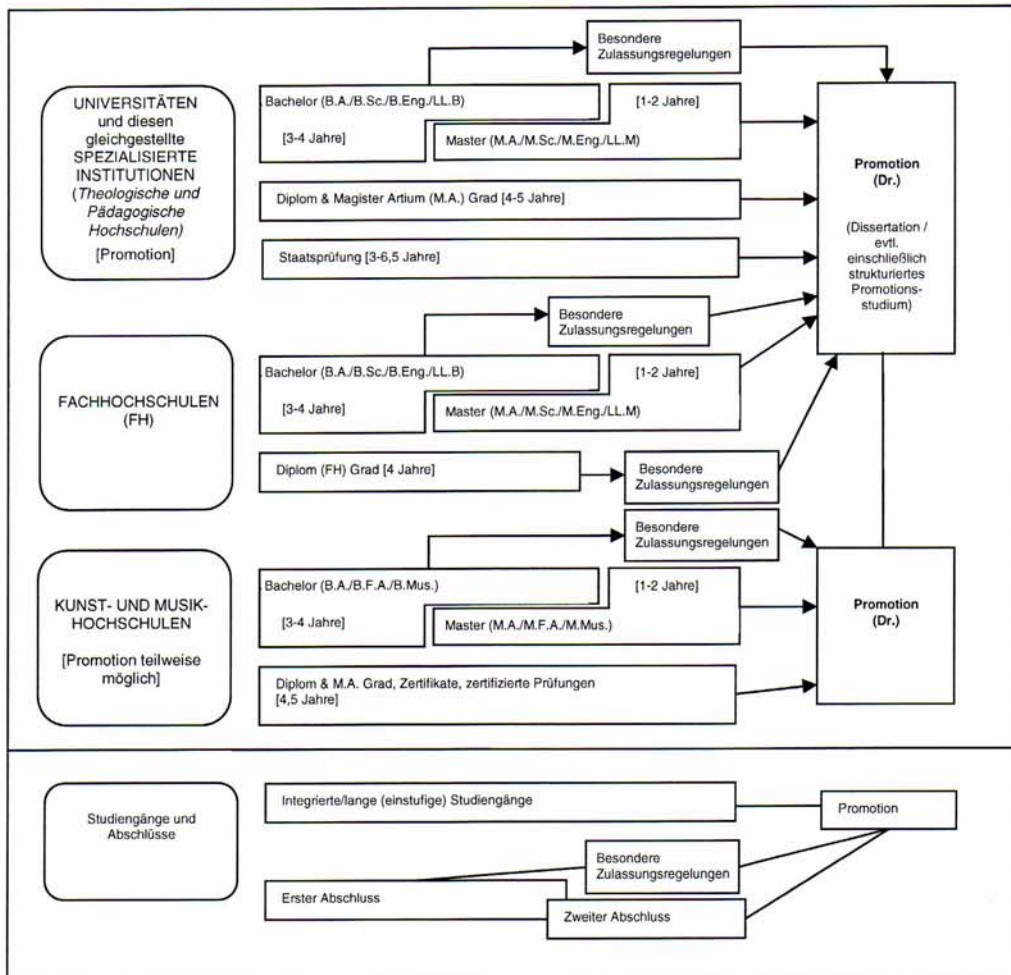
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3h**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

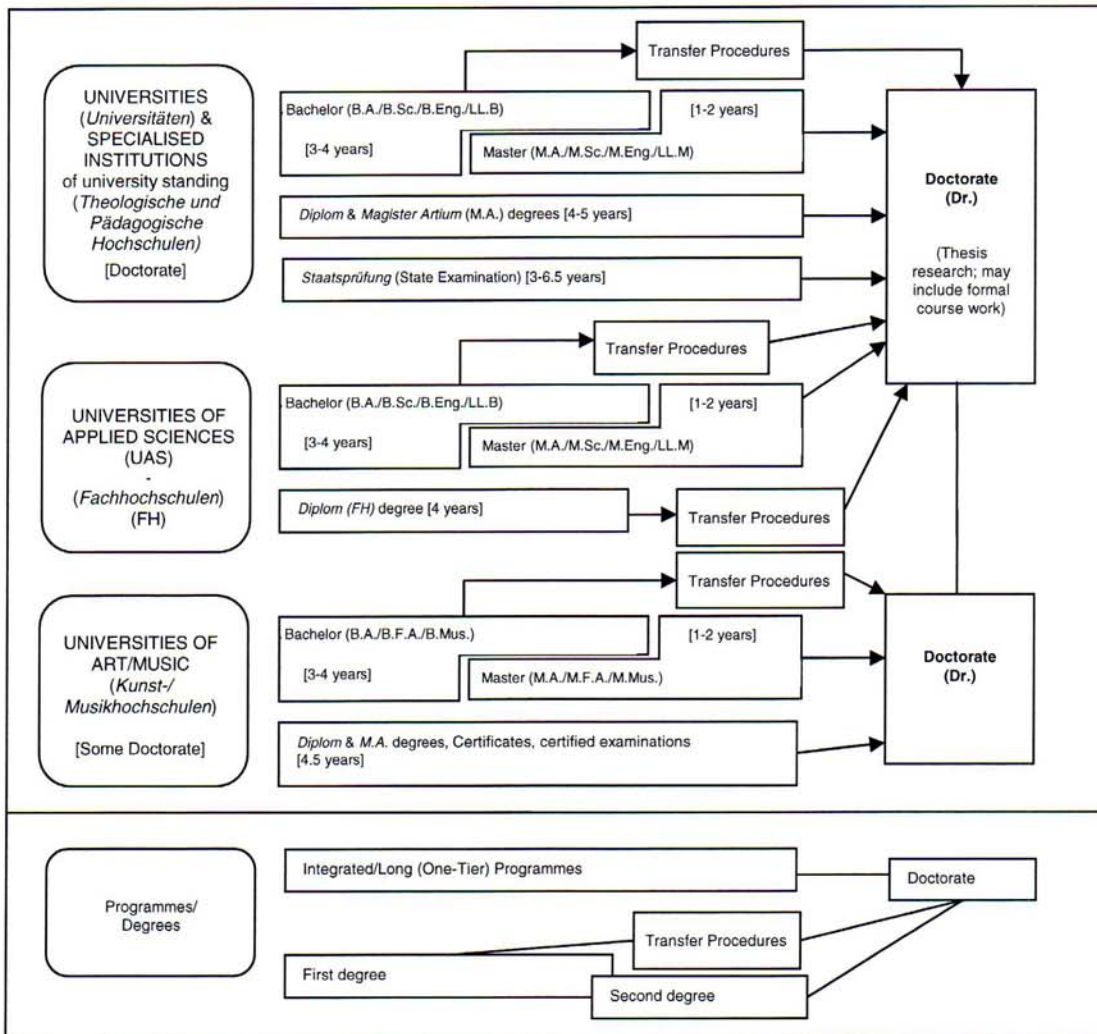
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

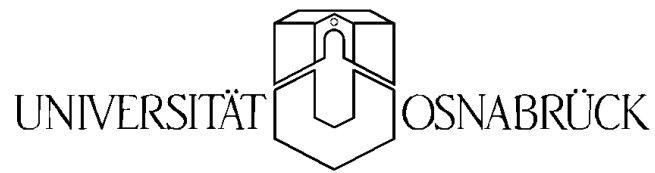
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1022

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 556

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	558
§ 1 Zweck der Prüfung	558
§ 2 Hochschulgrad	558
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums	558
§ 4 Prüfungsausschuss	558
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	559
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	559
§ 7 Aufbau der Masterprüfung	560
§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	560
§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	561
§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	563
§ 11 Studiennachweise	563
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	563
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	564
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	564
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	564
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	565
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	565
Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit.....	566
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung	566
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	566
§ 20 Masterarbeit	567
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit.....	567
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung	568
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	568
§ 23 Übergangsvorschriften	568
§ 24 In-Kraft-Treten	568
Anlage 1.....	569
Anlage 2a	581
Anlage 2b	582
Anlage 3a	583
Anlage 3b	584
Anlage 3c.....	585
Anlage 3d	586
Anlage 3e	587
Anlage 3f.....	592

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Von 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit und 6 auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die

Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- Klausur.

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (*Anlage I*) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen

Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird.⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die

Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

(6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	Die besten 10 %
ECTS-Grade B	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	Die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	Die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau

befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 21 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 21 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung

der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten.⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, 3c*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b, 3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e, 3f*).
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des

Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs. ²Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet.
- (6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²§ 8 Absatz 7 gilt entsprechend. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. ⁴§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit in angemessener Frist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gilt § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,5, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet. ³§ 9 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlage 3a, 3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

1. Ordnungsgemäßer Studienverlauf

Die Masterprüfung Social Sciences besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 70 der 120 Leistungspunkte aus dem ordnungsgemäßen Masterstudium Social Sciences. Von den insgesamt 120 Leistungspunkten entfallen

- 50 Punkte auf fünf Pflichtmodule (jeweils 10 Punkte in Vergleichende Sozialstrukturanalyse; Cultural Studies und Interkulturalität; Arbeitsbeziehungen und Globalisierung; Vergleichende Politikwissenschaft; Vergleichende Politische Ökonomie),
- 28 Punkte auf Veranstaltungen des Wahlbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet),
- 12 Punkte auf das Forschungsseminar und
- 24 Punkte auf die Masterarbeit plus 6 Punkte mündliche Abschlussprüfung

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudiums sind im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Masterstudiengang Social Sciences acht studienbegleitende Prüfungen abzulegen und sieben Studiennachweise zu erbringen.

Die studienbegleitenden Prüfungen sind in folgenden Bereichen abzulegen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie
- Forschungsseminar
- Wahlbereich

Die Studiennachweise sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie
- Wahlbereich

Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Social Sciences

Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Social Sciences

Sem	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	Cultural Studies und Interkulturalität	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung	Vergleichende Politische Ökonomie	Vergleichende Politikwissenschaft	Wahlbereich
1	Varieties of Capitalism	Cultural Studies und Interkulturalität 1	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1	Wirtschafts-systemvergleich 1	Transformation politischer Systeme	
2	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa 10 LP	Cultural Studies und Interkulturalität 2 10 LP	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2 10 LP	Wirtschafts-systemvergleich 2 10 LP	Europäische Zivilgesellschaften im Wandel 10 LP	
3	Forschungsseminar 12 LP					
4	Masterarbeit 24 LP plus mündl. Prüfung 6 LP					28 LP

Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES: Aufschlüsselung der Module

Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4.Sem. (SS)	LP	SWS	work-load
Vergleichende Sozialstruktur-Analyse			S					10	4	300
	1.411	Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 1: Varieties of capitalism	S	4 (6)						
	1.412	Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 2: Transformation wohlfahrts-staatlicher Regime in Europa			6 (4)					
Cultural Studies und In-terkulturalität								10	4	300
	1.421	Cultural Studies und Interkulturalität 1		4 (6)						
	1.422	Cultural Studies und Interkulturalität 2			6 (4)					
Arbeitsbeziehungen und Globalisierung								10	4	300
	1.431	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1		4 (6)						
	1.432	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2			6 (4)					
Vergleichende Politik-wissenschaft								10	4	300
	1.441	Transformation politischer Systeme		6 (4)						
	1.442	Europäische Zivilgesellschaften im Wandel			4 (6)					
Vergleichende Politische Ökonomie								10	4	300
	1.451	Wirtschaftssystemvergleich 1		4 (6)						
	1.452	Wirtschaftssystemvergleich 2			6 (4)					
Wahlbereich								28	12	840
Forschungsseminar										
	1.461	Forschungsseminar International vergleichende Sozialwissenschaften				12	(12)	12	2	360
Mündliche Prüfung										
		Mündliche Abschlussprüfung					6	6		180
Masterarbeit										
		Masterarbeit					24	24		900
								120	30	3780

**Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES:
Übersicht über die Vergabe von Leistungspunkten in verschiedenen Prüfungsbereichen**

Bereich	Leistungs- punkte	Leistungs- nachweise	Teilnahme- nachweise
5 Fachmodule (Pflicht)	50	5	5
Wahlbereich	28	2	2
1 Forschungsseminar	12	1	
Mündliche Abschlussprüfung	6		
Masterarbeit	24		
Insgesamt	120	8	7

Modul	Soziale Strukturen in historisch und international vergleichender Perspektive
Studienbereich	Vergleichende Sozialstruktur-Analyse
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.411 Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 1: „Varieties of Capitalism“</p> <p>In dieser Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive einzelstaatliche Sonderwege im Wandel sozialer Strukturen und die Herausbildung von „Länderfamilien“ mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die „Corporate Governance“ von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen und Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz oder pfadabhängige Entwicklungen überwiegen.</p> <p>1.412 Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	1 und 2) Pflichtbereich MA IVS 1) Pflichtbereich MA Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich MA Europäische Integration und Transformation nationaler politischer Systeme
Qualifikationsziele	Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der vergleichenden Analyse von sozialen Strukturen
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Cultural Studies und Interkulturalität
Studienbereich	Cultural Studies und Interkulturalität
Zugeordnete Veranstaltungen	1.421 Cultural Studies und Interkulturalität 1 1.422 Cultural Studies und Interkulturalität 2 Kultur bezeichnet historisch unterschiedliche Lebensordnungen. Sie ist mit der durch Abgrenzung erzeugten Ungleichheit verknüpft, wie sie sich in sozialer Schichtung oder sozialen Milieus zeigt. In einem weiteren Sinne umfasst Kultur die Gesamtheit von Normen und Werten, das Wissen, die Artefakte, die Sprache und Symbole, die zwischen Menschen einer gemeinsamen Lebensweise ausgetauscht werden. Diese Elemente der Kultur sind funktional mit anderen Aspekten der Gesellschaft integriert. Das schließt Abgrenzungsprozesse innerhalb einer Kultur nicht aus. Subkulturen können sich gegen Assimilationszwänge bilden, sozialstrukturell als Protest-, Ausgrenzungs- oder Ausstiegskulturen bis hin zu autarken Parallelkulturen. Sozialstrukturelle und kulturelle Entwicklungsprozesse stehen im Mittelpunkt dynamischer Globalisierungsprozesse, die die Anforderungen der sozialen und kulturellen Teilhabe von Individuen und Kollektiven verändern. Transnationale soziale Strukturen gewinnen ebenso an Bedeutung wie Interkulturalität oder die Abgrenzung, Überlagerung und Vermischung von Formen kultureller Grenzziehung und -überschreitung. In diesem Modul soll die Interkulturalität von Lebensverhältnissen verdeutlicht werden. Interkulturalität ist eine Kommunikationsform, in der Verhaltens- und Handlungsweisen als kulturell different bestimmt und mit Zuschreibungen von Identität und Differenz, Zugehörigkeit oder Fremdheit analysiert werden. Daraus ergeben sich die Probleme des kulturellen Fremdverstehens, die Beschreibung von Interkulturalität als soziales Beobachtungsverhalten und die Reflexivität dieses Beobachtungsverhaltens selbst.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Kenntnissen über die Interkulturalität von Lebensverhältnissen ● Vermittlung kulturellen Fremdverstehens ● Vermittlung der Reflexivität des sozialen Beobachtungsverhaltens
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studiengang IVS
Dauer des Moduls	4 SWS : 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
Studienbereich	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
Zugeordnete Veranstaltungen	(Veranstaltungen in englischer Sprache) 1.431 Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1 1.432 Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2 In the age of Lean Management and Shareholder Value the re-organisation of production processes takes place under the auspices of Globalisation. New forms of work organisation in the context of the development of new technologies change the structures of participation and design. The New Economy and new forms of self-employment transform the organisations of employers and employees, and question their own existence. The change from an industrial society to a knowledge-based society destroys traditional professions and qualifications as well as the standard employment relationship. Precariousness is the new standard. In the framework of the triad competition between North America, the EU, and Japan, new transnational, global mergers take place which leave the existing forms of interest representation not untouched. Also the North-South relationship does not remain unchanged in this process of globalisation under the dominance of the Shareholder Value. The social and economic gap increases. In-between we find the transformation economies with their own forms of labour relations. Labour relations in the 21st century cannot be treated without the inclusion of the ecological dimension. Since the report to the United Nations "Our Common Future" from 1987 (the so-called Brundtland-report) the principle of sustainability, which originally stems from forestry, has become noticed as a question of survival for humanity. This does not only concern sustainability in the ecological sense but sustainability in the social sense as well. New forms of economic and social shaping on all levels – from the company over the local, regional, national to the global – have to be developed. Intercultural competence in companies and in other organisations becomes a key qualification for employees – and therefore for students of this programme too. The first part of the module treats the industrialised countries, whereas the second part has its focus on transformation countries and the Third World.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Analyse von unterschiedlichen Ansätzen zur Erklärung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden moderner Gesellschaften im globalen Kontext Vergleichende Analyse von unterschiedlichen Gesellschaften; insbesondere von modernen kapitalistischen Industriegesellschaften gegenüber Entwicklungsgesellschaften sowie Gesellschaften im Transformationsprozess
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studiengang IVS
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS

Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft
Studienbereich	Vergleichende Politikwissenschaft
Zugeordnete Veranstaltung	1.441 Transformation politischer Systeme Politische Systeme entwickeln und verändern sich im Spannungsverhältnis von Beharrung und Wandel, Pfadabhängigkeit und Politisches Lernen sowie von Reform und Revolution. Wandlungsprozesse beziehen sich auf die Grundstrukturen politischer Ordnung, auf die institutionellen Eigenarten des Regierungssystems in horizontaler und vertikaler Perspektive, auf die Legitimationsgrundlagen öffentlicher Politik und auf Aspekte politischer Teilhabe. Nach einer Einführung in die historische, demokratietheoretische und staatsrechtliche Perspektive der Transformations- und Revolutionsforschung folgen im zweiten Teil des Seminars verschiedene Fallbeispiele und Vergleichsszenarien. 1.442 Europäische Zivilgesellschaft(en) im Wandel Das Seminar arbeitet zunächst die theoretischen und normativen Grundlagen des Konzeptes „Zivilgesellschaft“ heraus und erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirisch unterfütterten Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen europäischer Zivilgesellschaften. Verbände, Vereine, Kirchen und soziale Bewegungen werden als wichtige organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft betrachtet und pluralistische, klientelistische, korporatistische und etatistische Formen der Interessenvermittlung an den Schnittstellen von staatlicher Politik und organisierter Zivilgesellschaft unterschieden.
Stellung im Curriculum und Zuordnung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich IVS; 2) Pflichtbereich DRZ; 1) WPF Master ES
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen für eine empirisch gehaltvolle Analyse von Akteuren, Institutionen und Strukturen europäischer Politik • Einblick in Gemeinsamkeiten und Varianz nationaler europäischer politischer Systeme und europäischer Zivilgesellschaften
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zu einem der o.g. Masterprogramme

Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	2) jährlich (SoSe) 1) jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LPe insgesamt, davon: 4 LPe SN 6 LPe LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten).
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse
Studienbereich	Vergleichende Politische Ökonomie
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.451 Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse 1: Charakteristika und Leistungsfähigkeit von Wirtschaften im Vergleich</p> <p>In dieser Veranstaltung werden eine Reihe von gängigen wirtschaftlichen Vergleichen in Bezug auf ihre erkenntnisleitenden Fragestellungen, ihre methodischen Herangehensweisen und ihre politische Bedeutung untersucht. Im Zentrum stehen dabei Vergleiche, die internationale Wirtschaftsorganisationen wie der IWF, die Weltbank, die OECD, die EBRD usw. vornehmen. Diese Organisationen untersuchen die Leistungsfähigkeit von Volkswirtschaften anhand einer Vielzahl messbarer Variablen und die Vergleiche finden ihren Niederschlag in Rankings sowie Empfehlungen aller Art. Darüber hinausgehend werden im Seminar auch Vergleiche privater Organisationen (z.B. World Economic Forum, Banken, Verbände) herangezogen und nicht unmittelbar ökonomische Daten wie beispielsweise Korruptionsindizes und politische Freiheitsrechte zu ökonomischen Analysen in Beziehung gesetzt.</p> <p>1.452 Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse 2: Privatisation in Comparative Perspective (Veranstaltung in englischer Sprache)</p> <p>This course addresses one of the most important recent structural changes in Western as well as development and transition economies. Starting from the theoretical foundations of privatisations and economic theories on the appropriate relationships between public and private activities, the course deals with privatisation policies and experiences in selected countries (e.g. Great Britain, Germany, Hungary, Russia, Chile and Turkey). In doing so, various fields will be discussed, such as the outright sale of state-owned firms to private owners, the sale and regulation of public utilities and the contracting out of public tasks to private enterprises. Special attention may be given to certain industries, e.g. postal services, railroad traffic, gas, energy and water supplies as well as banks.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS

Qualifikationsziele	Vermittlung der Fähigkeit, den Gehalt, die Stichhaltigkeit und die Implikationen der Vergleichstätigkeit internationaler Organisationen einzuschätzen Vermittlung der Fähigkeit, die theoretischen Hintergründe von Vergleichsgegenständen und Vergleichsmethoden sowie vorliegende Vergleiche kritisch einschätzen zu können Vermittlung der Fähigkeit zur selbstständigen vergleichenden Wirtschaftssystemanalyse
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

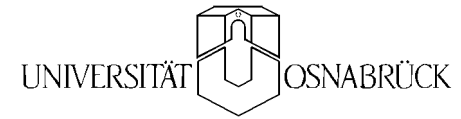
Modul	Forschungsseminar International Vergleichende Sozialwissenschaften
Studienbereich	Forschungsseminar
Zugeordnete Veranstaltung	1.461 Forschungsseminar International Vergleichende Sozialwissenschaften Ziel des Forschungsseminars ist die gemeinsame Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines kleineren Forschungsprojekts, in dem jede/r Teilnehmer/in einen nach Rücksprache mit der/dem Seminarleiter/in selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne für die Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und die Arbeit in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von forschungsleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen der Vergleichenden Analyse moderner Gesellschaften • Anwendung von Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für vergleichend angelegte Untersuchungsprojekte • Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter/von der Seminarleiterin begleiteten Forschungsprojektes • Vorbereitung des Themas und der Fragestellung der Masterarbeit
Lehr- und Lernformen	Forschungsseminar

Voraussetzung für die Teilnahme	Drittes Semester MA IVS
Dauer des Moduls	1 Semester (2 SWS)
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	360 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung einschl. der Erstellung eines Forschungsberichts: 330 Std.
Leistungspunkte	12 LP
Studiennachweis	Entfällt
Prüfungsleistung	Aktive und regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Konzepts für die Masterarbeit
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	15 TeilnehmerInnen

Modul	Masterprüfung
Studienbereich	Masterprüfung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) Mündliche Prüfung</p> <p>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die die Lehrberechtigung für die Master-Phase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, abgenommen. Die Prüfung kann frühestens ab dem dritten Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind Themenbereiche, die mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen entstammen. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p> <p>2) Anfertigung der Masterarbeit</p> <p>Die Masterarbeit kann frühestens ab dem vierten Semester geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt und die Arbeit hat einen Umfang von 80-120 Seiten. Die Masterarbeit wird von einer/einem der hauptamtlich Lehrenden, die in den Modulen des Master-Programms vertreten sind, betreut. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich IVS 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<p>1) Nachweis von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes; Einordnung spezieller Fragestellungen in größere Zusammenhänge; Nachweis eines breiten Grundlagenwissens</p> <p>2) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten</p>
Lehr- und Lernformen	<p>1) –</p> <p>2) Betreute Eigenarbeit</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>1) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 Leistungspunkten</p> <p>2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt 70 Leistungspunkte voraus</p>
Dauer des Moduls	2 Semester (entsprechend 18 SWS-Äquivalenten)
Angebotsturnus	<p>1) Mündliche Prüfungen frühestens im 3. Semester</p> <p>2) Die Arbeit kann frühestens im 4. Semester begonnen werden</p>
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>1) Mündliche Prüfung: 180 Std.</p> <p>2) Masterarbeit: 720 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>1) Mündliche Prüfung 6 LP</p> <p>2) Masterarbeit 24 LP</p>

<i>Studiennachweis</i>	Entfällt
<i>Prüfungsleistung</i>	Masterarbeit
<i>Art der studienbegleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	Entfällt

Anlage 2a



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Fachbereich Sozialwissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences (International Vergleichende Sozialwissenschaften)

am mit Auszeichnung / bestanden hat*)

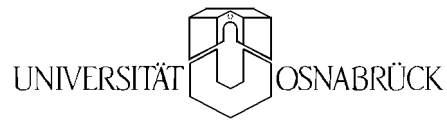
Osnabrück, den

.....
Name*)
Die Dekanin/Der Dekan*
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....
Name*)
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

Siegel des Fachbereichs

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr^{*)}

born at

the degree of a

Master of Arts

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in Social Sciences (International Comparative Social Sciences)
on with distinction^{*)}

Osnabrück,

.....

Name^{*)}

The Dean of the Faculty of Social Science

.....

Name^{*)}

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

^{*)} Fill in as appropriate.

Anlage 3a



Fachbereich Sozialwissenschaften
Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote*)**) / ECTS-Grade..... bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen ECTS-Grade

Note der mündlichen Abschlussprüfung: ECTS-Grade

Masterarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn:
ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

.....

Name*)

Die /Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

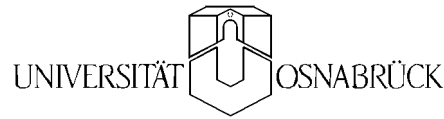
**) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b

Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung

studienbegleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3c



Faculty of Social Sciences
 Diploma of Master Examination

Mrs/Mr*)
 born on in

has passed the Master Examination in Social Sciences
 with distinction / with the grade*)**) / ECTS Grade

Collateral examinations ECTS Grade

Oral Examination ECTS Grade

Subject of the Master's Thesis

.....

	Grades	ECTS Grades
1. Examiner:
2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty
 Name*)
 Chairman of the Examining Board

*) Fill in as appropriate.
 **) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d

Enclosure to the Diploma of Master Examination

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3e

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

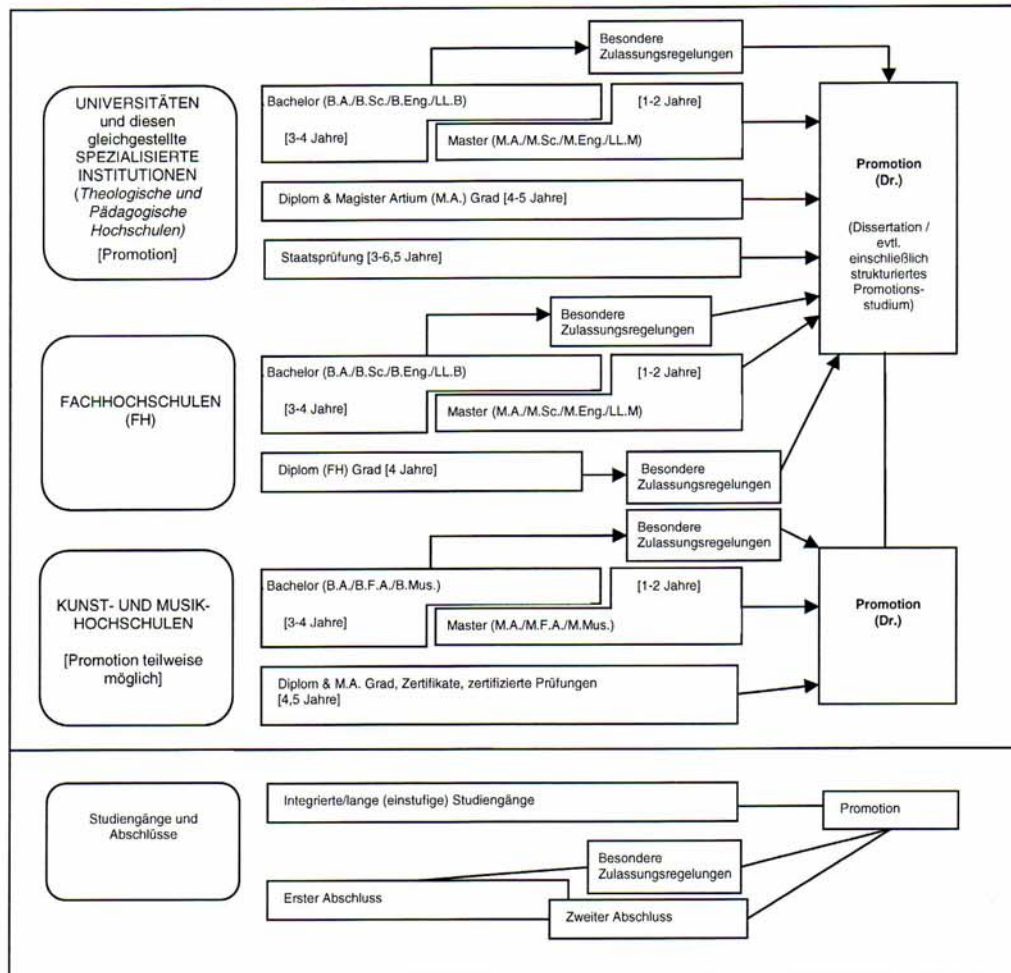
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

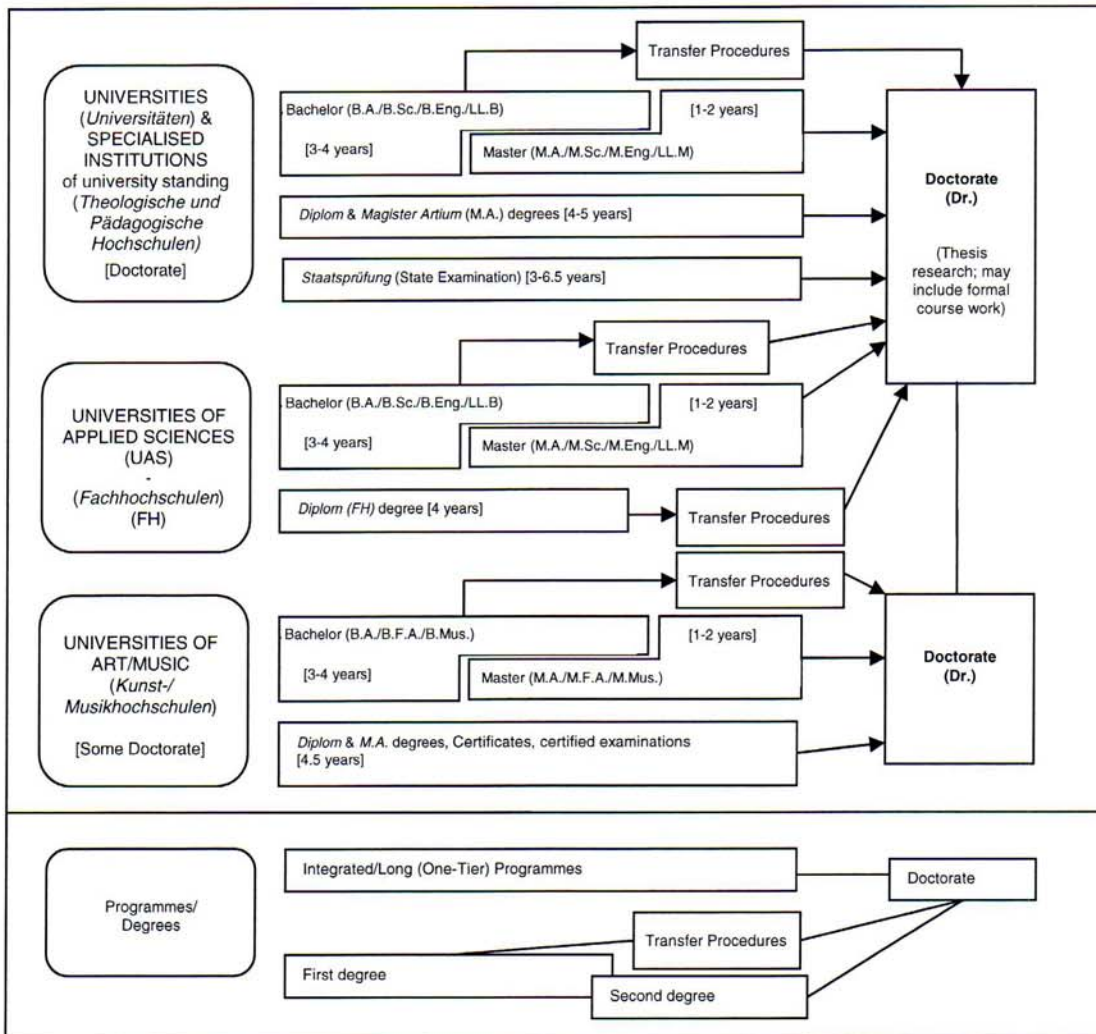
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

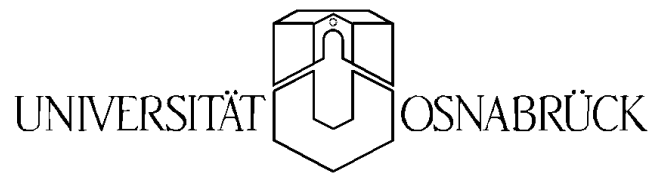
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „SOCIAL SCIENCES“

beschlossen in der Dekanatssitzung des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 04.05.2004
befürwortet in der 42. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 02.06.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 10.06.2005, Az.: 21.3 – 745 09 – 88
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005 vom 11.07.2005, S. 183

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 88
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 597

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	599
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	599
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	600
§ 4	Zulassungsverfahren	600
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Social Sciences“	601
§ 6	Auswahlgespräch	601
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	602
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	602
§ 9	In-Kraft-Treten	602

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 113. Sitzung am 30.01.2008 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Social Sciences“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Social Sciences“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Europäische Studien“ oder „Social Sciences“ oder einem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft oder Soziologie oder einen diesem vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studienabschluss erworben hat oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder

- die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Social Sciences“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und ggf. nach § 2 Absatz 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Social Sciences“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Social Science als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

SOZIOLOGIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat in der 13. Sitzung vom 19.12.2007 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 65. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008 befürwortet und in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 603).

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) ¹Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Soziologinnen und Soziologen mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. ²Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in der Wirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung, bei Parteien und Verbänden, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen, im Kulturmanagement, in der empirischen Sozialforschung sowie im Wissenschaftsbereich.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;
- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den Vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Art und Umfang des Studiums

Soziologie kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 5 Soziologie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Soziologie im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen (plus ein Kolloquium) im Umfang von 47 LP und einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von 16 LP. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei von sieben Modulen alternativ wählbar.
- (3) In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen.
- (4) In allen wählbaren Kombinationen besteht die Möglichkeit, nach dem Bachelorstudium der Soziologie einen Fach-Master anzuschließen, sofern auch die Bachelorarbeit im Fach Soziologie geschrieben worden ist.

Kernfach Soziologie	Semester	LP
Pflichtbereich (6 Module) 47 LP		
Einführung in die Soziologie *	1. Sem.	4
Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	1. – 2. Sem.	8
Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)	3. - 4. Sem.	8
Modul Soziologische Theorien I	1.-2. Sem.	8
Modul Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I	2.-3. Sem.	8
Modul Spezielle Soziologien I	3.-4. Sem.	8
Kolloquium *	5. Sem.	3
<i>* nicht endnotenrelevant</i>		
Wahlpflichtbereich (2 von 6 Modulen) 16 LP		
Modul Soziologische Theorien II oder	2. - 5. Sem.	
Modul Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II oder	4. - 5. Sem.	
Modul Spezielle Soziologien II oder	4. – 5. Sem.	
Modul Qualitative Methoden oder	4. - 5. Sem.	
Modul Sozioökonomie I oder	1.-2. Sem.	
Modul Sozioökonomie II	3.-6. Sem.	
<i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</i>		63
<i>Bachelorarbeit (außerhalb der 63 LP)</i>	6. Sem.	12
<i>Zweites Kernfach</i>		63
<i>Zwei Praktika</i>		14
<i>Professionalisierungsbereich</i>		28
<i>Bachelorstudiengang insgesamt</i>		180

§ 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Soziologie werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 10 LP an. ³Darüber hinaus können additiv erworbene Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.
- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen (*Anlage 2*).
- (3) ¹In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. ²Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (einschließlich EDV)“ erbracht. ³Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. ⁴Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

Professionalisierungsbereich:	Semester	LP	Σ
Orientierungsveranstaltung: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschl. EDV	1. Sem.	2	
Methodenkompetenz: Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	1. Sem.	2	
(Methodenbezogene) Anwendung in zwei Fachveranstaltungen (je 1 LP)	2.-3. Sem.	2	
Projektarbeit (Kolloquium) oder Tutorentätigkeit (in einer Erstsemester-LV)	3.-6. Sem.	4	10
Veranstaltungen zum Professionalisierungsbereich aus dem 2. Kernfach oder aus entsprechenden Veranstaltungen der Soziologie (fachspezifische Vertiefung: zwei weitere Module des Wahlpflichtbereich) oder aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität		18	18
<i>Summe Professionalisierungsbereich</i>			28

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Soziologie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.

- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Soziologie
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der soziologischen Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Tabellarische Darstellung des Studienverlaufs im Kernfach Soziologie

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Fachspezif. Pflichtbereich													
Einführungen													
	Einführungen										7	4	210
		1.101	Einführung in die Soziologie	V/Ü	4								
		1.300	Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit	Ü					3				
Methoden													
Methoden	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung										8	4	240
		1.131	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	S	2								
		1.132	Wirtschafts- und Sozialstatistik	S		6							
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)										8	4	240
		1.151	Datenanalyse 1	S			2						
		1.152	Datenanalyse 2	S				6					
Theorien											8	4	240
	Soziologische Theorien I												
		1.301	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1	S	2 (6)								
		1.302	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2	S		6 (2)							
Sozialstrukturanalysen													
	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I										8	4	240
		1.331	Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur	S		2 (6)							
		1.332	Theorien sozialer Differenzierung	S			6 (2)						
Spezielle Soziologie													
	Spezielle Soziologien I										8	4	240
		1.351	Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft	S			2 (6)						
		1.352	Soziologie der Organisation	S				6 (2)					

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	work- load
Wahlpflicht- bereich													
Methoden											8	4	240
	Qualitative Methoden										8	4	240
		1.141	Methoden	S				2 (6)					
		1.142	Datenanalyse	S					6 (2)				
Theorien											8	4	240
	Soziologische Theorien II										8	4	240
		1.311	Handlungstheorien (Pflicht)	S		2 (6)							
		1.312	Systemtheorie	S			6 (2)						
		1.313	Kritische Theorie der Gesellschaft	S				2 (6)					
		1.314	Rational-Choice-Theorien	S					6 (2)				
Sozial- strukturen													
	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II										8	4	240
		1.341	Soziale Strukturen in der EU	S				2 (6)					
		1.342	Industrielle Beziehungen in Europa	S					6 (2)				
Spez. Soziologie													
	Spezielle Soziologien II Wirtschaftssoziologie, Techniksoziologie, Migrationssoziologie Bildungssoziologie Familiensoziologie o.a.										8	4	240
		1.361	Spezielle Soziologien II (1)	S					2 (6)				
		1.362	Spezielle Soziologien II (2)	S						6 (2)			
Sozioökonomie													
	Sozioökonomie I										8	4	240
		1.371	Einkommensverteilung, Allokation und Staat	S	2 (6)								
		1.372	Neue Institutionenökonomie	S		6 (2)							
	Sozioökonomie II		(2 aus 4)								8	4	240
		1.381	Spieltheorie und ihre Anwendung in den Sozialwissenschaften	S			2 (6)						
		1.382	Ökonomische Entwicklung, Märkte und politi- sche Regulierung	S				6 (2)					

Anlage 2: Modulbeschreibungen für das Kernfach Soziologie

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen, die im ersten und im fünften Studiensemester angeboten werden.

Modul	Einführungen
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.101 Einführung in die Soziologie und in den Studiengang</p> <p>In dieser Veranstaltung wird die Herausbildung der Soziologie als Disziplin, die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die den soziologischen Theorien und Forschungslogiken der Gegenwart zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung ● Überblick über die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie im Fachbereich ● Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs ● Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge ● Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler. <p>1.300 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit</p> <p>Diese Veranstaltung dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich ZFBA Soziologie 1. und 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<p>(1) Überblickskenntnisse von dem Bachelorstudiengang, die beteiligten Disziplinen, die Berufsziele und die weiterführenden Studienangebote</p> <p>Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme soziologischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze;</p> <p>(2) Vorbereitung zur selbstständigen Anfertigung einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten</p>
Lehr- und Lernformen	Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, Colloquium mit eigenständig vorbereiteten Beiträgen.
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>(1) Keine</p> <p>(2) Kolloquium: in der Regel ab dem 5. Semester; zur Teilnahme müssen mindestens 2/3 der zu erwerbenden Leistungspunkte erbracht sein</p>
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 SWS und 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>210 Stunden:</p> <p>(1) Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 30 Std.; Leistungsnachweis: 60 Std.</p> <p>(2) Kolloquium Kontaktzeit: 30 Std. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen Studienleistung: 60 Std.</p>

Leistungspunkte	7 LP insgesamt, davon 4 LP in der fachspez. Einführung 3 LP im Kolloquium
Studiennachweis	Exposé Bachelorarbeit
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt.
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnahmebegrenzungen	

Modul	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.131 Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt. • Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen. • Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren. • Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht. • Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen. • Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt. <p>1.132 Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung) • Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße) • Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt. • einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt. <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und Politikwiss. Pflichtbereich BA Europäische Studien 1. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung • Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten • Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP 2) 6 LP</p>
Studiennachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme und Bestehen einer zwei-stündigen Klausur
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

Modul	Qualitative Methoden
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.141 Methoden 1.142 Datenanalyse</p> <p>Im Sinne der Praxisorientierung des Bachelorstudiengangs werden in diesen Veranstaltungen grundsätzliche Fragen der Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Sozialforschung behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklung der Methoden • Disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) • Theoretischer Hintergrund (Symbolischer Interaktionismus, Ethnomethodologie etc.) • Entwickeln eines eigenen qualitativen Forschungsdesigns • Praktisches Ausprobieren einer gewählten Methode (Zugang zu einem Feld finden, Erhebung von Daten, Auswerten etc.) • Computereinsatz in der qualitativen Forschung (Transkription, Textanalyse-Programme etc.)

Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences, Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung • Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken • wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse • Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des „Basismoduls Methoden“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsrhythmus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie schriftliche Zusammenfassung (2-4 Seiten) und mündliche Präsentation eines Textes <u>oder</u> Anfertigung eines Sitzungsprotokolls <u>oder</u> mündliche und schriftliche Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
Prüfungsleistung	Referat (15-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (vor allem bei einem durchgeführten Praxisobjekt; 10-15 Seiten). Die Leistungen können auch im Team (bis zu 3 Personen) erstellt werden. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)
Zugeordnete Veranstaltungen	1.151 Datenanalyse 1 1.152 Datenanalyse 2 In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem inhaltlich realistischen Forschungskontext kennen zu lernen. Im Gegensatz zum Modul POK „plus“ werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts. Das Modul dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.

Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwissenschaften
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts ● Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse ● Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen ● Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen
Lehr- und Lernformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (beginnend im WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Schriftlicher Forschungsendbericht, der die selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen umfasst. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Soziologische Theorien I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.301 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1</p> <p>Der Gegenstand dieser Veranstaltung ist die Rekonstruktion sozialer Prozesse, die zur Herausbildung der modernen Gesellschaft geführt und ihre Entwicklung bestimmt haben, sowie gesellschaftstheoretische Interpretationen dieser Prozesse.</p> <p>1.302 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2</p> <p>In dieser Veranstaltung werden verschiedene theoretische Ansätze der Soziologie und ihre historischen Voraussetzungen behandelt. Damit soll ein Zugang zur theoretischen Reflexion zentraler Begriffe der Soziologie eröffnet werden: Individuum und Gesellschaft, soziale Integration, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Rationalisierung, Handlungsorientierung und Interaktion. Der Schwerpunkt liegt auf der vergleichenden Darstellung der Entwicklung in England, Frankreich, Deutschland, den USA und Japan.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1. Studienjahr

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Entwicklungsbedingungen moderner Gesellschaften • Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über moderne Gesellschaftsformen im Vergleich und vergleichende Analysen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie 2-stündige Klausur
Prüfungsleistung	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen. LV 1.311 ist innerhalb des Moduls Pflicht, die LVen 1.312, 1.312 und 1.313 sind Wahlpflichtalternativen.

Modul	Soziologische Theorien II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.311 Handlungstheorien (Pflicht)</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Grundfragen der sozialwissenschaftlichen Methode behandelt, insbesondere die Frage nach der Elementareinheit sozialwissenschaftlicher Beobachtungen und die Unterscheidung verschiedener Ebenen sozialer Wirklichkeit. Ideengeschichtlich geht es um die Konkurrenz zwischen der utilitaristischen Handlungsauffassung und der Betonung normativer und sinnhaft-symbolischer Voraussetzungen des Handelns im Hauptstrom der soziologischen Theorietradition, die gegenwärtig wiederkehrt in der Differenz zwischen den Handlungswahltheorien des methodologischen Individualismus und dem Kommunikationskonzept des systemtheoretischen Konstruktivismus.</p> <p>1.312 Systemtheorie</p> <p>In Abgrenzung zu methodisch-individualistischen Handlungstheorien knüpft die Systemtheorie innerhalb der Soziologie an jene Theorietradition an, die von der emergenten Eigenständigkeit des Sozialen ausgeht. Dieser interdisziplinäre Theorieansatz ist nicht nur in benachbarten sozialwissenschaftlichen Fächern, sondern auch in den Natur- und Technikwissenschaften anschlussfähig. In dieser Veranstaltung soll neben einem Rekurs auf das Programm einer allgemeinen Systemtheorie ihre soziologische Fassung in der Theorie von Talcott Parsons und ihre Weiterentwicklung in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann behandelt werden.</p> <p>1.313 Kritische Theorie der Gesellschaft</p> <p>Diese Veranstaltung behandelt die Herausbildung der kritischen</p>

	<p>Theorie und ihre Weiterentwicklung. Die Gründung des Instituts für Sozialforschung spielt ebenso eine Rolle wie die Zeit der Emigration in den USA, der Einfluss der kritischen Theorie im Nachkriegsdeutschland, die Konzepte einer Kritik der instrumentellen Vernunft, der „Dialektik der Aufklärung“ sowie der „Negativen Dialektik“, schließlich der Rekonstruktionsversuch einer kritischen Theorie von der Gesellschaft durch Jürgen Habermas in Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftstheoretischen Entwürfen und Konzeptionen und die Analyse spätkapitalistischer Gesellschaften von Herbert Marcuse.</p> <p>1.314 Rational Choice-Theorien</p> <p>Rational Choice ist eine spezifische Version sozialwissenschaftlicher Handlungstheorie, die in der Tradition des philosophischen Utilitarismus und methodologischen Individualismus ansetzt. In der Veranstaltung werden neuere soziologische Akteurskonzepte diskutiert, die Probleme des Präferenzwandels, die Ausbildung von Metapräferenzen und pluralen Akteursidentitäten sowie typische Rationalitätsfallen und Möglichkeiten der Strategiefähigkeit thematisieren. Die Erklärungsreichweite wird u.a. im Hinblick auf Probleme kollektiven Handelns und der Organisation überprüft.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences (Minor Soziologie und ZFBA Soziologie Wahlpflicht) 1.-3. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen gesellschaftstheoretischer Ansätze • Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite und den Theorievergleich
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN</p>
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)</p>
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	
Modul	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.331 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung werden sowohl die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit als auch deren Ausprägung in den Sozialstrukturen verschiedener Gesellschaften</p>

	<p>behandelt. Neben relevanten Begrifflichkeiten wie beispielsweise Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus und Lebensstile wird im Rahmen eines historischen Überblicks die Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet. Ausgewählte theoretische Konzepte bilden die Grundlage für die Untersuchung sozialstruktureller Entwicklungen in Gegenwartsgesellschaften. Durch die vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen der verschiedenen Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und mögliche Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.</p> <p>1.332 Theorien sozialer Differenzierung</p> <p>Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer Themen. Sie findet sich schon bei den soziologischen Klassikern des letzten Jahrhunderts, wird selbst ausdifferenziert in konkurrierende Theorieansätzen und zieht sich jenseits aller Kontroversen durch bis in aktuelle Versuche der Beschreibung gesellschaftlichen Wandels. Das Konzept der Differenzierung erlaubt es, Unterschiede mit Mitteln der Strukturanalyse zu begreifen und damit soziale Einheiten und Differenzen als Resultate von Prozessen aufzufassen. In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierender moralischer Solidarität, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus analysierbar. Die Veranstaltung hat das Ziel, verschiedene in der Soziologie im Verlauf ihrer Geschichte bedeutsam gewordene Theorien sozialer Differenzierung auf Basis der Lektüre von Textausschnitten zu erarbeiten.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1.-2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe und ihrer Anwendung • Vermittlung grundlegender soziologischer Analysemethoden und Herangehensweisen • Vermittlung grundlegender sozialstruktureller und differenzierungstheoretischer theoretischer Ansätze • Darstellung von grundlegenden gesellschaftlichen (Veränderungs-) Prozessen • Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (SS) 2) Jährlich: 2 SWS (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.341 Soziale Strukturen in der EU</p> <p>Unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten und die theoretischen Grundlagen der Typenbildung werden an Beispielen ausgewählter Länder, die aktuellen Reformdiskussionen in verschiedenen Politikbereichen werden im Kontext von Globalisierungsprozessen analysiert.</p> <p>Neben der nationalen Ebene spielt im Rahmen des Integrationsprozesses die Europäische Union als Akteur eine immer wichtigere Rolle. Seit Gründung der EG sind die sozialpolitischen Kompetenzen der Gemeinschaft ausgeweitet worden und beeinflussen in immer stärkerem Ausmaß nationalstaatliche Entscheidungen. Daher erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme der europäischen Sozialpolitik und ihrer zentralen Teilbereiche.</p> <p>1.342 Industrielle Beziehungen in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung behandelt Gemeinsamkeiten und Unterschiede europäischer Arbeitsbeziehungen. Der europäische Integrationsprozess vollzieht sich seit Beginn der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer schneller und intensiver. Die Arbeitsbeziehungen sind davon keineswegs ausgenommen. Neben den Integrationseffekten und gemeinsamen Problemlagen – Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei so genannten Problemgruppen, Partizipation, soziale Sicherungssysteme, Lohnpaket, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Rechte – bestehen zwischen den Mitgliedstaaten der Union weiterhin teilweise grundlegende Unterschiede, die historisch und kulturell geprägt sind.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 2.-3. Studienjahr und ZFBA Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Anwendung der Kenntnisse der Analyse von sozialstrukturellen (Veränderungs-) Prozessen auf einzelne Gesellschaften ● Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften ● Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialstaatlichen Themenfeldern ● Analyse der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozialstrukturen I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (SS) 2) Jährlich: 2 SWS (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.

Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Spezielle Soziologien I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.351 Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft</p> <p>In dieser Veranstaltung wird vertiefend das Wechselverhältnis von Wirtschafts- und Technikentwicklung behandelt werden, das als zentrales Moment vieler Beschreibungen der modernen Gesellschaft erscheint. Verschiedene Theorietraditionen lassen sich danach unterscheiden, ob der Technikentwicklung eine autonome Funktion zugestanden wird oder ob sie ihrerseits durch wirtschaftliche Interessen und Strukturen bestimmt wird. Das grundlegende Problem der Techniksoziologie besteht darin, ob und in welcher Weise Technik nicht bloß ein äußeres Mittel, sondern selbst „Vollzug“ von Gesellschaft ist.</p> <p>1.352 Soziologie der Organisation</p> <p>In dieser Veranstaltung wird den konkurrierenden Disziplin-traditionen innerhalb der Sozialwissenschaften nachgegangen, in denen der Begriff der Organisation spezifiziert und die Leistungen von Organisationen in den verschiedenen Funktionsbereichen der modernen Gesellschaft analysiert wurden. Anhand von Fallstudien wird gezeigt, dass es sich hier um ein berufsrelevantes Anwendungsfeld sozialwissenschaftlichen Wissens handelt.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	Vermittlung wirtschafts- und techniksoziologischer Kenntnisse vor einem gesellschaftstheoretischen Hintergrund und exemplarische Anwendung im Kontext verschiedener Organisationsbezüge.
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Soziologische Theorien I“ und „Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Spezielle Soziologien II
Zugeordnete Veranstaltungen	1.361 eine der angeführten Soziologien 1.362 eine der angeführten Soziologien Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, in denen je eine der am Fachbereich vertretenen Speziellen Soziologien vertiefend behandelt wird (Wirtschaftssoziologie, Techniksoziologie, Migrationssoziologie, Bildungssoziologie, Familiensoziologie o.a.)
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich von zwei Speziellen Soziologien
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Spezielle Soziologien I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	In jedem Semester wird zumindest eine der beiden Veranstaltungen des Moduls angeboten, spätestens jedes zweite Semester sind die einzelnen Veranstaltungen anzubieten.
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozioökonomie I
Zugeordnete Veranstaltungen	1.371 Einkommensverteilung, Allokation und Staat Zunächst werden die mikroökonomischen Grundlagen von Marktwirtschaften sowie die Determinanten von Angebot und Nachfrage behandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um anschließend Markt- und Staatsfunktionen, Stabilisierungs-, Sozial- und Infrastrukturpolitik zu analysieren. 1.372 Neue Institutionenökonomie Diese Lehrveranstaltung behandelt die Neue Institutionenökonomie. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der

	neoklassischen Theorie, die die Annahmen vollkommener Information und rationalen Verhaltens sowie das Fehlen von Transaktionskosten in Frage stellt und die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens, jene der Informationsasymmetrie und jene der Existenz nicht alternativ nutzbarer Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Institutionen werden aus dem Bedürfnis erklärt, trotz dieser komplexen Entscheidungssituation wirtschaftlich vorteilhafte Transaktionen zu ermöglichen.
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie 1. Studienjahr
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Sozioökonomie und Anwendung auf die Analyse moderner marktwirtschaftlicher, staatsinterventionistisch regulierter Systeme • Vermittlung von wissenschaftlichen Ansätzen zur Verflechtung ökonomischer und sozialer Entwicklungsprozesse
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	Keine
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
<i>Leistungspunkte</i>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
<i>Studiennachweis</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<i>Prüfungsleistung</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	

Das Modul besteht aus vier Wahlpflichtveranstaltungen, von denen zwei zu wählen sind.

<i>Modul</i>	Sozioökonomie II
<i>Zugeordnete Veranstaltungen</i>	<p>1.381 Spieltheorie und ihre Anwendungen in den Sozialwissenschaften</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Darstellungsformen und Lösungskonzepte der verschiedenen Kategorien von Spielen (nichtkooperative, kooperative und evolutorische) dargestellt. Beispiele zeigen Anwendungen der Spieltheorie in Ökonomie, Soziologie und Politikwissenschaft und problematisieren die verwendeten Gleichgewichtskonzepte, Informationsannahmen und Rationalitätsvorstellungen. Aus der Diskussion von Spielen mit Prinzipal-Agent-Situationen, von Bargaining-Modellen (Vertragslösungen) und Spielen, die die Emergenz von Normen zum Gegenstand haben, ergeben sich Querverbindungen zur Institutionentheorie.</p> <p>1.382 Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Re-</p>

	<p>gulation</p> <p>Diese Veranstaltung verbindet Grundzüge makroökonomischer Wachstumsanalysen mit Implikationen von Marktformen und Marktregulierungen und analysiert staatliches Handeln im Hinblick auf Wachstumsperspektiven.</p> <p>1.383 Politische Ökonomie</p> <p>Als Leitfaden der Veranstaltung dient die so genannte ökonomische Theorie der Politik (public choice). Ihre Analysen des demokratischen Prozesses, der Bürokratie, der Interessengruppen, des „rent seeking“ usw. werden erörtert und mit Erklärungen anderer Herkunft kritisch verglichen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund aktueller politisch-ökonomischer Entwicklungen.</p> <p>1.384 Arbeitsmarkttheorien und Theorie der Sozialpolitik</p> <p>Angesichts anhaltender Staatsverschuldung, veränderter Alters- und Arbeitsmarktstrukturen und angesichts vorherrschender neoliberaler Vorstellungen befinden sich die traditionellen Konzepte und Finanzierungsmodelle der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in der Krise. In der Lehrveranstaltung sollen sowohl die bisherigen „Traditionslinien“ als auch alternative wissenschaftliche und (parti-)politische Konzepte herausgearbeitet und die unterschiedlichen Reformen in Großbritannien, Frankreich und Deutschland miteinander verglichen werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie 2. und 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung von Institutionen für Verlauf und Effizienz des Wirtschaftens • Vermittlung von Kenntnissen der Analyse von Institutionen aus historischer bzw. fachspezifischer Perspektive • Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung individuell rationalen Handelns und struktureller Gegebenheiten für die Emergenz stabiler Handlungsmuster • Anwendung allgemeiner modellmäßiger (spieltheoretischer) Konzeptualisierungen auf strukturverwandte Gegenstandsbereiche • Vermittlung von Kenntnissen über den Zusammenhang von Wachstumsprozessen und staatlicher Aktivität • Verständnis für Effekte von Funktionen von Regulierungen für Wachstumsprozesse • Verständnis für Voraussetzungen und Konsequenzen sozial-politischer Sicherungssysteme • Vermittlung von Kenntnissen über die aktuellen Reformdiskussionen im Hinblick auf soziale Sicherungssysteme
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen), begleitende Lektüre von Grundlagentexten, gelegentlich Experimente (Spieltheorie)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozioökonomie I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.

<i>Leistungspunkte</i>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
<i>Studiennachweis</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<i>Prüfungsleistung</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

KERNFACH POLITIKWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat in der 13. Sitzung vom 19.12.2007 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 65. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008 befürwortet und in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 624).

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) ¹Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. ²Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in staatlichen und internationalen Organisationen, bei Parteien und Verbänden, in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen sowie im Wissenschaftsbereich.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;
- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Art und Umfang des Studiums

Politikwissenschaft kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 5 Politikwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Politikwissenschaft im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen (plus ein Kolloquium) im Umfang von 15 LP, einen Wahlpflichtbereich mit Modulen im Umfang von 48 LP. ³Es besteht die Möglichkeit im Kernfach Politikwissenschaft eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen

⁴Im Wahlpflichtbereich sind zwölf Module wählbar. ⁵Für die Auswahl gelten folgende Regeln:

1. ⁶Es muss mindestens ein Methoden-Modul gewählt werden.
 2. ⁷Es müssen mindestens drei fachbezogene Grundlagen-Module gewählt werden.
 3. ⁸Es müssen mindestens zwei fachbezogene Vertiefungs-Module gewählt werden.
- (2) ¹In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 2** dargelegt.
- (3) In allen wählbaren Kombinationen besteht die Möglichkeit, nach dem Bachelorstudium der Politikwissenschaft einen Fach-Master, der im Fachbereich Sozialwissenschaften angeboten wird, anzuschließen, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde.

Kernfach Politikwissenschaft	Semester	LP
Pflichtbereich (= 15 LP)		
Einführung in die Politikwissenschaft *	1. Sem.	4
Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	1.-2. Sem.	8
Kolloquium *	5. Sem.	3
* nicht endnotenrelevant		
Wahlpflichtbereich (48 LP)		15
Methoden-Module (mindestens 1)		
Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)	2.-3. Sem.	8
Qualitative Methoden	4.-5. Sem.	8
Fachbezogene Grundlagen-Module (mindestens 3)		
Modul Politische Theorie I	1.-2. Sem.	8
Modul Staat und Innenpolitik I	1.-2. Sem.	8
Modul Internationale Politik I	2.-3. Sem.	8
Modul Vergleichende Politikwissenschaft I	2.-3. Sem.	8
Modul Politik und Wirtschaft I	1.-2. Sem.	8
Fachbezogene Vertiefungs-Module (mindestens 2)		
Modul Politische Theorie II	3.-4. Sem.	8
Modul Staat und Innenpolitik II	3.-4. Sem.	8
Modul Vergleichende Politikwissenschaft II	4.-5. Sem.	8
Modul Internationale Politik II	4.-5. Sem.	8
Modul Politik und Wirtschaft II	3.-4. Sem.	8
Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich		63
Bachelorarbeit	6. Sem.	12
Zweites Kernfach		63
Zwei Praktika		14
Professionalisierungsbereich		28
Bachelorstudiengang insgesamt		180

§ 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei

Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Politikwissenschaft werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 10 LP an. ³Darüber hinaus können additiv erworbene Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.
- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen (*Anlage 2*).
- (3) ¹In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. ²Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (einschließlich EDV)“ erbracht. ³Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. ⁴Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

Professionalisierungsbereich: fachbezogene Schlüsselkompetenzen	Semester	LP	Σ
Orientierungsveranstaltung: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschl. EDV	1. Sem.	2	
Methodenkompetenz: Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	1. Sem.	2	
(Methodenbezogene) Anwendung in zwei Fachveranstaltungen (je 1 LP)	2.-3. Sem.	2	
Projektarbeit (Kolloquium) oder Tutorentätigkeit (in einer Erstsemester-LV)	3.-6. Sem.	4	10
Veranstaltungen zum Professionalisierungsbereich aus dem 2. Kernfach oder aus entsprechenden Veranstaltungen der Politikwissenschaft (fachspezifische Vertiefung: zwei weitere Module des Wahlpflichtbereich) oder aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität		18	18
<i>Summe Professionalisierungsbereich</i>			28

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Politikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Politikwissenschaft
 - Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der politikwissenschaftlichen Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbauausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Tabellarische Darstellung des Studienverlaufs im Kernfach Politikwissenschaft

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Fachspezif. Pflichtbereich													
Einführungen													
	Einführungen										7	4	210
		1.103	Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang	V/Ü	4								
		1.200	Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit	Ü					3				
Methoden													
Methoden	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)										8	4	240
		1.131	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	S	2								
		1.132	Wirtschafts- und Sozialstatistik	S		6							
Wahlpflichtbereich													
Methoden													
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)										8	4	240
		1.151	Datenanalyse 1	S			2						
		1.152	Datenanalyse 2	S				6					
	Qualitative Methoden										8	4	240
		1.141	Methoden	S				2 (6)					
		1.142	Datenanalyse	S					6 (2)				
Politische Theorie											8	4	240
	Politische Theorie I												
		1.201	Klassische Staatstheorien	S	2 (6)								
		1.202	Demokratietheorien der Gegenwart	S		6 (2)							
Staat und Innenpolitik											8	4	240
	Staat und Innenpolitik										8	4	240
		1.221	Das Regierungssystem der BRD	V/Ü	2 (6)								
		1.222	Regieren in der BRD	S		6 (2)							

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	work- load
Vergleichende Politikwissenschaft													
	Vergleichende Politikwissenschaft I										8	4	240
		1.241	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	V/U		2 (6)							
		1.242	Vergleich politischer Systeme	S			6 (2)						
Internationale Politik													
	Internationale Politik I										8	4	240
		1.251	Strukturen und Probleme der Internationalen Politik	S		2 (6)							
		1.252	Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU	S			6 (2)						
Politik und Wirtschaft													
	Politik und Wirtschaft I										8	4	240
		1.291	Politik und Wirtschaft in Deutschland	S	6 (2)								
		1.292	Jenseits des Nationalstaates: Globalisierung und Regionalisierung	S		2 (6)							
Politische Theorie											8	4	240
	Politische Theorie II										8	4	240
		1.211	Demokratie und Pluralismus	S			2 (6)						
		1.212	Autoritäre und totalitäre Herrschaft	S				6 (2)					
Staat und Innenpolitik													
	Staat und Innenpolitik II										8	4	240
		1.231	Regieren im Nationalstaat	S			2 (6)						
		1.232	Regieren jenseits des Nationalstaats	S				6 (2)					
Vergleichende Politikwissenschaft													
	Vergleichende Politikwissenschaft II										8	4	240
		1.251	Demokratisches Regieren im Wandel	S				2 (6)					
		1.252	Vergleichende Demokratieforschung	S					6 (2)				

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Internationale Politik													
	Internationale Politik II										8	4	240
		1.271	Internationale Organisationen	S				2 (6)					
		1.272	Aktuelle Themen und Probleme internationaler Politik	S					6 (2)				
Politik und Wirtschaft													
	Europäische Wohlfahrtsstaaten										8	4	240
		1.291	Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich	S			2 (6)						
		1.292	Europäische Sozialpolitik	S				6 (2)					
	Bachelorarbeit												360
			Bachelorarbeit (soweit im Fach Politikwiss.)	Hausarbeit						12			
Professionalisierungsbereich			(soweit im Fach Politikwiss.)										
		1.104	Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	2								
			Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz: Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (einschl. EDV	Ü	2								
			(Methodenbezogene) Anwendung in zwei Fachveranstaltungen	S		1	1						
			Projektarbeit (Kolloquium) oder Tutorentätigkeit in 1 Erstsemester-LV	Ü					4				

Anlage 2 : Modulbeschreibungen für das Kernfach Politikwissenschaft

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen, die im ersten und im fünften Studiensemester angeboten werden.

Modul	Einführungen
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.103 Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang</p> <p>In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung • Überblick über die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie im Fachbereich • Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs • Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge • Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler. <p>1.200 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit</p> <p>Diese Veranstaltung dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich ZFBA Soziologie 1. und 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<p>(1) Überblickskenntnisse von dem Bachelorstudiengang, die beteiligten Disziplinen, die Berufsziele und die weiterführenden Studienangebote</p> <p>Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme soziologischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze;</p> <p>(2) Vorbereitung zur selbstständigen Anfertigung einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten</p>
Lehr- und Lernformen	Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, Colloquium mit eigenständig vorbereiteten Beiträgen.
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>(1) Keine</p> <p>(2) Kolloquium: in der Regel ab dem 5. Semester; zur Teilnahme müssen mindestens 2/3 der zu erwerbenden Leistungspunkte erbracht sein</p>
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 SWS und 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>210 Stunden:</p> <p>(1) Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 30 Std.; Leistungsnachweis: 60 Std.</p> <p>(2) Kolloquium Kontaktzeit: 30 Std. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen Studienleistung: 60 Std.</p>

Leistungspunkte	7 LP insgesamt, davon 4 LP in der fachspez. Einführung 3 LP im Kolloquium
Studiennachweis	Exposé Bachelorarbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt.
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnahmebegrenzungen	

Modul	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.131 Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt. ● Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen. ● Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren. ● Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht. ● Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen. ● Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt. <p>1.132 Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung) ● Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße) ● Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt. ● einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt. <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und Politikwiss. Pflichtbereich BA Europäische Studien 1. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung • Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten • Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP 2) 6 LP</p>
Studiennachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme und Bestehen einer zweistündigen Klausur
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

Modul	Qualitative Methoden
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.141 Methoden 1.142 Datenanalyse</p> <p>Im Sinne der Praxisorientierung des Bachelorstudiengangs werden in diesen Veranstaltungen grundsätzliche Fragen der Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Sozialforschung behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklung der Methoden • Disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) • Theoretischer Hintergrund (Symbolischer Interaktionismus, Ethnomethodologie etc.) • Entwickeln eines eigenen qualitativen Forschungsdesigns • Praktisches Ausprobieren einer gewählten Methode (Zugang zu einem Feld finden, Erhebung von Daten, Auswerten etc.) • Computereinsatz in der qualitativen Forschung (Transkription, Textanalyse-Programme etc.)

Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences, Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung • Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken • wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse • Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des „Basismoduls Methoden“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie schriftliche Zusammenfassung (2-4 Seiten) und mündliche Präsentation eines Textes oder Anfertigung eines Sitzungsprotokolls oder mündliche und schriftliche Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
Prüfungsleistung	Referat (15-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (vor allem bei einem durchgeführten Praxisobjekt; 10-15 Seiten). Die Leistungen können auch im Team (bis zu 3 Personen) erstellt werden.
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.151 Datenanalyse 1 1.152 Datenanalyse 2</p> <p>In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem inhaltlich realistischen Forschungskontext kennen zu lernen. Im Gegensatz zum Modul POK „plus“ werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts. Das Modul dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.</p>

Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwissenschaften
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts • Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse • Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen • Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen
Lehr- und Lernformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (beginnend im WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Schriftlicher Forschungsendbericht, der die selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen umfasst. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt.
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Politische Theorie I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.201 Klassische Staatstheorien</p> <p>Anhand exponierter Denker der politischen Theorie von der Antike bis zur Moderne soll grundlegend in „Staatstheorien“ eingeführt werden. Zentrales Lernziel ist u.a. die Klärung der Fragen: was ist der Staat? (analytische Ebene) und: was sollte der Staat sein? (normative Ebene). Des Weiteren soll die grundlegende Differenz von Gesellschaft und Staat erkannt werden, woraus sich dann die Frage nach dem Verhältnis von Gesellschaft und Staat ergibt. Hier wäre zu klären, ob der Staat ein Mittel (Instrument) oder Selbstzweck ist, was die Frage nach sich zieht: Mittel wozu? Ist der Staat Mittel zum Allgemeinwohl oder für Sonderinteressen? Damit verknüpft ist dann die Frage der Legitimität des Staates und der Staatsgewalt.</p> <p>1.202 Demokratietheorien der Gegenwart</p> <p>Im zweiten Teil des Moduls wird das Konzept der Demokratie in den Mittelpunkt gerückt. Ausgehend von älteren Demokratietheorien sollen insbesondere Demokratietheorien und Demokratietypen der Gegenwart erarbeitet und durchdacht werden. Zentrales Lernziel ist insbesondere ein differenziertes</p>

	Demokratieverständnis zu entwickeln, welches die Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen der Demokratie als Staatsform sowie den historischen Kontext demokratischer Entwicklungen reflektiert.
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Staats- und Demokratietheorien • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien • Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Staats- und Demokratietheorien
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen) mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	Keine
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
<i>Leistungspunkte</i>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
<i>Studiennachweis</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<i>Prüfungsleistung</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	

<i>Modul</i>	Politische Theorie II
<i>Zugeordnete Veranstaltungen</i>	1.211 Demokratie und Pluralismus Normative Pluralismustheorien beschäftigen sich mit der Frage, wie gesellschaftliche Vielfalt und staatliche Einheit einschließlich der Normen und Verfahren zur Vermittlung divergierender Interessen und Zielvorstellungen möglich sind. Empirisch-deskriptive Pluralismustheorien befassen sich mit den vielfältigen Gruppen, Verbänden und Organisationen aus Wirtschaft, Kultur und den sozialen Bereichen, die als Vermittlungsinstanzen zwischen Bürger und Staat fungieren. Ziel ist es, unterschiedliche Theorien der Interessenvermittlung kennen zu lernen und im Kontext normativer bzw. deskriptiver Theorien verorten zu können.

	<p>1.212 Autoritäre und totalitäre Herrschaft</p> <p>Totalitäre oder autoritäre politische Systeme gehören zur historischen Realität der Entwicklung von Staatlichkeit. Welches sind die Elemente totalitärer bzw. autoritärer politischer Systeme? In welchen gesellschaftspolitischen Konstellationen treten sie auf? Welches sind die Ursachen für den Zusammenbruch solcher Systeme? Sind sie als einmaliges historisches Ereignis oder als wiederkehrendes Prinzip zu betrachten? Anhand einschlägiger Totalitarismustheorien sollen Antworten auf diese Fragen gefunden werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss.2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Ausübung staatlicher Herrschaft sowie des Wandels von Staats- und Herrschaftsformen • Kenntnis der politischen Entwicklung Deutschlands zwischen 1871 und 1945 • Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher Erklärungsansätze für Entstehung, Durchsetzung und Politik einer faschistischen Bewegung in Deutschland
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studie begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Staat und Innenpolitik I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.221 Das Regierungssystem der BRD</p> <p>In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p>

	<p>1.222 Regieren in der BRD</p> <p>In der Lehrveranstaltung sollen die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert werden. Dazu wird zunächst in theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und policy-outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller Rahmendingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland
Lehr- und Lernformen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vorlesung (mit Übungen in von TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen) 2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine Besuch der Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Leistungsnachweis: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur
Prüfungsleistung	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Staatlichkeit im Wandel
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.231 Regieren im Nationalstaat</p> <p>Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.</p> <p>1.232 Regieren jenseits des Nationalstaats</p> <p>Neben einem staatstheoretischen Teil, in dem vor allem die Frage eines postnationalen Staats- und Demokratieverständnisses diskutiert wird, befasst sich ein empirischer Kursteil mit neuen Governance-Strukturen wie sie die Europäische Union, Internationale Regime, funktionale Jurisdiktionen (Europäischer Währungsraum) und transnationale Politiknetzwerke darstellen. Inhaltlich stehen Problembereiche wie Umweltschutz, Schutz der Menschenrechte, Währung, Migration, Terrorismusbekämpfung etc. im Vordergrund.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwissenschaft</p> <p>Wahlbereich BA Europäische Studien</p> <p>2. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung • Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform • Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit
Lehr- und Lernformen	Seminar (bei mehr als 30 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich: 2 SWS (WS)</p> <p>2) Jährlich: 2 SWS (SS)</p>
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Leistungsnachweis: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>1) 2 LP SN</p> <p>2) 6 LP LN</p>
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie</p> <p>Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten)</p> <p>oder Hausarbeit (auf Anfrage)</p> <p>oder mündliche Prüfung (auf Antrag)</p>
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft</p> <p>Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man Staaten?“ und „Wie vergleicht man Staaten?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend wird die Geschichte der Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre und ihre Erweiterung zur Vergleichenden Politikwissenschaft dargestellt. Anschließend werden Herangehensweisen und Themen des Vergleichs nationaler Regierungssysteme exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p> <p>1.242 Vergleich politischer Systeme</p> <p>Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss.</p>
Qualifikationsziele	<p>Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft, • von Kenntnissen der Methode des Vergleichs, • grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen
Lehr- und Lernformen	<p>1) Seminar mit Vorlesungsanteilen 2) Seminar</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)</p>
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon für einen Studiennachweis 2 LP für einen Leistungsnachweis 6 LP. Es ist freigestellt, in welchem Seminar SN und LN angefertigt werden.</p>
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung (gegebenenfalls Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur)

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage).
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Vertiefungsmodul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen, die in keiner vorgegebenen Reihenfolge belegt werden müssen.

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.251 Demokratisches Regieren im Wandel</p> <p>Ausgehend von Stabilität und Wandel als grundlegende politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Theoretisch werden die Veränderungsprozesse an der Gegenüberstellung von government und governance sowie an der Einbindung von Nationalstaaten im europäischen Mehrebenensystem erörtert. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p>1.251 Vergleichende Demokratieforschung</p> <p>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Anschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss. und BA Europäische Studien 2. oder 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme • Anwendung von Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme • Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“ bzw. Nationale politische Systeme im Vergleich“ (ES). Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der beiden Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)

Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon für einen Studiennachweis 2 LP, für einen Leistungsnachweis 6 LP
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Internationale Politik I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.261 Strukturen und Probleme der Internationalen Politik</p> <p>Die gegenwärtigen internationalen Beziehungen sind eingebettet in komplexe, dynamische und krisenhafte weltwirtschaftliche und weltpolitische Beziehungen. In dieser Veranstaltung sollen (a) die historischen Wurzeln dieser Beziehungen einschließlich deren ökonomischer und machtpolitischer Triebkräfte (Eroberungszüge der Hochkulturen und Territorialstaaten, europäischer Kolonialismus und Imperialismus) und damit die Grundlagen der gegenwärtigen Weltwirtschaft und Weltgesellschaft nachgezeichnet, (b) die globalen (unilateralen wie multilateralen) Entwicklungstendenzen sowie Machtstruktur, die aktuellen Konflikte und Kriege untersucht, und (c) konkurrierende Theorien internationaler Beziehungen (Realismus, Idealismus, Imperialismus, Regimeansatz) vorgestellt werden.</p> <p>1.262 Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss. 1.-2.Studienjahr

Qualifikationsziele	<p>1) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnissen über die historischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhänge der internationalen Politik von heute, • Kenntnissen über gängige Theorien, • Kenntnissen über Konfliktstrukturen und Weltordnungskonzepte; <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems, • grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration, • Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen, • Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Lehr- und Lernformen	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und durch TutorInnen begleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit oder 2-stündige Klausur
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Internationale Politik II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.271 Internationale Organisationen</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Struktur, Funktion und Aufgaben sowie Entstehungsgeschichte internationaler Organisationen unter Berücksichtigung konkurrierender Theorieansätze untersucht. Hinzu kommt die Untersuchung der Ziele, der Arbeitsfelder, der Effizienz und der Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von internationalen „Non Governmental Organizations“ der Global Governance-/Reformperspektive.</p> <p>1.272 Aktuelle Themen und Probleme internationaler Politik</p> <p>Unter dem obigen Titel können je nach Interessen des/r Studierenden verschiedene Kurse zu (a) Problemen internationaler Politik oder (b) spezifischen Fragen des Policy-Making in der EU gewählt werden. Unter (a) fallen Kurse, die sich mit aktuellen internationalen Konflikten oder globalen Problemen,</p>

	institutionellen Entwicklungen oder Dynamiken aber auch mit relevanten theoretischen Debatten zum Verständnis internationaler Beziehungen beschäftigen. Veranstaltungen zu (b) können sich sowohl mit einzelnen Politikbereichen, politikfeldübergreifenden Problemen des Policy Making (Z.B. die Umsetzung europäischer Politik; Legitimität) als auch mit der Rolle zentraler Akteure/Organisationen in der Gestaltung des EU Policy-Making beschäftigen.
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss. 2.-3. Studienjahr
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Funktionsweise internationaler Organisationen Vermittlung von Grundwissen über Inhalte, Steuerungsmodi und Policy-Outcomes ausgewählter Politikfelder der EU Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die spezifischen Steuerungsmodi der EU Vermittlungen von Kenntnissen und Einsichten über Entscheidungsverfahren, Politikfindung und -implementation im europäischen Mehrebenensystem
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (SS) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

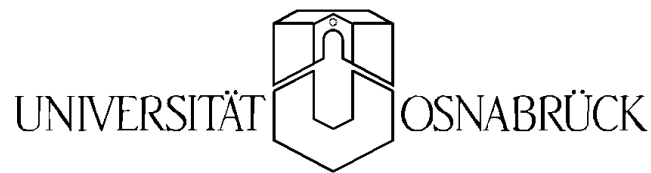
Modul	Politik und Wirtschaft
Zugeordnete Veranstaltungen	1.281 Politik und Wirtschaft in Deutschland Gegenstand des Moduls ist das spannungsgeladene Verhältnis von Politik und Wirtschaft in „modernen“ Gesellschaften, in Gesellschaften also, die durch Marktwirtschaft und Demokratie gekennzeichnet sind. Das Modul besteht aus einer einführenden Grundlagenveranstaltung, die sich mit dem Verhältnis von Politik und Wirtschaft in Deutschland unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der verschiedenen Theorieangebote zum Verhältnis von Politik und Wirtschaft befasst, und einer aufbauenden Ergänzungsveranstaltung, die aktuelle theoretische und empirische Studien zum Verhältnis von Politik und Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der laufenden Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse in Politik und Wirtschaft diskutiert. In dem ersten Teil des Moduls steht die Entwicklung des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland im

	<p>Vordergrund, wozu aber auch international vergleichende Analysen einbezogen werden. Gegenstand der Veranstaltung sind beispielsweise die historischen Entstehungsbedingungen der Marktwirtschaft in Deutschland, die Konturen des „organisierten Kapitalismus“, die Konfrontation zwischen Sozialismus und Kapitalismus, die Eigenschaften des „Modells Deutschland“ und die aktuellen Kontroversen über die Zukunft des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland. Am Beispiel des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland sollen auch verschiedene Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre vorgestellt und im Hinblick auf ihren Erklärungsgehalt diskutiert werden.</p> <p>1.282 Jenseits des Nationalstaates: Globalisierung und Regionalisierung</p> <p>Der zweite Teil des Moduls verlässt den nationalstaatlichen Kontext des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft und thematisiert Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse, die einerseits die nationalstaatliche Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit gegenüber der Wirtschaft einschränken, die aber andererseits auch neue Gestaltungsoptionen im Verhältnis von Politik und Wirtschaft eröffnen. Auch in der Diskussion über Veränderungen im Verhältnis von Politik und Wirtschaft, die durch Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse ausgelöst werden, sollen verschiedenen Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre mit ihren je eigenen Blickwinkeln vorgestellt und im Hinblick auf ihren jeweiligen Erklärungsgehalt diskutiert werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundkenntnissen über das Verhältnis von Politik und Wirtschaft • Thematisierung der historischen Bezüge der sozialen Marktwirtschaft wie ihrer gegenwärtigen Vernetzung in der Gesellschaft und der Weltwirtschaft • Diskussion der Reformperspektiven der Marktwirtschaft (soziale Marktwirtschaft; ökosoziale Marktwirtschaft)
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Klausur oder Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Europäische Wohlfahrtsstaaten
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.291 Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich</p> <p>In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann im Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.</p> <p>1.292 Europäische Sozialpolitik</p> <p>In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was – aus klärungsbedürftigen Gründen – nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der nationalstaatlichen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) – nicht mehr gelöst werden können.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und ZFBA Politikwiss.</p> <p>Wahlbereich BA Europäische Studien</p> <p>2. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<p>Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme</p> <p>Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen</p> <p>Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politik und Wirtschaft“ (BA Social Sciences) bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ (BA Europäische Studien)
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS) Jährlich (SS)

Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„DEMOKRATISCHES REGIEREN UND

ZIVILGESELLSCHAFT“ (DRZ)

beschlossen in der 6. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.12.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 23.03.2005, Az.: 21.3 – 745 09 – 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 135

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 649

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	651
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	651
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	652
§ 4	Zulassungsverfahren	652
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“	653
§ 6	Auswahlgespräch	654
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	654
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	655
§ 9	In-Kraft-Treten	655

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 113. Sitzung am 30.01. 2008 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (DRZ).
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Europäische Studien“ oder „Social Sciences“ oder einem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft oder einen diesem vergleichbaren politikwissenschaftlichen Studienabschluss erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Studienabschluss in einer der Disziplinen Soziologie, Kulturwissenschaften, Rechtswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre nachweisen, können mit der Auflage zum Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ zugelassen werden, grundlegende Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs „Social Sciences“ der Universität Osnabrück in den Studienbereichen „Politische Theorie“ und „Staat und Gesellschaft“ im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁵Die Auswahlkommission entscheidet über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber.
 - c) ⁶Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch

- den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
- die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
- die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
- die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten oder
- die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
- die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
- einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und ggf. nach § 2 Absatz 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der

Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- ³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint
- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
 - welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
 - a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

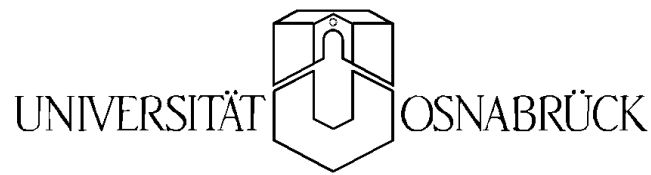
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „INTERNATIONALE MIGRATION UND INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN (IMIB)“

beschlossen in der 5. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.03.2005, Az.: 21.3 – 745 09 – 100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 71

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 656

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	658
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	658
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	659
§ 4	Zulassungsverfahren.....	659
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“	660
§ 6	Auswahlgespräch.....	660
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	661
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	661
§ 9	In-Kraft-Treten.....	662

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 113. Sitzung am 30.01.2008 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ (IMIB).
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der an dem Studiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ beteiligten Disziplinen, der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie und vergleichende Kulturwissenschaft sowie eines Studiengangs „Europäische Studien“ oder einen diesem vergleichbaren Studienabschluss erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder

- die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen (IMIB) beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08. bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und ggf. nach § 2 Absatz 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint	
sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige fachbereichsübergreifende Studienkommission eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan für den Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende, von denen mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören muss, und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

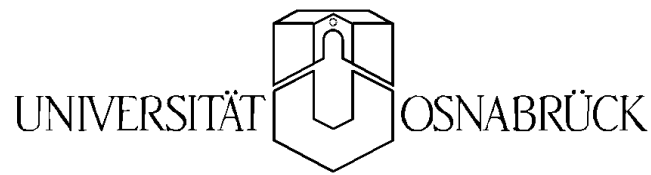
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ANGEWANDTE SYSTEMWISSENSCHAFT“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 74509-107
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 654

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 11.04.2007
befürwortet in der 64. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2007
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.03.2008, Az.: 21 B.5 – 74509-107
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 663

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	665
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	665
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	666
§ 4	Zulassungsverfahren	666
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“	667
§ 6	Auswahlgespräch	668
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	668
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	669
§ 9	In-Kraft-Treten	669

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 113. Sitzung am 30.01.2008 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ oder in einem der nachstehenden Fächer erworben hat:
 - Mathematik,
 - Informatik,
 - Physik,
 - Chemie,
 - Biologie,
 - Geo- und Umweltwissenschaften,
 - Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre,
 - Sozialwissenschaften,
 - Ingenieurwissenschaften,
 - Psychologie;oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absätzen 2, 3, 5 und 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) Weiter Zugangsvoraussetzung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne Bachelorabschluss in Angewandter Systemwissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Hochschulstudium der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Systemwissenschaft nur unter der Auflage gewährt wird, binnen zwei Semestern den Besuch der Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Systemwissenschaft

„Einführung in die Systemwissenschaft“ (6 ECTS) und „Gleichungsbasierte Modelle I“ (9 ECTS) nachzuweisen.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
- ²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
- den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - einen mit mindestens 60 Punkten bestandenen C-Test.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ beginnt *jeweils zum Sommer- und Wintersemester*. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und *bis zum 15.01. für das Sommersemester* bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste

vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erste Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige Studienkommission eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Angewandte Systemwissenschaft als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel *in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 15.08. bis 31.08. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt.* ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

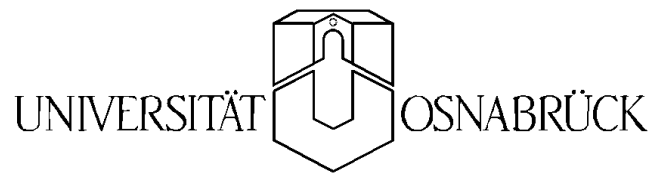
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN
MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ISLAMISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK
ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“*

beschlossen in der

29. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.02.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100-12/4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 682

Änderungen der §§ 2,3, 4 und 7 beschlossen in der

38. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.01.2008
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 07.03.2008, Az.: 21 B.5 – 74534/09-01/2
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 670

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	672
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	672
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	674
§ 4	Zulassungsverfahren.....	674
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	674
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	675
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	675

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 und am 30.01.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Ergänzungsstudiengang *Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich absolviert hat;
 - abweichend hiervon erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in dem Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, eingeschrieben ist,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, falls zwei Fächer studiert wurden, oder in dem einen Fach, falls nur ein Fach studiert wurde, sowie im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCG) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 52 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Grundbildung* erfüllt sind,

- e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen,
- f) den Nachweis der Absolvierung eines weiteren Praktikums von vier Wochen oder entsprechender längerer Praktika nach Buchstabe d) und e).

(3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15.08. und für das Sommersemester bis zum 15.03., die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Absatz 1a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in einen Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, zu erbringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 – 4, oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in einen Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, zu erbringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 – 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 3 bzw. die Durchschnittsnote der Zwischenprüfung gemäß § 7 Absatz 2. ³Besteht nach der Note zwischen den einzelnen Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge aus der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.11. und für das Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der

Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 7 Absatz 2 der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die in einen Studiengang, der zum Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen führt, seit spätestens Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. ²Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 676).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er elementare wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Deutsch erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit didaktisch aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Fach Deutsch hat einen Studienumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von 8 Modulen und einem Prüfungs- und Forschungskolloquium im Umfang von insgesamt 50 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	NDL 1 Einführungsmodul „Literaturwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	
2.	SW 1 Einführungsmodul „Sprachwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	1	
3.	NDL 2 Aufbaumodul: „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“	4	7	2. Sem.	--	1	Empfohlen: NDL 1
4.	FD 1 Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	2. Sem.	--	1	NDL 1 und SW 1
5.	SW 2 Aufbaumodul: „Laut, Schrift, Struktur“	4	7	3./4. Sem.	--	1	Empfohlen: SW 1

6.	FD „Aufbaumodul Erstlesen - Erstschreiben: Theorie und Praxis“	2	5	3.-5. Sem.	--	1	Veranstaltung „Erstlesen, Erstschreiben“ aus dem KCG
7.	NDL 3 Erweiterungsmodul „Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen“	4	7	4./5. Sem.	--	1	NDL 1 - Empfohlen: NDL 2
8.	SW 3 Erweiterungsmodul: „Sprachkontext, Sprachkontakt“	4	7	5. Sem.	--	1	SW 1 - Empfohlen: SW 2
9.	Prüfungs- und Forschungskolloquium	2	3	6. Sem.			
	Gesamtsumme	32	50				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Deutsch geschrieben, so sind folgende Module vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.
- „Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen“,
 - „Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen“,
 - Aufbaumodul „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“,
 - Aufbaumodul „Laut, Schrift, Struktur“,
 - „Einführungsmodul Deutschdidaktik“,
 - „Erstlesen/Erstschreiben“.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 1: Einführungsmodul ‚Literaturwissenschaft des Deutschen‘
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung und/oder Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 SWS, 2 LP) Seminar od. Übung zur Vertiefung der Kenntnisse (2 SWS, 3 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur ● Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung ● Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft
Exemplarische Inhalte	Erzähltext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	5
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine mündliche und eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 des allg. Teils der PO
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur ● Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 1: Einführungsmodul ‚Sprachwissenschaft des Deutschen‘
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Prüfungsvorleistungen	Keine
Modulelemente	Seminar zur Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS, 2,5 LP) Seminar zur Einführung in die deskriptive Syntax des Deutschen (2 SWS, 2,5 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Überblick über linguistische Teilgebiete, vor allem Phonetik/Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik sowie deren jeweilige Methodologie ● Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache; Lektüre ausgewählter Kapitel aus Grammatiken des Deutschen (z.B. Duden-Grammatik oder Helbig/Buscha) ● Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie u.a. ● Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	5
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
-----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufbaumodule

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 2: Aufbaumodul ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmelshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Einführungsmodul NDL 1 wird empfohlen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 2: Aufbaumodul ‚Laut, Schrift, Struktur‘
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax • Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	Silbenstruktur, Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, deutsche Syntax, Wortstellung, Lexikologie
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungsmodul SW 1
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (u. U. Referat oder Hausarbeit)

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Orthographie ● Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax ● Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien
-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erweiterungsmodule

Titel oder Themenbereich des Moduls	NDL 3 (Erweiterungsmodul): ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik- ● Fähigkeit zur Reflexion; ● Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	Z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	NDL 1, Empfehlung NDL 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	im ersten Modulteil Klausur, im zweiten Modulteil Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	SW 3 (Erweiterungsmodul): ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnisse der Textstruktur und der Bedeutungskonstruktion in Pragmatik und Textlinguistik ● Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und die Sensibilisierung für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation ● Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten der Angewandten Linguistik wie Phänomenen der Verwendung sprachlicher Ausdrucksmittel in Text und Diskurs; Prozessen des Zweitspracherwerbs und Bereiche aus „Deutsch als Fremdsprache“; Soziolinguistik ● Fähigkeit, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen ● Fähigkeit zur Reflexion

Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, Sprechakttheorie; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	SW 1, Empfehlung SW 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Bedeutungskonstruktion aus Bereichen wie Wortsemantik, Satzsemantik, Pragmatik und Textlinguistik

Titel / Thema	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik
Veranstaltungstyp	Pflichtmodul
Elemente	Seminar zur Einführung in die Deutschdidaktik (2 SWS, 2 LP) Seminar zur Sprach- bzw. Literaturdidaktik (2 SWS, 2 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lese- und Schreibsozialisation • Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung • Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung • Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur im Deutschunterricht • Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr-/Lernzielen des Fachunterrichts
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Kenntnisse von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens • Kenntnis aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen
Voraussetzung für die Teilnahme	Module NDL 1 und SW 1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	4 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)

Titel / Thema	FD Aufbaumodul Erstlesen - Erstschreiben: Theorie und Praxis
Veranstaltungstyp	Pflichtveranstaltung
Elemente	Seminar
Lehrinhalte	<p>Das Modul umfasst die Bereiche Erstlesen und Erstschreiben in der Grundschule. Es behandelt die theoretischen und empirischen Grundlagen des Erwerbs literaler Kompetenz. Dazu zählen Fragen der psychologischen, linguistischen und auch literarisch-ästhetischen Aneignungsbedingungen. Zu berücksichtigen sind dabei auch heterogene sprachliche Ausgangsbedingungen des Erwerbs bei Schülern unterschiedlicher Herkunft sowie die Konsequenzen und Optionen für einen differenzierenden Unterricht.</p> <p>Für den Bereich des Erstlesens und Erstschreibens sind Modulinhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmodelle des Schriftspracherwerbs, • Determinanten für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, • Möglichkeiten der unterrichtlichen Diagnose des Standes der Schreib- und Lesekompetenz zu Schulbeginn, • Umgang mit dem Phänomen Legasthenie/ LRS

	<ul style="list-style-type: none"> ● Geschichte der Methoden des Anfangsunterrichts, ● aktuelle Kontroversen zur Didaktik und Methodik des Anfangsunterrichts, ● Lesematerialien für den Anfangsunterricht.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Geschichte, Funktionen und Struktur von Schrift, ● Psycholinguistische Modelle des Schrifterwerbs, ● Phoneme und Grapheme des Deutschen, ● Diagnostik der Lese- und Rechtschreibleistung, ● Freies Schreiben im Anfangsunterricht.
Kompetenzen	<p>Die Studierenden sollen die Grundlagen der modernen Schrifterwerbs-, Lese- und Schreibforschung kennenlernen und auf dieser Grundlage fähig sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● geeignete Konzepte zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Lese-/Schreibfähigkeiten zu entwickeln; ● Lese- und Schreibprobleme zu diagnostizieren; ● das Lesen in seine Teilkomponenten wie Selektivität, Inferieren, Abstraktionsbildung, Bewertung von Einzelelementen und ihre Integration zu untergliedern; ● das Schreiben in seinen Prozesskomponenten des Planens, Formulierens und Überarbeitens zu untergliedern; ● Lese- und Schreibaufgaben unterschiedlichen Anforderungsniveaus und im Hinblick auf unterschiedliche Textsorten zu konzipieren.
Voraussetzung für die Teilnahme	Veranstaltung "Erstlesen - Erstschreiben" aus dem KCG
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	5 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur oder Referat oder Hausarbeit

Titel / Thema	Schulisches Basisfachpraktikum Deutsch
Veranstaltungstyp	Wahlpflichtveranstaltung
Lehrinhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des Basispraktikums ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basispraktikum Deutsch trägt dazu bei, die getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p>

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen <p>Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in der Regel in der Veranstaltung „Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP)“. Hier wird das Basispraktikum als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Studiennachweis im Seminar ● Erfolgreiche Ableistung des Praktikums ● Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Englisch

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 684).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er elementare wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Englisch erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit didaktisch aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss/der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Fach Englisch hat einen Studienumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Englisch umfasst einen Pflichtbereich von 7 Modulen und einer Einzellehrveranstaltung im Umfang von insgesamt 45 LP, einen Wahlpflichtbereich von einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP und einer mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von 3 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfun-gen	Voraus-setzungen
1.	Modul B1: "Basics of English Literature and Culture"	5	7	1.+2. Sem.	1	1	--
2.	Modul B2: "Basics of English Linguistics"	4	6	1.+2. Sem.	siehe Modul-beschrei-bung	1	--
3.	Modul B3: "Integrated English Language Practice"	4	6	1.+2. Sem.	siehe Modul-beschrei-bung	1	--
4.	Einführung Fachdidaktik „Theorien und Methoden der Fachdidaktik“	2	3	3.-5. Sem.	1	--	B1, B2, B3

5.	Modul V1: "Advanced Literary and Cultural Studies"	4	8	3.-6. Sem.	--	2	B1
6.	Modul V2: "English Grammar"	4	6	3.-6. Sem.	--	2	B1, B2, B3
7.	Modul V3: "Literary and Cultural History"	4	4	3.-6. Sem.	--	1	B1, B2, B3
8.	Modul V4: "Advanced English Language Practice"	4	5	3.-6. Sem.	siehe Modulbeschreibung	2	B1, B2, B3
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studienachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
9.	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1.-6. Sem.	siehe Modulbeschreibung	--	--
	Mündliche Abschlussprüfung		3				
	<i>Gesamtsumme</i>	33	50				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage I** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Englisch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage I** näher dargelegt.
- (4) Die in den Modulen V1, V2, V3 und V4 sowie die in der Einzelveranstaltung „Einführung Fachdidaktik“ erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen in die Fachnote ein.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 10 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 5 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage I** dargelegt.

§ 6 Fachspezifische Abschlussprüfung (§§ 4, 10, 13 Allg. Teil)

- (1) ¹Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 47 LP erbracht hat. ²Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 3 LP ausgewiesen.

- (2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung von 45 Minuten Dauer findet vor zwei oder drei Fachprüfern statt. ²Jeweils 15 Minuten entfallen auf die Teilfächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. ³Alle drei Prüfungsteile gehen mit dem gleichen Gewicht in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein. ⁴Die Prüfung findet in englischer Sprache statt. ⁵Die mündliche Sprachkompetenz wird bei der Bewertung der Prüfung berücksichtigt.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

Wird die Bachelorarbeit im Fach Englisch geschrieben, so sind zwei von vier der Module V1, V2, V3, und V4 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

§ 8 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Kernfach „Englisch/ Anglistik“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module V1, V2, V3 und V4 sowie der Einzelveranstaltung „Einführung Fachdidaktik“ zu 60% und die mündliche Abschlussprüfung zu 40% ein.

§ 9 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul	B1: Basics of Literature and Culture	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Study Skills	2 SWS
	Survey Course: Literary and Cultural History of English Speaking Countries	2 SWS
	Interpretationskurs	1 SWS
Leistungspunkte	7 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Kompetenz bei der Analyse und Interpretation von Texten ● Problemlösungskompetenzen ● Analytische Denkkompetenz ● Bibliographische Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Umgang mit Texten ● Vertrautheit mit Grundbegriffen, Arbeitstechniken, Quellen und Hilfsmitteln ● Überblick über die Literatur und Kultur englischsprachiger Länder vom 16. bis zum 21. Jahrhundert anhand von ausgewählten Beispieltexten 	
Studiennachweise	Kurzreferat oder Outline oder Bibliographie oder Interpretation	
Art der Prüfung	Klausur am Ende des Moduls	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	B2: Basics of English Linguistics	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Seminar: Introduction to Synchronic Linguistics	2 SWS
	Seminar: History of the English Language	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Problemlösungskompetenzen ● Analytische Denkkompetenz ● Bibliographische Kompetenz ● Historische Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung in semantische, pragmatische, kognitive und soziale Aspekte und deren Begriffe ● Entwicklungsphasen der englischen Sprache und die sozialen und kognitiven Prinzipien des Sprachwandels 	
Studiennachweise	schriftliche und mündliche Leistungen	
Art der Prüfung	Klausur am Ende des Moduls	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	B3: Integrated English Language Practice (IELP)	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	IELP I	2 SWS (30 Std.)
	IELP II	2 SWS (30 Std.)
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachliche Kompetenz in Englisch: Hören und Lesen • Fremdsprachliche Kompetenz in Englisch: Schreiben und Sprechen • Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz
Exemplarische Inhalte	Übungen zur schriftlichen und mündlichen Sprachpraxis
Studiennachweise	verschiedene mündliche und schriftliche Leistungen
Art der Prüfung	mündliche Prüfung am Ende des Moduls
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	V1: Advanced Literary and Cultural Studies	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung	Literatur	2 SWS
	Kultur	2 SWS
Leistungspunkte	8 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B 1	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Methodenkompetenz • Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Textanalysekompetenzen • Textsortenkompetenz • Historische Kompetenz • Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz • Problemlösungskompetenzen • Kompetenz in der Analyse der medienpezifischen Verfahren 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar zu einem Thema aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen • Seminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema, das auf das Thema des literaturwissenschaftlichen Seminars bezogen ist. 	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: zwei Hausarbeiten, (ggf. mit Vorstellung und Diskussionsleitung zu den Ergebnissen)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	V2: English Grammar	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B1 bis B3 (Klausur) Für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bestehen keine Teilnahmevoraussetzungen.	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachwissenschaftliche Textkompetenzen • Analytische Denkkompetenz • Textsortenkompetenz • Sprachanalytische Kompetenz • Metakommunikative Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aussprache • Intonation • phonologische Regeln • Wortbildung und Flexion • Wortarten • Phrasenstrukturen • grammatische Relationen • thematische Rollen • Satztypen 	
Studiennachweise	keine	

Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: Referat und Klausur
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	V3: Literary and Cultural History	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Vorlesung I	2 SWS
	Vorlesung II	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiches Absolvieren von B1, B2, B3	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Literatur- und kulturhistorisches Überblickswissen ● Historische Kompetenz ● Textanalysekompetenz 	
Exemplarische Inhalte	Zweisemestrige Vorlesung über zwei aufeinander folgende Epochen der Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Eine Studienbegleitende Prüfung, bestehend aus zwei Klausurteilen, die sich jeweils auf die Inhalte eines der beiden Modulteile beziehen.	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	V4: Advanced English Language Practice (AELP)	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	AELP I	2 SWS
	AELP II	2 SWS
Leistungspunkte	5 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiches Absolvieren von B1, B2, B3	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Fremdkulturelle Kenntnisse und Handlungs-Kompetenzen ● Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz ● Kompetenz im Umgang mit neuen Medien 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Debating, Discussion and Oral Practice ● Writing (and Presenting) in English 	
Studiennachweise	mündliche und schriftliche Leistungen	
Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: Abschlussklausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Theorien und Methoden der Fachdidaktik	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiches Absolvieren von B1, B2, B3	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Didaktische Kompetenz ● Reflexion von Fremdsprachenkompetenz ● Analytisches Denken ● Problemlösungskompetenzen ● Methodenkompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundlegung von Fachdidaktik für den Lehrer-Master ● Berufsfeld-Orientierung für Bachelor-Abgänger 	
Studiennachweise	Hausarbeit oder Referat	
Art der Prüfung	keine	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	
Veranstaltung/en	Seminar/Vorlesung	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	---	

Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen ● Individuelle Schwerpunktbildung ● Ausgleich fachlicher Schwächen
Exemplarische Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Studiennachweise	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs
Art der Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	---

	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Englisch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Englischlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktischmethodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Englisch im Vordergrund. Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Englisch ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Englischunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Fachunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Fachunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, - Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichts-entwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Englisch erfolgt in der Seminarveranstaltung „Vorbereitung des schulischen Basisfachpraktikums“.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Englisch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Diskussion fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Themen und Fragestellungen - Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht - Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, - Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Englisch, - Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, - Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen</p>

	Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.
Modulelemente	Seminar & Blockpraktikum
Teilnahme-voraussetzungen	Keine Besondere Bedingung: Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Studiennachweis	Praktikumsbericht

Fachbezogener Besonderer Teil

Evangelische Religion

der Prüfungsordnung für den im Bachelorstudiengang *Grundbildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereich *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 33. Sitzung vom 11.07.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 63. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.09.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 692).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er elementare wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Evangelische Religion erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit didaktisch aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Fach Evangelische Religion hat einen Studienumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

(1) Das Studium von Evangelischer Religion umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von jeweils 8 LP und einer fachspezifischen mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von 2 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Basismodul „Grundwissen Evangelische Theologie“	6	8	1.+2. Sem.	--	3	--
2.	Basismodul „Altes Testament“	6	8	1.+2./ 3.+4./ 5.+6. Sem.	--	1	--
3.	Basismodul „Neues Testament“	6	8		--	1	--
4.	Basismodul „Historische Theologie“	6	8		--	1	--
5.	Basismodul „Systematische Theologie“	6	8		--	1	--
6.	Basismodul „Religionspädagogik“	6	8		--	1	--
7.	Mündliche Abschlussprüfung		2		6. Sem.	--	1
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>36</i>	<i>50</i>				

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

- (3) ¹Im Fach Evangelische Religion kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage I** näher dargelegt.
- (4) ¹Es sind sechs unterschiedliche Basismodule zu absolvieren, die alle Disziplinen der Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik) abdecken sowie die Disziplin „Grundwissen“. ²Das Basismodul „Grundwissen“ muss im ersten Studienjahr absolviert werden. ³Ansonsten sind Zeitpunkt und Reihenfolge der Basismodule nicht festgelegt, es wird aber empfohlen, zunächst die Basismodule Historische Theologie, Altes Testament und Neues Testament, dann die Basismodule Systematische Theologie und Religionspädagogik zu absolvieren.
- (5) Im Laufe des Studiums müssen als Teil der insgesamt sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens zwei Hausarbeiten in verschiedenen Disziplinen verfasst werden.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und 45 Minuten Dauer bei Überprüfung einer Einzellehrveranstaltung;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form in der Regel im Umfang von mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen für die Ausarbeitung;
 - mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage I** dargelegt.

§ 6 Wiederholbarkeit von studienbegleitenden Prüfungen (§§ 17 und 21 Allg. Teil)

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird.
- (3) Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden.
- (4) Wenn im Falle eines Rücktritts oder eines Versäumnisses die Gründe für den Rücktritt oder die Säumnis gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 Allgemeiner Teil anerkannt werden, entscheidet die oder der zuständige Dozierende über die Form, in der die versäumte Prüfung wiederholt wird.

§ 7 Fachspezifische Abschlussprüfung (§§ 4, 10, 13 Allg. Teil)

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass das Basismodul Grundwissen und mindestens drei weitere Basismodule erfolgreich studiert wurden und somit mindestens 32 LP nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten, wird von zwei Fachprüfern oder -prüferinnen aus zwei Disziplinen der Evangelischen Theologie abgehalten und wird mit 2 LP bepunktet. ²Die Prüfung findet in der

Form eines Kolloquiums ohne vorherige Schwerpunktfestlegung statt vor dem Hintergrund der vom Kandidaten/ von der Kandidatin während seines/ ihres Bachelorstudiums belegten Lehrveranstaltungen.

(3) In der Abschlussprüfung soll die oder der Studierende

- Grundkenntnisse aus allen Bereichen des Fachs,
- Kenntnis der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden aller Disziplinen des Fachs,
- Vertrautheit mit ausgewählter theologischer Literatur und
- die Fähigkeit zur eigenständigen Erörterung grundlegender theologischer Problemstellungen

nachweisen, ferner

eigene theologische Positionen vertreten und begründen und – falls die Bachelorarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben wurde – die in der Bachelorarbeit gewonnenen Erkenntnisse und vertretenen Positionen erläutern.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Evangelische Theologie setzt voraus, dass das Basismodul Grundwissen und mindestens drei weitere Basismodule erfolgreich absolviert und somit mindestens 32 LP erreicht wurden.

§ 9 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Hauptfach „Evangelische Theologie“ gehen zum einen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen sowie zum anderen mit fünffacher Gewichtung die Note der Abschlussprüfung ein.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul BM GW	Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie	
Veranstaltung/en und Aufwände	Orientierungsseminar	2 SWS
	Bibelkunde AT	2 SWS
	Bibelkunde NT	2 SWS
Leistungspunkte	8	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich, Orientierungsseminar und Bibelkunde AT jeweils im WS; Bibelkunde NT im SS	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die Theologie als wissenschaftliche Disziplin • Anwendung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens • selbstständiges Zurechtfinden im Alten und Neuen Testament, Sicherheit im Auffinden von Bibelstellen, Fähigkeit zur richtigen Verortung biblischer Aussagen in ihren literarischen Kontexten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theologie als Wissenschaft • die theologischen Disziplinen und ihre Gegenstände • theologische Nachschlagewerke, Literaturrecherche • Zitieren, Exzerpieren, Bibliographieren • Aufbau und wichtige Inhalte des Alten und des Neuen Testaments 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	drei Klausuren (je Veranstaltung eine)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Basismodul Altes Testament	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	8	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich, Vorlesung und Seminar jeweils im WS; das Proseminar im SS	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der alttestamentlichen Disziplin • selbstständige Anwendung der exegetischen Methoden • Verständnis für alttestamentliche Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Alten Testaments und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Literatur und der Theologie des Alten Testaments • Geschichte Israels • exegetische Methoden • alttestamentliche Fachdidaktik 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 Allg. Teil PO	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Basismodul Neues Testament	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	8	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich, Vorlesung und Proseminar jeweils im WS; das Seminar im SS	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der neutestamentlichen Disziplin • selbstständige Anwendung der exegetischen Methoden • Verständnis für neutestamentliche Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Neuen Testaments und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Literatur und Theologie des Neuen Testaments • Geschichte des Urchristentums • exegetische Methoden • neutestamentliche Fachdidaktik 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 Allg. Teil PO	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Basismodul Historische Theologie (Kirchengeschichte, Dogmen-, Theologie- und Konfessionsgeschichte, Ökumenische Theologie)	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	8	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich, Vorlesung und Proseminar jeweils im WS; das Seminar im SS	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der historischen Disziplin • selbstständige Anwendung der historischen Methoden • Verständnis für historische und theologiegeschichtliche Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Historischen Theologie und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Theologie als theologische Disziplin • Epochen und Epochengrenzen • Kirchen-, Theologie-, Dogmen- und Frömmigkeitsgeschichte • Quellenkritik und Quelleninterpretation • Lektüre und Interpretation ausgewählter Texte • bedeutende Gestalten der Kirchengeschichte • Fachdidaktik Kirchengeschichte 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 Allg. Teil PO	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Basismodul Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie)	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	8	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich, Vorlesung und Seminar jeweils im SS; das Proseminar im WS	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der systematischen Disziplin • selbstständige Anwendung der systematischen Methoden • Verständnis für systematische Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Systematischen Theologie und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • dogmatische und religionsphilosophische Grundentscheidungen der neuzeitlichen Theologie • klassische und gegenwärtige Texte der theologischen Tradition • wissenschaftliche Bearbeitung theologischer (dogmatischer, ethischer, religionsphilosophischer) Probleme. • fachdidaktische Perspektiven 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 Allg. Teil PO	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Basismodul Religionspädagogik	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	8	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich, Vorlesung und Proseminar jeweils im WS; das Seminar im SS	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der religionspädagogischen Disziplin • selbstständige Anwendung der Arbeitsweisen der Religionspädagogik • Verständnis für religionspädagogische Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Religionspädagogik und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • religiöse Entwicklung, Sozialisation und Erziehung • ausgewählte Konzepte schulform- und schulstufen-bezogener Didaktik des Religionsunterrichts • fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus theologischen Teilgebieten. 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 Allg. Teil PO	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Praktika

	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Evangelische Religion
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Evangelische Religion ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Religionslehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Evangelische Religion im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Evangelische Religion ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Religionsunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Religionsunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Basisfachpraktikums Evangelische Religion erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Evangelische Religion aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Exemplarische Diskussion fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Themen und Fragestellungen ● Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht ● Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, ● Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Evangelische Religion, ● Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, ● Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der</p>

	Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.
Modulelemente	Seminar & Blockpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen	keine besondere Bedingung: Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum + mehrstündiges Nachbereitungsseminar
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Studiennachweis	Erstellung eines strukturierten Berichts (ca. 20 Seiten) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer kritischen theologischen und didaktischen Reflexion der Erfahrungen

Fachbezogener Besonderer Teil

Sachunterricht

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 33. Sitzung vom 11.07.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 64. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 700).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung im Fach Sachunterricht weist der Prüfling nach, dass er elementare wissenschaftliche und berufspraktische Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Sachunterricht im Hinblick auf dessen gesellschaftliche und pädagogische, sowie historisch-systematische und soziokulturelle Bedeutung erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlung von sozial- und naturwissenschaftlichen Inhalten in Formen und Institutionen pädagogischen Handelns insbesondere mit Bezug auf spezifische Problem- und Handlungsfelder (außerschulische Lernstandorte mit soziokulturellen wie naturwissenschaftlichen Themenschwerpunkten, Elementarerziehung) aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sachunterricht.

§ 3 Aufbau des Studiums

¹Das Fach Sachunterricht wird zusammen mit einem Schwerpunktbezugsfach im Umfang von insgesamt 50 LP studiert. ²Auf das jeweilige Schwerpunktbezugsfach (Arbeit/ Wirtschaft, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Physik oder Politik) entfallen 15 LP, das Fach Sachunterricht umfasst 35 LP. ³Darin ist das ggf. zu absolvierende Basisfachpraktikum im Umfang von 8 LP nicht miteinbezogen.

§ 4 Das Fach Sachunterricht (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

(1) ¹Das Studium des Faches Sachunterricht umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen mit einem Umfang von 35 LP. ²Darüber hinaus ist das zu wählende Schwerpunktbezugsfach (Arbeit/ Wirtschaft, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Physik, Politik) mit einem Umfang von 15 LP zu studieren.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Fachdidaktik I „Grundfragen der Didaktik des Sachunterrichts“	4	6	1.-2. Sem.	Siehe <i>Anlage 1</i>	2	Keine
2.	Grundmodul I „Naturwissenschaftlich-technische Inhalte des Sachunterrichts“	4	7	3.-6. Sem.	Siehe <i>Anlage 1</i>	2	Keine

3.	Grundmodul II „Sozial- und kulturwissenschaftliche Inhalte des Sachunterrichts“	4	7	3.-6. Sem.	Siehe Anlage 1	2	Keine
4.	Hauptmodul I „Lehren und Lernen im Sachunterricht“	4	8	3.-6. Sem.	Siehe Anlage 1	2	Erfolgreiche TN an Fachdidaktik I
5.	Hauptmodul II „Interdisziplinäre Inhalte für den Sachunterricht“	4	7	3.-4. Sem.	Siehe Anlage 1	2	Erfolgreiche TN an Fachdidaktik I
Gesamtsumme		20	35				

(2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(3) Das Studium im gewählten Schwerpunktbezugsfach Arbeit/Wirtschaft umfasst 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Grundmodul „Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“	6	7	1.-3. Sem.	Siehe Anlage 1	Siehe Anlage 1	Keine
2.	Grundmodul „Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation“	4	8	3.-6. Sem.	Siehe Anlage 1	Siehe Anlage 1	Keine
Gesamtsumme		10	15				

(4) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(5) Das Studium im gewählten Schwerpunktbezugsfach Biologie umfasst 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Zoologie“	5	6	2. Sem.	Siehe Anlage 1	Siehe Anlage 1	Keine
2.	Grundmodul „Überblick über die Organismenreiche II, Botanik“	3	3	4. Sem.	--	1	Keine
3.	Grundmodul „Biologiedidaktik“	5	6	4.-5. Sem.	--	2	Keine
Gesamtsumme		13	15				

(6) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(7) Das Studium im gewählten Schwerpunktbezugsfach **Erdkunde** umfasst 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Modul 1 „Grundlagen der Physischen Geographie/Geoökologie“ 1.1 System Feste Erde* 1.2 System Klima/Wasser* 1.3 System Lebewesen/Ökozonen* 1.4 Seminar Physische Geographie	4 2	4 2	1.-2. Sem.	--	1	Keine

2.	Modul 2 „Grundlagen der Humangeographie“	4	4	3.-4. Sem.	--	1	Keine
	2.1 Wirtschaftsgeographie**						
	2.2 Sozialgeographie**						
	2.3 Stadtgeographie**						
	2.4 Seminar Humangeographie	2	2				
<i>Gesamtsumme</i>		<i>12</i>	<i>12 (15)</i>				

* 2 von 3 LV aus 1.1 bis 1.3

** 2 von 3 LV aus 2.1 bis 2.3

(8) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(9) ¹Im Wahlpflichtbereich (Veranstaltungen 1.1-1.3 sowie 2.1-2.3) sind jeweils zwei Grundvorlesungen aus den Studienmodulen 1 und 2 zu studieren. ²Darüber hinaus ist eine weitere Veranstaltung aus dem Angebot der Geographie im Umfang von 3 LP zu studieren.

(10) Das Studium im gewählten Schwerpunktbezugsfach **Geschichte** umfasst 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Grundmodul „Neueste Geschichte“	5	7	1.-3. Sem.	--	1	Keine
2.	Grundmodul „Alte Geschichte“ oder Grundmodul „Geschichte des Mittelalters“ oder Grundmodul „Geschichte der Frühen Neuzeit“	5	7	2.-6. Sem.	--	Siehe Anlage 1	Keine
3.	Grundmodul „Exkursion“		1	1.-6. Sem.	1	--	Keine
<i>Gesamtsumme</i>		<i>10</i>	<i>15</i>				

(11) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(12) ¹Die Reihenfolge der Grundmodule ist freigestellt. ²Die Vorlesungen und Übungen beziehen sich epochal und/oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls.

(13) Das Studium im gewählten Schwerpunktbezugsfach **Physik** umfasst 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Modul 1 „Einführung in die Fachdidaktik“	2	3	1. Sem.	--	1	Keine
2.	Modul 2 „Grundlagen des Physikunterrichts 1“	5	6	2. oder 3. Sem.	1	1	Keine
3.	Modul 3 „Physikalische Experimente im Sachunterricht 1 und 2“	4	6	2. und 4. Sem.	--	2	Keine
<i>Gesamtsumme</i>		<i>11</i>	<i>15</i>				

(14) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(15) Das Studium im gewählten Schwerpunktbezugsfach **Politik** umfasst 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Submodul 1 „Nationale Politische Systeme“	4	4	1.-3. Sem.	Siehe Anlage 1	Siehe Anlage 1	Keine
2.	Submodul 2 „Internationale Politik und Wirtschaft“	4	4	2.-4. Sem.	Siehe Anlage 1	Siehe Anlage 1	Erfolgreiche TN an Submodul 1
3.	Submodul 3 „Vertiefungsbereich“	2	7	3.-6. Sem.	--	Siehe Anlage 1	Erfolgreiche TN an Submodulen 1 und 2
<i>Gesamtsumme</i>		<i>10</i>	<i>15</i>				

(16) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(17) ¹Im Fach Sachunterricht kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

(1) ¹*Prüfungsleistungen* werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²*Klausuren* von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer.
- ³*Hausarbeiten* in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. ⁴Die Hausarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung eines Teilthemas unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer bzw. unterrichtspraktischer Aspekte. ⁵Folgende Leitlinien sind zu berücksichtigen: Einbeziehung und Diskussion von Literatur, Entwicklung eigener Gedankengänge, Herausarbeitung eines eigenen Standpunktes, Berücksichtigung der Diskussion im Seminar.
- ⁶*Didaktischer Entwurf* in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. ⁷Es ist ein Unterrichtsbeispiel zu erarbeiten, dessen Thema in seiner didaktischen Relevanz für den Sachunterricht zu begründen und in seinem methodischen Vorgehen darzustellen ist.
- ⁸*Erprobung und schriftliche Reflexion einer Unterrichtsreihe* im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. ⁹Ein im Seminar erarbeitetes Unterrichtsbeispiel soll in einer Grundschulklasse im Sachunterricht praktisch erprobt und im Hinblick auf eine besondere Frage bzw. Problematik reflektiert werden. ¹⁰Die Erprobung sollte in Partner- oder Kleingruppenarbeit durchgeführt werden. ¹¹Jede/r Teilnehmer/in soll zwei bis drei Unterrichtsstunden durchführen, die Organisation ist von den Teilnehmenden selbst zu leisten. ¹²Die Planung und Durchführung des erteilten Unterrichts sind in der Ausarbeitung zu reflektieren, der Verlaufsplan sowie sonstige Materialien sind in den Anhang zu stellen.

(2) ¹*Studiennachweise* werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²*Aktive Teilnahme* an einer Veranstaltung, die die durchgehende Teilnahme an der Veranstaltungen und die Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst. ³Es dürfen Fehlzeiten entstehen, die den Umfang von höchstens 15% des Zeitraumes einer Veranstaltung nicht überschreiten; Gründe für Fehlzeiten sind darzulegen und vorher zu entschuldigen. ⁴Die Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst sowohl eine didaktische Auseinandersetzung mit dem Thema als auch eine Reflexion unterrichtspraktischer Möglichkeiten; die SeminarteilnehmerInnen sind mit einzubeziehen.
- ⁵*Vollständige Teilnahme*: Es dürfen Fehlzeiten entstehen, die den Umfang von höchstens 15% des Zeitraumes jeder Vorlesung nicht überschreiten.
- ⁶Teilnahme an einer *Exkursion mit anschließender Dokumentation* in schriftlicher Form im Umfang von mindestens zwei und höchstens vier Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. ⁷Ein

Exkursionstag umfasst eine reflektierte Erkundung eines außerschulischen Lernortes bzw. einer Institution unter einer Fragestellung, welche die Thematik der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Befragung von Experten oder Erkundung des Lerngegenstandes vor Ort vertieft; umfasst die Dauer einer Exkursion weniger als vier Stunden, so gilt sie als halber Exkursionstag.

- ⁸*Besuch des begleitenden Tutoriums*: Die Vorlesung im Modul Fachdidaktik I, Grundfragen der Didaktik des Sachunterrichts' wird durch den Besuch eines begleitenden Tutoriums ergänzt.

- (3) ¹Hiervon abweichende Erbringungsformen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise der Schwerpunktbezugsfächer richten sich nach den Bestimmungen der fachbezogenen besonderen Teile der jeweiligen Fächer.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Sachunterricht geschrieben, so sind folgende Module vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren:
- die Module 1 und 5 (§ 4 Absatz 1) sind vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren;
 - von den Modulen 2, 3 und 4 (§ 4 Absatz 1) müssen zwei vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich absolviert worden sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nicht in einem der Schwerpunktbezugsfächer (Arbeit/ Wirtschaft, Biologie, Geschichte, Geographie, Physik, Politik) geschrieben werden.

§ 7 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Fach Sachunterricht mit 50 LP gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit insgesamt 100% ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen für Sachunterricht, sachunterrichtsspezifische Veranstaltungen (35 LP)**

Titel des Moduls	Fachdidaktik I: Grundfragen der Didaktik des Sachunterrichts
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Konzeptionen und Fragen der Didaktik des Sachunterrichts sowie wesentliche Ziele, Aufgaben, Lernbereiche, Inhalte und Methoden des Sachunterrichts in ihrer historischen Entwicklung kennen und einordnen können • Einen Bezug theoretisch begründeter Aspekte zu Zusammenhängen sachunterrichtlicher Praxis herstellen können • Bedeutung des Faches für die gesamte Grundschuldidaktik kennen, die eigene Rolle als Sachunterrichtslehrkraft reflektieren • Aktuelle Fragen der Didaktik des Sachunterrichts darstellen, diskutieren, in Bezug zur Sachunterrichtspraxis setzen können • Inhalte und Methoden des Sachunterrichts kritisch reflektieren können • Funktionen von Kerncurriculum und Perspektivrahmen Sachunterricht kennen, konstruktiv-kritischen Umgang mit diesen beherrschen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts • Entwicklung und Probleme der Didaktik des Sachunterrichts • Diskussion von Konzeptionen, aktuellen Problemen • Einführung in den Umgang mit KC und PR
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Vorlesung: vollständige Teilnahme, Teilnahme an einem begleitenden Tutorium Seminar: aktive Teilnahme (§ 5)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorlesung: Klausur Seminar: Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen und Grundbegriffe der Didaktik des Sachunterrichts kennen und auf aktuelle Probleme und Konzepte anwenden können • Unterschiedliche fachdidaktische Diskurse differenzieren können

Titel des Moduls	Grundmodul I: Naturwissenschaftlich-technische Inhalte im Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Einführung in das naturwissenschaftlich-technische Lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Fragestellungen und Erkenntnisinteressen der Naturwissenschaften als Fachwissenschaften sowie grundlegende Methoden der naturwissenschaftlichen Disziplinen kennen • wesentliche fachwissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen der Naturwissenschaften in ihrer Bedeutung für Ziele, Aufgaben, Inhalte und Methoden des Sachunterricht einordnen können <p>Ausgewählte Probleme naturwissenschaftlich-technischen Lernens</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte fachwissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen der Naturwissenschaften in ihrer Bedeutung für den Sachunterricht einordnen können • Ziele, Inhalte und Methoden reflektieren, Lernmaterialien analysieren können

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Unterricht planen, analysieren können ● Einführung in das naturwissenschaftlich-technische Lernen ● Ausgewählte Probleme naturwissenschaftlich-technischen Lernens ● Thematisierung grundlegender Inhalte des biologischen, physikalischen, chemischen und technischen Lernbereichs ● exemplarische fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzung mit sachunterrichtsrelevanten naturwissenschaftlichen, technischen Inhalten ● Vertiefung naturwissenschaftlich-technischer Inhalte im Rahmen von Exkursionen
Modulelemente	Vorlesung, Seminar, 2 Exkursionstage
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Vorlesung: vollständige Teilnahme (§ 5) Seminar: aktive Teilnahme (§ 5) Schriftliche Reflexion der Exkursionen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorlesung: Klausur Seminar: Didaktischer Entwurf
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Phänomenen der belebten und unbelebten Natur ● Konstruktion und Analyse von didaktischem Material für den naturwissenschaftlichen Sachunterricht

Titel des Moduls	Grundmodul II: Sozial- und kulturwissenschaftliche Inhalte im Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Einführung in den sozial- und kulturwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts</p> <ul style="list-style-type: none"> ● zentrale Fragestellungen und Erkenntnisinteressen der Sozial- und Kulturwissenschaften als Fachwissenschaften sowie grundlegende Methoden der sozialwissenschaftlichen Disziplinen kennen ● wesentliche fachwissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen der Sozial- und Kulturwissenschaften in ihrer Bedeutung für Ziele, Aufgaben, Inhalte und Methoden des Sachunterricht einordnen können <p>Ausgewählte Probleme des sozial-/ kulturwissenschaftlichen Bereichs</p> <ul style="list-style-type: none"> ● ausgewählte fachwissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen der Sozial- und Kulturwissenschaften in ihrer Bedeutung für den Sachunterricht einordnen können ● Ziele, Inhalte und Methoden reflektieren, Lernmaterialien analysieren können ● Unterricht analysieren und planen können
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung in den sozial- und kulturwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts ● Ausgewählte Probleme des sozial-/ kulturwissenschaftlichen Bereichs ● Thematisierung grundlegender Inhalte des historischen, geographischen, politischen und sozialwissenschaftlichen Lernbereichs ● exemplarische fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzungen mit sachunterrichtsrelevanten Inhalten der sozialen und kulturellen Lebenswirklichkeit von Jungen und Mädchen ● Vertiefung sozial-kulturwissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen von Exkursionen

Modulelemente	Vorlesung, Seminar, 2 Exkursionstage
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Vorlesung: vollständige Teilnahme Seminar: aktive Teilnahme (§ 5) Schriftliche Reflexion der Exkursionstage
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorlesung: Klausur Seminar: Didaktischer Entwurf
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Fragen des gesellschaftlichen Lebens • Konstruktion und Analyse von didaktischem Material für den sozialwissenschaftlichen Sachunterricht

Titel des Moduls	Hauptmodul I: Lehren und Lernen im Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Kind und Lebenswirklichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die für den Sachunterricht relevanten Fragen der Sozialisations- und Lernforschung sowie der Kindheitsforschung darstellen, diskutieren können • die didaktische Relevanz kindlicher Lebenswirklichkeit für den Sachunterricht kennen und unterrichtspraktische Zusammenhänge herstellen können <p><i>sowie Wahlkomponente 1 oder 2</i></p> <p>Wahlkomponente 1 Lernwege und Lernvoraussetzungen/Kind- und Sachorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Forschungen und unterrichtliche Möglichkeiten zur Ermittlung von Lernvoraussetzungen und Lernwegen von SchülerInnen zum Sachunterricht kennen und diese für Planung von Unterricht einschätzen und nutzen können • ausgewählte Forschungen und unterrichtliche Möglichkeiten zur Ermittlung von Lernausgangslagen von SchülerInnen im Sachunterricht kennen und diese für Planung von Unterricht einschätzen und nutzen können • Fragen der Leistungsbeurteilung im Sachunterricht erläutern und bewerten können <p>Wahlkomponente 2 Ausgewählte Methoden und Medien im Sachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Methodenkonzepte des Sachunterrichts erproben und analysieren können (u. a. Handlungsorientierung, Projektorientierung, lerntheoretische Konzepte) • Kerncurriculum, Perspektivrahmen, Schulbücher, Lernmaterialien, Lernsoftware etc. für den Sachunterricht analysieren, konstruktiv-kritisch bewerten und zur Planung von Unterricht nutzen können • Sachunterricht analysieren, planen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kind und Lebenswirklichkeit sowie • Lernwege und Lernvoraussetzungen/Kind- und Sachorientierung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Methoden und Medien im Sachunterricht
Modulelemente	Seminar, 1 Exkursionstag
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul ‚Fachdidaktik I‘
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Aktive Teilnahme (§ 5), schriftliche Reflexion der Exkursion

Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Hausarbeit Seminar: Erprobung und schriftliche Reflexion eines Unterrichtsentwurfs
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung eines breiten Spektrums von Methoden auf die Vermittlung von Sachinhalten begründen können • Bedeutsamkeit von individuellen Lernwegen und Lernvoraussetzungen für den Sachunterricht berücksichtigen können

Titel des Moduls	Hauptmodul II: Interdisziplinäre Inhalte für den Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage der Kenntnis der Entwicklung des Faches sowie des aktuellen Diskurses der Sachunterrichtsdidaktik fachdidaktische Konzeptionen zur Vermittlung interdisziplinärer Inhalte im Sachunterricht analysieren und eine eigene, begründete didaktische Position formulieren können; • Zugangsweisen zu den interdisziplinären Inhalten des Sachunterrichts kennen und auf Lernprozesse von Kindern im Grundschulalter beziehen können
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • fachdidaktische Konzeptionen zur Umsetzung eines integrativen Sachunterrichts (u. a. mehrperspektivischer Unterricht nach Giel/Hiller, Bildungsverständnis nach Klafik/ Orientierung an Schlüsselproblemen); • integrative Zugangsweisen zu den Inhalten des Sachunterrichts (u. a. inklusive, ästhetische, philosophische Zugänge)
Modulelemente	Seminar, 1 Exkursionstag
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul ‚Fachdidaktik I‘ Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS (2 Seminare)
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Aktive Teilnahme (§ 5), schriftliche Reflexion der Exkursion
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Hausarbeit Seminar: Didaktischer Entwurf
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten gegenwärtigen und zukünftigen Sachunterrichts • Anwendung integrativer Zugangsweisen auf die Vermittlung von Sachinhalten begründen können

Titel des Moduls	Modul: Schulisches Basisfachpraktikum (BFP)
Modultyp	Wahlmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Sachunterricht ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Sachunterrichtslehrers/der Sachunterrichtslehrerin. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Sachunterricht im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Sachunterricht ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Sachunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sachunterrichtsdidaktischer und sachunterrichtswissenschaftlicher Studien für die Praxis des Sachunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sachunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sachunterrichtsdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des

	<p>Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichts-entwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Sachunterricht erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Diskussion sachunterrichtswissenschaftlicher und sachunterrichtsdidaktischer Themen und Fragestellungen • Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht • Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, • Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Sachunterricht, • Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen nach Maßgabe der im vorbereitenden Seminar erarbeiteten Standards die praktisch gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Seminar und Blockpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) und fünf Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	Keine
Studiennachweis	Praktikumsbericht

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches Arbeit/Wirtschaft (15 LP)

Modul Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

Das Modul setzt sich aus vier Veranstaltungen zusammen. Die Blockveranstaltung „Einführung in den integrierten Studiengang“ und die Veranstaltung zur „Einführung in die EDV“ müssen von allen Studierenden besucht werden.

1. Einführung in die Soziologie (mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, die integriert angeboten werden:

Einführung in die Soziologie sowie Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Die Geschichte des soziologischen Denkens und der empirischen Sozialforschung im globalen Kontext eröffnet einen Zugang zur soziologischen Theorie: gesellschaftliche Verhältnisse werden nicht mehr als Naturtatsachen anerkannt und die Prinzipien und Legitimationen menschlichen Zusammenlebens kritisch untersucht. In dieser Veranstaltung wird, beginnend mit der Frühen Neuzeit über die Herausbildung der Soziologie als Disziplin, die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die den soziologischen Theorien und Forschungslogiken der Gegenwart zugrunde liegen.

Das Seminar vermittelt gleichzeitig grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten, Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate), Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen, Vortrag von Referaten.

2. Einführung in die EDV

Einen Schwerpunkt dieser Veranstaltung bilden die verschiedenen Betriebssysteme und Benutzeroberflächen. Der Umgang mit gängigen Anwendungsprogrammen (Office-Programme) zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Internetrecherche und Präsentation bildet den zweiten Schwerpunkt. Hierzu gehören auch Anwendungen von Datenbankprogrammen z.B. zur Literaturverwaltung. Den Abschluss bildet eine Einführung in das Statistikprogramm-Paket SPSS.

Titel des Moduls	Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	(1) Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme soziologischer und politischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze; Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen (2) Umgang mit verschiedenen EDV-Programmen, Erstellung von ersten Seminararbeitsseiten und Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien
Modulelemente	(1) Seminar mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit (2) Vorlesung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit und selbstständiges Arbeiten an PC-Arbeitsplätzen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (jährlich WS)
Präsenzzeit	6 SWS: 4 SWS und 2 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP insgesamt, davon 5 LP in den fachspez. Einführungen 2 LP in der Einführung in die EDV
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren mündlichen und schriftlichen Aufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere im Seminar festgelegte schriftliche Aufgaben

Modul Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

1. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft

In dieser Veranstaltung wird vertiefend das Wechselverhältnis von Wirtschafts- und Technikentwicklung behandelt werden, das als zentrales Moment vieler Beschreibungen der modernen Gesellschaft erscheint. Verschiedene Theorettraditionen lassen sich danach unterscheiden, ob der Technikentwicklung eine autonome Funktion zugestanden wird oder ob sie ihrerseits durch wirtschaftliche Interessen und Strukturen bestimmt wird. Das grundlegende Problem der Techniksoziologie besteht darin, ob und in welcher Weise Technik nicht bloß ein äußeres Mittel, sondern selbst „Vollzug“ von Gesellschaft ist.

2. Soziologie der Organisation

In dieser Veranstaltung wird den konkurrierenden Disziplintraditionen innerhalb der Sozialwissenschaften nachgegangen, in denen der Begriff der Organisation spezifiziert und die Leistungen von Organisationen in den verschiedenen Funktionsbereichen der modernen Gesellschaft analysiert wurden. Anhand von Fallstudien wird gezeigt, dass es sich hier um ein berufsrelevantes Anwendungsfeld sozialwissenschaftlichen Wissens handelt.

Titel des Moduls	Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation
Modultyp	Pflichtmodul

Qualifikationsziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen über sozialstrukturelle (Veränderungs-)Prozesse einzelner Gesellschaften im globalen Kontext • Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften • Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialpolitischen Themenfeldern • Herausarbeitung der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen
Modulelemente	Seminar mit Arbeitsgruppen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS : 2 Seminare à 2 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP insgesamt, davon 2 LP Studiennachweis 6 LP studienbegleitende Prüfungen
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Art der studienbegleitenden Prüfung	Aktive Teilnahme (§ 5) sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches *Biologie* (15 LP)

Titel des Moduls	Grundmodul Biologiedidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Grundlagen der Biologiedidaktik
Exemplarische Inhalte	Prinzipien und Konzepte der Biologiedidaktik als Grundlagen der Lernprozessgestaltung (hypothetisch-deduktive Erkenntnisgewinnung, Problemorientierung, Konzeptwechseltheorie, u.a.) sowie deren lernpsychologische und/oder erkenntnistheoretische Fundierung; Ziele des Biologieunterrichts (scientific literacy, Standards) unter Einbeziehung fächerübergreifender Themenfelder (Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Ethik, etc.); didaktisch-methodische Gestaltung von Lernumgebungen; Medieneinsatz; epistemologische Analyse biologischer Denk- und Arbeitsweisen sowie deren Transformation in Lernkontexte; exemplarische Einblicke in Ergebnisse empirischer Lehr-/Lernforschung
Modulelemente	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium; 2 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester (4. Sem. + 5. Sem.)
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur zur Vorlesung und abschließende mündliche Prüfung Modulnote: Mittelwert aus Klausurnote und Note der mündlichen Prüfung
Prüfungsanforderungen	s. Exemplarische Inhalte

Titel des Moduls	Überblick über die Organismenreiche II (Botanik)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Flora und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Pflanzenreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen
Exemplarische Inhalte	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Pflanzenreichs
Modulelemente	1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (4. Sem.)
Präsenzzeit	3 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur
Prüfungsanforderungen	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Pflanzenreichs

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul Allgemeine Biologie, Teil Zoologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Zoologie sowie ein Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (2. Sem.)
Präsenzzeit	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Genehmigung von Protokollen bzw. Zeichnungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters, Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Prüfungsanforderungen	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen

Modulbeschreibungen für das Schwerpunktbezugsfach Geographie (15 LP)

Titel des Moduls	Modul 1: Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie • Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie • Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse der Einzelsysteme zu bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) • Übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie • Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie
Modulelemente	Vorlesungen, Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Präsenzzeit	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Klausur

Prüfungsanforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen • Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie • Fähigkeit zur Bearbeitung systemübergreifender Fragestellungen in der physischen Geographie
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Titel des Moduls	Modul 2: Grundlagen der Humangeographie (P)
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie • Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie • Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Humangeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Sozialgeographie • Grundlagen der Wirtschaftsgeographie • Grundlagen der Geographischen Stadtforschung • Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) • Übergreifende Fragestellungen der Humangeographie • Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulelemente	Vorlesungen, Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung • Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie • Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie • Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Humangeographie

Modulbeschreibungen für das Schwerpunktbezugsfach *Geschichte* (15 LP)

Titel des Moduls	Grundmodul „Neueste Geschichte“
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Neueste Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren • grundlegende Informationskompetenz • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert ● zentrale Fragestellungen und methodische Ansätze der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert ● Historische Hilfswissenschaften
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Neueste Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt ● Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick zum Semesterthema ● Wahlpflichtkomponente II: Quellen- und/oder literaturbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas oder Projekt zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel des Moduls	Grundmodul „Alte Geschichte“
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes ● Überblickswissen Alte Geschichte ● Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen ● sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike ● Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/oder Papyrologie ● Methoden des Faches Alte Geschichte, archäologische und philologische Methoden ● fachspezifischen Fragestellungen
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Alte Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt ● Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung zu einem altertumswissenschaftlichen Thema oder zu Theorie, Methodologie, Wissenschaftsgeschichte oder Rezeption der Antike ● Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Altertumswissenschaften mit ausgewählten Quellen und Materialien
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel des Moduls	Grundmodul „ Geschichte des Mittelalters “
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Geschichte des Mittelalters • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter • Historischen Hilfswissenschaften • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Geschichte des Mittelalters“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Überblicksvorlesung zur Großepoche, zu einem Kernthema der Geschichte des Mittelalters oder zu Theorie, Methodologie oder Wissenschaftsgeschichte • Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Geschichte des Mittelalters anhand von Quellen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul „ Geschichte der frühen Neuzeit “
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • detailliertere Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen der frühneuzeitlichen Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren, Informationskompetenz, konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Frühen Neuzeit • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung • Historische Hilfswissenschaften
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: „Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick Semesterthema, Theorie, Methodologie und Wissenschaftsgeschichte • Wahlpflichtkomponente II: Quellenbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP

Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Exkursion
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Exemplarische Inhalte	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Modulelemente	Exkursion
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (Kleine Exkursionen werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten)
Präsenzzeit	In der Regel halbtägig bis ganztägig
Leistungspunktzahl	1 LP/Exkursion
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Genehmigung von Protokollen, unbenotet
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	keine

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches *Physik* (15 LP)

Titel des Moduls	Modul 1: Einführung in die Fachdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<p>Kenntnis grundlegender Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsergebnissen. ● Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Physikunterrichts. ● Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. ● Kenntnis und Beurteilung beispielhafter physikdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen) ● Kenntnis wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten. ● Fähigkeit zur Reflexion über die Bedeutung und Entwicklung des Fachs bzw. der beteiligten Fächer. ● Fähigkeit, Modelle und Kriterien der Lernstandserhebung sowie der Beurteilung auf fachliche Lernen zu beziehen. ● Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit etc. ● Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc. ● Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc. <p><u>Inhalte:</u> Grundlegende Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.</p>
Modulelemente	Vorlesung.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung oder Klausur

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Titel des Moduls	Modul 2: Grundlagen des Physikunterrichts 1
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). ● Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. ● Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. ● Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. ● Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. ● Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. ● Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. ● Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. ● Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. ● Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. ● Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. ● Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. ● Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. ● Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Sekundarstufen I und II sowie deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>

Modulelemente	Experimentieren im Physikunterricht 1: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 1: 2-stündiges Seminar.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Ein Referat in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1".
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus den folgenden Teilleistungen: Klausur (60 min) in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1" Schriftliche Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung "Experimentieren im Physikunterricht 1"
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches *Politik* (15 LP)

Submodul 1 Nationale Politische Systeme

1. Das Regierungssystem der BRD

In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess im Vordergrund. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.

2. Europäische Regierungssysteme im Vergleich

Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis europäischer Staaten werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.

Titel des Moduls	Nationale Politische Systeme
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen und europäischer Regierungssysteme • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse nationaler Regierungssysteme • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland und Europa
Modulelemente	1) Vorlesung (mit Übungen in von TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen) 2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine Besuch der Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS, 2 Seminare á 2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Vollständige Teilnahme (§ 5)
Art der studienbegleitenden Prüfung	2-stündige Klausur sowie Referat (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	

Submodul 2 Internationale Politik und Wirtschaft

3. Strukturen und Probleme der Internationalen Politik

Die gegenwärtigen internationalen Beziehungen sind eingebettet in komplexe, dynamische und krisenhafte weltwirtschaftliche und weltpolitische Beziehungen. In dieser Veranstaltung sollen (a) die historischen Wurzeln dieser Beziehungen einschließlich deren ökonomischer und machtpolitischer Triebkräfte (Eroberungszüge der Hochkulturen und Territorialstaaten, europäischer Kolonialismus und Imperialismus) und damit die Grundlagen der gegenwärtigen Weltwirtschaft und Weltgesellschaft nachgezeichnet, (b) die globalen (unilateralen wie multilateralen) Entwicklungstendenzen sowie die Hegemonialstruktur, die aktuellen Konflikte und Kriege untersucht, und (c) konkurrierende Theorien internationaler Beziehungen (Realismus, Idealismus, Imperialismus, Regimeansatz) vorgestellt werden.

4. Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich

Alle west- und osteuropäischen Länder zeichnen sich in ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur durch eine Reihe von Gemeinsamkeiten aus. Es gibt aber auch zahlreiche Unterschiede in der Wirtschafts- und Sozialstruktur der europäischen Länder, die in dieser Anschlussveranstaltung in international vergleichender Perspektive herausgestellt werden sollen. Behandelt werden dabei das Verhältnis von Staat und Privatwirtschaft, die Rolle organisierter Interessen in Wirtschaft und Politik, die Verfasstheit von Unternehmen („Corporate Governance“), die Systeme sozialer Sicherung oder die Bedeutung der Familien und Haushalte für die gesellschaftliche Wohlfahrt. Dieses Seminar soll die Grundlagen schaffen für die international vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften.

Titel des Moduls	Internationale Politik und Wirtschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	1) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnissen über die historischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhänge der internationalen Politik von heute, • Kenntnissen über gängige Theorien, • Kenntnissen über Konfliktstrukturen und Weltordnungskonzepte; 2) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise von Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich • grundlegenden theoretischen Perspektiven zu Fragen internationaler politischer Ökonomie. • Vermittlung zentraler Ergebnisse der international vergleichenden Gesellschaftsanalyse
Modulelemente	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und durch TutorInnen begleiteten Arbeitsgruppen)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Moduls Nationale Politische Systeme im Vergleich
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS : 2 Seminare à 2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP insgesamt durch 2 TNS
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Vollständige Teilnahme (§ 5)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit oder 2-stündige Klausur

Submodul Vertiefungsbereich

Der Leistungsnachweis wird in einer Veranstaltung des Major-Programms Politikwissenschaft in den Studienbereichen Staat und Innenpolitik, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik oder Politik und Wirtschaft in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung erbracht. Die Lehrveranstaltung darf noch nicht im Rahmen eines Moduls im Bezugsfach Politikwissenschaft gewählt worden sein und in ihr muss ein benoteter Leistungsnachweis erworben werden können.

Titel des Moduls	Vertiefungsbereich
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	Anwendung und Vertiefung der grundlegenden Fähigkeiten und Qualifikationen im Bereich Politikwissenschaft
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der beiden Submodule 1 und 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung; Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Titel des Moduls	Modul 3: Physikalische Experimente im Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<p>In der Veranstaltung sollen physikalische Themen, die für die Grundschule relevant sind, fachlich durchdrungen und so notwendiges Hintergrundwissen erworben werden. Auf dieser Basis werden experimentelle Vorträge gestaltet, die im Hinblick auf den Sachunterricht präsentiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Modulelemente	2 Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.

Fachbezogener Besonderer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 37. Sitzung vom 28.11.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008 befürwortet und in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 721).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Module in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik weist der Prüfling nach, dass er grundlegende und exemplarische wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erworben hat. ²Er kann sich orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Allg. Teil

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Erziehungswissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

(1) ¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 21 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Modul 01: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Disziplin und Profession	4	4	1. Sem.	1	1	---
2.	Modul 02: Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	4	6	2.-3. Sem.	siehe <i>Anlage 1</i>	1	Modul 01
3.	Modul 03: Kontexte und Bedingungen beruflichen Lehrens und Lernens	4	6	2.-3. Sem.	siehe <i>Anlage 1</i>	2	Modul 01
4.	Modul 05: Berufsbildung: System, Strukturen und Funktionen	4	5	5. Sem.	siehe <i>Anlage 1</i>	1	Modul 01
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>16</i>	<i>21</i>		<i>1</i>	<i>5</i>	

(2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 60 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 12 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen,
 - Referate von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 8 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu den Allgemeinen Schulpraktischen Studien (§ 26 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien bestehen aus einer vorbereitenden und einer nachbereitenden Veranstaltung sowie dem Allgemeinen Schulpraktikum mit einer Dauer von mindestens 5 Wochen.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Modul 04: Allgemeine Schulpraktische Studien	4 SWS + 5 Wochen	10	3. und 4. Sem.	3	--	Modul 01 und Modul- komponente 2.1 von Modul 2
	<i>Gesamtsumme</i>		<i>10</i>		<i>3</i>	--	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen BWP im Bachelor „berufliche Bildung“**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 1: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Disziplin und Profession (M1)
Modultyp	● Pflichtmodul
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Modul-Pflichtkomponente (M1.1): Einführung in die BWP (2-stündige Vorlesung) ● Modul-Pflichtkomponente (M1.2): Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (2-stündige Übung mit fachrichtungsbezogenen Tutorien)
Kompetenzen	<p>Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, M1.1) Die Studierenden besitzen ein breites und integriertes Wissen über Erkenntnisinteresse, Gegenstände, Begriffe und Methoden der akademischen Teildisziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie über die Geschichte und die Handlungsfelder der Berufsbildung und können die berufspädagogischen Fragen auf der Grundlagen dieses Wissens reflektieren.</p> <p>Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (2-stündige Übung mit Tutorien, M1.2) Die Studierenden sind befähigt eigenständige Literaturrecherchen durchzuführen und die Regel wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden. Sie sind in der Lage fachbezogene Probleme und Positionen zu verstehen und sie unter Einsatz entsprechender Präsentationstechniken darzustellen. Die Studierenden verfügen zudem über die Grundlagen für professionelles Handeln in den verschiedenen Feldern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und sind in der Lage, sich mit den entsprechenden Anforderungen auseinander zu setzen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung: M1.1) Wissenschaftsverständnis; zum Verhältnis von Disziplin und Profession; Rahmenbedingungen beruflicher Bildung; Verhältnis von Allgemeinbildung und Berufsbildung; Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Zielsetzungen und Aufgaben beruflicher Bildung; Gegenstandsbereiche der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens; die Handlungsfelder Berufs- und Wirtschaftspädagogik: berufsbildendes Schulwesen, Betriebliches Bildungs- und Personalwesen; Berufliche Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft; Bildungsverwaltung; Bildungsmanagement/Bildungspolitik.</p> <p>Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (Übung mit Tutorien, M1.2) wissenschaftliche Texte lesen, verstehen und schreiben; Präsentation fachbezogener Inhalte (exemplarisch) im disziplinären und professionellen Kontext; Informationsquellen und Strategien der Literaturrecherche; Regeln des Zitierens; Präsentationsmöglichkeiten; Feedback-Techniken; Medieneinsatz</p>
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	ein Semester; jeweils im Wintersemester
Semesterwochenstunden	4 SWS
Workload	120 Stunden: Vorlesung (Präsenz) = 30 Stunden; Seminar (Präsenz) = 30 Stunden; Selbststudium = 60 Stunden

Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, ein Studiennachweis in M1.2
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Klausur zu M1.1
Prüfungsanforderungen	Ausgewiesene Kompetenzen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 2: Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens (M2)
Modultyp	● Pflichtmodul
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Modul-Pflichtkomponente (M2.1): Grundfragen der Didaktik (Vorlesung) ● Modul-Wahlpflichtkomponente (M2.2.1): Didaktisches Handeln in berufsbildenden Schulen (Seminar) oder ● Modul-Wahlpflichtkomponente (M2.2.2): Didaktisches Handeln in Betrieben und außerschulischen Bildungsinstitutionen (Seminar)
Kompetenzen	<p>Grundfragen der Didaktik (M2.1): Die Studierenden sind befähigt, zentrale Fragestellungen, Gegenstandsbereiche und Begriffe der Didaktik im fachinternen Diskurs sachgerecht zu beschreiben. Sie sind in der Lage, didaktische Wissensformen in ihrer Genese und Differenz darzustellen. Sie verfügen über ein anschlussfähiges, strukturiertes Fachwissen über bedeutsame allgemeine didaktische Theorien/Konzepte und können diese in ihren Kernaussagen darstellen. Sie sind befähigt, die Bedeutung didaktischer Theorien und Konzepte für das berufliche Tätigkeitsfeld/professionelle Lehrerhandeln zu reflektieren und die grundsätzliche Notwendigkeit einer professionellen didaktischen Wissensbasis für die berufliche Tätigkeit zu begründen.</p> <p>Didaktisches Handeln in berufsbildenden Schulen (M2.2.1) Die Studierenden sind befähigt, das im Kontext des didaktischen Handelns aufzuzeigende Aufgabenspektrum sowie die damit verbundenen Anforderungen an Lehrende an berufsbildenden Schulen zu beschreiben. Sie können die sich aus der Heterogenität als besonderem Merkmal der Lerngruppen an berufsbildenden Schulen ergebenden Konsequenzen für das didaktische Handeln begründet aufzeigen. Sie verfügen über Kenntnisse zu curricularen Grundlagen und innovativen Gestaltungsansätzen und können deren Bedeutung für das unterrichtliche Handeln einordnen und vor dem Hintergrund aktueller beruflicher Entwicklungen sowie dem Handlungsspielraum von Lehrenden an berufsbildenden Schulen kritisch einschätzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Grundstrukturen der Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen zu beschreiben. Sie verstehen sowohl die Notwendigkeit der Planung von Lehr-/Lernprozessen als auch die damit einhergehende Komplexität sowie mögliche Grenzen der Planung.</p> <p>Didaktisches Handeln in Betrieben und außerschulischen Bildungsinstitutionen (M2.2.2) Die Studierenden sind befähigt, das Aufgabenspektrum sowie die damit verbundenen Anforderungen der didaktisch handelnden Personen in Betrieben, überbetrieblichen und außerschulischen Bildungsinstitutionen zu beschreiben. Sie können die sich aus der Heterogenität der Zielgruppe ergebenden Konsequenzen für das didaktische Handeln begründet aufzeigen. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse zu den Aufgaben und Bereichen systematischer</p>

	<p>Ausbildungsplanung und Planung von Lehr-/Lernprozessen sowie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des didaktischen Handelns in Betrieben, überbetrieblichen und außerschulischen Bildungsinstitutionen. Sie sind befähigt, die Grundstrukturen der Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen in Betrieben, überbetrieblichen und außerschulischen Bildungsinstitutionen zu beschreiben. Sie verstehen sowohl die Notwendigkeit der Planung von Lehr-/Lernprozessen als auch die damit einhergehende Komplexität sowie mögliche Grenzen der Planung.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundfragen der Didaktik (M2.1): Gegenstandsbereiche und Forschungsansätze der Didaktik; wissenschaftstheoretische Einordnung; Begriffe wie z. B. Didaktik, Methodik, Lehren, Lernen, Unterrichten; didaktische Wissensformen (objektive Theorien, subjektive Theorien, Rezeptwissen etc.); allgemeine didaktische Theorien wie z. B. bildungstheoretische Didaktik, lern-/lehrtheoretische Didaktik, kritisch-konstruktive Didaktik; Konzepte wie z. B. die lernfeldorientierte Didaktik</p> <p>Didaktisches Handeln in berufsbildenden Schulen (M2.2.1): Aufgabenspektrum des Lehrerhandelns wie z. B. Unterrichten, Erziehen, Beraten etc.; Zugänge zum 'guten Lehrer'; Heterogenität der Zielgruppe an berufsbildenden Schulen (Voraussetzungen, Fachrichtungen, Abschlüsse etc.); Zielsetzung didaktischen Handelns an berufsbildenden Schulen (Handlungskompetenz), Kennzeichen lernfeldorientierter Lehrpläne; Kennzeichen und Zielsetzung handlungsorientierter Unterrichtsgestaltung (u. a. auch Lernsituationen); Dimensionen/Grundstrukturen der Unterrichtsplanung-, -durchführung und -evaluation</p> <p>Didaktisches Handeln in Betrieben und außerschulischen Bildungsinstitutionen (M2.2.2) Aufgabenspektrum und Differenzierung von betrieblicher Unterweisung und außerschulischen Lehr-/Lernprozessen; Heterogenität der Zielgruppe (Auszubildende in Betrieben, Erwachsene als 'Lernende' in außerschulischen Bildungsinstitutionen wie z. B. in der Weiterbildung etc.); Ausbildungsplanung in Betrieben (wie z. B. vom Ausbildungsrahmenplan zur Unterweisungsepisode); rechtliche Rahmenbedingungen; Dimensionen/Grundstrukturen von Unterweisung und außerschulischen Lehr-/Lernprozessen</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Modul M.1
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Semesterwochenstunden	4 SWS
Workload	180 Std.; davon 60 Std. Präsenzzeit und 120 Std. für Selbststudium
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder einem Referat oder einer Klausur
Prüfungsanforderungen	ausgewiesene Kompetenzen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 3: Kontexte und Bedingungen beruflichen Lehrens und Lernens (M3)
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflichtmodul
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Modul-Pflichtkomponente M3.1: Individuum, Kommunikation, Interaktion – Psychologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens (Seminar mit 2 SWS) ● Modul-Pflichtkomponente M3.2: Jugend, Arbeit, Gesellschaft, Beruf (Seminar mit 2 SWS)

Kompetenzen	<p>Pflicht-Modulkomponente M3.1: Individuum, Kommunikation, Interaktion – Psychologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, in die Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen die psychologischen Grundlagen beruflichen Lernens einzubeziehen und darauf bei der Auseinandersetzung mit Unterrichtsstörungen Bezug zu nehmen. Sie können diese Grundlagen in Unterrichts-, Beratungs- und Prüfungssituationen zur Anwendung bringen und sie für die Reflexion ihres Handelns nutzen.</p> <p>Pflicht-Modulkomponente M3.2: Jugend, Arbeit, Gesellschaft, Beruf</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen in den für die Berufsbildung relevanten Teilbereichen der Soziologie, sie können auf dieser Grundlage die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beruflichen Lehrens und Lernens analysieren und in ihrem eigenen professionellen Handeln berücksichtigen. Sie verfügen damit auch über die Fähigkeit, gesellschaftliche Veränderungen sowie die besonderen Anforderungen an die Berufsbildung und die Bedingungen beruflicher Sozialisation zu verstehen und sie in ihrer Tätigkeit in angemessener Art und Weise einzubeziehen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Pflicht-Modulkomponente M3.1: Individuum, Kommunikation, Interaktion – Psychologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens</p> <p>Grundlagen des psychologischen Denkens; Lerntheorien, Entwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter; arbeits- und organisationspsychologische Grundlagen; Tätigkeitspsychologie; psychologische Modelle der Kompetenz; Kommunikationstheorien (z.B. Modelle der Kommunikation, Kommunikationsstörungen, interkulturelle Kommunikation); Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten der Lern- und Leistungsdiagnostik; Theorien beruflicher Begabung; Personenmerkmale (kognitiv, affektiv, psycho-motorisch)</p> <p>Pflicht-Modulkomponente M3.2: Jugend, Arbeit, Gesellschaft, Beruf</p> <p>Jugendphase im Wandel; Bedeutung aktueller gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklungen (z.B. Globalisierung, Dienstleistungsgesellschaft, demographische Entwicklung); gesellschaftliche Grundlagen von Bildungs- und Beschäftigungssystem; Berufssoziologie; Qualifikationsforschung; Sozialisationstheorien; Theorien beruflicher Sozialisation; Identitätstheorien; Berufswahl und Übergänge; Bedeutung sozialer Merkmale (z.B. Geschlecht, Alter, Herkunft) in Bezug auf Berufsbildung und Arbeit</p>
Teilnahmevoraussetzungen	M1
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Semesterwochenstunden	4 SWS
Workload	180 Stunden: Seminar (Präsenz) = 30 Stunden; Seminar (Präsenz) = 30 Stunden; Selbststudium = 120 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	In beiden Seminaren jeweils eine Hausarbeit.
Prüfungsanforderungen	Ausgewiesene Kompetenzen

<p>Titel oder Themenbereich des Moduls</p>	<p>Modul 5: Berufsbildung: System, Strukturen und Funktionen</p>
<p>Modultyp</p>	<p>● Pflichtmodul</p>
<p>Modulelemente</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Modul-Pflichtkomponente: System und Strukturen beruflicher Bildungsinstitutionen (2-stündige Vorlesung: M5.1) ● Modul-Wahlpflichtkomponente: Berufsbildende Schulen: Strukturen und Funktionen (2-stündiges Seminar: M5.2.1) oder ● Modul-Wahlpflichtkomponente: Betriebe und außerschulische Berufsbildungsinstitutionen: Strukturen und Funktionen (2-stündiges Seminar: M5.2.2)
<p>Kompetenzen</p>	<p>Modul-Pflichtkomponente: System und Strukturen (Vorlesung: M5.1) Die Studierenden verfügen über rechtliche und institutionelle Grundkenntnisse zu den Systemen und Ordnungsprinzipien der vorberuflichen Bildung, der beruflichen Erstausbildung in Schule und Betrieb sowie der beruflichen Weiterbildung. Sie sind befähigt Strukturformen und deren Folgen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklungen exemplarisch zu rekonstruieren. Dabei werden die Bildungssysteme anderer Länder in Grundzügen mit einbezogen.</p> <p>Modul-Wahlpflichtkomponente: Berufsbildende Schulen: Strukturen und Funktionen (Seminar: M5.2.1) Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über die rechtlichen und institutionellen Strukturen, Ordnungsprinzipien und Funktionen berufsbildender Schulen. Sie analysieren und reflektieren spezifische Strukturprobleme und Reformansätze im berufsbildenden Schulwesen und bewerten diese hinsichtlich ihrer späteren Berufstätigkeit. Sie verfügen über ein professionelles Fachwissen, das Ihnen eine kompetente und aktive Mitwirkung im berufsbildenden Schulsystemen erlaubt (z. B. in Berufsbildungsausschüssen, regionalen Kompetenzzentren usw.)</p> <p>Modul-Wahlpflichtkomponente: Betriebe und außerschulische Berufsbildungsinstitutionen: Strukturen und Funktionen (Seminar: M5.2.2) Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über die rechtlichen und institutionellen Strukturen, Ordnungsprinzipien und Funktionen betrieblicher und außerschulischer Bildungsinstitutionen. Sie analysieren und reflektieren Strukturprobleme und Reformansätze innerhalb der betrieblichen Bildung sowie innerhalb außerschulischer Berufsbildungsinstitutionen und bewerten diese hinsichtlich einer möglichen späteren Berufstätigkeit. Sie verfügen über professionelles Fachwissen, das ihnen eine kompetente und aktive Mitwirkung an beiden Lernorten ermöglicht (z. B. in der betrieblichen Ausbildung, überbetrieblichen Bildungsinstitutionen usw.)</p>
<p>Exemplarische Inhalte</p>	<p>Modul-Pflichtkomponente: System und Strukturen beruflicher Bildungsinstitutionen (Vorlesung: M5.1) Grundstrukturen beruflicher Bildungssysteme in Deutschland (System der vorberuflichen Bildung, System beruflicher Schulen, Duales System, Weiterbildungssystem); Rechtsgrundlagen (GG, BBiG, HwO, BBS-VO usw.); Funktionen beruflicher Bildungssysteme in Deutschland (Qualifikation, Kompetenzerwerb, Sozialisation, Allokation u. a.); Kritikfelder und Entwicklungstendenzen im Aus- und Weiterbildungsbereich (z. B. Zugangsprobleme, Segmentarisierung, Verzahnung der Teilsysteme); Berufsbildungssysteme anderer Länder (z. B. England, Frankreich)</p>

	<p>Modul-Wahlpflichtkomponente: Berufsbildende Schulen: Strukturen und Funktionen (Seminar: M5.2.1) vertiefte Rechts- und Ordnungsgrundlagen (BBiG, HwO, Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz, BBS-VO, KMK-Beschlüsse, Rahmenlehrpläne, Schulrecht usw.); Bildungspolitische Dimensionen wie Kulturhoheit, Chancengleichheit usw. Lernorte in der berufsbildenden Schule im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen, Kritik- und Reformfelder im berufsbildenden Schulsystem (z. B. Krise des dualen Systems, Versorgungslage, Kosten-Nutzen-Aspekte, Finanzierungsmodelle, Modularisierung, Lernortkooperation, Prüfungen, Zertifizierungen, Schulentwicklung (z. B. ProReKo) Berufsbildungssysteme anderer Länder (z. B. England, Frankreich)</p> <p>Modul-Wahlpflichtkomponente: Betriebe und außerschulische Berufsbildungsinstitutionen: Strukturen und Funktionen (Seminar: M5.2.2) vertiefte Rechts- und Ordnungsgrundlagen (BBiG, HwO, Arbeitsrecht, Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz, Ausbildungsordnungen); Bildungspolitische Dimensionen wie Kulturhoheit, Chancengleichheit usw. Lernorte im Betrieb und außerschulischen Berufsbildungsinstitutionen im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen, Kritik- und Reformfelder im Betrieb und außerschulischen Berufsbildungsinstitutionen (z. B. Versorgungslage, Kosten-Nutzen-Aspekte, Finanzierungsmodelle, Lernortkooperation, Prüfungen, Zertifizierungen)</p>
Teilnahmevoraussetzungen	M1
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Semesterwochenstunden	4 SWS
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung als Klausur, Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung nach der gewählten Modul-Wahlpflichtkomponente über das Gesamtmodul
Prüfungsanforderungen	Ausgewiesene Kompetenzen

Allgemeine Schulpraktische Studien

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 4: Allgemeine Schulpraktische Studien (M4)
Modultyp	● Pflichtmodul
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Modul-Pflichtkomponente (M4.1): Vorbereitung auf das Allgemeine Schulpraktikum (Seminar) ● Modul-Pflichtkomponente (M4.2): Allgemeines Schulpraktikum (5-wöchiges Praktikum) ● Modul-Pflichtkomponente (M4.3): Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (Seminar)
Kompetenzen	<p>Vorbereitung auf das Allgemeine Schulpraktikum (M4.1): Die Studierenden sind befähigt, die Zielsetzungen der Allgemeinen Schulpraktischen Studien unter dem Blickwinkel des Verhältnisses von Theorie und Praxis, der unterschiedlichen Funktionen von Reflexions- und Handlungswissen sowie des Beitrags zur Professionalisierung angehender Lehrkräfte zu beschreiben und zu reflektieren. Sie können den Wechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle problematisieren, das Aufgabenspektrum von Lehrkräften auch vor dem Hintergrund eigener subjektiver Vorstellungen zum Lehrerberuf und Befunden zur Berufszufriedenheit sowie zur Belastung reflektieren. Sie besitzen Kenntnisse über ausgewählte Methoden</p>

	<p>professionsbezogener Selbstreflexion, ausgewählte Unterrichtsmethoden und die Konzeption von Unterrichtsverlaufsplänen. Sie sind in der Lage, Erkundungs- und kriteriengeleitete Beobachtungsschwerpunkte zu formulieren und ausgewählte Methoden der Unterrichtsforschung anzuwenden. Im Hinblick auf die Analyse verstehen sie die Bedeutung theoretischer und literaturgeleiteter Fundierung.</p> <p>Allgemeine Schulpraktikum (M.4.2): Die Studierenden sind in der Lage, am Beispiel der jeweiligen Praktikumschule grundlegende Strukturen berufsbildender Schulen sowie den Kontext rechtlicher Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Sie können zugleich die Bedeutung dieses Wissens für das professionelle Handeln einordnen. Ebenso sind sie befähigt, differenzierte Angaben über die Aufgaben eines Klassenlehrers in Abgrenzung zum Fachlehrer darzustellen und das damit verbundene Aufgabenspektrum auch unter dem Blickwinkel von Lehren als Profession, des doppelten Theorie-Praxis-Bezuges und berufsbiographischer Kompetenzentwicklung zu reflektieren. Sie sind in der Lage, Methoden professionsbezogener Selbstreflexion anzuwenden und erste eigene berufsbiographisch relevante Entwicklungsaufgaben zu beschreiben und zu reflektieren. Sie sind befähigt, Erkundungen und kriterienorientierte Beobachtungen in der schulischen und unterrichtlichen Praxis durchzuführen und diese gemäß den Wissensbeständen und der Standards des Vorbereitungsseminars zu analysieren.</p> <p>Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (M4.3): Die Studierenden sind in der Lage, ihre Erfahrungen in Form von Fallbeispielen zu beschreiben, zu präsentieren und anhand ausgewählter Kategorien zu analysieren. Sie sind befähigt, ausgewählte Ergebnisse zur kriteriengeleiteten Unterrichtshospitation gemäß der Standards des Vorbereitungsseminars zu analysieren und die Bedeutung forschenden Lernens für die Entwicklung professionellen Lehrerhandelns zu reflektieren. Darüber hinaus können sie Fragen und inhaltliche Schwerpunktsetzungen für das weitere Studium generieren, Bezüge vom Modul ASP zu den anderen Modulen herstellen und die Bedeutung des Allgemeinen Schulpraktikums für Studium und Berufsentscheidung reflektieren.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Für das gesamte Modul: Zielsetzungen Schulpraktischer Studien, Theorie-Praxis-Debatte, Wissensformen im Kontext von Theorie und Praxis, Forschendes Lernen, Strukturen/Organisation berufsbildender Schulen, Schüler-Lehrer-Rolle, Rollendiffusität im Schulpraktikum, Aufgabenspektrum von Lehrkräften, Beanspruchung im Lehrerberuf, berufsbiographische Entwicklung, Berufswahlentscheidung und -problematik, exemplarische Methoden professionsbezogener Selbstreflexion, theoriegeleitete kriterienorientierte Beobachtung, exemplarische Erkenntnisse der empirischen Unterrichtsforschung, ausgewählte Unterrichtsmethoden</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Modul M1 und Modulkomponente M2.1 aus Modul 2
Dauer des Moduls	2 Semester
Workload	300 Stunden: Vor- und Nachbereitungsseminar 60 Stunden, Praktikum 200 Stunden, Bericht 40 Stunden.
Leistungspunktzahl	10 LP

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Ein Studiennachweis im Vorbereitungsseminar und ein Studiennachweis im Nachbereitungsseminar, bestehend aus mehreren Aufgaben (Textarbeit zu praktikumsbezogenen Fragestellungen), außerdem ein Praktikumsbericht
Art der Studien begleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	ausgewiesene Kompetenzen

Fachbezogener Besonderer Teil

Germanistik / Deutsch

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 731).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er grundlegende und exemplarische wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik/ Deutsch erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Germanistik/ Deutsch erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 6 Modulen im Umfang von 38 LP und einen Wahlpflichtbereich von einer Lehrveranstaltung im Umfang von 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	NDL 1 „Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	--
2.	SW 1 „Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	1	--
3.	NDL 2 Aufbaumodul „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“	4	7	2. od. 3. Sem.	--	1	Empfohlen: NDL 1
4.	SW 2 Aufbaumodul „Laut, Schrift, Struktur“	4	7	2. od. 3. Sem.	--	1	Empfohlen: SW 1
5.	NDL 3 Erweiterungsmodul „Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen“	4	7	4. od. 5. Sem.	--	2	NDL 1, Empfehlung: NDL 2
6.	SW 3 Erweiterungsmodul „Sprachkontext, Sprachkontakt“	4	7	4. od. 5. Sem.	--	1	SW 1 Empfehlung: SW 2

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
7.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Literaturwissenschaft des Deutschen oder der Sprachwissenschaft des Deutschen	2	4	2.-6. Sem.	--	1	1. oder 2. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	26	42		0	1	

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Der Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* sieht im Fach Germanistik/ Deutsch keine fachspezifische Abschlussprüfung vor.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 3 Absatz 4, § 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Im Fach Germanistik/ Deutsch des Bachelorstudienganges *berufliche Bildung* kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden..

§ 7 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Bei dessen Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ³Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtveranstaltungen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul bzw. eine weitere Wahlpflichtveranstaltung kompensiert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****Einführungsmodule**

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 1: Einführungsmodul ,Literaturwissenschaft des Deutschen'
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung und/oder Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 SWS, 2 LP) Seminar od. Übung zur Vertiefung der Kenntnisse (2 SWS, 3 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung • Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft
Exemplarische Inhalte	Erzähltext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	5 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine mündliche und eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 des allg. Teils der PO
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 1: Einführungsmodul ,Sprachwissenschaft des Deutschen'
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Prüfungsvorleistungen	Keine
Modulelemente	Seminar zur Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS, 2,5 LP) Seminar zur Einführung in die deskriptive Syntax des Deutschen (2 SWS, 2,5 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über linguistische Teilgebiete, vor allem Phonetik/Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik sowie deren jeweilige Methodologie • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache; Lektüre ausgewählter Kapitel aus Grammatiken des Deutschen (z.B. Duden-Grammatik oder Helbig/Buscha) • Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie u. a. • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	5 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
-----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufbaumodule

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 2: Aufbaumodul ,Literaturgeschichte, Autoren und Werke'
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur • <u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</u>
Exemplarische Inhalte	Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlen: Einführungsmodul NDL 1
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 2: Aufbaumodul , Laut, Schrift, Struktur'
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax • Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien • <u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</u>
Exemplarische Inhalte	Silbenstruktur, Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, deutsche Syntax, Wortstellung, Lexikologie
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlen: Einführungsmodul SW 1
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Klausur (u. U. Referat oder Hausarbeit)

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Orthographie • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax • Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien
-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erweiterungsmodule

Titel oder Themenbereich des Moduls	NDL 3 (Erweiterungsmodul): ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik- • Fähigkeit zur Reflexion; • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	Z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	NDL 1, Empfehlung NDL 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	im ersten Modulteil Klausur, im zweiten Modulteil Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	SW 3 (Erweiterungsmodul): ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Textstruktur und der Bedeutungskonstruktion in Pragmatik und Textlinguistik • Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und die Sensibilisierung für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation • Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten der Angewandten Linguistik wie Phänomenen der Verwendung sprachlicher Ausdrucksmittel in Text und Diskurs; Prozessen des Zweitspracherwerbs und Bereiche aus „Deutsch als Fremdsprache“; Soziolinguistik • Fähigkeit, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen • Fähigkeit zur Reflexion

Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, Sprechakttheorie; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	SW 1, Empfehlung SW 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Bedeutungskonstruktion aus Bereichen wie Wortsemantik, Satzsemantik, Pragmatik und Textlinguistik

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	NDL 1
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Sprachwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	SW 1
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Fachbezogener Besonderer Teil

Englisch

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 737).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er grundlegende und exemplarische wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Englisch erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 10, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium des Fachs Englisch erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 4 Modulen und 2 Einzelveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 LP sowie der mündlichen Abschlussprüfung mit einem Umfang von 4 LP, einen Wahlpflichtbereich mit einem Modul im Umfang von 6 LP und einen Wahlbereich im Umfang von 2 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfun-gen	Vorausset-zungen
1.	Modul B1: "Basics of English Literature and Culture"	5	7	1.-2. Sem.	1	1	--
2.	Modul B2: "Basics of English Linguistics"	4	6	1.-2. Sem.	siehe Modul-beschrei-bung	1	--
3.	Modul B3: "Integrated English Language Practice"	4	6	1.-2.. Sem.	siehe Modul-beschrei-bung	1	--
4.	Einführung Fachdidaktik: „Theorien und Methoden der Fachdidaktik“	2	3	3.-5. Sem.	1	--	B1, B2, B3
5.	Modul V4: "Advanced English Language Practice" (AELP)	4	5	3.+4. Sem.	siehe Modul-beschrei-bung	1	B3

6.	Einzelveranstaltung "Applied Language Studies" (ALS)	2	3	5. Sem.	1	--	V1 oder V2 und V4
7.	mündliche Abschlussprüfung	---	4	6. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfun-gen	Vorausset-zungen
8.	Modul V1: "Advanced Literary and Cultural Studies" oder Modul V2: "English Grammar"*	4	6	3.-6. Sem.	--	2	B1 oder B1-B3
	Wahlbereich	SWS	LP	Empfohlenes Sem.	Studien-nachweise	Prüfun-gen	Vorausset-zungen
9.	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1.-6. Sem.	1	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	27	42				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 10 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 5 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Die mündliche Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) Zur fachspezifischen mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die übrigen in § 3 Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 38 LP erbracht hat.
- (2) ¹Die fachspezifische mündliche Abschlussprüfung hat eine Dauer von 30 Minuten. ²Sie findet vor zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt. ³Geprüft werden zwei der drei Teilfächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft mit jeweils 15 Minuten. ⁴Die Studierenden sollten die Prüfungsfächer wählen und mit den Prüfern absprechen. ⁵Die beiden Prüfungsteile gehen mit dem gleichen Gewicht in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein. ⁶Die Prüfung findet in englischer Sprache statt. ⁷Die mündliche Sprachkompetenz wird bei der Bewertung der Prüfung berücksichtigt.

§ 6 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote des Faches „Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule V1 oder V2 und Modul V4 sowie der Einzelveranstaltung „Einführung Fachdidaktik“ zu 60% und die mündliche Abschlussprüfung zu 40% ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul	B1: Basics of Literature and Culture	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Study Skills	2 SWS
	Survey Course: Literary and Cultural History of English Speaking Countries	2 SWS
	Interpretationskurs	1 SWS
Leistungspunkte	7 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Kompetenz bei der Analyse und Interpretation von Texten ● Problemlösungskompetenzen ● Analytische Denkkompetenz ● Bibliographische Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Umgang mit Texten ● Vertrautheit mit Grundbegriffen, Arbeitstechniken, Quellen und Hilfsmitteln ● Überblick über die Literatur und Kultur englischsprachiger Länder vom 16. bis zum 21. Jahrhundert anhand von ausgewählten Beispieltexen 	
Studiennachweise	Kurzreferat, der Outline, oder Bibliographie oder Interpretation	
Art der Prüfung	Klausur am Ende des Moduls	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	B2: Basics of English Linguistics	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Seminar: Introduction to Synchronic Linguistics	2 SWS
	Seminar: History of the English Language	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Problemlösungskompetenzen ● Analytische Denkkompetenz ● Bibliographische Kompetenz ● Historische Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung in semantische, pragmatische, kognitive und soziale Aspekte und deren Begriffe ● Entwicklungsphasen der englischen Sprache und die sozialen und kognitiven Prinzipien des Sprachwandels 	
Studiennachweise	schriftliche und mündliche Leistungen	
Art der Prüfung	Klausur am Ende des Moduls	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	B3: Integrated English Language Practice (IELP)	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	IELP I	2 SWS
	IELP II	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachliche Kompetenz in Englisch: Hören und Lesen • Fremdsprachliche Kompetenz in Englisch: Schreiben und Sprechen • Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz
Exemplarische Inhalte	Übungen zur schriftlichen und mündlichen Sprachpraxis
Studiennachweise	verschiedene mündliche und schriftliche Leistungen
Art der Prüfung	mündliche Prüfung am Ende des Moduls
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	V1: Advanced Literary and Cultural Studies	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung	Literatur	2 SWS
	Kultur	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B 1	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Methodenkompetenz • Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Textanalysekompetenzen • Textsortenkompetenz • Historische Kompetenz • Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz • Problemlösungskompetenzen • Kompetenz in der Analyse der medienspezifischen Verfahren 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar zu einem Thema aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen • Seminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema, das auf das Thema des literaturwissenschaftlichen Seminars bezogen ist. 	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: zwei Hausarbeiten, (ggf. mit Vorstellung und Diskussionsleitung zu den Ergebnissen)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	V2: English Grammar	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B1 bis B3 (Klausur) Für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bestehen keine Teilnahmevoraussetzungen.	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachwissenschaftliche Textkompetenzen • Analytische Denkkompetenz • Textsortenkompetenz • Sprachanalytische Kompetenz • Metakommunikative Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aussprache • Intonation • phonologische Regeln • Wortbildung und Flexion • Wortarten • Phrasenstrukturen • grammatische Relationen • thematische Rollen • Satztypen 	
Studiennachweise	keine	

Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: Referat und Klausur
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	V4: Advanced English Language Practice (AELP)	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	AELP I	2 SWS
	AELP II	2 SWS
Leistungspunkte	5 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiches Absolvieren von B1, B2, B3	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdkulturelle Kenntnisse und Handlungs-Kompetenzen • Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz • Kompetenz im Umgang mit neuen Medien 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Debating, Discussion and Oral Practice • Writing (and Presenting) in English 	
Studiennachweise	mündliche und schriftliche Leistungen	
Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: Abschlussklausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Applied Language Studies (ALS)	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von V1 oder V2 und V4	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz • Akademisches Schreiben • Übersetzungskompetenz • Vertiefte Medienkompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ALS I: Advanced Academic Writing • ALS II: Reviewing and Oral Examination Skills • ALS III: Translation (Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache ins Englische) • ALS IV: Electronic Media and Language Practice 	
Studiennachweise	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs	
Art der Prüfung	Keine	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Theorien und Methoden der Fachdidaktik	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiches Absolvieren von B1, B2, B3	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Kompetenz • Reflexion von Fremdsprachenkompetenz • Analytisches Denken • Problemlösungskompetenzen • Methodenkompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegung von Fachdidaktik für den Lehrer-Master • Berufsfeld-Orientierung für Bachelor-Abgänger 	
Studiennachweise	Hausarbeit oder Referat	
Art der Prüfung	keine	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	
Veranstaltung/en	Seminar/Vorlesung	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	---	

Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">● Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen● Individuelle Schwerpunktbildung● Ausgleich fachlicher Schwächen
Exemplarische Inhalte	● Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Studiennachweise	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs
Art der Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	---

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 744).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an Grundschulen und Hauptschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Deutsch hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von zusammen 9 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1. Sem.	--	1	siehe <i>Anlage 1</i>
	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	6	2. Sem.	--	2	siehe <i>Anlage 1</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	6	9				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Deutsch nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel / Thema	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung
Elemente	Seminar mit Übung (2 SWS, 3 LP)
Lehrinhalte	Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Lehr- und Lernzielbestimmung – Aufgabenstellung und Beurteilungskriterien – Medieneinsatz
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung fachspezifischer Unterrichtseinheiten – Kenntnis unterschiedlicher Verfahren der Unterrichtsplanung – Formen der Darstellung von Planung und Durchführung des Unterrichts – Möglichkeiten der Beobachtung und Dokumentation von Unterricht – Fähigkeit zur: <ul style="list-style-type: none"> – Herleitung und Formulierung von Lehr-/Lernzielen – Entwicklung von Aufgabenstellungen – Auswahl bzw. Erstellung geeigneter Lehr-/Lernmaterialien – Erprobung und Beurteilung von Unterricht
Voraussetzung für die Teilnahme	Einführungsmodul Deutschdidaktik FD1 (im Bachelor)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	3 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine schriftliche Prüfungsleistung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Analyse und Beurteilung von Unterrichtsentwürfen – Entwicklung von Unterrichtseinheiten/-reihen

Titel / Thema	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien
Veranstaltungstyp	Pflichtmodul
Elemente	Projektseminar (4 SWS, 6 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft – Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video; Neue Medien in Verbindung mit: Aufsatzerziehung, weiterführendem Lesen, mündlicher Kommunikation usw.
Kompetenzen	<p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Hinblick auf Ästhetische Erziehung (D 6) und/oder – im Hinblick auf Medienerziehung (D 5) <p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Sicht der Sprachdidaktik oder – aus Sicht der Literaturdidaktik

Voraussetzung für die Teilnahme	Bei sprachdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit literaturdidaktischem Seminar; bei literaturdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit sprachdidaktischem Seminar; in beiden Fällen: FD 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	6 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Projekt

Titel / Thema	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)
Veranstaltungstyp	Wahlpflichtveranstaltung
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, – Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichts-entwürfen.
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien</i>.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester

Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">– Erfolgreiche Ableistung des Praktikums– Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation

Fachbezogener Besonderer Teil

Englisch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 749).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Englisch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Englisch an Grundschulen und Hauptschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Englisch hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Englisch umfasst einen Pflichtbereich von zwei Veranstaltungen im Umfang von zusammen 7 LP und einen Wahlbereich von einer Veranstaltung mit 2 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	„Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschulen“	2	4	1. Sem.	--	1	--
2.	„Applied Language Studies“ (ALS)	2	3	1. Sem.	siehe Modulbeschreibung	--	--
	Wahlbereichbereich	SWS	LP	Empfohlenes Sem.	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
3.	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1.-2. Sem.	1	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	6	9				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Englisch kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Englisch nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 10 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 8 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 5 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) ¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul	Applied Language Studies (ALS)	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz ● Akademisches Schreiben ● Übersetzungskompetenz ● Vertiefte Medienkompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● ALS I: Advanced Academic Writing ● ALS II: Reviewing and Oral Examination Skills ● ALS III: Translation (Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache ins Englische) ● ALS IV: Electronic Media and Language Practice 	
Studiennachweise	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs	
Art der Prüfung	Keine	
Prüfungsanforderungen	Keine	

Modul	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	4	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik. Die Studierenden sollen zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse befähigt werden. Sie sollen mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden. Ziel ist es weiterhin, die Studierenden zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Fremdsprachenlerner und -lehrer zu befähigen.</p>	
Exemplarische Inhalte	<p>Die Veranstaltung umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (die Rolle der Sprache bzw. sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht, Methoden des lernerzentrierten Englischunterrichts, Medieneinsatz, Literaturdidaktik, interkulturelles Lernen, Leistungsmessung und -bewertung, Kompetenzen und Bildungsstandards, Wortschatz und Wortschatzvermittlung, Lehr- und Lernstrategien).</p>	
Studiennachweise		
Art der Prüfung	Präsentation oder Organisation einer Sitzung oder Hausarbeit oder Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	
Veranstaltung/en	Seminar/Vorlesung	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	---	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen ● Individuelle Schwerpunktbildung ● Ausgleich fachlicher Schwächen 	

Exemplarische Inhalte	● Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Studiennachweise	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs
Art der Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	---

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Englisch ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Englisch zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum
Teilnahme-voraussetzungen	<p>1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach.</p> <p>2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung: „Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschulen“ (in den Masterstudiengängen <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> und <i>Lehramt an Realschulen</i>)</p> <p>Modul L1: „Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis“ (in den <i>Masterstudiengängen Lehramt an Gymnasien</i> und <i>Lehramt an Berufsbildenden Schulen</i>)</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Evangelische Religion

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 33. Sitzung vom 11.07.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.11.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) beschlossen, der in der 63. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.09.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 753).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Evangelische Religion weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Evangelische Religion an Grundschulen und Hauptschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Evangelische Religion hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen ³Das Studium von Evangelischer Religion umfasst einen Pflichtbereich von einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP und einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von 7 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
2.	1 Mastermodul (AT / NT / HT / ST / RP)	4	7	1.-2. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>	6	9				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Evangelische Religion kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Evangelische Religion nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung (siehe **Anlage 1**) voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und 45 Minuten Dauer bei Überprüfung einer Einzellehrveranstaltung;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen für die Ausarbeitung;
 - mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von studienbegleitenden Prüfungen (§§ 17 und 21 Allg. Teil)

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird.
- (3) Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden.
- (4) Wenn im Falle eines Rücktritts oder eines Versäumnisses die Gründe für den Rücktritt oder die Säumnis gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 Allgemeiner Teil anerkannt werden, entscheidet die oder der zuständige Dozierende über die Form, in der die versäumte Prüfung wiederholt wird.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft
Modultyp	Veranstaltung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● historische und systematische Kenntnisse in einer oder mehreren nichtchristlichen Religionen ● Fähigkeit, die christliche Religion und ihre Vorstellungswelt im Kontext der allgemeinen Religionsgeschichte bzw. im Horizont der anderen Religionen zu beurteilen ● Toleranz der fremden religiösen Tradition gegenüber
exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Judentum und/oder Islam und/oder Buddhismus ● interreligiöser Dialog ● fachdidaktische Perspektiven
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	2 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung , gemäß § 11 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Altes Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	<p>selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der alttestamentlichen Wissenschaft</p> <p>exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Alten Testaments und seines Umfeldes</p> <p>Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen</p> <p>Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven</p>
exemplarische Inhalte	<p>Literatur und Theologie des Alten Testaments</p> <p>Geschichte Israels</p> <p>Exegese ausgewählter alttestamentlicher Bücher</p> <p>Religionsgeschichte des Alten Orient</p> <p>Methoden alttestamentlicher Forschung</p> <p>neuere Forschungen aus der Disziplin</p> <p>Fachdidaktik</p>
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Neues Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der neutestamentlichen Wissenschaft exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Neuen Testaments und seines Umfeldes Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Literatur und Theologie des Neuen Testaments Geschichte des Urchristentums Exegese ausgewählter neutestamentlicher Bücher die Umwelt des Neuen Testaments Methoden neutestamentlicher Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Historische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Historischen Theologie historisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Formulierung und Präsentation eigener historisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Lektüre klassischer Texte der Kirchengeschichte Biografien und Theologien bedeutender Personen Christentum und Judentum in der Geschichte Methoden kirchenhistorischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Systematische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Dogmatik und der Ethik systematisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Dogmatik und der Ethik Formulierung und Präsentation eigener systematisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	dogmatische und religionsphilosophische Positionen der neuzeitlichen Theologie klassische und gegenwärtige Texte der theologischen Tradition wissenschaftliche Bearbeitung dogmatischer, ethischer und religionsphilosophischer Probleme Religionstheologien der Gegenwart ethische Problemfelder der Gegenwart Methoden systematisch-theologischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Religionspädagogik
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Literatur aus dem Bereich der Religionspädagogik pädagogische und theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Religionspädagogik Formulierung und Präsentation eigener religionspädagogischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	religiöse Entwicklung, Sozialisation und Erziehung ausgewählte Konzepte schulform- und Schulstufen bezogener Didaktik des Religionsunterrichts aus Geschichte und Gegenwart Lektüre bedeutender Werke der Religionspädagogik Leben und Werk bedeutender Religionspädagogen Methoden der religionspädagogischen Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Evangelische Religion
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Evangelische Religion ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Unterrichtsfaches Evangelische Religion zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum (nach dem 2. Sem.) oder Semester begleitendes Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach 2. erfolgreiche Teilnahme am Mastermodul Religionspädagogik <ul style="list-style-type: none"> ● oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird ● oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des EFP im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im BFP hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum oder ein im Workload entsprechendes, ca. 6-8-wöchiges Semester begleitendes Praktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines strukturierten Berichts (ca. 20 Seiten) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer kritischen theologischen und didaktischen Reflexion der Erfahrungen

Fachbezogener Besonderer Teil

Sachunterricht

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 33. Sitzung vom 11.07.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) beschlossen, der in der 64. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 759).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Sachunterricht weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Sachunterricht an Grundschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sachunterricht.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Sachunterricht (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Sachunterricht hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist das ggf. noch zu absolvierende Erweiterungsfachpraktikum im Umfang von 6 LP nicht mit einbezogen.
- (2) Das Studium von Sachunterricht umfasst einen Pflichtbereich von einem Modul im Umfang von 5 LP und einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
1.	Fachdidaktik II „Weiterführende Fragen der Didaktik des Sachunterrichts“	2	5	1. Sem.	1	2	Keine
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
2.	Vertiefungsmodul I „Naturwissenschaftlich-technische Inhalte des Sachunterrichts“ <i>oder</i>	2	4	1.-2. Sem.	1	1	Keine
3.	Vertiefungsmodul II „Sozial-kulturwissenschaftliche Inhalte des Sachunterrichts“						
	<i>Gesamtsumme</i>	4	9				

- (3) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

- (4) ¹Im Fach Sachunterricht kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Sachunterricht nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- ²*Kind-Umfeld-Analyse* in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. ³Über das Herstellen einer produktiven Kommunikationsbasis zu einem Kind und der Berücksichtigung seiner individuellen Umweltbedingungen sowie Biografie sind dessen subjektive Lernvoraussetzungen durch Gespräche und Beobachtungen in schulischen Kontexten zu erheben. ⁴Auf dieser Grundlage sind individuelle Fördermöglichkeiten zu entwickeln.
 - ⁵*Didaktischer Entwurf* in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. ⁶Es ist ein Unterrichtsbeispiel zu erarbeiten, dessen Thema in seiner didaktischen Relevanz für den Sachunterricht zu begründen und in seinem methodischen Vorgehen darzustellen ist.
 - ⁷Erstellen eines *Portfolios* mit folgendem Inhalt bei einer semesterbegleitenden Bearbeitungszeit von 1 – 2 Semestern:
 1. *Didaktisch reflektierter, kindgerechter Erklärungstext* zu einem Phänomen der belebten/ un belebten Natur bzw. zu einem Problem des sozialen und kulturellen Gesellschaftslebens im Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 Zeilen. Der Text soll in einer für Kinder verständlichen Weise die grundlegenden Dimensionen des ausgewählten Phänomens bzw. Problems ohne fachwissenschaftlich unzulässige Verkürzungen darstellen;
 2. *Analyse eines Lehr-/Lernmaterials* für den Sachunterricht im Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 Seiten. Das ausgewählte Material soll im Hinblick auf zu erreichende Ziele, in Bezug auf unterschiedliche Lernausgangslagen und des Einsatzes in einer Unterrichtseinheit analysiert werden;
 3. *Kritische Präsentation eines außerschulischen Lernortes* im Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 Seiten. Die Analyse und Beschreibung des Lernortes umfasst eine kritische Auseinandersetzung mit den Bedingungen und Möglichkeiten des Lernens vor Ort und einer Einbindung in mögliche Inhalte und Zielsetzungen im Sachunterricht.
- (2) ¹Studiennachweise werden in der Regel in der folgenden Form erbracht:
- ²*Aktive Teilnahme* an einer Veranstaltung, die die durchgehende Teilnahme an der Veranstaltung und die Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst. ³Es dürfen Fehlzeiten entstehen, die den Umfang von höchstens 15% des Zeitraumes einer Veranstaltung nicht überschreiten; Gründe für Fehlzeiten sind darzulegen und vorher zu entschuldigen. ⁴Die Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst sowohl eine didaktische Auseinandersetzung mit dem Thema als auch eine Reflexion unterrichtspraktischer Möglichkeiten; die SeminarteilnehmerInnen sind mit einzubeziehen.
- ⁵Hiervon abweichende Erbringungsformen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5 Bildung der Fachnote (§§ 16 und 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Fach Sachunterricht mit 9 LP geht das Modul Fachdidaktik I mit einem Gewicht von 40%, das zu wählende Vertiefungsmodul mit einem Gewicht von 60% ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Fachdidaktik II: Weiterführende Fragen der Didaktik des Sachunterrichts
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte für den Sachunterricht auswählen, planen und gestalten können • Unterricht reflektieren können • unterschiedliche Lernvoraussetzungen berücksichtigen können
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • didaktische Modelle zur Planung und Analyse von Sachunterricht • Analyse von Lehr-/Lernmaterialien für den Sachunterricht • Möglichkeiten der Erfassung individueller Lernausgangslagen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	5
Prüfungsvorleistungen	Aktive Teilnahme – siehe § 4
Art der Studien begleitenden Prüfung	Kind- Umfeld-Analyse und Didaktischer Entwurf
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen zur Planung und Analyse von Sachunterricht • Kompetenzen zur Erfassung individueller Lernausgangslagen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefungsmodul I: Naturwissenschaftlich-technische Inhalte des Sachunterrichts
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Ausgewählte Probleme naturwissenschaftlich-technischen Lernens</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte fachwissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen der Naturwissenschaften in ihrer Bedeutung für den Sachunterricht einordnen • Ziele, Inhalte und Methoden reflektieren, Lernmaterialien analysieren können • Unterricht planen, analysieren können
Exemplarische Inhalte	<p>Ausgewählte Probleme naturwissenschaftlich-technischen Lernens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thematisierung grundlegender Inhalte • exemplarische fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzung mit sachunterrichtsrelevanten naturwissenschaftlichen, technischen Inhalten
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	4
Prüfungsvorleistungen	Aktive Teilnahme – siehe § 4
Art der Studien begleitenden Prüfung	Erstellen eines Portfolios (s. § 4)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Phänomenen der belebten und unbelebten Natur • Konstruktion und Analyse von didaktischem Material für den naturwissenschaftlichen Sachunterricht • Bewertung und Reflexion der Möglichkeiten außerschulischen Lernens im naturwissenschaftlichen Sachunterricht

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefungsmodul II: Sozial-kulturwissenschaftliche Inhalte des Sachunterrichts
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Ausgewählte Probleme des sozial-kulturwissenschaftlichen Bereichs <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte fachwissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen der Sozial- und Kulturwissenschaften in ihrer Bedeutung für den Sachunterricht einordnen • Ziele, Inhalte und Methoden reflektieren, Lernmaterialien analysieren können • Unterricht planen, analysieren können
Exemplarische Inhalte	Ausgewählte Probleme des sozial-kulturwissenschaftlichen Bereichs <ul style="list-style-type: none"> • Thematisierung grundlegender Inhalte • exemplarische fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzung mit sachunterrichtsrelevanten Inhalten der sozialen und kulturellen Lebenswelt von Jungen und Mädchen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	4
Prüfungsvorleistungen	Aktive Teilnahme – siehe § 4
Art der Studien begleitenden Prüfung	Erstellen eines Portfolios (s. § 4)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Fragen des gesellschaftlichen Lebens • Konstruktion und Analyse von didaktischem Material für den sozialwissenschaftlichen Sachunterricht • Bewertung und Reflexion der Möglichkeiten außerschulischen Lernens im sozialwissenschaftlichen Sachunterricht

Titel oder Themenbereich des Moduls	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Modultyp	Wahlmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Sachunterricht ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Sachunterricht zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sachunterrichtsdidaktischer und sachunterrichtswissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Sachunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sachunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sachunterrichtsdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen nach Maßgabe der im vorbereitenden Seminar erarbeiteten Standards die praktisch gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung des Moduls ‚Fachdidaktik II‘

Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 942) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 764).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Realschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an Realschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Deutsch hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von zusammen 9 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1. Sem.	--	1	siehe <i>Anlage 1</i>
	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	6	2. Sem.	--	2	siehe <i>Anlage 1</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	6	9				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (39) ¹Im Fach Deutsch kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Deutsch nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel / Thema	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung
Elemente	Seminar mit Übung (2 SWS, 3 LP)
Lehrinhalte	Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Lehr- und Lernzielbestimmung – Aufgabenstellung und Beurteilungskriterien – Medieneinsatz
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung fachspezifischer Unterrichtseinheiten – Kenntnis unterschiedlicher Verfahren der Unterrichtsplanung – Formen der Darstellung von Planung und Durchführung des Unterrichts – Möglichkeiten der Beobachtung und Dokumentation von Unterricht – Fähigkeit zur: <ul style="list-style-type: none"> – Herleitung und Formulierung von Lehr-/Lernzielen – Entwicklung von Aufgabenstellungen – Auswahl bzw. Erstellung geeigneter Lehr-/Lernmaterialien – Erprobung und Beurteilung von Unterricht
Voraussetzung für die Teilnahme	Einführungsmodul Deutschdidaktik FD1 (im Bachelor)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	3 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine schriftliche Prüfungsleistung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Analyse und Beurteilung von Unterrichtsentwürfen – Entwicklung von Unterrichtseinheiten/-reihen

Titel / Thema	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien
Veranstaltungstyp	Pflichtmodul
Elemente	Projektseminar (4 SWS, 6 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft – Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video; Neue Medien in Verbindung mit: Aufsatzerziehung, weiterführendem Lesen, mündlicher Kommunikation usw.
Kompetenzen	<p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Hinblick auf Ästhetische Erziehung (D 6) und/oder – im Hinblick auf Medienerziehung (D 5) <p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Sicht der Sprachdidaktik oder – aus Sicht der Literaturdidaktik

Voraussetzung für die Teilnahme	Bei sprachdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit literaturdidaktischem Seminar; bei literaturdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit sprachdidaktischem Seminar; in beiden Fällen: FD 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	6 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Projekt

Titel / Thema	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)
Veranstaltungstyp	Wahlpflichtveranstaltung
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, – Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien</i>.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester

Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">– Erfolgreiche Ableistung des Praktikums– Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation

Fachbezogener Besonderer Teil

Englisch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 942) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 769).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Englisch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Realschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Englisch an Realschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Englisch hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Englisch umfasst einen Pflichtbereich von zwei Veranstaltungen im Umfang von zusammen 7 LP und einen Wahlbereich von einer Veranstaltung mit 2 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	„Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschulen“	2	4	1. Sem.	--	1	--
2.	„Applied Language Studies“ (ALS)	2	3	1. Sem.	siehe Modulbeschreibung	--	--
	Wahlbereichbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
3.	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1.-2. Sem.	1	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	6	9				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Englisch kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Englisch nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 10 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 8 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 5 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) ¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul	Applied Language Studies (ALS)	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz – Akademisches Schreiben – Übersetzungskompetenz – Vertiefte Medienkompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – ALS I: Advanced Academic Writing – ALS II: Reviewing and Oral Examination Skills – ALS III: Translation (Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache ins Englische) – ALS IV: Electronic Media and Language Practice 	
Studiennachweise	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs	
Art der Prüfung	Keine	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	4	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik. Die Studierenden sollen zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse befähigt werden. Sie sollen mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden. Ziel ist es weiterhin, die Studierenden zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Fremdsprachenlerner und -lehrer zu befähigen.	
Exemplarische Inhalte	Die Veranstaltung umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (die Rolle der Sprache bzw. sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht, Methoden des lernerzentrierten Englischunterrichts, Medieneinsatz, Literaturdidaktik, interkulturelles Lernen, Leistungsmessung und -bewertung, Kompetenzen und Bildungsstandards, Wortschatz und Wortschatzvermittlung, Lehr- und Lernstrategien).	
Studiennachweise		
Art der Prüfung	Präsentation oder Organisation einer Sitzung oder Hausarbeit oder Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Englisch ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Englisch zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung: „Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschulen“ (in den Masterstudiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen) Modul L1: „ Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis“ (in den Masterstudiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Berufsbildenden Schulen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Evangelische Religion

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 33. Sitzung vom 11.07.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 942) beschlossen, der in der 63. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.09.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 773).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Evangelische Religion weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Realschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Evangelische Religion an *Lehramt an Realschulen* oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Evangelische Religion hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen ³Das Studium von Evangelische Religion umfasst einen Pflichtbereich von einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP und einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von 7 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
1.	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
2.	1 Mastermodul (AT / NT / HT / ST / RP)	4	7	1.-2. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>	6	9				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Evangelische Religion kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Evangelische Religion nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung (siehe *Anlage 1*) voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und 45 Minuten Dauer bei Überprüfung einer Einzellehrveranstaltung;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen für die Ausarbeitung;
 - mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von studienbegleitenden Prüfungen (§§ 17 und 21 Allg. Teil)

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird.
- (3) Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden.
- (4) Wenn im Falle eines Rücktritts oder eines Versäumnisses die Gründe für den Rücktritt oder die Säumnis gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 Allgemeiner Teil anerkannt werden, entscheidet die oder der zuständige Dozierende über die Form, in der die versäumte Prüfung wiederholt wird.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft
Modultyp	Veranstaltung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • historische und systematische Kenntnisse in einer oder mehreren nichtchristlichen Religionen • Fähigkeit, die christliche Religion und ihre Vorstellungswelt im Kontext der allgemeinen Religionsgeschichte bzw. im Horizont der anderen Religionen zu beurteilen • Toleranz der fremden religiösen Tradition gegenüber
exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Judentum und/oder Islam und/oder Buddhismus • interreligiöser Dialog • fachdidaktische Perspektiven
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	2 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung , gemäß § 11 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Altes Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	<p>selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der alttestamentlichen Wissenschaft</p> <p>exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Alten Testaments und seines Umfeldes</p> <p>Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen</p> <p>Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven</p>
exemplarische Inhalte	<p>Literatur und Theologie des Alten Testaments</p> <p>Geschichte Israels</p> <p>Exegese ausgewählter alttestamentlicher Bücher</p> <p>Religionsgeschichte des Alten Orient</p> <p>Methoden alttestamentlicher Forschung</p> <p>neuere Forschungen aus der Disziplin</p> <p>Fachdidaktik</p>
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Neues Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der neutestamentlichen Wissenschaft exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Neuen Testaments und seines Umfeldes Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Literatur und Theologie des Neuen Testaments Geschichte des Urchristentums Exegese ausgewählter neutestamentlicher Bücher die Umwelt des Neuen Testaments Methoden neutestamentlicher Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Historische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Historischen Theologie historisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Formulierung und Präsentation eigener historisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Lektüre klassischer Texte der Kirchengeschichte Biografien und Theologien bedeutender Personen Christentum und Judentum in der Geschichte Methoden kirchenhistorischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Systematische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Dogmatik und der Ethik systematisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Dogmatik und der Ethik Formulierung und Präsentation eigener systematisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	dogmatische und religionsphilosophische Positionen der neuzeitlichen Theologie klassische und gegenwärtige Texte der theologischen Tradition wissenschaftliche Bearbeitung dogmatischer, ethischer und religionsphilosophischer Probleme Religionstheologien der Gegenwart ethische Problemfelder der Gegenwart Methoden systematisch-theologischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Religionspädagogik
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Literatur aus dem Bereich der Religionspädagogik pädagogische und theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Religionspädagogik Formulierung und Präsentation eigener religionspädagogischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	religiöse Entwicklung, Sozialisation und Erziehung ausgewählte Konzepte schulform- und Schulstufen bezogener Didaktik des Religionsunterrichts aus Geschichte und Gegenwart Lektüre bedeutender Werke der Religionspädagogik Leben und Werk bedeutender Religionspädagogen Methoden der religionspädagogischen Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Evangelische Religion
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Evangelische Religion ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Unterrichtsfaches Evangelische Religion zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum (nach dem 2. Sem.) oder Semester begleitendes Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach 2. Erfolgreiche Teilnahme am Mastermodul Religionspädagogik <ul style="list-style-type: none"> ● oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird ● oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des EFP im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im BFP hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum oder ein im Workload entsprechendes, ca. 6-8-wöchiges Semester begleitendes Praktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines strukturierten Berichts (ca. 20 Seiten) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer kritischen theologischen und didaktischen Reflexion der Erfahrungen

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 779).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Deutsch hat als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin sind die ggf. noch zu absolvierenden Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Deutsch mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Faches Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von einem Teilmodul (NDL 4 A GYM) im Umfang von 2 LP, drei Modulen (FD 1, FD 2 und FD 3) im Umfang von zusammen 12 LP und einem Prüfungskolloquium (bzw. einer weiteren Veranstaltung) im Umfang von 2 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von einem Teilmodul (NDL 4 B GYM oder NDL 5 GYM) im Umfang von 4 LP, einem Wahlpflicht-Kurzmodul (FN/ÄDL 3 GYM oder FN/ÄDL 4 GYM) im Umfang von 4 LP, und zwei Lehrveranstaltungen (SW GYM) im Umfang von je 3 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	NDL 4 A GYM: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	2	2	1. Sem.	--	1	--
2.	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1. Sem.	--	1	--
3.	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	2. Sem.	--	1	FD 1
4.	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	5	3. Sem.	--	1	Siehe Modulbeschreibung

5.	Prüfungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	2	4. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
6.	NDL 4 B GYM: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur, oder NDL 5 GYM: Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte	2	4	2. Sem.	--	1 2	Siehe Modulbeschreibung
7.	FN/ÄDL 3 GYM: Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, oder FN/ÄDL 4 GYM: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	2	4	3. Sem.	--	2	--
8.	SW GYM: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1. Sem.	--	1	--
9.	SW GYM: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	2. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>	22	30				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studien nachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Deutsch das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Deutsch mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen (NDL 3, SW 3 und ÄDL 2) im Umfang von jeweils 7 LP, einem Teilmodul (NDL4 A GYM) im Umfang von 2 LP, drei Modulen (FD 1, FD 2 und FD 3) im Umfang von zusammen 12 LP und ein Prüfungskolloquium (bzw. einer weiteren Veranstaltung) im Umfang von 3 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von einem zwischen der NDL und der FN/ÄDL frei zu wählenden Teilmodul (entweder NDL 4 B GYM oder NDL 5 GYM oder FN/ÄDL 3 GYM oder FN/ÄDL 4 GYM) im Umfang von 4 LP, und zwei Lehrveranstaltungen (SW GYM) im Umfang von je 3 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	NDL 3 (Erweiterungsmodul): Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1. od. 2. Sem.	--	2	--
2.	SW 3 (Erweiterungsmodul): Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1. od. 2. Sem.	--	1	siehe Anlage 1
3.	ÄDL 2 (Aufbaumodul): Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1. Sem.	--	2	siehe Anlage 1
4.	NDL 4 A GYM: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	2	2	2. Sem.	--	1	NDL 3

5.	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1. Sem.	--	1	--
6.	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	2. Sem.	--	1	FD 1
7.	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	5	3. Sem.	--	1	Siehe Modulbeschreibung
8.	Prüfungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	3	4. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
9.	NDL 4 B GYM: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur, oder NDL 5 GYM: Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte, oder FN/ÄDL 3 GYM: Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, oder FN/ÄDL 4 GYM: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	2	4	2. od. 3. Sem.	--	1 1 2 2	Die jeweiligen Vorgängermodule
10.	SW GYM: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	2. od. 3. Sem.	--	1	SW 3
11.	SW GYM: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	3. Sem.	--	1	SW 3
	<i>Gesamtsumme</i>	32	48				

(2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

(3) ¹Im Fach Deutsch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Deutsch das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

(1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
- Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
- Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 7 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Allg. Teil)

- (1) Für das Fach Deutsch mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die folgenden Leistungen nachzuweisen:
- alle Pflichtmodule bis auf das Prüfungskolloquium,
 - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP.
- (2) Für das Fach Deutsch mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- alle Pflichtmodule bis auf das Prüfungskolloquium,
 - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	NDL 3 (Erweiterungsmodul): ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik- • Fähigkeit zur Reflexion; • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	Z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungs- und Aufbaumodul NDL 1 und 2 im Bachelor
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	im ersten Modulteil Klausur, im zweiten Modulteil Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	SW 3 (Erweiterungsmodul): ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Textstruktur und der Bedeutungskonstruktion in Pragmatik und Textlinguistik • Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und die Sensibilisierung für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation • Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten der Angewandten Linguistik wie Phänomenen der Verwendung sprachlicher Ausdrucksmittel in Text und Diskurs; Prozessen des Zweitspracherwerbs und Bereiche aus „Deutsch als Fremdsprache“; Soziolinguistik • Fähigkeit, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen • Fähigkeit zur Reflexion
Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, Sprechakttheorie; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik

Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungs- und Aufbaumodul SW 1 und 2 im Bachelor
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Bedeutungskonstruktion aus Bereichen wie Wortsemantik, Satzsemantik, Pragmatik und Textlinguistik

Titel oder Themenbereich des Moduls	ÄDL 2 (Aufbaumodul): Ältere deutsche Sprache und Literatur
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert • Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelhochdeutscher Literatur unter Einbeziehung neuerer Forschungspositionen
Verantwortliche	Lehrende der ÄDL
Exemplarische Inhalte	Faktoren der Literaturgeschichte, Gattungstheorie, Textsorten, Motivgeschichte, Literaturbetrieb und literarisches Leben, Probleme von Autorschaft, Produktion und Rezeption, Überlieferung, Philologische Praxis am Gegenstand von Texten aus dem Gesamtbereich der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungsmodul ÄDL 1, 1. Teil im Bachelor
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur im ersten Modulteil, Referat oder Hausarbeit im zweiten Modulteil (u. U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert • Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelalterlicher Literatur auf der Grundlage der Forschung

Modultitel / Thema	NDL 4 A und B (GYM): Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur
Modultyp	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Lektüreseminar (2 SWS / 2 LP) und – als Wahlpflichtveranstaltung – Seminar (2 SWS / 4 LP)
Lehrinhalte	Das Modul baut auf den allgemeinen und vergleichenden in NDL 2 und NDL 3 enthaltenen Anteilen auf. Seine Inhalte akzentuieren die deutsche Literatur als Teil der Weltliteratur sowie im Kontext der europäischen Literaturen.
Exemplarische Inhalte	Die attische Tragödie; Drama der Antike in Texten des 19. und 20. Jahrhunderts; Europäische Bildungsidee seit dem 18. Jahrhundert; Weltliteratur - Nationalliteratur – mehrsprachige Literatur; Übersetzungen (Shakespeare, Cervantes, Homer, Baudelaire) seit dem 18. Jahrhundert. – Reiseliterarische Texte und Formen, z. B. die von Georg Forster, Goethe, Moritz, Seume, Heine bis hin zu Handke und Thomas Hettche; auch Reisebeschreibungen von Wissenschaftlern und Intellektuellen; Texte über Exilerfahrungen; kulturraumspezifische Literatur, z. B. Schweizerdeutsche, pragerdeutsche oder bukowinadeutsche Literatur. Literatur und Topik von Kulturräumen wie »Ostsee«, »Paris«, »Italien«, »Mittelmeer«, »Balkan«.

Kompetenzen	<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse ausgewählter Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich; Periodisierung, Gattungsgeschichte und -theorie insbes. des Dramas; Kenntnisse von Kontaktbereichen und deren Theoriebildung des Literatur- und Kulturtransfers (Grenze, Hybridität, Großstadt, Alterität) und seinen historisch kulturellen Bedingungen (Nation, Region, Migration, Exile, Reisewege, Kulturräume). Kenntnisse über die Diskurstypologie des Fremden, über Probleme der literarischen Übersetzung sowie Übersetzungstheorie. – Schlüsselqualifikationen nach Absprache.</p> <p>Das Modul vermittelt den Studierenden ferner Kenntnisse der Untersuchungsmethoden des Kulturtransfers, seiner historischen Morphologie und gegenwärtiger Institutionen; über Gedächtnisorte der Literatur; Formen interkultureller Praxis; Theater; Film als Medium interkultureller Vermittlung; Bibliotheken.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Wintersemester, mit der Übung beginnend.
Leistungspunkte	2 (A) und 4 (B) LP
Prüfungsanforderungen	Kultur- und literaturtheoretische Kenntnisse über »Literatur und Gedächtnis«, literarische und kulturelle Übersetzung, Transfer und Kontakt, in vergleichender Literaturwissenschaft.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und Hausarbeit

Modultitel / Thema	NDL 5 (GYM): Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 4 LP)
Lehrinhalte	<p>In Fortentwicklung der Analyse von ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘, der das Modul NDL 2 im Bachelorstudiengang gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der entschieden Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt stehen, komplementär zum Modul NDL 3 ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘, das in historischer Perspektive von Wissenskontexten ausgeht, das Vermögen, literarische Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgang genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird. Im einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen) • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben) wird hier aufgegriffen • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse) • die Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film) • Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen

	Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion ● Übersetzung als Modell literarischer Interpretation
Exemplarische Inhalte	Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945 (Paul Celan, Rose Ausländer, Nelly Sachs); Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans (Kafka, Musil, Th. Mann, H. Broch); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.
Kompetenzen	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	beginnend voraussichtlich jedes Wintersemester
Leistungspunkte	4 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit

Titel / Thema	FN/ÄDL 3 (GYM): Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext
Veranstaltungstyp	Wahlpflichtmodul
Elemente	Seminar (2 SWS / 4 LP)
Lehrinhalte	<p>Die Veranstaltung vertieft die Kenntnisse der mittelalterlichen oder der frühneuzeitlichen Literatur und kann entsprechend aus dem Bereich der Frühen Neuzeit (FN) oder der Älteren deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden. Es werden unterschiedliche methodische Verfahren im Umgang mit der literarischen Überlieferung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erprobt. Einmal sind, fokussiert auf repräsentative Texte, literarische und kulturelle Kontexte zu erschließen, zum andern werden Texte als Teil der kulturellen Identität sowie des kulturellen Gedächtnisses einer Gesellschaft betrachtet. Beides drückt sich in epochenspezifischen Themenfeldern (z. B. anthropologischen und sozialen Phänomenen wie Lebenswendepunkten, Umgangsformen, Erfahrungen von Liebe, Hass, Gewalt, Frieden usw.) und spezifisch literarischen Thematisierungsformen (z. B. über typisierte Figuren wie den Narren, den Schalk oder den Schelm) aus. Solche Themenfelder und Thematisierungsformen sind zu rekonstruieren. Die Veranstaltung verfolgt dabei ein doppeltes Ziel: es werden unter europäischer Perspektivierung sowohl die Konstanten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher kultureller Formationen beschrieben als auch die innovativen Momente, die mit der Renaissance einsetzen, markiert.</p> <p>Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● eine vertiefte Kenntnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Texte unterschiedlicher Gattungen ● Vertrautheit mit den fundamentalen Forschungsfeldern der Poetik und Rhetorik ● Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen ● Gattungsbegriffe und Gattungstheorie ● Literarische Motive ● Poetik des Romans ● Epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit, Emblematik usw.)

	<ul style="list-style-type: none"> • Denkformen der Vormoderne • Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext (z.B. Bibeldichtung, Höfische und späthöfische Erzähl- und Lieddichtung, Petrarkismus und Anti-Petrarkismus, Bukolische Poesie, Schelmenroman, Übersetzung und Adaptationen im Bereich der narrativen Groß- und Kleinformen) • Literatur und Medien (Handschrift und Buchdruck, Flugblatt, Flugschrift, Figurendichtung, Theater-Inszenierungen, Zeremoniell).
Exemplarische Inhalte	Verwandtschaftsstrukturen in mittelalterlichen Texten; Emotionsdarstellung; Vormoderne politische Institutionen und ihre Spiegelung in Texten; Verhältnis zwischen der Drei-Stillehre und der gesellschaftlichen Strukturierung; Literarisches Leben in kulturellen Zentren (Höfe, Städte, Orden); Bedeutung gelehrter Institutionen (Sozietäten, Akademien, Universitäten und Gymnasien) für die frühneuzeitliche Gelegenheitsdichtung; Bild-Text-Relationen; Poetische Eigenschaften der fiktionalen (höfischer, pikarischer und galanter Roman, Prosaekloge, epische Kleinformen) und nicht-fiktionalen Dichtung (Lehrdichtung, Briefe, Leichenpredigten, Hausväterliteratur).
Kompetenzen	Die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung befähigt die Studierenden, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren. Vermittelt wird die Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und – aus moderner Sicht: – fremden Kulturformationen. Der geschärfte Blick für die historische Dimension und die Alterität kultureller Phänomene steigert die Sensibilität für aktuelle Problemfelder.
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	4 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit

Modultitel / Thema	FN/ÄDL 4 (GYM): Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 4 LP)
Lehrinhalte	<p>In engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Modul NDL 5 (GYM) soll die mittelalterliche und frühneuhochdeutsche Literatur (von den Anfängen bis 1700) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von literarischen und Gebrauchstexten in ihrem historischen, kulturellen und Gattungskontext. Ausgehend von einer methodisch reflektierten Lektüre wird die philologische Praxis unter hermeneutischen, wissenschaftsgeschichtlichen und philologischen Aspekten erprobt. Im Einzelnen soll folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen) • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken: Edition, Kommentar, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung (die Osnabrücker Editionstradition [Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben] wird hier aufgegriffen) • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und

	<p>Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion ● Übersetzung als Modell literarischer Interpretation.
Exemplarische Inhalte	Konflikte der Interpretationen zentraler Texte; antike Traditionen in Werken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen; Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; moderne Verfahren (linguistische, strukturalistische, dekonstruktivistische, psychoanalytische u. a. m.) der Interpretation; Autorreflexion in der Geschichte des Romans (Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Georg Wickram, Grimmelshausen, Lohenstein); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und andere Künste.
Kompetenzen	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell versierten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen. Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	beginnend voraussichtlich jedes Wintersemester
Leistungspunkte	4 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit

Modultitel/Thema	SW (GYM): Psycholinguistik
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Sprachproduktion, Sprachrezeption, Spracherwerb und deren Störungen sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	Menschliches Sprachlernvermögen und seine Modellierung; Sprachentwicklungsstörungen; Prozesse des Sprachverstehens vom sprachlichen Input bis zur mentalen Repräsentation; die Interaktion von Kontext, Wissen und Texteigenschaften beim Leseverstehen; Diskursproduktion; methodischer Zugang zu kognitiven Prozessen.
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul fördert den Erwerb von Kenntnissen aus Teilgebieten der Psycholinguistik zunächst als Teil der umfassenden fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung der Studierenden. Es wird Wissen darüber entwickelt, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Redens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Sprachwissen im Spracherwerbsprozess ausgebildet wird. Damit wird bei den Studierenden die Grundlage für einen bewussten Umgang mit Informationsvermittlung gelegt, und es wird die Voraussetzung für die Diagnose gestörter Sprachfähigkeit geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit dem methodischen Instrumentarium der Psycholinguistik wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte</p>

	Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Psycholinguistik wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Sprachkontakt
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Sozio- und psycholinguistische Phänomene des Kontakts zwischen Sprachen bzw. Sprachvarietäten und kontaktinduzierte Sprachwandelprozesse sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	„Arbeitsteilung“ von Sprachen bei Bilingualen; <i>Codeswitching</i> ; Erhalt und Verlust von Mehrsprachigkeit; Dialektkontakt; Kontakt von Dialekt und Standardsprache; Herausbildung von Ethnolekten; Entstehung von Pidginsprachen.
Kompetenzen	<u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse von Phänomenen des Sprachkontakts und der Sprachverschiedenheit. Aufgrund von Migration, Mobilität und Globalisierung sind Sprachkontaktphänomene in Sprachen bzw. Sprachvarietäten sowie im Sprachverhalten Mehrsprachiger allgegenwärtig. Die Studierenden lernen, die Wirkungen von Sprachkontakt zu erkennen, zu klassifizieren und ihre Regelmäßigkeit zu erfassen. Damit werden sie auch sensibilisiert für Fragen sprachlicher Integration und eignen sich die Voraussetzungen für die kompetente Teilhabe an sprachpolitischen Diskussionen an. <u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)

Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse über Sprachkontaktphänomene wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Zweitspracherwerb
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Spracherwerbsprozesse in verschiedenen Zweitspracherwerbstypen (Kind vs. Erwachsener, gesteuert vs. ungesteuert) und seine Bedingungen sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	Systematik des Aufbaus von phonologischem, morpho-syntaktischem, lexikalischem und pragmatischem Wissen in der Zweitsprache; der Ausdruck von Temporalität auf verschiedenen Erwerbsniveaus; Rolle der Erstsprache im Zweitspracherwerbsprozess; der Altersfaktor im Spracherwerb; Erwerbstheorien im Vergleich und ihre empirische Fundierung; kindlicher Zweitspracherwerb und Schulerfolg; Sprachdiagnose und Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund.
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme in Abhängigkeit von Sprachlernvermögen, Input und Antriebsfaktoren. Damit erhalten die Studierenden auch die Grundlagen für die praktische Ermittlung des Sprachstandes bei Lernern, beispielsweise für das Erkennen von Entwicklungsrückständen bei Kindern mit Migrationshintergrund, und für die Möglichkeiten von entwicklungsfördernden Maßnahmen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Zweitspracherwerbsprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Sprachvariation
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.

Lehrinhalte	Historisch-natürliche Sprache als System von Varietäten, Dimensionen der Sprachvariation, Eigenschaften von Varietäten auf den verschiedenen Sprachebenen und Verwendungsbedingungen von Varietäten (z.B. Dialekte, Soziolekte, Gesprochene Sprache) sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	Varietätenspektrum des Deutschen; die Beziehung Standard – Substandard – Basisdialekte; Interaktion von diatopischer und diastratischer Variation; <i>Codeshifting</i> ; Heterogenität der Stadtsprache von Berlin; Jugendsprache; mündliche vs. geschriebene Sprache; Syntax des gesprochenen Deutsch; Einstellung zu Varietäten; korrelative und ethnographische Methoden der Untersuchung von Sprachvariation; soziale Stile.
Kompetenzen	<u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erhalten Kenntnisse über die interne Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren, über den diachronen Wandel von Varietätensystemen und über die kommunikative Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Das Wissen über die Funktion von Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen ermöglicht die Reflektion über die sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, über die Integrations- und Barriereneigenschaften von Varietäten. Darüber hinaus fördert die Auseinandersetzung mit empirischen Variationsanalysen kritisches Methodendenken. <u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Sprachvariation wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Sprachwandel
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Sprachwandel in früheren Entwicklungsstadien des Deutschen, Sprachwandel heute, Sprachwandeltheorien sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	Theorie der unsichtbaren Hand, Entwicklung von periphrastischen Verbkonstruktionen, Grammatikalisierung, Lautwandel, Modalpartikeln diachron.

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen; Verständnis für Sprache als dynamisches System und die Relativität präskriptiver Grammatiken; Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache; Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Sprachwandelprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Titel / Thema	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik
Veranstaltungstyp	Pflichtmodul
Elemente	Seminar zur Einführung in die Deutschdidaktik (2 SWS, 2 LP) Seminar zur Sprach- bzw. Literaturdidaktik (2 SWS, 2 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lese- und Schreibsozialisation • Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung • Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung • Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur im Deutschunterricht • Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr-/Lernzielen des Fachunterrichts
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Kenntnisse von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens • Kenntnis aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	4 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)

Titel / Thema	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung
Elemente	Seminar mit Übung (2 SWS, 3 LP)
Lehrinhalte	Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lehr- und Lernzielbestimmung • Aufgabenstellung und Beurteilungskriterien • Medieneinsatz
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung fachspezifischer Unterrichtseinheiten • Kenntnis unterschiedlicher Verfahren der Unterrichtsplanung • Formen der Darstellung von Planung und Durchführung des Unterrichts • Möglichkeiten der Beobachtung und Dokumentation von Unterricht • Fähigkeit zur: <ul style="list-style-type: none"> • Herleitung und Formulierung von Lehr-/Lernzielen • Entwicklung von Aufgabenstellungen • Auswahl bzw. Erstellung geeigneter Lehr-/Lernmaterialien • Erprobung und Beurteilung von Unterricht
Voraussetzung für die Teilnahme	Einführungsmodul Deutschdidaktik FD1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	3 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine schriftliche Prüfungsleistung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Beurteilung von Unterrichtsentwürfen • Entwicklung von Unterrichtseinheiten/-reihen

Titel / Thema	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien
Veranstaltungstyp	Pflichtmodul
Elemente	Projektseminar (4 SWS, 5 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video; Neue Medien in Verbindung mit: Aufsatzerziehung, weiterführendem Lesen, mündlicher Kommunikation usw.
Kompetenzen	<p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Hinblick auf Ästhetische Erziehung (D 6) und/oder • im Hinblick auf Medienerziehung (D 5) <p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Sicht der Sprachdidaktik oder • aus Sicht der Literaturdidaktik
Voraussetzung für die Teilnahme	Bei sprachdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit literaturdidaktischem Seminar; bei literaturdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit sprachdidaktischem Seminar; in beiden Fällen: FD 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	5 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Projekt

Titel oder Themenbereich des Moduls	Prüfungs- und Forschungskolloquium
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten ● Kenntnis aktueller Forschungsfragen ● Fähigkeit zur Reflexion ● Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulelemente	Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	-
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	2 LP bzw. im Fach Deutsch mit 48 LP 3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat

Titel / Thema	Schulisches Basisfachpraktikum Deutsch
Veranstaltungstyp	Wahlpflichtveranstaltung
Lehrinhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen. Ziel des Basispraktikums ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basispraktikum Deutsch trägt dazu bei, die getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen <p>Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in der Regel in der Veranstaltung „Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP)“. Hier wird das Basispraktikum als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein. Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu</p>

	konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Studiennachweis im Seminar ● Erfolgreiche Ableistung des Praktikums ● Erstellung eines Praktikumsberichts

Titel / Thema	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)
Veranstaltungstyp	Wahlpflichtveranstaltung
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien.</i>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester

Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgreiche Ableistung des Praktikums• Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation

Fachbezogener Besonderer Teil

Englisch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 797).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Englisch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Englisch am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Englisch hat als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin sind die ggf. noch zu absolvierenden Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Englisch umfasst einen Pflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von insgesamt 16 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 14 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Modul L 1: „Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis“	4	10	1.+2. Sem.	1	1	siehe Modulbeschreibung
2.	Modul L2: „Sprachpraxis Fortgeschrittene“	4	6	1.+2. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
3.	Modul L3: „Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ <u>oder</u> „Literatur-/Kulturwissenschaft Fortgeschrittene“ <u>oder</u> „Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“	4	10	1.-4. Sem.	siehe Modulbeschreibung	1-2	siehe Modulbeschreibung
4.	Modul L4 „Vorlesung Sprachwissenschaft“ <u>oder</u> „Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft“	4	4	1.-4. Sem.	--	1	--

5.	Einführung Fachdidaktik „Theorien und Methoden der Fachdidaktik“ oder eine der beiden Vorlesungen L4 (siehe oben) (à 2 SWS), siehe Absatz 5	(2)	(2)	1. Sem.	--	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	16	30				

- (2) ¹Wird „Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ als Modul L3 gewählt, muss „Vorlesung Literatur-/ Kulturwissenschaft“ als Modul L4 gewählt werden. ²Wird „Literatur-/Kulturwissenschaft“ als Modul L3 gewählt, muss „Vorlesung Sprachwissenschaft“ als Modul L4 gewählt werden. ³Wird der „Integrierte Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“ als Modul L3 gewählt, ist die Wahl freigestellt, welches der angebotenen L4-Module belegt wird.
- (3) ¹In den Modulen L1, L2, L3 und L4 sind jeweils eine oder mehrere, in der **Anlage 1** näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (4) ¹Im Fach Englisch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Englisch das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.
- (5) ¹Falls Studierende während der Bachelor-Phase noch nicht die Lehrveranstaltung „Einführung Fachdidaktik „Theorien und Methoden der Fachdidaktik““ absolviert haben, ist eine der beiden Vorlesungen aus dem Modul L4 (à 2 SWS) durch diese Einführung zu ersetzen. ²Die Leistung wird in diesem Fall mit 2 LP bewertet.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Englisch umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen im Umfang von insgesamt 34 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 14 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Modul V2 „English Grammar“	4	6	1.+2. Sem.	--	2	siehe Modul-beschreibung
2.	Modul V3 „Literary and Cultural History“	4	4	1.+2. Sem.	--	1	--
3.	Modul II: Integration of Literary and Linguistic Studies through Cultural Studies	4	8	3. Sem.	--	2	V2, V3
4.	Modul L 1: „Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis“	4	10	3.+4. Sem.	1	1	siehe Modul-beschreibung
5.	Modul L 2: „Sprachpraxis Fortgeschrittene“	4	6	3.+4. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
6.	Modul L3: „Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ oder „Literatur-/Kulturwissenschaft Fortgeschrittene“ oder „Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“	4	10	1.-4. Sem.	siehe Modul-beschreibung	1-2	siehe Modul-beschreibung
7.	Modul L4 „Vorlesung Sprachwissenschaft“ oder „Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft“	4	4	1.-4. Sem.	--	1	--

8.	Einführung Fachdidaktik „Theorien und Methoden der Fachdidaktik“ oder eine der beiden Vorlesungen L4 (siehe oben) (à 2 SWS), siehe Absatz 5	(2)	(2)	1. Sem.	1?	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	28	48				

- (2) ¹Wird „Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ als Modul L3 gewählt, muss „Vorlesung Literatur-/ Kulturwissenschaft“ als Modul L4 gewählt werden. ²Wird „Literatur-/Kulturwissenschaft“ als Modul L3 gewählt, muss „Vorlesung Sprachwissenschaft“ als Modul F4 gewählt werden. ³Wird der „Integrierte Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“ als Modul L3 gewählt, ist die Wahl freigestellt, welches der angebotenen F4-Module belegt wird.
- (3) ¹In den Modulen V2, V3, I1, L1, L2, L3 und L4 sind jeweils eine oder mehrere, in der Anlage 1 näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (4) ¹Im Fach Englisch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Englisch das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.
- (5) ¹Falls Studierende während der Bachelor-Phase noch nicht die Lehrveranstaltung „Einführung Fachdidaktik „Theorien und Methoden der Fachdidaktik““ absolviert haben, ist eine der beiden Vorlesungen aus dem Modul L4 (à 2 SWS) durch diese Einführung zu ersetzen. ²Die Leistung wird in diesem Fall mit 2 LP bewertet.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 10 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 8 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 5 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 7 Die mündliche Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) Für das Fach Englisch mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind Leistungen der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 30 LP nachzuweisen.
- (2) Für das Fach Englisch mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind Leistungen der in § 5 Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 48 LP nachzuweisen.

§ 8 Fachspezifische Regelungen zur Fächer übergreifenden mündlichen Abschlussprüfung (§ 15 Allg. Teil)

¹Eines der Teilfächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik bildet einen Schwerpunkt, ein weiteres soll mit berücksichtigt werden. ²Der anglistische Prüfungsteil findet in englischer Sprache statt. ³Die mündliche Sprachkompetenz wird bei der Bewertung der Prüfung berücksichtigt.

§ 9 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein solcher Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul	V2: English Grammar	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B1 bis B3 (Klausur) Für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bestehen keine Teilnahmevoraussetzungen.	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Sprachwissenschaftliche Textkompetenzen ● Analytische Denkkompetenz ● Textsortenkompetenz ● Sprachanalytische Kompetenz ● Metakommunikative Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Aussprache ● Intonation ● phonologische Regeln ● Wortbildung und Flexion ● Wortarten ● Phrasenstrukturen ● grammatische Relationen ● thematische Rollen ● Satztypen 	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: Referat und Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	V3: Literary and Cultural History	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Vorlesung I	2 SWS
	Vorlesung II	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiches Absolvieren von B1, B2, B3	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Literatur- und kulturhistorisches Überblickswissen ● Historische Kompetenz ● Textanalysekompetenz 	
Exemplarische Inhalte	Zweisemestrige Vorlesung über zwei aufeinander folgende Epochen der Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Eine Studienbegleitende Prüfung, bestehend aus zwei Klausurteilen, die sich jeweils auf die Inhalte eines der beiden Modulteile beziehen.	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	I 1: Integration of Literary and Linguistic Studies through Cultural Studies	
Veranstaltung/en	Seminar: Literature and Cultural Studies	2 SWS
	Seminar: Language and Cultural Studies	2 SWS
Leistungspunkte	8 LP	

Dauer	1 Semester (2 Seminare)
Teilnahmevoraussetzungen	Für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien: Absolvierung von V2 und V3.
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Problemlösungskompetenzen ● Analytische Denkkompetenz Kompetenz in der Analyse der medienspezifischen Verfahren ● Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz ● Interdisziplinäre Kompetenz
Exemplarische Inhalte	Beide Seminare parallel zu einem gemeinsamen Thema (z. B. Kindheit, Gender, interkulturelle Kommunikation)
Studiennachweise	keine
Art der Prüfung	Studienbegleitende Leistung: 2 Hausarbeiten zu einem gemeinsamen Thema
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	L1: Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	10 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Einführung Fachdidaktik „Theorien und Methoden der Fachdidaktik“ im 1. Semester oder im Bachelor.	
Lernziele/Kompetenzen	<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik. Die Studierenden sollen zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse befähigt werden. Sie sollen mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden. Ziel ist es weiterhin, die Studierenden zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Fremdsprachenlerner und -lehrer zu befähigen.</p> <p>Im 2. Semester werden die Studierenden zur (exemplarischen) Rezeption aktueller Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnissen befähigt. Sie lernen eigene Untersuchungen mit Hilfe ausgewählter Methoden durchzuführen. Sie lernen Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien).</p>	
Exemplarische Inhalte	Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (Theorien des Zweitspracherwerbs, die Rolle der Sprache bzw. sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht, Methoden des lernerzentrierten Englischunterrichts, Fertigkeitsschulung, Medieneinsatz, Literaturdidaktik, interkulturelles Lernen, Leistungsmessung und -bewertung, Erforschung des Klassenzimmers, Kompetenzen und Bildungsstandards, Wortschatz und Wortschatzvermittlung, Lehr- und Lernstrategien, subjektive Theorien).	
Studiennachweise	Präsentation oder Organisation einer Sitzung	
Art der Prüfung	Hausarbeit oder Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	L2: Sprachpraxis Fortgeschrittene	
Veranstaltung/en	Seminar: English in the Creative Arts	2 SWS
	Seminar: English in Communicative Contexts	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	

Dauer	2 aufeinander folgende Semester
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Understanding language applications and contexts • Understanding the appropriateness of language in formal and creative contexts • Appropriate use of language in creative and formal contexts
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • English in the Creative Arts • English in Communicative Contexts
Studiennachweise	keine
Art der Prüfung	eine Prüfung am Ende des Moduls
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	L3: Fachwissenschaft Fortgeschrittene	
Veranstaltung/en	jeweils 2 Seminare im Bereich: „Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ oder „Literatur-/Kulturwissenschaft Fortgeschrittene“ oder „Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“	4 SWS (2+2)
Leistungspunkte	10 (5+5) LP	
Dauer	2 Semester Für „Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“ gilt: 1 Semester (2 Seminare).	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<p>„Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über exemplarische Bereiche (Fragen, Methoden, Erkenntnisse) der Sprachstruktur und -beschreibung • Sprachanalytische und methodische Kompetenz • Kompetenz in der Darstellung und Vermittlung komplexer linguistischer Sachverhalte <p>„Literatur-/Kulturwissenschaft Fortgeschrittene“ Ziel des Moduls ist es, Techniken der Erschließung englischsprachiger literarischer Texte und deren literatur- und kulturhistorischer Auswertung auf wissenschaftlichem Niveau zu erarbeiten und an Beispieltexen aus unterschiedlichen Epochen zu üben. Weiterhin erwerben sie die Kompetenz der strukturierten Darstellung und Vermittlung literatur- und kulturwissenschaftlicher Analysen.</p> <p>„Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftlich fundierter Umgang mit Sprache, einschließlich historischen Sprachstufen, • Fähigkeit zu kulturhistorischer Analyse, • Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz, • Interdisziplinäre Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<p>„Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ In diesem Modul sollen exemplarische Bereiche der Sprachstruktur und -theorie vertieft behandeln werden. Im ersten Teil sollen die kleineren Einheiten des Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Morphosyntax) im Mittelpunkt stehen, im zweiten die größeren (Syntax, Semantik, Text, Pragmatik)</p> <p>„Literatur-/Kulturwissenschaft Fortgeschrittene“ Das Modul umfasst zwei Seminarkurse. Der erste bezieht sich auf einen Themenkomplex aus dem Bereich der Literatur des 20./21. Jahrhunderts, der zweite auf eine Auswahl älterer Texte, z. B. Dramen Shakespeares.</p> <p>„Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“ Seminar: Literature and Cultural Studies und Seminar: Language and Cultural Studies Beide Seminare werden parallel durchgeführt und befassen sich mit einem gemeinsamen Themenkomplex (z. B. eine historische Epoche, ein geographische Bereich)</p>	

Studiennachweise	„Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ kontinuierliche Mitarbeit/Referate „Literatur-/Kulturwissenschaft Fortgeschrittene“ kontinuierliche Mitarbeit/Referate „Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“ keine
Art der Prüfung	„Sprachwissenschaft Fortgeschrittene“ Eine Prüfung (Klausur oder mündliche Prüfung) „Literatur-/Kulturwissenschaft Fortgeschrittene“ 2 Hausarbeiten „Integrierter Kurs Literatur- und Sprachwissenschaft“ 2 Hausarbeiten
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	L4: Fachwissenschaftliche Vorlesung	
Veranstaltung/en und Aufwände	2 Vorlesungen: „Sprachwissenschaft“ oder „Literatur- und Kulturwissenschaft“	4 SWS (2+2)
Leistungspunkte	4 (2+2) LP	
Dauer	2 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	„Sprachwissenschaft“ <ul style="list-style-type: none"> ● Vertiefte Kenntnisse über exemplarische Bereiche (Fragen, Methoden, Erkenntnisse) des Sprachgebrauchs ● Sprachanalytische und methodische Kompetenz ● Kompetenz in der Darstellung und Vermittlung komplexer linguistischer Sachverhalte „Literatur- und Kulturwissenschaft“ <ul style="list-style-type: none"> ● Literatur- und kulturhistorisches Überblickswissen ● Historische Kompetenz ● Textanalysekompetenz 	
Exemplarische Inhalte	„Sprachwissenschaft“ Dieses zweisemestrige Modul beschäftigt sich ausgewählten Problemen des Sprachgebrauchs, wie sie insbesondere für die schulische Praxis von Relevanz sind. Hierzu zählen unter anderem Fragen des Sprachkontakts und der kontrastiven Linguistik, des Spracherwerbs und der sprachlichen Variation (z.B. in der Pragmatik, Soziolinguistik, Dialektologie, Diskurs- und Textanalyse). „Literatur- und Kulturwissenschaft“ Zweisemestrige Vorlesung über zwei aufeinander folgende Epochen der Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder.	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	„Sprachwissenschaft“ Hausarbeit im zweiten Semester des Moduls „Literatur- und Kulturwissenschaft“ Kurzklausur im zweiten Semester des Moduls	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Theorien und Methoden der Fachdidaktik	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B1 bis B3	

Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Kompetenz • Reflexion von Fremdsprachenkompetenz • Analytisches Denken • Problemlösungskompetenzen • Methodenkompetenz
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegung von Fachdidaktik für den Lehrer-Master • Berufsfeld-Orientierung für Bachelor-Abgänger
Studiennachweise	keine
Art der Prüfung	Keine studienbegleitende Prüfung; Studiennachweis: Hausarbeit oder Referat
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	Vorbereitung + Durchführung des schulischen Basisfachpraktikums (BFP)	
Veranstaltung	Vorbereitungsseminar	2 SWS
	Praktikum	5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden werden zur Bewältigung unterrichtspraktischer Aufgaben befähigt. Sie lernen, Lehr- und Lernziele des Englischunterrichts begründet darzulegen und Unterricht (exemplarisch) zu planen. Sie erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen.	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche 	
Studiennachweise	Unterrichtsentwurf und -versuch, Praktikumsbericht	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Englisch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Englischlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktischmethodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Englisch im Vordergrund. Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Englisch ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Englischunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Fachunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Fachunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Englisch erfolgt in einer Seminarveranstaltung. Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und</p>

	<p>Reflexionskompetenz im Fachunterricht Englisch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Exemplarische Diskussion fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Themen und Fragestellungen ● Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht ● Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, ● Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Englisch, ● Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, ● Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Modulelemente	Seminar & Blockpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Keine Besondere Bedingung: Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Studiennachweis	Praktikumsbericht

	<p>Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)</p> <p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Englisch ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Englisch zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des</p>
Inhalte und Qualifikationsziele	

	Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.
Modulelemente	Blockpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung: „Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschulen“ (in den Masterstudiengängen <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> und <i>Lehramt an Realschulen</i>) Modul L1: „Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis“ (in den <i>Masterstudiengängen Lehramt an Gymnasien</i> und <i>Lehramt an Berufsbildenden Schulen</i>)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Evangelische Theologie

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 33. Sitzung vom 11.07.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 63. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.09.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 808).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Evangelische Theologie weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Fachs Evangelische Religion am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne von § 5 Absatz 1 Allg. Teil

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Evangelische Theologie hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfachs (mit dort 84 LP) einen Studienumfang von 12 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfachs (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfachs (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin sind ggf. noch zu absolvierende Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Evangelische Theologie als MA-Nebenfach mit 12 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Evangelischer Theologie als Master-Nebenfach in der Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfachs umfasst einen Pflichtbereich von einem Modul im Umfang von 6 LP, einen Wahlpflichtbereich von einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 LP und einen Wahlbereich im Umfang von 1 – 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
1.	Fachdidaktikmodul	4	6	1./2. Sem.	--	1	keine
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
2.	1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	3	1.-4. Sem.	1	--	siehe <i>Anlage 1</i>

	Wahlbereich (Absatz 4)	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
3.(-6.)	1-4 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (2 LP), Begleitete Lektüre (4 LP), Exkursion (1-2 LP), Griechische/ Lateinische/ Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-4 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-4 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	1-4	3	1.-4. Sem.	1 pro ungeprüfter Lehrveranstaltung, siehe <i>Anlage 1</i>	siehe <i>Anlage 1</i>	siehe Absatz 4 und <i>Anlage 1</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>7-10</i>	<i>12</i>				

- (2) Im Pflichtbereich ist ein Fachdidaktikmodul zu absolvieren.
- (3) Im Wahlpflichtbereich ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und ein Studiennachweis zu erwerben.
- (4) Im Wahlbereich sind mindestens 3 LP in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (5) Im Wahlbereich ist eine Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (6) Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend.
- (7) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (8) ¹Im Fach Evangelische Theologie kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Evangelische Theologie das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung (siehe *Anlage 1*) voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Evangelische Theologie als MA-Kernfach mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Evangelischer Theologie als Master-Kernfach in der Fortsetzung eines Bachelor-Kernfachs umfasst einen Pflichtbereich von einem Modul im Umfang von 6 LP, einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von jeweils 7 LP und einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 1 – 7 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 7 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
1.	Fachdidaktikmodul	4	6	1./2. Sem.	--	1	keine
	Wahlpflichtbereich (Absatz 3)	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
2.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP	4	7	1./2. Sem.	--	1	keine
3.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP (aus einer anderen Disziplin als 2.)	4	7	3./4. Sem.	--	1	keine

4.	1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	3	1.-4. Sem.	1	--	siehe <i>Anlage 1</i>
	Wahlbereich (Absatz 4)	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
5.-6.(-11.)	2-7 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (2 LP), Begleitete Lektüre (4 LP), Exkursion (1–2 LP), Griechische/ Lateinische Lektüren (1–4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1–4 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1–4 LP), theologisch relevante Tagung (1–4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1–4 LP)	2-14	7	1.-4. Sem.	1 pro ungeprüfter Lehrveranstaltung, siehe <i>Anlage 1</i>	siehe <i>Anlage 1</i>	siehe Absatz 4 und <i>Anlage 1</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	16-28	30				

- (2) Im Pflichtbereich ist ein Fachdidaktikmodul zu absolvieren.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (4) Im Wahlbereich sind mindestens 7 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (5) In den Mastermodulen des Wahlpflichtbereichs ist 1 Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit zu erbringen.
- (6) Im Wahlbereich ist eine Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (7) ¹Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend. ²Ferner soll die Masterarbeit in Verbindung mit einem zuvor oder gleichzeitig besuchten Mastermodul stehen.
- (8) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (9) ¹Im Fach Evangelische Theologie kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Evangelische Theologie das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung (siehe *Anlage 1*) voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.

§ 6 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Evangelische Theologie als MA-Hauptfach mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Evangelischer Theologie als Master-Hauptfach in der Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfachs umfasst einen Pflichtbereich von einem Modul im Umfang von 6 LP und einem Modul im Umfang von 4 LP, einen Wahlpflichtbereich von vier Modulen im Umfang von jeweils 7 LP und einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 1 – 7 Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 LP.

Nr.	Pflichtbereich (Absatz 2)	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Fachdidaktikmodul	4	6	1./2. Sem.	--	1	keine
2.	Basismodul Religionswissenschaft	4	4	1./2. Sem.	--	1	keine
	Wahlpflichtbereich (Absatz 3)	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
3.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP	4	7	1./2. Sem.	--	1	keine
4.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP (aus einer anderen Disziplin als 3.)	4	7	1./2. Sem.	--	1	keine
5.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP (aus einer anderen Disziplin als 3. und 4.)	4	7	3./4. Sem.	--	1	keine
6.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP (aus einer anderen Disziplin als 3., 4. und 5.)	4	7	3./4. Sem.	--	1	keine
7.	1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	3	1.-4. Sem.	1	--	keine
	Wahlbereich (Absatz 4)	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
8.-9.(-14.)	2-7 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (2 LP), Begleitete Lektüre (4 LP), Exkursion (1-2 LP), Griechische/ Lateinische Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-4 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-4 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	2-14	7	1.-4. Sem.	1 pro ungeprüfter Lehrveranstaltung	1	keine
	<i>Gesamtsumme</i>	28-40	48				

- (2) Im Pflichtbereich ist ein Fachdidaktikmodul und ein Basismodul Religionswissenschaft zu absolvieren.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind vier Mastermodule aus vier verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (4) Im Wahlbereich sind mindestens 7 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (5) In den Mastermodulen des Wahlpflichtbereichs sind zwei Studien begleitende Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.
- (6) Im Wahlbereich ist eine Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (7) ¹Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend. ²Ferner soll die Masterarbeit in Verbindung mit einem zuvor oder gleichzeitig besuchten Mastermodul stehen.
- (8) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

- (9) ¹Im Fach Evangelische Theologie kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Evangelische Theologie das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung (siehe *Anlage I*) voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage I* dargelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und 45 Minuten Dauer bei der Überprüfung einer Einzellehrveranstaltung;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen für die Ausarbeitung;
 - mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können sein: Protokolle, Mitschriften, Exzerpte, Thesenpapiere, schriftliche Berichte, kleine Referate.

§ 8 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§§ 17 und 21 Allg. Teil)

- (1) Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden.
- (3) Wenn im Falle eines Rücktritts oder eines Versäumnisses die Gründe für den Rücktritt oder die Säumnis gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 Allgemeiner Teil anerkannt werden, entscheidet die oder der zuständige Dozierende über die Form, in der die versäumte Prüfung wiederholt wird

§ 9 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) Für das Fach Evangelische Theologie als Master-Nebenfach mit 12 LP in der Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- erfolgreiche Absolvierung des Fachdidaktikmoduls,
 - Erwerb von mindestens 9 LP in der Evangelischen Theologie.
- (2) Für das Fach Evangelische Theologie als Master-Kernfach mit 30 LP in der Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- erfolgreiche Absolvierung des Fachdidaktikmoduls,
 - erfolgreiche Absolvierung eines Mastermoduls,

- Erwerb von mindestens 16 LP in der Evangelischen Theologie.
- (3) Für das Fach Evangelische Theologie als Master-Hauptfach mit 48 LP in der Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- erfolgreiche Absolvierung des Fachdidaktikmoduls,
 - erfolgreiche Absolvierung von drei Mastermodulen,
 - erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls Religionswissenschaft,
 - Erwerb von mindestens 25 LP in der Evangelischen Theologie.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Fachdidaktikmodul
Modultyp	Pflichtmodul für MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	eigenständige Vorbereitung von Religionsunterricht eigenständige theologische und didaktische Reflexion über Gegenstände des Religionsunterrichts
exemplarische Inhalte	Grundlagen der Fachdidaktik der Evangelischen Theologie Fachdidaktik AT und/oder NT und/oder HT und/oder ST didaktische Methoden im Religionsunterricht
Modulelemente	zwei Fachdidaktik- oder fachdidaktisch relevante Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Seminar oder zwei Seminare) aus der Evangelischen Theologie
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	schriftliches Referat zu einer fachdidaktischen Themenstellung
Prüfungsanforderungen	Verarbeitung von Sekundärliteratur und eigenständige fachdidaktische Reflexion

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Altes Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der alttestamentlichen Wissenschaft exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Alten Testaments und seines Umfeldes Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Literatur und Theologie des Alten Testaments Geschichte Israels Exegese ausgewählter alttestamentlicher Bücher Religionsgeschichte des Alten Orient Methoden alttestamentlicher Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Neues Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der neutestamentlichen Wissenschaft exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Neuen Testaments und seines Umfeldes Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Literatur und Theologie des Neuen Testaments Geschichte des Urchristentums Exegese ausgewählter neutestamentlicher Bücher die Umwelt des Neuen Testaments Methoden neutestamentlicher Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Historische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Historischen Theologie historisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Formulierung und Präsentation eigener historisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Lektüre klassischer Texte der Kirchengeschichte Biografien und Theologien bedeutender Personen Christentum und Judentum in der Geschichte Methoden kirchenhistorischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Systematische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Dogmatik und der Ethik systematisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Dogmatik und der Ethik Formulierung und Präsentation eigener systematisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	dogmatische und religionsphilosophische Positionen der neuzeitlichen Theologie klassische und gegenwärtige Texte der theologischen Tradition wissenschaftliche Bearbeitung dogmatischer, ethischer und religionsphilosophischer Probleme Religionstheologien der Gegenwart ethische Problemfelder der Gegenwart Methoden systematisch-theologischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Religionspädagogik
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Literatur aus dem Bereich der Religionspädagogik pädagogische und theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Religionspädagogik Formulierung und Präsentation eigener religionspädagogischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	religiöse Entwicklung, Sozialisation und Erziehung ausgewählte Konzepte schulform- und Schulstufen bezogener Didaktik des Religionsunterrichts aus Geschichte und Gegenwart Lektüre bedeutender Werke der Religionspädagogik Leben und Werk bedeutender Religionspädagogen Methoden der religionspädagogischen Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Beschreibungen von Einzellehrveranstaltungen

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Konfessionell-kooperative Lehrveranstaltung
Typ	Wahlpflichtveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	exemplarische Einblicke in die katholische Theologie und in die römisch-katholische Kirche Kenntnis elementarer Unterschiede zwischen der evangelischen und der katholischen Konfession Verständnis für die geschichtliche Bedingtheit und die theologische Begründung der Unterschiede zwischen evangelischem und katholischem Christentum ökumenische Urteilsfähigkeit
exemplarische Inhalte	zentrale Themen der Theologie aus katholischer und evangelischer Sicht Geschichte der Ökumene evangelisch-katholischer Dialog
Form	Vorlesung, Seminar oder Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	katholisch-theologische Lehrveranstaltung
Typ	Wahlpflichtveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach als Ersatz für eine Konfessionell-kooperative Lehrveranstaltung
Qualifikationsziele	exemplarische Einblicke in die katholische Theologie und in die römisch-katholische Kirche Kenntnis elementarer Unterschiede zwischen der evangelischen und der katholischen Konfession Verständnis für die geschichtliche Bedingtheit und die theologische Begründung der Unterschiede zwischen evangelischem und katholischem Christentum ökumenische Urteilsfähigkeit
exemplarische Inhalte	zentrale Themen der Theologie aus katholischer Sicht
Form	Vorlesung, Seminar oder Übung
Teilnahmevoraussetzungen	die Lehrveranstaltung muss von Seiten der Katholischen Theologie für Studierende der Evangelischen Theologie geöffnet werden und die Eignung der Lehrveranstaltung für evangelische Theologiestudierende muss von Seiten eines Dozierenden der Evangelischen Theologie vor dem Besuch der Veranstaltung bestätigt werden
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Vorlesung
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	grundlegende Kenntnisse aus Hauptgebieten der jeweiligen theologischen Disziplin Verständnis für das Anliegen und die Arbeitsweise der jeweiligen theologischen Disziplin
exemplarische Inhalte	Grundlagen- und Überblickswissen aus der jeweiligen theologischen Disziplin
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	2 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse und exemplarische Einzelkenntnisse aus der Vorlesung eigenständige Verarbeitung des Gehörten
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Begleitete Lektüre
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur eigenständigen Verarbeitung und Beurteilung theologischer Literatur
exemplarische Inhalte	Grundwissen, Spezialwissen und Forschungsfragen der Evangelischen Theologie, insbesondere mit Relevanz für den Religionsunterricht an Gymnasien
Elemente	eigenständige Lektüre und Bearbeitung eines theologischen Buches, begleitende Gespräche mit einem Dozierenden
Teilnahmevoraussetzungen	keine, aber vorherige Absprache mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gelesenen
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Exkursion
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Kenntnis von Stätten und Institutionen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht Befähigung zur eigenständigen Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Exkursionen museumsdidaktische Grundkenntnisse
exemplarische Inhalte	Ausstellungen, Museen, historische Stätten, kirchliche Institutionen, Bildungseinrichtungen
Elemente	Vorbereitungssitzungen, Exkursion, Nachbereitungssitzungen
Teilnahmevoraussetzungen	im Einzelfall unterschiedlich geregelt
Dauer	in der Regel ein- oder mehrtägig innerhalb eines Semesters
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-2 LP, abhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich

Prüfungsanforderungen	eigenständige, durch Lektüre vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema der Exkursion und den besuchten Örtlichkeiten
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Griechische/Lateinische Lektüre
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Übersetzung und Interpretation von theologisch relevanten Quellentexten der entsprechenden Sprache
exemplarische Inhalte	Altes Testament, Neues Testament, rabbinische Literatur, Literatur der griechischen und der lateinischen Antike, Kirchenväter, Bekenntnisse und Bekenntnisschriften
Teilnahmevoraussetzungen	durch Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse der entsprechenden Sprache
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-4 LP, abhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Fähigkeit zur Übersetzung und Interpretation kurzer, bereits in der Lehrveranstaltung gelesener oder noch nicht gelesener Texte
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Gottesdienst- und Liturgie-Übung
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten, insbesondere von Schulgottesdiensten
exemplarische Inhalte	Elemente des Gottesdienstes: Gebet, Lied, Predigt Geschichte des Gottesdienstes theologische und didaktische Aspekte des Schulgottesdienstes Modelle von Schulgottesdiensten
Elemente	Seminarsitzungen, verbunden mit dem Besuch und der (Mit-) Gestaltung von Schul-, Hochschul- und Gemeindegottesdiensten
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-4 LP, anhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung gottesdienstlicher Element, eigenständiger Entwurf eines Gottesdienstmodells
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	theologisch relevante Ringvorlesung
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Kenntnis interdisziplinärer und aktueller Themen- und Problemstellungen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht
exemplarische Inhalte	theologische und kirchliche Themen Frieden, Umwelt, Entwicklung geschichtliche Themen aktuelle gesellschaftliche und politische Themen
Elemente	Einzelvorlesungen

Teilnahmevoraussetzungen	keine, die Anrechenbarkeit muss aber im Vorfeld mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie abgesprochen werden
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-4 LP, abhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gehörten, Reflexion der theologischen Relevanz
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden, der die Anrechenbarkeit bestätigt

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	theologisch relevante Tagung
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Kenntnis interdisziplinärer und aktueller Themen- und Problemstellungen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht
exemplarische Inhalte	theologische und kirchliche Themen Frieden, Umwelt, Entwicklung geschichtliche Themen aktuelle gesellschaftliche und politische Themen religionspädagogische und fachdidaktische Themen
Elemente	selbst organisierte Teilnahme an einer Tagung eines beliebigen Trägers
Teilnahmevoraussetzungen	keine, die Anrechenbarkeit muss aber im Vorfeld mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie abgesprochen werden
Dauer	ein oder mehrere Tage, in der Regel innerhalb eines Semesters
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-4 LP, abhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gehörten, Reflexion der theologischen Relevanz
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden, der die Anrechenbarkeit bestätigt

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Theologische Sozietät
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Kenntnis aktueller Themen- und Problemstellungen der Theologie und neuerer Forschungen theologische Forschungskompetenz
exemplarische Inhalte	neuere Forschungen aus allen Bereichen der Theologie und aus theologisch relevanten Nachbardisziplinen
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung durch einen Dozierenden der Evangelischen Theologie. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle, die ihre Masterarbeit in der Evangelischen Theologie schreiben.
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1 SWS
Leistungspunktzahl	1 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung
Studiennachweis	1, Form gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit einem Dozierenden

Beschreibungen der Praktika

	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Evangelische Religion
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum in Evangelischer Religion ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Religionslehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Evangelische Religion im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums in Evangelischer Religion ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Religionsunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Religionsunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Basisfachpraktikums Evangelische Religion erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Evangelische Religion aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Exemplarische Diskussion fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Themen und Fragestellungen ● Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht ● Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, ● Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Evangelische Religion, ● Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, ● Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der</p>

	Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.
Modulelemente	Seminar (im WS) & Blockpraktikum (nach dem 1. Semester)
Teilnahmevoraussetzungen	keine besondere Bedingung: Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum + mehrstündiges Nachbereitungsseminar
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Studiennachweis	Erstellung eines strukturierten Berichts (ca. 20 Seiten) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer kritischen theologischen und didaktischen Reflexion der Erfahrungen

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Evangelische Religion
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Evangelische Religion ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Unterrichtsfaches Evangelische Religion zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum (nach dem 2. Sem.) oder Semester begleitendes Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach 2. Erfolgreiche Teilnahme am Fachdidaktikmodul <ul style="list-style-type: none"> • oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird • oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des EFP im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im BFP hinsichtlich des anderen Faches gesammelten Erfahrungen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum oder ein im Workload entsprechendes, ca. 6-8-wöchiges Semester begleitendes Praktikum

Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines strukturierten Berichts (ca. 20 Seiten) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer kritischen theologischen und didaktischen Reflexion der Erfahrungen

Fachbezogener Besonderer Teil

Latein

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 824).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Latein weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Latein an Gymnasien oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Latein hat als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studenumfang von 30 LP.

²Darin sind die ggf. noch zu absolvierenden Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Latein mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

(1) Das Studium umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von insgesamt 28 LP und einen Wahlpflichtbereich von einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Modul Lateinische Sprache (SP 3)	4	6	1.-2. Sem.	--	1	BA-Module SP 1 und 2
2.	Modul Lateinische Literatur (LW 4)	6	13	1.-3. Sem.	--	2	BA-Modul LW 3
3.	Fachdidaktik (FD 2)	4	5	1.-2. Sem.	--	1	BA-Modul FD 1
4.	Fachmethodik (FD 3)	4	4	3.-4. Sem.	1	--	siehe <i>Anlage 1</i>

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	Hilfswissenschaften (HW): Paläographie, Textkritik, Editionstechnik	2	2	3.-4. Sem.	1	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>20</i>	<i>30</i>				

- (2) ¹In den Modulen 1 bis 3 des Pflichtbereichs ist je eine in der **Anlage 1** näher spezifizierte Prüfung studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt. ³Im Modul 4 des Pflichtbereichs und im Wahlpflichtbereich sind in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Studiennachweise zu erbringen.
- (3) ¹Im Fach Latein kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Latein das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 20 bis 30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 6 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 45 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 20 bis 30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Neben den Studiennachweisen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können auch Studiennachweise in Form von Klausuren von bis zu 90 Minuten Dauer erbracht werden.

§ 6 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modultitel	Lateinische Sprache (SP 3)	
Veranstaltung/en und Aufwände	Deutsch-lat. Übersetzungsübung 3	2 SWS
	Lat.-deutsche Übersetzungsübung	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Beschreibung der Kompetenzziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu einem sicheren und reflektierten Umgang mit der lateinischen Sprache • Fähigkeit, deutsche Übersetzungen lateinischer Prosatexte mittleren Schwierigkeitsgrades bzw. deutsche Originaltexte, die sich mit dem antiken Kulturkreis beschäftigen, in grammatikalisch korrektes, stilistisch an Caesar und Cicero orientiertes Latein zu übersetzen • Fähigkeit zur Übersetzung schwierigerer lateinischer prosaischer und poetischer Texte ins Deutsche • Kenntnisse in der Übersetzungstheorie 	
Art und Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung Lateinisch-deutsche Übersetzungsübung Inhalte ergeben sich aus den Kompetenzzielen	
Bezeichnung nach Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlveranstaltung	Pflichtveranstaltungen	
Lehr-, Lernformen	Übung und Selbststudium	
Prüfungsformen, Prüfungsdauer	je eine Abschlussklausur (90 Minuten)	
Vorausgesetzte Kenntnisse	Sprachliche Module des BA-Studiums	
Position im geplanten Studienverlauf	1. und 2. Semester	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	aktive Mitarbeit in den LVV und ausreichende Leistungen in den Abschlussklausuren	
Dauer und Häufigkeit des Angebots	2 Semester / jedes Studienjahr (beginnend im WS)	

Modultitel	Lateinische Literatur (LW 4)	
Veranstaltung/en	Lektüreübung	2 SWS
	LV Spät-/mittel-/ neulat. Literatur	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	13	
Beschreibung der Kompetenzziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnis der Literaturgeschichte durch Originallektüre • Vertiefte Kenntnis über einen spät-, mittel- oder neulateinischen Autor bzw. ein spät-, mittel- oder neulateinische Werk • Vertiefung der Fähigkeit, Texte unter Verwendung hermeneutischer Verfahren sowie unterschiedlicher Interpretationsmethoden zu interpretieren • Vertiefung der Kenntnisse der Gestaltungsmittel der Rhetorik und Poetik • Fähigkeit, rezeptionsgeschichtliche Zusammenhänge zu klären 	
Art und Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen	Übung: Lektüre eines größeren Werkes bzw. umfangreicher Teile Lehrveranstaltung: Spät-, mittel- oder neulateinische Literatur Seminar: Klassische lateinische Literatur (Prosa oder Poesie; es ist das Gebiet zu wählen, das nicht im BA-Studium belegt worden ist Inhalte ergeben sich aus den Kompetenzzielen	
Bezeichnung nach Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlveranstaltung	Pflichtveranstaltungen	
Lehr-, Lernformen	Seminar, Übung und Selbststudium	
Prüfungsformen, Prüfungsdauer	Klausur (90 Minuten) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit	

Vorausgesetzte Kenntnisse	Kompetenzen aus BA-Modul LW 3
Position im geplanten Studienverlauf	1. bis 3. Semester
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	aktive Mitarbeit in den LVV, ausreichende Leistungen in der Klausur und Referat oder Hausarbeit
Dauer und Häufigkeit des Angebots	3 Semester / jedes Studienjahr, Seminar jedes Semester

Modultitel	Fachdidaktik (FD 2)	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
	Übung	2 SWS.
Leistungspunkte	5	
Beschreibung der Kompetenzziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Zielen und Inhalten des altsprachlichen Unterrichts • Fähigkeit, das Selbstverständnis des Faches Latein zu reflektieren • Fähigkeit, die Relevanz des altsprachlichen Unterrichts für die Gegenwart zu reflektieren • Kenntnis der Rahmenbedingungen und Organisation des altsprachlichen Unterrichts in der Gegenwart • Fähigkeit, den heutigen Lateinunterricht in den geschichtlichen Zusammenhang einzuordnen • Grundkenntnisse in der Didaktik einzelner Autoren bzw. Autorengruppen • Grundkenntnisse in der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung 	
Art und Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen	Seminar: Bildungsziele des Lateinunterrichts Übung: Lateinischer Lektüreunterricht Inhalte ergeben sich aus den Kompetenzzielen	
Bezeichnung nach Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlveranstaltung	Pflichtveranstaltungen	
Lehr-, Lernformen	Seminar, Übung und Selbststudium	
Prüfungsformen, Prüfungsdauer	Klausur (90 Minuten)	
Vorausgesetzte Kenntnisse	FD 1 aus Bachelorstudium	
Position im geplanten Studienverlauf	1. und 2. Semester	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	aktive Mitarbeit in den LVV, ausreichende Leistung in der Klausur	
Dauer und Häufigkeit des Angebots	2 Semester / jedes Studienjahr	

Modultitel	Fachmethodik (FD 3)	
Veranstaltung/en	Übung	2 SWS
	Übung	2 SWS
Leistungspunkte	4	
Beschreibung der Kompetenzziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von fachspezifischen Arbeitsweisen des altsprachlichen Unterrichts: • Kenntnis der Konzeption von Unterrichtsmaterialien • Kenntnis von Erschließungs- und Übersetzungsmethoden • Kenntnis von Formen der Grammatikeinführung • Kenntnis der Einsatzmöglichkeiten Neuer Medien im Lateinunterricht und Fähigkeit, Neue Medien didaktisch begründet einzusetzen 	
Art und Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen	Übung: Methodik des Sprachunterrichts Übung: Neue Medien im Lateinunterricht Inhalte ergeben sich aus den Kompetenzzielen	
Bezeichnung nach Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlveranstaltung	Pflichtveranstaltungen	
Lehr-, Lernformen	Übung und Selbststudium	
Prüfungsformen, Prüfungsdauer	Studiennachweise durch Protokoll oder Referat oder Unterrichtsentwurf	
Vorausgesetzte Kenntnisse	Kompetenzen aus FD 1 (BA) und FD 2: Bildungsziele des Lateinunterrichts	

Position im geplanten Studienverlauf	3. und 4. Semester
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	aktive Mitarbeit in den LVV und ausreichende Leistungen in den schriftlichen Arbeiten
Dauer und Häufigkeit des Angebots	2 Semester / jedes Studienjahr

Modultitel	Einzelveranstaltung: Hilfswissenschaften (HW)	
Veranstaltung/en	LV	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Beschreibung der Kompetenzziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Überlieferungsbedingungen antiker Texte • Elementare Kenntnis der Paläographie und Kodikologie • Kenntnisse der Methoden der Textkritik und Editionstechnik • Fähigkeit, kritische Textausgaben zu benutzen, insbesondere Fähigkeit, einen kritischen Apparat zu lesen 	
Art und Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen	Übung Inhalte ergeben sich aus den Kompetenzzielen	
Bezeichnung nach Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlveranstaltung	Pflichtveranstaltungen	
Lehr-, Lernformen	Übung und Selbststudium	
Prüfungsformen, Prüfungsdauer	Studiennachweis durch Kurzreferat (15 Minuten)	
Vorausgesetzte Kenntnisse		
Position im geplanten Studienverlauf	3. oder 4. Semester	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	aktive Mitarbeit und ausreichende Leistung im Referat	
Dauer und Häufigkeit des Angebots	1 Semester / jedes Studienjahr	

	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Latein ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf der Lateinlehrerin/des Lateinlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Latein im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Latein ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Lateinunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz didaktischer und wissenschaftlicher Studien für die Praxis des Lateinunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Lateinunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zur didaktisch begründeten Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Latein erfolgt in einer Seminarveranstaltung mit dem Titel „Planung und Analyse von Lateinunterricht“.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Latein aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Diskussion wissenschaftlicher und didaktischer

	<p>Themen und Fragestellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht • Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, • Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Latein, • Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Modulelemente	Seminar und Blockpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Keine Besondere Bedingung: Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	Keine
Studiennachweis	Praktikumsbericht

	<p>Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)</p> <p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Latein ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Latein zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz didaktischer und wissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Lateinunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Lateinunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zur didaktisch begründeten Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum

Teilnahmevoraussetzungen	1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“ (FD 1).
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 831).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Deutsch erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 3 Modulen im Umfang von 16 LP und einem Kolloquium im Umfang von 2 LP, und einen Wahlpflichtbereich von 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	NDL 4 A und B: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	4	6	1. u. 2. Sem.	--	2	--
2.	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1. Sem.	--	1	--
3.	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	5	3. Sem.	--	1	siehe Anlage 1
4.	Prüfungs- und Forschungskolloquium	2	2	4. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Psycholinguistik, Sprachvariation, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1.-4. Sem.	--	1	--
6.	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Psycholinguistik, Sprachvariation, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1.-4. Sem.	--	1	--

7.	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Psycholinguistik, Sprachvariation, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1.-4. Sem.	--	1	--
8.	Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen	2	4	1.-4. Sem.	--	1	--
<i>Gesamtsumme</i>		22	30		0	8	

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch ist das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer Fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Für die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung sind folgende Prüfungsvorleistungen nachzuweisen: Modul 1, Modul 2 und zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Bei dessen Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ³Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtveranstaltungen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul bzw. eine weitere Wahlpflichtveranstaltung kompensiert werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Der fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modultitel / Thema	NDL 4 A und B (GYM): Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur
Modultyp	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Lektüreseminar (2 SWS / 2 LP) und – als Wahlpflichtveranstaltung – Seminar (2 SWS / 4 LP)
Lehrinhalte	Das Modul baut auf den allgemeinen und vergleichenden in NDL 2 und NDL 3 enthaltenen Anteilen auf. Seine Inhalte akzentuieren die deutsche Literatur als Teil der Weltliteratur sowie im Kontext der europäischen Literaturen.
Exemplarische Inhalte	Die attische Tragödie; Drama der Antike in Texten des 19. und 20. Jahrhunderts; Europäische Bildungsidee seit dem 18. Jahrhundert; Weltliteratur - Nationalliteratur – mehrsprachige Literatur; Übersetzungen (Shakespeare, Cervantes, Homer, Baudelaire) seit dem 18. Jahrhundert. – Reiseliterarische Texte und Formen, z. B. die von Georg Forster, Goethe, Moritz, Seume, Heine bis hin zu Handke und Thomas Hettche; auch Reisebeschreibungen von Wissenschaftlern und Intellektuellen; Texte über Exilerfahrungen; kulturraumspezifische Literatur, z. B. Schweizerdeutsche, pragerdeutsche oder bukowinadeutsche Literatur. Literatur und Topik von Kulturräumen wie »Ostsee«, »Paris«, »Italien«, »Mittelmeer«, »Balkan«.
Kompetenzen	Das Modul vermittelt Kenntnisse ausgewählter Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich; Periodisierung, Gattungsgeschichte und -theorie insbes. des Dramas; Kenntnisse von Kontaktbereichen und deren Theoriebildung des Literatur- und Kulturtransfers (Grenze, Hybridität, Großstadt, Alterität) und seinen historisch kulturellen Bedingungen (Nation, Region, Migration, Exile, Reisewege, Kulturräume). Kenntnisse über die Diskurstypologie des Fremden, über Probleme der literarischen Übersetzung sowie Übersetzungstheorie. – Schlüsselqualifikationen nach Absprache. Das Modul vermittelt den Studierenden ferner Kenntnisse der Untersuchungsmethoden des Kulturtransfers, seiner historischen Morphologie und gegenwärtiger Institutionen; über Gedächtnisorte der Literatur; Formen interkultureller Praxis; Theater; Film als Medium interkultureller Vermittlung; Bibliotheken.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Wintersemester, mit der Übung beginnend.
Leistungspunkte	2 (A) und 4 (B) LP
Prüfungsanforderungen	Kultur- und literaturtheoretische Kenntnisse über »Literatur und Gedächtnis«, literarische und kulturelle Übersetzung, Transfer und Kontakt, in vergleichender Literaturwissenschaft.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und Hausarbeit
Modultitel/Thema	SW (GYM): Psycholinguistik
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Sprachproduktion, Sprachrezeption, Spracherwerb und deren Störungen sowie untenstehende Kompetenzen.

Exemplarische Inhalte	Menschliches Sprachlernvermögen und seine Modellierung; Sprachentwicklungsstörungen; Prozesse des Sprachverstehens vom sprachlichen Input bis zur mentalen Repräsentation; die Interaktion von Kontext, Wissen und Texteigenschaften beim Leseverstehen; Diskursproduktion; methodischer Zugang zu kognitiven Prozessen.
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul fördert den Erwerb von Kenntnissen aus Teilgebieten der Psycholinguistik zunächst als Teil der umfassenden fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung der Studierenden. Es wird Wissen darüber entwickelt, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Redens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Sprachwissen im Spracherwerbsprozess ausgebildet wird. Damit wird bei den Studierenden die Grundlage für einen bewussten Umgang mit Informationsvermittlung gelegt, und es wird die Voraussetzung für die Diagnose gestörter Sprachfähigkeit geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit dem methodischen Instrumentarium der Psycholinguistik wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Psycholinguistik wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Sprachkontakt
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Sozio- und psycholinguistische Phänomene des Kontakts zwischen Sprachen bzw. Sprachvarietäten und kontaktinduzierte Sprachwandelprozesse sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	„Arbeitsteilung“ von Sprachen bei Bilingualen; <i>Codeswitching</i> ; Erhalt und Verlust von Mehrsprachigkeit; Dialektkontakt; Kontakt von Dialekt und Standardsprache; Herausbildung von Ethnolekten; Entstehung von Pidginsprachen.

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse von Phänomenen des Sprachkontakts und der Sprachverschiedenheit. Aufgrund von Migration, Mobilität und Globalisierung sind Sprachkontaktphänomene in Sprachen bzw. Sprachvarietäten sowie im Sprachverhalten Mehrsprachiger allgegenwärtig. Die Studierenden lernen, die Wirkungen von Sprachkontakt zu erkennen, zu klassifizieren und ihre Regelhaftigkeit zu erfassen. Damit werden sie auch sensibilisiert für Fragen sprachlicher Integration und eignen sich die Voraussetzungen für die kompetente Teilhabe an sprachpolitischen Diskussionen an.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse über Sprachkontaktphänomene wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Zweitspracherwerb
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Spracherwerbsprozesse in verschiedenen Zweitspracherwerbstypen (Kind vs. Erwachsener, gesteuert vs. ungesteuert) und seine Bedingungen sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	Systematik des Aufbaus von phonologischem, morpho-syntaktischem, lexikalischem und pragmatischem Wissen in der Zweitsprache; der Ausdruck von Temporalität auf verschiedenen Erwerbsniveaus; Rolle der Erstsprache im Zweitspracherwerbsprozess; der Altersfaktor im Spracherwerb; Erwerbstheorien im Vergleich und ihre empirische Fundierung; kindlicher Zweitspracherwerb und Schulerfolg; Sprachdiagnose und Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund.

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme in Abhängigkeit von Sprachlernvermögen, Input und Antriebsfaktoren. Damit erhalten die Studierenden auch die Grundlagen für die praktische Ermittlung des Sprachstandes bei Lernern, beispielsweise für das Erkennen von Entwicklungsrückständen bei Kindern mit Migrationshintergrund, und für die Möglichkeiten von entwicklungsfördernden Maßnahmen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Zweitspracherwerbsprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Sprachvariation
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Historisch-natürliche Sprache als System von Varietäten, Dimensionen der Sprachvariation, Eigenschaften von Varietäten auf den verschiedenen Sprachebenen und Verwendungsbedingungen von Varietäten (z.B. Dialekte, Soziolekte, Gesprochene Sprache) sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	Varietätenspektrum des Deutschen; die Beziehung Standard – Substandard – Basisdialekte; Interaktion von diatopischer und diastratischer Variation; <i>Codeshifting</i> ; Heterogenität der Stadtsprache von Berlin; Jugendsprache; mündliche vs. geschriebene Sprache; Syntax des gesprochenen Deutsch; Einstellung zu Varietäten; korrelative und ethnographische Methoden der Untersuchung von Sprachvariation; soziale Stile.

Kompetenzen	<p>Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erhalten Kenntnisse über die interne Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren, über den diachronen Wandel von Varietätensystemen und über die kommunikative Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Das Wissen über die Funktion von Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen ermöglicht die Reflektion über die sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, über die Integrations- und Barriereneigenschaften von Varietäten. Darüber hinaus fördert die Auseinandersetzung mit empirischen Variationsanalysen kritisches Methodendenken.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> Methodenkompetenzen: Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p>Sozialkompetenzen: Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Selbstkompetenzen: Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Sprachvariation wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Modultitel/Thema	SW (GYM): Sprachwandel
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Entfällt, da es sich um eine einzelne Wahlpflichtveranstaltung handelt.
Lehrinhalte	Sprachwandel in früheren Entwicklungsstadien des Deutschen, Sprachwandel heute, Sprachwandeltheorien sowie untenstehende Kompetenzen.
Exemplarische Inhalte	Theorie der unsichtbaren Hand, Entwicklung von periphrastischen Verbkonstruktionen, Grammatikalisierung, Lautwandel, Modalpartikeln diachron.

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen; Verständnis für Sprache als dynamisches System und die Relativität präskriptiver Grammatiken; Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache; Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Sprachwandelprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Leistungspunkte	3 LP

Titel / Thema	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik
Veranstaltungstyp	Pflichtmodul
Elemente	Seminar zur Einführung in die Deutschdidaktik (2 SWS, 2 LP) Seminar zur Sprach- bzw. Literaturdidaktik (2 SWS, 2 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft – Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Lese- und Schreibsozialisation – Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung – Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung – Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur im Deutschunterricht – Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr-/Lernzielen des Fachunterrichts
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft – Kenntnisse von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens – Kenntnis aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	4 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)

Titel / Thema	FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien
Veranstaltungstyp	Pflichtmodul
Elemente	Projektseminar (4 SWS, 6 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft – Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens: insbesondere Modelle der Sprach- und Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache/Literatur/Kultur im Deutschunterricht
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video; Neue Medien in Verbindung mit: Aufsatzerziehung, weiterführendem Lesen, mündlicher Kommunikation usw.
Kompetenzen	<p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Hinblick auf Ästhetische Erziehung (D 6) und/oder – im Hinblick auf Medienerziehung (D 5) <p>Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Sicht der Sprachdidaktik oder – aus Sicht der Literaturdidaktik
Voraussetzung für die Teilnahme	Bei sprachdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit literaturdidaktischem Seminar; bei literaturdidaktischem Schwerpunkt von FD 3: FD 1 mit sprachdidaktischem Seminar; in beiden Fällen: FD 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes zweite Semester
Leistungspunkte	6 LP
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Projekt

Titel oder Themenbereich des Moduls	Prüfungs- und Forschungskolloquium
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten – Kenntnis aktueller Forschungsfragen – Fähigkeit zur Reflexion – Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulelemente	Kolloquium (2 SWS, 3 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	-
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SW
Leistungspunktzahl	2 LP bzw. im Fach Deutsch mit 48 LP 3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird empfohlen, im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor das Modul NDL 3 und im Rahmen des Master (GYM) das Modul NDL 4 A vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS

Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Titel / Thema	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)
Veranstaltungstyp	Wahlpflichtveranstaltung
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, – Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien</i>.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester

Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">– Erfolgreiche Ableistung des Praktikums– Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation

Fachbezogener Besonderer Teil

Englisch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 245) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 842).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Englisch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Englisch an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 10, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium des Faches Englisch erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 4 Modulen im Umfang von insgesamt 26 LP und einen Wahlbereich im Umfang von 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Modul L1: „Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis“	4	10	1.+2. Sem.	1	1	--
2.	Modul L2: „Sprachpraxis Fortgeschrittene“	4	6	1.+2. Sem.	--	1	siehe Modulbeschreibung
3.	Das im Bachelor nicht studierte Modul Modul V1 „Advanced Literary and Cultural Studies“ oder Modul V2 „English Grammar“	4	6	1.-4. Sem.	--	2	--
4.	Modul V3 „Literary and Cultural History“	4	4	1.-4. Sem.	--	1	--
	Wahlbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	1-2 wissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Anglistik	2-4	4	1.-4. Sem.	1-2	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>18-12</i>	<i>30</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Englisch ist das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.
- (4) ¹Wurde das Modul V1 „Advanced Literary and Cultural Studies“ im Pflichtbereich des Bachelorstudiums gewählt, muss das Modul V2 „English Grammar“ im Pflichtbereich im Masterstudium gewählt werden. ²Wurde das Modul V2 im Bachelorstudium gewählt, muss das Modul V1 im Masterstudium gewählt werden.
- (5) Im Wahlbereich ist je Lehrveranstaltung ein Studiennachweis, in der Regel eine Klausur oder eine Hausarbeit, zu erbringen.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 10 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 8 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 5 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in § 3 Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 30 LP erbracht hat.

§ 6 Fachspezifische Regelungen zur Fächer übergreifenden mündlichen Abschlussprüfung (§ 15 Allg. Teil)

¹Eines der Teilfächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik bildet einen Schwerpunkt, ein weiteres soll mit berücksichtigt werden. ²Der anglistische Prüfungsteil findet in englischer Sprache statt. ³Die mündliche Sprachkompetenz wird bei der Bewertung der Prüfung berücksichtigt.

§ 7 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist zu absolvieren. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul	V1: Advanced Literary and Cultural Studies	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung	Literatur	2 SWS
	Kultur	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Methodenkompetenz – Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Textanalysekompetenzen – Textsortenkompetenz – Historische Kompetenz – Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz – Problemlösungskompetenzen – Kompetenz in der Analyse der medienpezifischen Verfahren 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Seminar zu einem Thema aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen – Seminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema, das auf das Thema des literaturwissenschaftlichen Seminars bezogen ist. 	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: zwei Hausarbeiten, (ggf. mit Vorstellung und Diskussionsleitung zu den Ergebnissen)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	V2: English Grammar	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B1 bis B3 (Klausur) Für die Master-Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bestehen keine Teilnahmevoraussetzungen.	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Sprachwissenschaftliche Textkompetenzen – Analytische Denkkompetenz – Textsortenkompetenz – Sprachanalytische Kompetenz – Metakommunikative Kompetenz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Aussprache – Intonation – phonologische Regeln – Wortbildung und Flexion – Wortarten – Phrasenstrukturen – grammatische Relationen – thematische Rollen – Satztypen 	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Studienbegleitende Prüfung: Referat und Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	V3: Literary and Cultural History	
Modultyp	Pflichtmodul	
Veranstaltung/en	Vorlesung I	2 SWS
	Vorlesung II	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiches Absolvieren von B1, B2, B3	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Literatur- und kulturhistorisches Überblickswissen – Historische Kompetenz – Textanalysekompetenz 	
Exemplarische Inhalte	Zweimestrige Vorlesung über zwei aufeinander folgende Epochen der Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder	
Studiennachweise	keine	
Art der Prüfung	Eine Studienbegleitende Prüfung, bestehend aus zwei Klausurteilen, die sich jeweils auf die Inhalte eines der beiden Modulteile beziehen.	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	L1: Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	10 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Turnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik. Die Studierenden sollen zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse befähigt werden. Sie sollen mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden. Ziel ist es weiterhin, die Studierenden zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Fremdsprachenlerner und -lehrer zu befähigen.</p> <p>Im 2. Semester werden die Studierenden zur (exemplarischen) Rezeption aktueller Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnissen befähigt. Sie lernen eigene Untersuchungen mit Hilfe ausgewählter Methoden durchzuführen. Sie lernen Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien).</p>	
Exemplarische Inhalte	Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (Theorien des Zweitsprachenerwerbs, die Rolle der Sprache bzw. sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht, Methoden des lernerzentrierten Englischunterrichts, Fertigkeitsschulung, Medieneinsatz, Literaturdidaktik, interkulturelles Lernen, Leistungsmessung und -bewertung, Erforschung des Klassenzimmers, Kompetenzen und Bildungsstandards, Wortschatz und Wortschatzvermittlung, Lehr- und Lernstrategien, subjektive Theorien).	
Studiennachweise	Präsentation oder Organisation einer Sitzung	
Art der Prüfung	Hausarbeit oder Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	L2: Sprachpraxis Fortgeschrittene	
Veranstaltung/en	Seminar: English in the Creative Arts	2 SWS
	Seminar: English in Communicative Contexts	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Understanding language applications and contexts – Understanding the appropriateness of language in formal and creative contexts – Appropriate use of language in creative and formal contexts
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – English in the Creative Arts – English in Communicative Contexts
Studiennachweise	keine
Art der Prüfung	eine Prüfung am Ende des Moduls
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	
Veranstaltung/en	Seminar/Vorlesung	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	---	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen – Individuelle Schwerpunktbildung – Ausgleich fachlicher Schwächen 	
Exemplarische Inhalte	– Abhängig von der gewählten Veranstaltung	
Studiennachweise	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs	
Art der Prüfung	Keine	
Prüfungsanforderungen	---	

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Englisch ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Englisch zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung: „Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschulen“ (in den Masterstudiengängen <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> und <i>Lehramt an Realschulen</i>) <p>Modul L1: „Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis“ (in den <i>Masterstudiengängen Lehramt an Gymnasien</i> und <i>Lehramt an Berufsbildenden Schulen</i>)</p>
Dauer des Moduls	1 Semester

Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils

Evangelische Religion

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der fachbezogenen Besondere Teil Evangelische Religion für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 309) wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* in der 33. Sitzung vom 11.07.2007, der in der 63. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.09.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 848).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Evangelische Religion weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Evangelischer Religion erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von einem Modul im Umfang von 6 LP und einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP, einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von jeweils 7 LP und einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 2 – 5 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
1.	Fachdidaktikmodul	4	6	1./2. Sem.	--	1	keine
2.	1 Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1.-4.	1	--	keine
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
3.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP	4	7	1./2. Sem.	--	1	keine
4.	1 Mastermodul AT oder NT oder HT oder ST oder RP (aus einer anderen Disziplin als 3.)	4	7	3./4. Sem.	--	1	keine
5.	1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	3	1.-4. Sem.	1	--	siehe <i>Anlage 1</i>

	Wahlbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
6.-7.(-10.)	2-5 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (2 LP), Begleitete Lektüre (4 LP), Exkursion (1–2 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1–4 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1–4 LP), theologisch relevante Tagung (1–4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1–4 LP)	2-5	5	1.-4. Sem.	siehe <i>Anlage 1</i>	siehe <i>Anlage 1</i>	siehe <i>Anlage 1</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>18-21</i>	<i>30</i>		<i>3-6</i>	<i>4</i>	

- (2) Im Pflichtbereich sind ein Fachdidaktikmodul und eine Lehrveranstaltung Religionswissenschaft zu absolvieren.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (4) In den Mastermodulen des Wahlpflichtbereichs ist eine Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit zu erbringen.
- (5) Im Wahlbereich sind mindestens 5 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen aus dem Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (6) Im Wahlbereich ist eine Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (7) ¹Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend. ²Ferner soll die Masterarbeit in Verbindung mit einem zuvor oder gleichzeitig besuchten Mastermodul stehen.
- (8) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (9) ¹Im Fach Evangelische Religion ist das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung (siehe *Anlage 1*) voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und in der Regel 45 Minuten Dauer bei der Überprüfung einer Einzellehrveranstaltung;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (3) Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können sein: Protokolle, Mitschriften, Exzerpte, Thesepapiere, schriftliche Berichte, kleine Referate.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Für das Fach Evangelische Theologie sind zur Zulassung zur Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:

- erfolgreiche Absolvierung des Fachdidaktikmoduls,
- erfolgreiche Absolvierung eines Mastermoduls,
- Erwerb von mindestens 16 LP in der Evangelischen Theologie.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird.
- (3) ¹Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden. ²Eine erneute Belegung eines Moduls oder einer Einzellehrveranstaltung kann maximal ein Mal erfolgen.
- (4) Wenn im Falle eines Rücktritts oder eines Versäumnisses die Gründe für den Rücktritt oder die Säumnis gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 Allgemeiner Teil anerkannt werden, entscheidet die oder der zuständige Dozierende über die Form, in der die versäumte Prüfung wiederholt wird.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Fachdidaktikmodul
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	eigenständige Vorbereitung von Religionsunterricht eigenständige theologische und didaktische Reflexion über Gegenstände des Religionsunterrichts
exemplarische Inhalte	Grundlagen der Fachdidaktik der Evangelischen Theologie Fachdidaktik AT und/oder NT und/oder HT und/oder ST didaktische Methoden im Religionsunterricht
Modulelemente	zwei Fachdidaktik- oder fachdidaktisch relevante Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Seminar oder zwei Seminare) aus der Evangelischen Theologie
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	schriftliches Referat zu einer fachdidaktischen Themenstellung
Prüfungsanforderungen	Verarbeitung von Sekundärliteratur und eigenständige fachdidaktische Reflexion

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Altes Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der alttestamentlichen Wissenschaft exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Alten Testaments und seines Umfeldes Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Literatur und Theologie des Alten Testaments Geschichte Israels Exegese ausgewählter alttestamentlicher Bücher Religionsgeschichte des Alten Orient Methoden alttestamentlicher Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Neues Testament
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der neutestamentlichen Wissenschaft exegetisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen des Neuen Testaments und seines Umfeldes Formulierung und Präsentation eigener exegetisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Literatur und Theologie des Neuen Testaments Geschichte des Urchristentums Exegese ausgewählter neutestamentlicher Bücher die Umwelt des Neuen Testaments Methoden neutestamentlicher Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Historische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Historischen Theologie historisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Formulierung und Präsentation eigener historisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte Lektüre klassischer Texte der Kirchengeschichte Biografien und Theologien bedeutender Personen Christentum und Judentum in der Geschichte Methoden kirchenhistorischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Systematische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus dem Bereich der Dogmatik und der Ethik systematisch-theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Dogmatik und der Ethik Formulierung und Präsentation eigener systematisch-theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	dogmatische und religionsphilosophische Positionen der neuzeitlichen Theologie klassische und gegenwärtige Texte der theologischen Tradition wissenschaftliche Bearbeitung dogmatischer, ethischer und religionsphilosophischer Probleme Religionstheologien der Gegenwart ethische Problemfelder der Gegenwart Methoden systematisch-theologischer Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Religionspädagogik
Modultyp	Wahlpflichtmodul in MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	selbstständiger Umgang mit Literatur aus dem Bereich der Religionspädagogik pädagogische und theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen der Religionspädagogik Formulierung und Präsentation eigener religionspädagogischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven
exemplarische Inhalte	religiöse Entwicklung, Sozialisation und Erziehung ausgewählte Konzepte schulform- und Schulstufen bezogener Didaktik des Religionsunterrichts aus Geschichte und Gegenwart Lektüre bedeutender Werke der Religionspädagogik Leben und Werk bedeutender Religionspädagogen Methoden der religionspädagogischen Forschung neuere Forschungen aus der Disziplin Fachdidaktik
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder schriftliches Referat
Prüfungsanforderungen	Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung

Beschreibungen von Einzellehrveranstaltungen

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft
Typ	Pflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	historische und systematische Kenntnisse in einer oder mehreren nichtchristlichen Religionen Fähigkeit, die christliche Religion und ihre Vorstellungswelt im Kontext der allgemeinen Religionsgeschichte bzw. im Horizont der anderen Religionen zu beurteilen Toleranz der fremden religiösen Tradition gegenüber
exemplarische Inhalte	Judentum und/oder Islam und/oder Buddhismus interreligiöser Dialog fachdidaktische Perspektiven
Form	Vorlesung, Seminar oder Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	2 LP
Studiennachweis	gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Konfessionell-kooperative Lehrveranstaltung
Typ	Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	exemplarische Einblicke in die katholische Theologie und in die römisch-katholische Kirche Kenntnis elementarer Unterschiede zwischen der evangelischen und der katholischen Konfession Verständnis für die geschichtliche Bedingtheit und die theologische Begründung der Unterschiede zwischen evangelischem und katholischem Christentum ökumenische Urteilsfähigkeit
exemplarische Inhalte	zentrale Themen der Theologie aus katholischer und evangelischer Sicht Geschichte der Ökumene evangelisch-katholischer Dialog
Form	Vorlesung, Seminar oder Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Studiennachweis	gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	katholisch-theologische Lehrveranstaltung
Typ	Wahlpflichtveranstaltung als Ersatz für eine Konfessionell-kooperative Lehrveranstaltung
Qualifikationsziele	exemplarische Einblicke in die katholische Theologie und in die römisch-katholische Kirche Kenntnis elementarer Unterschiede zwischen der evangelischen und der katholischen Konfession Verständnis für die geschichtliche Bedingtheit und die theologische Begründung der Unterschiede zwischen evangelischem und katholischem Christentum ökumenische Urteilsfähigkeit
exemplarische Inhalte	zentrale Themen der Theologie aus katholischer Sicht
Form	Vorlesung, Seminar oder Übung

Teilnahmevoraussetzungen	die Lehrveranstaltung muss von Seiten der Katholischen Theologie für Studierende der Evangelischen Theologie geöffnet werden und die Eignung der Lehrveranstaltung für evangelische Theologiestudierende muss von Seiten eines Dozierenden der Evangelischen Theologie vor dem Besuch der Veranstaltung bestätigt werden
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Studiennachweis	gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Vorlesung
Typ	Wahlveranstaltung
Qualifikationsziele	grundlegende Kenntnisse aus Hauptgebieten der jeweiligen theologischen Disziplin Verständnis für das Anliegen und die Arbeitsweise der jeweiligen theologischen Disziplin
exemplarische Inhalte	Grundlagen- und Überblickswissen aus der jeweiligen theologischen Disziplin
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	2 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse und exemplarische Einzelkenntnisse aus der Vorlesung, eigenständige Verarbeitung des Gehörten
Studiennachweis	falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Begleitete Lektüre
Typ	Wahlveranstaltung
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur eigenständigen Verarbeitung und Beurteilung theologischer Literatur
exemplarische Inhalte	Grundwissen, Spezialwissen und Forschungsfragen der Evangelischen Theologie, insbesondere mit Relevanz für den Religionsunterricht an Gymnasien
Elemente	eigenständige Lektüre und Bearbeitung eines theologischen Buches, begleitende Gespräche mit einem Dozierenden
Teilnahmevoraussetzungen	keine, aber vorherige Absprache mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gelesenen
Studiennachweis	falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Exkursion
Typ	Wahlveranstaltung
Qualifikationsziele	Kenntnis von Stätten und Institutionen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht Befähigung zur eigenständigen Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Exkursionen museumsdidaktische Grundkenntnisse
exemplarische Inhalte	Ausstellungen, Museen, historische Stätten, kirchliche Institutionen, Bildungseinrichtungen
Elemente	Vorbereitungssitzungen, Exkursion, Nachbereitungssitzungen
Teilnahmevoraussetzungen	im Einzelfall unterschiedlich geregelt
Dauer	in der Regel ein- oder mehrtägig innerhalb eines Semesters
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-2 LP, abhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	eigenständige, durch Lektüre vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema der Exkursion und den besuchten Örtlichkeiten
Studiennachweis	falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Gottesdienst- und Liturgie-Übung
Typ	Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten, insbesondere von Schulgottesdiensten
exemplarische Inhalte	Elemente des Gottesdienstes: Gebet, Lied, Predigt Geschichte des Gottesdienstes theologische und didaktische Aspekte des Schulgottesdienstes Modelle von Schulgottesdiensten
Elemente	Seminarsitzungen, verbunden mit dem Besuch und der (Mit-)Gestaltung von Schul-, Hochschul- und Gemeindegottesdiensten
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-4 LP, anhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung gottesdienstlicher Element, eigenständiger Entwurf eines Gottesdienstmodells
Studiennachweis	falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	theologisch relevante Ringvorlesung
Typ	Wahlveranstaltung
Qualifikationsziele	Kenntnis interdisziplinärer und aktueller Themen- und Problemstellungen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht
exemplarische Inhalte	theologische und kirchliche Themen Frieden, Umwelt, Entwicklung geschichtliche Themen aktuelle gesellschaftliche und politische Themen
Elemente	Einzelvorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	keine, die Anrechenbarkeit muss aber im Vorfeld mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie abgesprochen werden
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1-2 SWS

Leistungspunktzahl	1-4 LP, abhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gehörten, Reflexion der theologischen Relevanz
Studiennachweis	falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	theologisch relevante Tagung
Typ	Wahlveranstaltung
Qualifikationsziele	Kenntnis interdisziplinärer und aktueller Themen- und Problemstellungen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht
exemplarische Inhalte	theologische und kirchliche Themen Frieden, Umwelt, Entwicklung geschichtliche Themen aktuelle gesellschaftliche und politische Themen religionspädagogische und fachdidaktische Themen
Elemente	selbst organisierte Teilnahme an einer Tagung eines beliebigen Trägers
Teilnahmevoraussetzungen	keine, die Anrechenbarkeit muss aber im Vorfeld mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie abgesprochen werden
Dauer	ein oder mehrere Tage, in der Regel innerhalb eines Semesters
Präsenzzeit	1-2 SWS
Leistungspunktzahl	1-4 LP, abhängig vom konkreten Workload
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gehörten, Reflexion der theologischen Relevanz
Studiennachweis	falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Theologische Sozietät
Typ	Wahlveranstaltung (Pflicht, wenn Master-Arbeit in Evang. Religion)
Qualifikationsziele	Kenntnis aktueller Themen- und Problemstellungen der Theologie und neuerer Forschungen theologische Forschungskompetenz
exemplarische Inhalte	neuere Forschungen aus allen Bereichen der Theologie und aus theologisch relevanten Nachbardisziplinen
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung durch einen Dozierenden der Evangelischen Theologie. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle, die ihre Masterarbeit in der Evangelischen Theologie schreiben.
Dauer	1 Semester
Präsenzzeit	1 SWS
Leistungspunktzahl	1 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung möglich
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung
Studiennachweis	falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 Allg. Teil, nach Absprache mit dem Dozierenden

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Evangelische Religion
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Evangelische Religion ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Unterrichtsfaches Evangelische Religion zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum (nach dem 2. Sem.) oder Semester begleitendes Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach 2. Erfolgreiche Teilnahme am Fachdidaktikmodul <ul style="list-style-type: none"> ● oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird ● oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des EFP im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im BFP hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum oder ein im Workload entsprechendes, ca. 6-8-wöchiges Semester begleitendes Praktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines strukturierten Berichts (ca. 20 Seiten) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer kritischen theologischen und didaktischen Reflexion der Erfahrungen

Fachbezogener Besonderer Teil

Sport

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 33. Sitzung vom 11.07.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 64. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 859).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Sport/ Sportwissenschaft weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Sport/ Sportwissenschaft an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Sport erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP.
²Es umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von 18 LP und einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Ein Theoriemodul aus folgenden Bereichen, das nicht im BA Studium belegt wurde: - Theoriemodul (T1) Sport und Erziehung - Theoriemodul (T2) Sport und Gesundheit - Theoriemodul (T3) Sport und Gesellschaft - Theoriemodul (T4) Sport und Bewegung	4	6	1.-2. Sem.	--	2	--
2.	Ein Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik (2 Seminare: Didaktische Modelle, Schwierige Lerngruppen; 2 Übungen: Schulpraktische Studien, Exkursion)	8	12	1.-4. Sem.	--	4	--

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
3	Ein Praxismodul aus - Praxismodul (P1) „Spielen“ - Praxismodul (P2) „Individualsportarten“ - Praxismodul (P3) „Bewegungskünste“ das nicht im BA Studium belegt wurde	4	6	1.-2. Sem.	--	3	s. Anlage 1
4	Ein Praxismodul aus	4	6	3.-4. Sem.	--	3	
	- Praxismodul (P4) Sportspiele						s. Anlage 1
	- Praxismodul (P5) Leichathletik						--
	- Praxismodul (P6) Schwimmen						--
	- Praxismodul (P7) Turnen						--
	- Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz						--
das nicht im BA Studium belegt wurde							
<i>Gesamtsumme</i>		20	30				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Sport ist das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel von 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen;
 - Referaten von 20 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 6 bis 12 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen;
 - mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Voraussetzung der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist das erfolgreich abgeschlossene Studium der Module des Pflichtbereiches sowie des Wahlpflichtbereiches gemäß des in § 3 beschriebenen Studienprogrammes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:

Modulbeschreibungen

Modul	Theoriemodul (T1) Sport und Erziehung	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse auf dem Gebiet sportpädagogischer Theorien und fachdidaktischer Konzepte • Kompetenzen im Umgang mit sportpädagogischen und sportpsychologischen Problembereichen • Fähigkeiten zur Anwendung und Umsetzung sportdidaktischer Methoden und Modelle 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen • Erziehungs- und Bildungsauftrag von Bewegung, Spiel und Sport (in der Grund-, Haupt- und Realschule) • Fachdidaktische Konzepte • Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen in Bewegung, Spiel und Sport • Gestaltung der Schule als Lern-, Lebens- und Bewegungsraum • Sport und Bewegung in außerschulischen Institutionen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur oder Referat oder Hausarbeit (pro Veranstaltung)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Theoriemodul (T2) Sport und Gesundheit	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse auf dem Gebiet fachbezogener Gesundheitskonzepte und -theorien • Kompetenzen im Umgang mit gesundheitsbezogenen Problembereichen der Bewegung und des Sports • Kenntnisse auf dem Gebiet der Physiologie und Anatomie des sich bewegenden Menschen sowie Auswirkungen körperlicher Aktivität und des Sports auf Fitness und Gesundheit 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegung und Sport in ihren Bezügen zu gesundheitlichen Risiken und Problemen in der modernen Welt • Institutionen und Handlungsfelder gesundheitsfördernder Bewegung • Grundlagen der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung • kulturelle und interkulturelle Aspekte gesundheitsorientierter Bewegung und des Sports • Grundlagen der Sportmedizin in Anatomie und Physiologie unter Bezug zur Sport- und Bewegungspraxis mit Schwerpunkt auf den bei körperlicher Belastung beteiligten Organsystemen (Muskulatur, Skelettsystem, Herz-/Kreislaufsystem, Atmung) 	

Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Prüfung	Klausur oder Referat oder Hausarbeit (pro Veranstaltung)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul		Theoriemodul (T3) Sport und Gesellschaft	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS	
	Seminar	2 SWS	
Leistungspunkte	6		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich zum Sommersemester		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zur Analyse von Sportentwicklungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht • Kompetenzen im Umgang mit sozialwissenschaftlichen Methoden zur Analyse und Gestaltung von Sportentwicklungen • Fähigkeiten zur Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden zur Gestaltung von Sportentwicklungen in schulischen und außerschulischen Feldern 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialwissenschaftliche Definitionen des Sports • Entwicklungen von Sportformen und Sportarten • Sportengagement bei Kindern und Jugendlichen • Sport und Geschlecht • Bewegung und Körper in der Soziologie • Sozialformen und -strukturen im Sport • Schulische und außerschulische Organisationsformen im Sport • Ökonomische Bedingungen für sportliches Handeln • Sport und Raum • Sportgeschichte 		
Prüfungsvorleistungen	keine		
Art der Prüfung	Klausur oder Referat oder Hausarbeit (pro Veranstaltung)		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		

Modul		Theoriemodul (T4) Sport und Bewegung	
Veranstaltung/en und Aufwände	Vorlesung	2 SWS	
	Seminar	2 SWS	
Leistungspunkte	6		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich zum Wintersemester		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse auf dem Gebiet bewegungs- und trainingswissenschaftlicher Theorien • Kompetenzen im Umgang mit Grundlagen der Steuerung und Kontrolle sportlicher Bewegungen • Fähigkeiten zur Anwendung und Umsetzung von Methoden und Modellen des Bewegungslernens und des Trainings 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Bewegungslernens • Fehleranalyse – Fehlerkorrektur • Aufgaben- und bewegungsanalytische Konzeptionen • Grundlagen der motorischen Entwicklung • Allgemeine Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien des Trainings • Diagnostik und Training koordinativer und konditioneller Fähigkeiten • Grundlegende Anpassungserscheinungen durch sportliches Training (Trainingsperiodisierung) 		
Prüfungsvorleistungen	keine		
Art der Prüfung	Klausur oder Referat oder Hausarbeit (pro Veranstaltung)		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		

Modul	Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik (FD LbS)	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar	2 SWS
	Seminar	2 SWS
	Übung	2 SWS
	Übung	2 SWS
Leistungspunkte	12	
Dauer	2-3 Semester	
Turnus	Jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse, Verständnis, Handlungskompetenzen bezogen auf Problemstellungen und Perspektiven des Lehrerhandelns im Sport an Berufsschulen • Kompetenzen im Analysieren, Planen, Vermitteln, Evaluieren von Bewegung und Sport • Verfügen über adressatenbezogene Vermittlungs- und Methodenkenntnisse sowie –kompetenzen • Didaktische Handlungskompetenzen in außerunterrichtlichen Vermittlungsfeldern der Schule 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Sinn- und Zieldimensionen des Sports im Berufsbildenden Schulbereich • Adressaten-/Zielgruppenperspektiven des Sport- und Bewegungsunterrichts an BBS einschließlich der Problemstellungen schwieriger Lerngruppen • Sportdidaktische Konzepte und Handlungsmodelle • Gesichtspunkte „bewegten“ schulischen Lernens über den Lernort des Sportunterrichts hinaus: Exkursion 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (pro Veranstaltung).	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Praxismodul (P1) Spielen	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche/ fachdidaktische Kompetenz im Bereich der Sportspiele • Handlungskompetenzen in Technik und Taktik ausgewählter Sportspiele • Leistungskompetenz und Beherrschung der Spiele als Wettspiele • Vermittlungskompetenzen im Bereich der 'Kleinen (Regel-)Spiele' 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen im Kontext von Sportspielen • Integrative und spielübergreifende Sportspielvermittlung • ausgewählte Zielwurf- bzw. Zielschussspiele in Theorie und Praxis • Kultur- und altersspezifische Spielformen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik und Schwimmen)	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Sommersemester	

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Lernziele/Kompetenzen	<p>Leichtathletik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschen leichtathletischer Grundformen und Disziplinen • Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • Verfügen über Voraussetzungen zum Erbringen messbarer Mindestleistungen in leichtathletischen Disziplinen <p>Schwimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschen unterschiedlicher Schwimmmarten und -disziplinen • Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien • Verfügen über Voraussetzungen zum Erbringen messbarer Mindestleistungen in Schwimmdisziplinen
Exemplarische Inhalte	<p>Leichtathletik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Gehens, Laufens, Springens, Werfens • Erarbeitung und Anwendung leichtathletischer Disziplinen • sportartenspezifische Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens • unterschiedliche Sinnperspektiven und Konzepte zur Vermittlung der Leichtathletik • Didaktik und Methodik der Leichtathletik • Anwendung verschiedener Trainingsformen <p>Schwimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Erfahrungs- und Lernfeld Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen • Erarbeitung unterschiedlicher Schwimmstile • Aktuelle freizeit-, erlebnis- und gesundheitsorientierte Bewegungsformen • Didaktik und Methodik des Schwimmens • Anwendung verschiedener Trainingsformen
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen und Tanz/Gymnastik)	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Bewegungskünste insbesondere für die Grund-, Haupt- und Realschule • Kompetenzen in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich Turnen oder Gymnastik und Tanz • Kenntnisse in der Anwendung von Vermittlungsverfahren 	

Exemplarische Inhalte	<p>Turnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Normgebundenes Turnen an Geräten ● Freies Turnen an Geräten ● Akrobatik ● Trampolinspringen ● Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung ● Didaktik und Methodik des Turnens <p>Tanz / Gymnastik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kulturspezifische Formen des Tanzens (Folklore, Jazztanz etc.) ● Grundelemente der rhythmischen Gymnastik ● Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung ● Bewegungstheater ● Didaktik und Methodik des Tanzens und der Gymnastik
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	Praxismodul (P4): Sportspiele	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Sommersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Kompetenz in der Anwendung spieltheoretischer Konzepte ● Kenntnisse in den Methoden der Vermittlung von Sportspielen, bes. in Bereich der Grund-, Haupt- und Realschule ● Kompetenzen in der Anwendung und Reflexion technischer und taktischer ausgewählter Sportspiele ● Leistungskompetenz und Beherrschung der Spiele in der Wettkampfsituation 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Mannschafts- bzw. Partner- und Rückschlagspiele ● Integrative und spielübergreifende Ausbildung der Sportspielvermittlung ● Ausgewählte Mannschafts-, Partner- und Rückschlagspiele in Theorie und Praxis 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Praxismodul (P5) Leichtathletik	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Sommersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Beherrschen vielfältiger Grundformen des Laufen, Springens, Werfens und leichtathletischer Disziplinen ● Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien ● Verfügen über Voraussetzungen zum Erbringen messbarer Mindestleistungen in leichtathletischen Disziplinen 	

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Gehens, Laufens, Springens, Werfens • Erarbeitung und Anwendung leichtathletischer Disziplinen. • Vermittlung sportartenspezifischer Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens • Unterschiedliche Sinnerspektiven und Konzepte zur Vermittlung des Laufens, Springens, Werfens und der Leichtathletik • Didaktik und Methodik der Leichtathletik • Anwendung verschiedener Trainingsformen
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	Praxismodul (P6) Schwimmen	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Sommersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügen über grundlegende sowie weiterführende Bewegungserfahrungen und Handlungskompetenzen im Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen • Kenntnisse über geschichtliche Entwicklungen, Formen und Veränderungen der Schwimmbewegungen, ihrer sportlichen und gesundheitlichen Zusammenhänge • Analyse-, Planungs- und Gestaltungskompetenzen bezogen auf mehrperspektivische Vermittlungsprozesse 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnrichtungen und Facetten des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens • historische Entwicklungen des Schwimmens • aktuelle freizeit-, erlebnis- und gesundheitsorientierte Bewegungsformen • Didaktik und Methodik des Schwimmens 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Praxismodul (P7) Turnen	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Sommersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	Leistungskompetenz, Planungs- und Gestaltungskompetenzen sowie Demonstrationsfähigkeit grundlegender turnerischer Fertigkeiten	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Turnens • Erarbeitung und Anwendung gerätturnspezifischer sowie akrobatischer Kürübungen • sportartenspezifische Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens • Didaktik und Methodik des Gerätturnens 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	
Veranstaltung/en und Aufwände	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
	Seminar mit Praxisanteil	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Sommersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen in der Planung, Gestaltung und Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich Gymnastik und Tanz • Kenntnisse in der Anwendung von Vermittlungsverfahren • Kompetenzen in der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Gymnastik und Tanz 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Vielfalt der gymnastisch-rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung • Methodische Erarbeitung von Choreographien • Rhythmische Gymnastik • Funktionsgymnastik • Didaktik und Methodik der Gymnastik und des Tanzens 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur und praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Sport
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Sport ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Sport zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sportdidaktischer und sportwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Sportunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sportunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sportdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/ Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum oder Forschungspraktikum mit fachdidaktischem Schwerpunkt
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung aus dem „Theorie-Praxismodul Fachdidaktik“ (z.B. Didaktische Analyse von Sportunterrichtsprozessen).
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum oder semesterbegleitendes Praktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

AGREEMENT FOR COOPERATION AND EXCHANGE BETWEEN ANHUI UNIVERSITY AND THE UNIVERSITY OF OSNABRÜCK

Anhui University, PR China, and the University of Osnabrück, Germany, enter into the following terms of agreement for the purpose of promoting academic and educational cooperation and exchange between the two institutions.

1. Scope of the Cooperation

Subject to mutual consent, the areas of cooperation will include any programme offered at either university as felt desirable and feasible on either side and that each sides feel contribute to the development of the cooperative relationship between the two universities.

Cooperation shall be carried out through such activities as:

- Exchange of faculty and/or staff
- Exchange of graduate and undergraduate students
- Joint research activities and publications
- Participation in seminars and academic meetings
- Exchange of academic materials and other information.

2. Staff Exchange

2.1.

In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for carrying out a concrete academic programme.

2.2.

The home university will maintain their staff member on full salary during the period of the exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and assist the staff member in locating accommodation.

2.3.

Travelling expenses from the home institution to the host institution and back will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

3. Student Exchange

3.1.

The universities agree to accept from the other university up to five students for one or two terms yearly. The volume of student exchange may be changed by mutual consent of the two parties.

3.2.

The home institution will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must make a formal application for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institutions, which will decide on the acceptability of the students nominated.

3.3.

The host institution reserves the right to make final judgements on the admission of exchange students. Nominated exchange students shall have all the rights and responsibilities at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. If possible, the exchange period can also include participation in a research project at the host faculty/department.

3.4.

At the host institution exchange students will have all tuition fees waived.

3.5.

Both universities will reserve accommodation for the incoming exchange students in student dormitories. Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for

- transportation to and from the host institution
- medical insurance
- accomodation and meals
- textbooks and personal expenses
- all debts incurred during the exchange period.

3.6.

Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to the home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officers.

3.7.

Each institution shall designate an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation as well as advising and assisting students in cooperation with the International Office of the host institution.

3.8.

Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange. Exchange students will be assigned an academic advisor in their major field of study at the host institution.

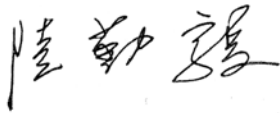
4. Other Forms of Cooperation

Both universities will encourage joint research activities and will try to apply jointly for external financial support for the cooperation. As for special short-term academic programmes and joint seminars and meetings, the terms shall be mutually discussed and agreed upon by both parties prior to the initiation of the activity.

5. Duration of the Agreement

The agreement will come into effect with the appropriate signatures of each institution and will remain in force until a written termination is made by the appropriate authority of either party. The agreement may be terminated by either party by giving six months written notice to the other party. The agreement may be amended by mutual written consent of the two parties.

For Anhui University
Prof. Lu Qinyi
Chairman of Administration Committee of
Anhui University



Date: 04 June 2008

For the University of Osnabrück
Prof. Dr.-Ing. Claus Rainer Rollinger
President



Date: 04 June 2008